

**IM FOKUS**


Aufklärung, Erhellung,  
überraschende Zusammenhänge  
Gespräch mit Prof. Dr. Thomas Fischer,  
Vorsitzender Richter am  
Bundesgerichtshof

**RECHT**

- Einbändige Kommentare zum StGB
- Versammlungsrecht und Demonstrationsfreiheit
- Zivilprozessrecht
- Die Soziale Arbeit in einem Buch!

**JUBILÄEN**

15 Jahre beck-online.DIE DATENBANK  
70 Jahre Betriebs-Berater

**ZEITGESCHICHTE**

- Engagement für KZ-Überlebende
- Einblicke in die Welt der Geheimdienste
- Aspekte kommunistischer Herrschaft

**ANTHROPOLOGIE**

- Erfolgsprodukt Springer }essentials{

**LANDESKUNDE**

Indien | Südostasien

**THEOLOGIE | RELIGION**

- Umstrittene Religionsfreiheit
- Dietrich Bonhoeffer
- Meditationen eines Christen
- Ökumene leben

**FRAGEBOGEN**

Anne Buechi und Judith Henzmann,  
Versus Verlag, Zürich

Carl Heymanns Verlag

## Jetzt neu!


**Online  
Ausgabe**  
auf [jurion.de](http://jurion.de)  
erhältlich

Schmidt (Hrsg.)  
**Hamburger Kommentar zum Insolvenzrecht**  
6. Auflage 2017, ca. 2.800 Seiten, gebunden,  
ca. € 189,-  
ISBN 978-3-452-28639-0  
Heymanns Kommentare  
In Vorbereitung für November 2016

**Die 6. Auflage enthält u.a.**

- Ausblick auf die aktuellen Entwicklungen zur Reform des Insolvenzanfechtungsrechts
- den aktuellen Stand der ESUG-Verfahren


 Wolters Kluwer

Im Buchhandel erhältlich.

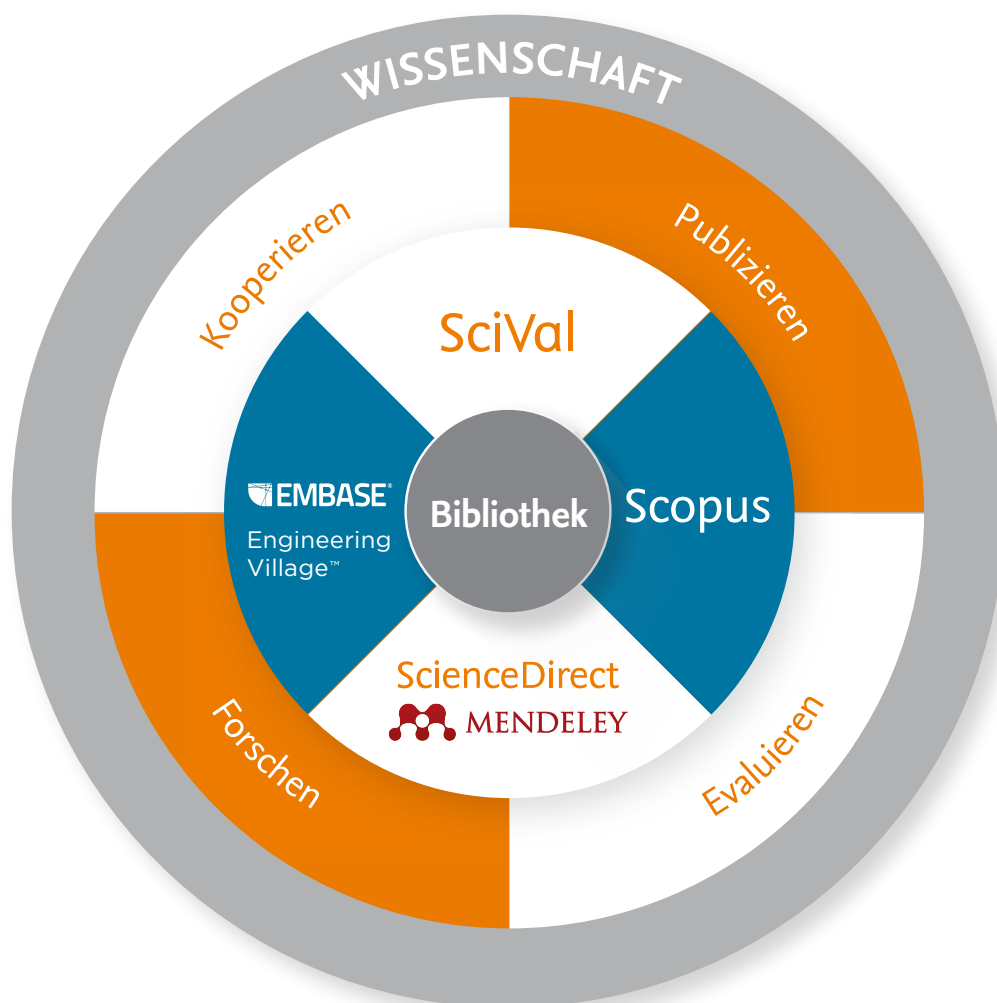
## Elsevier auf der Frankfurter Buchmesse 2016 Besuchen Sie uns am Stand N33!

New trends of the future libraries in Germany and the Netherlands!  
Diskutieren Sie mit uns!

Einladung zur Podiumsdiskussion am 20.10.2016, Hot Spot Professional & Scientific Information  
Stage in Halle 4.2

Die Welt ist nicht flach, die Welt ist digital - Die digitale Bibliothek revolutioniert  
die geologische Entdeckung der Welt.

Besuchen Sie unseren Vortrag mit Dr. Andreas Müller (ETH Zürich) am 19.10.2016,  
Forum für Wissenschaft und Bildung in Halle 4.2



### About Elsevier

Elsevier is a world-leading provider of information solutions that enhance the performance of science, health, and technology professionals, empowering them to make better decisions, and deliver better care.



## eine Wohltat für dieses Land

Prof. Dr. Thomas Fischer ist prominent. Der Strafsenatsvorsitzende beim Bundesgerichtshof und Autor des jährlich aktualisierten Standardkommentars zum Strafgesetzbuch schreibt seit knapp zwei Jahren die ZEIT ONLINE-Kolumne „Fischer im Recht“.

Diese wöchentliche Kolumne ist ein Renner! Seine Kommentierung zur Kölner Silvesternacht haben innerhalb von zwei Tagen fast eine Million Menschen gelesen. Jede seiner Kolumnen, in denen er schwierige juristische Themen populär aufbereitet, hat Hunderte Kommentare, einmal waren es mehr als 2.500. Ein Phänomen! In der Wochenendausgabe der Süddeutschen Zeitung vom 27./28. August schreibt Wolfgang Janisch über den von ihm als „idealistischen Aufklärer“ charakterisierten Thomas Fischer: „Man muss seine langen Kolumnen wirklich bis zum Ende lesen, um festzustellen: Einen solchen Beitrag zum rechtspolitischen Diskurs hat es bisher noch nicht gegeben.“

Deshalb ist das Buch „Im Recht. Einlassungen von Deutschlands bekanntestem Strafrichter“, das eine Auswahl der Online-Kolumnen enthält, eine wirklich spannende Lektüre. Dazu Thomas Fischer im Vorwort: „Das ist kein Buch über Missstände. Es ist auch kein Empörungsbuch. Denn ich bin gar nicht empört: weder über den Zustand Deutschlands noch den des Lesers oder des Universums. Daher ist dies auch kein Wutbuch. Ich finde, dass das Leben schön ist und dass, wenn das nicht klappt, meistens mich selbst die Verantwortung dafür trifft. Ich habe keine Rezepte dafür anzubieten, wie Sie reich, schön und mächtig werden können. Erst recht keine Angebote, wer dafür verantwortlich sein könnte, wenn Sie denken, Sie seien es nicht. Der Anspruch ist also klein und groß zugleich. Es ist ein solcher der Aufklärung, der Erhellung, der überraschenden Zusammenhänge.“

Überraschende Zusammenhänge und erfrischend Provozierendes finden Sie auch in unserem fachbuchjournal-Interview, das wir mit Thomas Fischer nach einer Diskussionsveranstaltung in Leipzig, wo er zu Thesen aus seinem Buch und sehr pointiert zu aktuellen politischen und gesellschaftlichen Fragen Stellung nahm, verabredeten. Ich habe das Interview einem befreundeten Strafrechtler vor der Veröffentlichung zugeschickt. Sein spontaner Kommentar trifft den Nagel auf den Kopf: „Das Beispiel vom Arbeiter und dem VW-Manager ist wieder bestens gewählt! Was werden ihn viele dafür wieder ‚hassen‘, dass er die Realität, hier Maloche, jedenfalls aber Armut, dort Überfluss und irrational hohe Einkommen, so einfach auf den Punkt bringt! Er ist in Wahrheit eine Wohltat für dieses Land; das ist meine Überzeugung, die kleineren und wenige größere Ausrutscher – geschenkt. Wer sich daran aufhängt, will nur seinen Neid ummanteln. – Er ist eben, wie er ist. Nämlich höchst reflektiert und immer reflektierend, weit über das normale Maß hinaus. Und menschlich.“ Lesen Sie selbst!

Die Frankfurter Buchmesse öffnet in wenigen Tagen ihre Tore. Sicher wird es wieder unter den vielen Neuerscheinungen ganz außergewöhnliche Bücher zu entdecken geben und in den Hallen viele originelle Büchermenschen. Und wenn Sie möchten, dann besuchen Sie doch eine unserer Veranstaltungen und kommen Sie einfach mal bei uns am Verlagsstand M70 in Halle 4.2 vorbei. Ich freue mich auf Sie und die Gespräche mit Ihnen.

Angelika Beyreuther

## Sexualstrafrecht, Zwangsprostitution, Terrorismusfinanzierung, Datenhehlerei, Korruption im Gesundheitswesen – viel Brisanz im neuen StGB Kommentar

Fast monatlich konfrontiert uns der Gesetzgeber mit Reformen im Strafgesetzbuch. Hier einige der wichtigsten Gesetzesänderungen der letzten Monate:

- › das Gesetz zur Erweiterung des Straftatbestandes der **Abgeordnetenbestechung** (48. StrRÄndG v. 1.9.2014), durch welches § 108e StGB gänzlich neu gefasst wurde;
- › das Gesetz zur Umsetzung europäischer Vorgaben zum **Sexualstrafrecht** (49. StrRÄndG v. 27.1.2015), wodurch das Sexualstrafrecht in Teilen angepasst und verschärft sowie dessen territorialer Anwendungsbereich erheblich erweitert wurde;
- › das Gesetz zur Änderung der Verfolgung der **Vorbereitung von schweren staatsgefährdenden Gewalttaten** (v. 12.6.2015), durch das bereits das Reisen zum Zwecke der Vorbereitung schwerer staatsgefährdender Gewalttaten unter Strafe gestellt sowie ein Tatbestand der Terrorismusfinanzierung (§ 89c StGB) eingefügt wurde;
- › das Gesetz zur Bekämpfung der **Korruption** (v. 20.11.2015), wodurch u.a. § 299 StGB grundlegend erweitert und in den Wortlaut der §§ 331 ff. StGB explizit der Europäische Amtsträger und z.T. auch ausländische und internationale Amtsträger einbezogen wurden;
- › das Gesetz zur Strafbarkeit der **geschäftsmäßigen Förderung der Selbsttötung** (v. 3.12.2015), durch das ein neuer § 217 StGB erlassen wurde;
- › das Gesetz zur Einführung einer Speicherpflicht und einer Höchstspeicherfrist für Verkehrsdaten (v. 10.12.2015), wodurch der Tatbestand der **Datenhehlerei** (§ 202d StGB) geschaffen wurde und
- › das Gesetz zur Bekämpfung von **Korruption im Gesundheitswesen** (v. 30.5.2016), welches die neuen Tatbestände der Bestechung und der Bestechlichkeit im Gesundheitswesen (§§ 299a, b StGB) geschaffen hat.

Ein Ende der Reform- und Kriminalisierungswelle ist nicht absehbar. Das zeigt sich auch in zwei wichtigen Gesetzesinitiativen, die kürzlich der Bundestag verabschiedet hat. Es sind das Gesetz zur Verbesserung des Schutzes der sexuellen Selbstbestimmung („Nein heißt Nein“) sowie das Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer.

Wenngleich beide Reformen noch nicht im Gesetzblatt stehen, sind sie bereits im Wortlaut in der demnächst erscheinenden Neuauflage des StGB-Kommentars aus dem Heymanns Verlag enthalten, der von dem Hochschullehrer Helmut Satzger und dem Richter des Bundesverfassungsgerichts

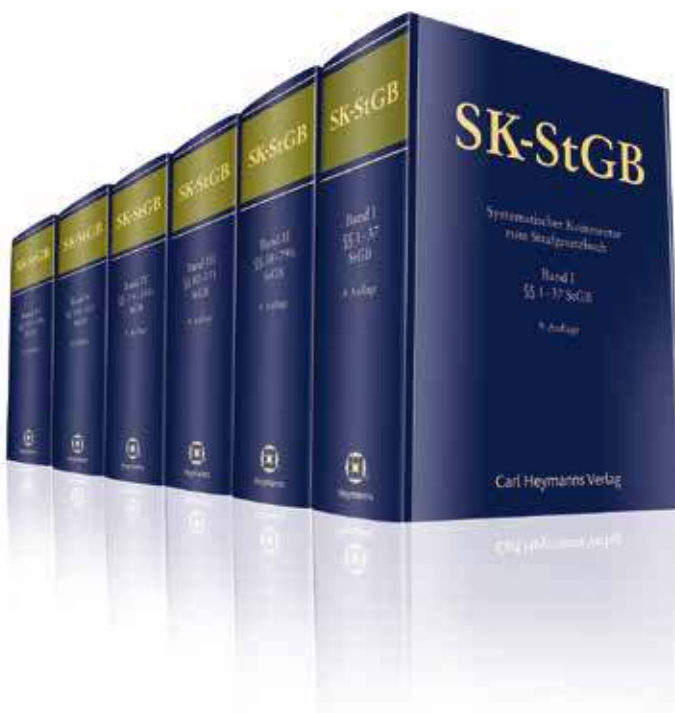


Wilhelm Schluckebier herausgegeben wird. Der Gesetzes- und Bearbeitungsstand dieser Auflage ist durchgängig der 1. August 2016. Aktueller geht es wirklich nicht.

Der Kommentar zum Strafgesetzbuch ergänzt das Schwesterwerk zur Strafprozessordnung. Beide Kommentare verfolgen dasselbe Ziel: Eine kompakte, übersichtliche und leicht lesbare Erläuterung der gesetzlichen Regelungen des deutschen Straf- und Strafprozessrechts und seiner europäischen Bezüge, die sich einerseits an den Bedürfnissen der Praxis orientiert, indem vor allem die höchstrichterliche Rechtsprechung umfassend dargestellt und kommentiert wird. Andererseits sollen die beiden Kommentare aber auch wertvolle Impulse für

die Wissenschaft geben, indem kriminalpolitischen Fragestellungen Raum gegeben und die praktische Handhabung des Straf- und Strafverfahrensrechts – wo nötig und sinnvoll – einer kritischen Würdigung unterzogen wird. Ein zusätzlicher Mehrwert der gemeinsamen Nutzung entsteht schließlich dadurch, dass die Kommentierungen in beiden Werken an geeigneter Stelle aufeinander Bezug nehmen. Auch für die Juristenausbildung sind die beiden Kommentare so mittlerweile wertvolle und gern genutzte Hilfsmittel geworden.

**Paul Niemann**  
Leiter Programmbereich Strafrecht



### AKTION

Jetzt zum Aktionspreis bestellen  
und € 334,- sparen!  
6 Bände, gebunden,  
Gesamtabnahmeverpflichtung,  
€ 980,-  
Aktionszeitraum  
15.09.2016 – 15.03.2017



## **b.i.t.sofa** **Halle 4.2, Stand N 99 auf der Professional & Scientific Information Stage**

DO 20. OKTOBER 2016 | 12:00 BIS 13:00 UHR

### **Der große „DEAL“?**

Im Rahmen des Projektes „DEAL – bundesweite Lizenzierung von Angeboten großer Wissenschaftsverlage“ haben Wissenschaftliche Einrichtungen in Deutschland jetzt begonnen einen nationalen Vertrag mit den Verlagsgiganten zu verhandeln. Sind solche Deals sinnvoll? Wie sehen die Konsequenzen für Bibliotheken, Handel und Verlage aus?

**Moderation:** Dr. Rafael Ball (Direktor der ETH-Bibliothek Zürich und Chefredakteur von b.i.t.online)

FR 21. OKTOBER 2016 | 12:00 BIS 13:00 UHR

### **Publizieren durch Startups**

Womit beschäftigen sich die anderen? Neue Ansätze im wissenschaftlichen Publizieren.

**Moderation:** Dr. Sven Fund (Managing Director fullstopp GmbH Society for Digitality)

Es erwarten Sie spannende Diskussionsrunden mit interessanten Gästen! Lassen Sie sich überraschen.

Weitere Infos auf [www.b-i-t-online.de](http://www.b-i-t-online.de)

**b.i.t.online | Library Essentials | fachbuchjournal**  
**Besuchen Sie uns in Halle 4.2, Stand M 70**

## IM FOKUS 12

Aufklärung, Erhellung, überraschende Zusammenhänge  
Ein Gespräch mit Prof. Dr. Thomas Fischer,  
Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof

## RECHT 20

Prof. Dr. Michael Hettinger  
Die aktuellen „großen“ einbändigen Kommentare zum  
Strafgesetzbuch (StGB)

Prof. Dr. Hans-Werner Laubinger, M.C.L.  
Versammlungsrecht und Demonstrationsfreiheit

Prof. Dr. Curt Wolfgang Hergenröder  
Zivilprozessrecht

Die Soziale Arbeit in einem Buch!  
Ein Gespräch mit dem Vorstand des Deutschen Vereins,  
Michael Löher, und den Redakteuren Dr. Sabine Schmitt und  
Ralf Mulot anlässlich der Neuauflage des Fachlexikons der  
Sozialen Arbeit

## JUBILÄEN 48

15 Jahre beck-online.DIE DATENBANK

70 Jahre Betriebs-Berater  
„Wir glauben nach wie vor an das gedruckte Objekt.“  
Ein Gespräch mit Gesamtverlagsleiter Torsten Kutschke

## PSYCHOLOGIE 52

Ein neues Prüfungspaket für Psychotherapie-Prüflinge

Dipl. Psych. Annett Pöpplein  
Giovanni A. Fava: Well-Being Therapy

## ZEITGESCHICHTE 57

Dr. Irmtrud Wojak  
Zivilgesellschaftliches Engagement für KZ-Überlebende

Dr. Michael Liebig  
Einblicke in die Welt der Geheimdienste

Prof. Dr. Wolfgang Schuller  
Aspekte kommunistischer Herrschaft

## ANTHROPOLOGIE | EVOLUTIONS BIOLOGIE 68

Prof. Dr. Dr. h.c. Winfried Henke

- Evolution. Eine kurze Geschichte von Mensch und Natur
- Tiere. Kulturwissenschaftliches Handbuch
- Wie das Staunen ins Universum kam
- Die Welt im Anthropozän

Prof. Dr. Dr. h.c. Winfried Henke  
Erfolgsprodukt Springer }essentials{

## LANDESKUNDE 80

Dr. Thomas Kohl  
Indien | Südostasien

## THEOLOGIE | RELIGION 86

Dr. Dr. h.c. Ilse Tödt

- Umstrittene Religionsfreiheit
- Dietrich Bonhoeffers Hermeneutik der Responsivität
- Meditationen eines Christen
- Ökumene leben

## KINDER- UND JUGENDBUCH 94

Antje Ehmann  
Lesen. Schreiben und das ABC

## LETZTE SEITE 96

Anne Buechi und Judith Henzmann, Versus Verlag, Zürich

## IMPRESSUM 62

*Beilagenhinweis:  
Diese Ausgabe enthält eine Beilage der  
Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Baden-Baden,  
und ein Novitätenspecial.  
Wir bitten um freundliche Beachtung.*



# Aktuell zum neuen Ausländerrecht.

19.-23. Oktober 2016  
**FRANKFURTER  
BUCHMESSE**  
Ehregast Flandern | Niederlande

Das Ausländer- und Asylrecht hat sich in den letzten 12 Monaten von einer randständigen Spezialmaterie zu einem zentralen Feld in der Gesetzgebung entwickelt. Die wohl wichtigsten Veränderungen sind dabei im Bereich der Integrationsförderung zu verzeichnen. Weitere Maßnahmen des Gesetzgebers betreffen die Beschleunigung der Verfahren (Asylpakete I und II), erleichterte Abschiebungsmöglichkeiten sowie Einschränkungen im Bereich des Asylbewerberleistungsgesetzes.

**NEU! Mit Asylpaket II  
und Integrationsgesetz**



## Der Kluth/Heusch

erläutert alle wichtigen Vorschriften des Ausländerrechts praxisgerecht in einem Band. Auf der Grundlage der Reformen erläutert sind:

- Aufenthaltsgesetz
- Asylgesetz
- Freizügigkeitsgesetz/EU
- Art. 6 - 16, 30 Beschluss Nr. 1/80 des Assoziationsrats EWG/Türkei über die Entwicklung der Assoziation (ARB 1/80)
- Art. 18, 21, 67 - 80 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)
- Art. 8 Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK).

## Kluth/Heusch Ausländerrecht

2016. Rund 1700 Seiten. In Leinen ca. € 129,-  
ISBN 978-3-406-69932-0

Erscheint im Oktober 2016



Mehr Informationen:  
[www.beck-shop.de/bkjizg](http://www.beck-shop.de/bkjizg)





**Kluth/Hund/Maaßen**  
**Handbuch**  
**Zuwanderungsrecht**  
 2. Auflage. 2016  
 Rund 900 Seiten.  
 In Leinen ca. € 129,-  
 ISBN 978-3-406-66218-8  
**Neu im Januar 2017**

Mehr Informationen:  
[www.beck-shop.de/bcvolv](http://www.beck-shop.de/bcvolv)



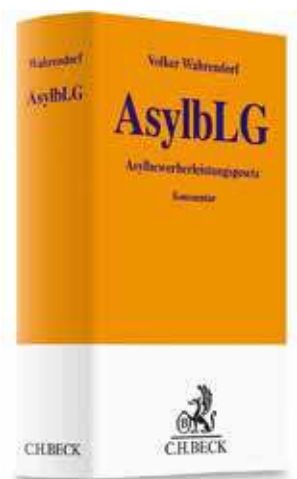
**Bergmann/Dienelt**  
**Ausländerrecht**  
*Bisher erschienen als*  
*Renner/Bergmann/Dienelt.*  
 11. Auflage. 2016  
 XLIII, 2737 Seiten.  
 Mit Nachtrag. In Leinen € 165,-  
 ISBN 978-3-406-68087-8

Mehr Informationen:  
[www.beck-shop.de/bgksdd](http://www.beck-shop.de/bgksdd)



**Huber**  
**AufenthG**  
 2. Auflage  
**AufenthG**  
 Aufenthaltsgesetz  
 mit Freizügigkeitsgesetz/EU, ArbZ 1/80  
 und §§ 2-4 AsylG  
 Kommentar  
 2. Auflage  
 C.H. BECK  
**Neu im Juni 2016**

Mehr Informationen:  
[www.beck-shop.de/baswxg](http://www.beck-shop.de/baswxg)



**Wahrendorf**  
**AsylbLG**  
 Asylbewerberleistungsgesetz  
 Kommentar  
 2017. Rund 260 Seiten  
 In Leinen ca. € 57,-  
 978-3-406-70274-7  
**Neu im Dezember 2016**

Mehr Informationen:  
[www.beck-shop.de/bloxaa](http://www.beck-shop.de/bloxaa)



# Sie wollen es wissen?

Das können Sie ...  
auf der Frankfurter Buchmesse.

Jeder Tag bietet eine spannende  
Podiumsdiskussion.

Diskutieren Sie mit!

Halle 4.2 - C96

Forum Wissenschaft & Bildung

Veranstalter:

Springer Nature, Halle 4.2, F8



**Ich will es wissen.**  
Springer Sachbücher und Ratgeber



2016. 186 S. Geb.  
€ (D) 24,99  
978-3-658-11981-2



2016. 481 S. 103 Abb.  
in Farbe. Brosch.  
€ (D) 53,49  
978-3-658-12532-5



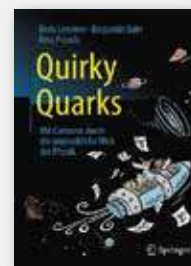
2017. 200 S. 6 Abb.  
Brosch.  
€ (D) 19,99  
978-3-658-13923-0



2016. 174 S. 19 Abb.  
in Farbe. Brosch.  
€ (D) 19,99  
978-3-662-48894-2



2016. 236 S. Geb.  
€ (D) 24,99  
978-3-662-49871-2



2017. 337 S. Mit  
Cartoons. Brosch.  
€ (D) 24,99  
978-3-662-50258-7

Psyche, Gesundheit, Besser Leben

## Persönlichkeit

Auf der Suche nach unserer Individualität

Auf dem Podium: **Prof. Dr. Christian Montag**

**Mittwoch,  
19. Oktober  
11:30 Uhr**

Wirtschaft, Politik, Gesellschaft

## Deutschland 4.0

Wie die Digitale Transformation gelingt

**Sascha Lobo moderiert**

Auf dem Podium: **Prof. Dr. Tobias Kollmann, Dr. Holger Schmidt**

**Donnerstag,  
20. Oktober  
11:30 Uhr**

Wirtschaft, Politik, Gesellschaft

## Wie ticken Jugendliche 2016?

Ein interaktives Quizformat zur SINUS-Jugendstudie 2016

Auf dem Podium: **Peter Martin Thomas, Christine Uhlmann,  
Juliane Langer, SINUS: akademie**

**Freitag,  
21. Oktober  
11:30 Uhr**

Wirtschaft, Politik, Gesellschaft

## Lean Back und Karriere

Erfolgreiche Frauen in der digitalen Welt

Auf dem Podium: **Xiaoqun Clever, Christine Kirbach,  
Beverly W. Jackson, Carola Lichtenberg, Nina Ranke**

**Freitag,  
21. Oktober,  
13:30 Uhr**

Natur, Technik, Mathematik

## Es ist angerichtet: Die Anthropozän-Küche

Matooke, Bienenstich und eine Prise Phosphor – in zehn Speisen um die Welt (Comic)

Auf dem Podium: **Prof. Dr. Reinhold Leinfelder, Alexandra Hamann**

**Samstag,  
22. Oktober  
11:30 Uhr**

Natur, Technik, Mathematik

## Quirky Quarks

Mit Cartoons durch die unglaubliche Welt der Physik

Auf dem Podium: **Dr. Boris Lemmer, Dr. Benjamin Bahr, Rina Piccolo**

**Sonntag,  
23. Oktober  
11:30 Uhr**





## Für Bibliothekare ist die Frankfurter Buchmesse ein Platz für:

### **/Inspiration**

7100 Aussteller aus über 100 Nationen

### **/Innovation**

Sie finden die aktuellsten digitalen  
Buchformen und die Zukunft  
des Lesens auch in unseren  
Hots Spots:

Education (**Halle 4.2 C 90**) und  
Professional & Scientific Information  
(**Halle 4.2 N 99**).

### **/Netzwerken**

Treffen Sie Kollegen aus der Buchbranche  
und knüpfen Sie neue Kontakte bei der  
Blauen Stunde des Berufsverbands Information  
Bibliotheken e.V., **Mittwoch, 19.10.2016**  
**ab 17:30 Uhr** am Hot Spot Professional & Scientific  
Information (**Halle 4.2 N 99**)

### **/Weiterbildung**

Die höchste Ideendichte der Welt mit  
über 4.000 Veranstaltungen.

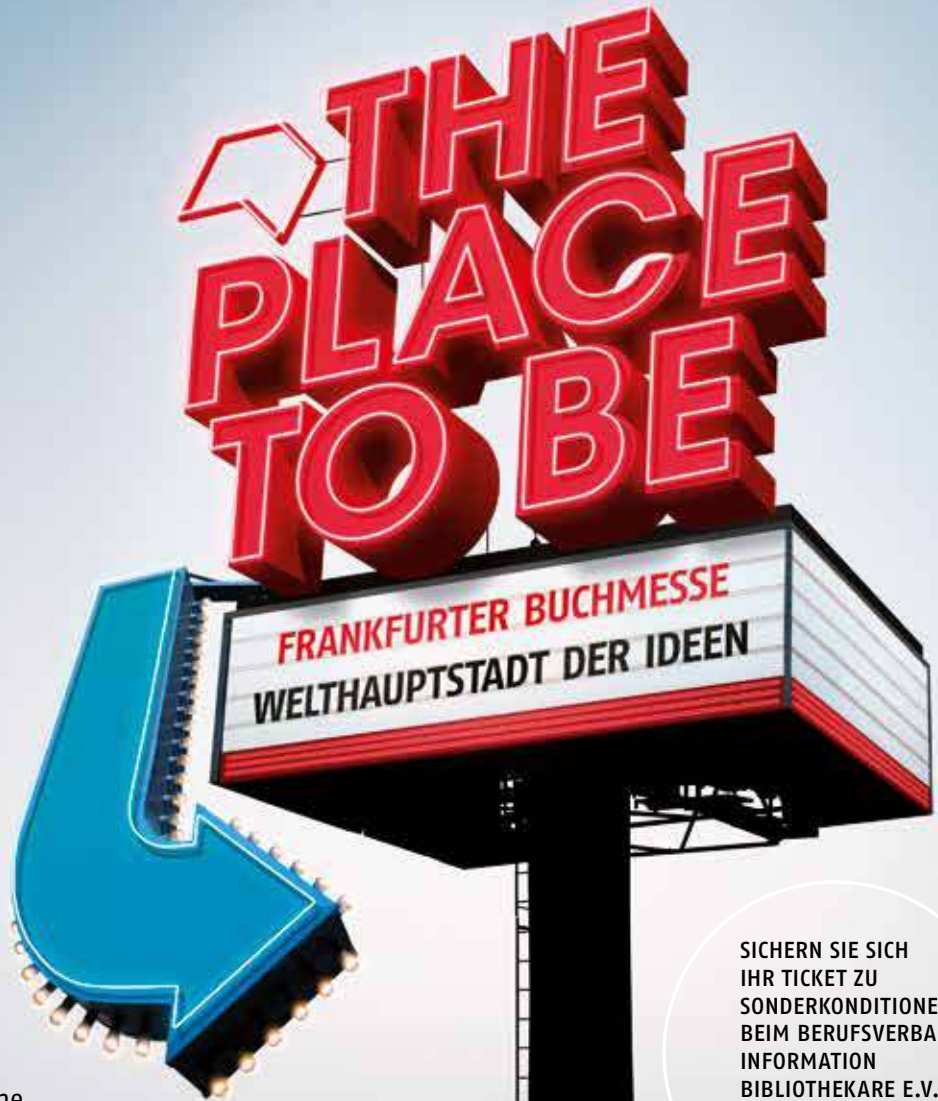
Eine Übersicht finden Sie unter:

<http://catalog.services.book-fair.com>

**FACHBESUCHERTAGE**  
19.-23. Oktober 2016

**PUBLIKUMSTAGE**  
22.-23. Oktober 2016

**ÖFFNUNGSZEITEN**  
Täglich 9.00-18.30 Uhr  
Sonntag 9.00-17.30 Uhr



SICHERN SIE SICH  
IHR TICKET ZU  
SONDERKONDITIONEN  
BEIM BERUFSVERBAND  
INFORMATION  
BIBLIOTHEKARE E.V.:

[mail@bib-info.de](mailto:mail@bib-info.de)



# Karger eBook Collections

- Über 2'600 eBooks ab Erscheinungsjahr 1890
- Wachsende Anzahl Titel im Epub-Format, alle Titel im PDF- und HTML-Format
- MARC 21 Records zum kostenlosen Download für alle eBooks
- Dem neuesten Standard entsprechende COUNTER-Statistiken

## Wählen Sie aus flexiblen Angeboten!

### Karger eBook Series Collection

Attraktive Rabatte auf den Listenpreis für einen vollständigen Copyright-Jahrgang (Oktober–September)

- Karger eBook Series Collection 2017 (ca. 36 Titel): EUR 4'900.00
- Karger eBook Series Collection 2015–2017 (ca. 114 Titel): EUR 8'100.00
- Karger eBook Back Volume Collection 1997–2014 (620 Titel): EUR 10'300.00
- **Neu:** Karger eBook Archive Collection 1890–1996 (1'281 Titel): EUR 23'500.00

### Karger eBook Non-Series Collection

Die Ergänzung zur Karger eBook Series Collection mit Publikationen aus den Bereichen Anatomie, Psychiatrie, Molekularmedizin, Gendermedizin u.a.

- Karger eBook Non-Series Collection (82 Titel 1997–2016): EUR 5'100.00
- **Neu:** Karger eBook Archive Collection (549 reihenunabhängige Titel): EUR 11'400.00

### Karger eBook Collection (German)

Digitale Kollektionen deutschsprachiger Titel.

- Karger eBook Collection (45 deutschsprachige Titel 1997–2016): EUR 1'150.00  
Inbegriffen sind 12 kostenlose Ratgeber.
- **Neu:** Karger eBook Archive Collection (626 deutschsprachige Titel): EUR 9'500.00

**Alle unsere eBook-Angebote stehen Ihnen über den Handel oder direkt ab Verlag zur Verfügung.**

**[www.karger.com/collections-overview](http://www.karger.com/collections-overview)**

**Gerne erstellen wir Ihnen auf Anfrage ein massgeschneidertes Angebot!**

Vollständige Titellisten finden Sie unter [www.karger.com/Services/eBooksRecords](http://www.karger.com/Services/eBooksRecords), oder Sie kontaktieren uns unter [ebooks@karger.com](mailto:ebooks@karger.com).

#### **Karger Verlag**

Der Karger Verlag in Basel, Schweiz, ist ein weltweit tätiger Verlag für Medizin und Naturwissenschaften. Er wird in vierter Generation als unabhängiges Familienunternehmen geführt. Sein Ziel ist es, die Wissenschaft mit qualitativ hochstehenden, innovativen Publikationen in allen Fachgebieten der Medizin zu unterstützen. Der Karger Verlag legt grossen Wert auf den persönlichen, direkten Kontakt zu all seinen Partnern. Die Chefredaktoren aus Forschung und Klinik garantieren die wissenschaftliche Exzellenz der Publikationen.

# Aufklärung, Erhellung, überraschende Zusammenhänge

Ein Gespräch mit Prof. Dr. Thomas Fischer, Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof

„Im Recht. Einlassungen von Deutschlands bekanntestem Strafrichter“ ist zur Leipziger Buchmesse erschienen und enthält eine Auswahl aus Thomas Fischers ZEIT ONLINE-Texten, in denen er sich mit dem Recht, ganz überwiegend dem Strafrecht, in einer auch für Laien verständlichen Weise befasst. Das Buch ist in die Themenbereiche Recht und Politik, Recht und Freiheit, Recht und Gesetz(gebung), Recht und Richter gegliedert.

Durch die Brille des Strafrechts wirft der Autor dort einen Blick auf die deutsche Gesellschaft, auf ihr politisches System und den Justizapparat und bewertet deren Alltagstauglichkeit. Er weist auf Schwächen hin, aber auch auf weitverbreitete Missverständnisse über das Recht und zeigt, wo es an seine Grenzen stößt, warum es – seiner Meinung nach – juristischer und moralischer Unsinn ist, z.B. Sterbehilfe gesetzlich verbieten zu wollen, warum man das Sexualstrafrecht endlich in Ruhe lassen sollte und warum der Staat seine Bürger nicht töten darf.

Für den Bundesrichter ist es aber auch ganz selbstverständlich, sich zu aktuellen politischen Themen – manchmal sehr pointiert – in der Öffentlichkeit zu Wort zu melden. In seinen Einlassungen rechnet er mit Politikern, seinen Kollegen in der Justiz und besonders mit in der Gesellschaft herrschenden Mehrheitsmeinungen ab.

Er bezieht klar Stellung und eckt an. Er sei streitbar, wortmächtig, selbstherrlich, witzig, arrogant, provozierend und – natürlich – immer „im Recht“, wird über ihn kolportiert. Seine umfangreichen ZEIT ONLINE-Kolumnen, die auch über komplizierte juristische Gegenstände aufklären, sind regelmäßig Hits im Social Web und sind die meistgelesenen Texte auf ZEIT ONLINE. Ein Phänomen! Seine Kommentierung zur Kölner Silvesternacht haben innerhalb von zwei Tagen mehr als eine Million Menschen gelesen.

Nach einer Diskussionsveranstaltung in Leipzig, wo der engagierte Aufklärer zu Thesen aus seinem Buch und sehr pointiert zu aktuellen politischen und gesellschaftlichen Fragen Stellung nahm, verabredeten wir uns zu einem Interview. (ab)



*Prof. Dr. Thomas Fischer, Jahrgang 1953, ist seit 2000 Richter am Bundesgerichtshof in Karlsruhe, wo er seit 2013 dem 2. Strafsenat vorsitzt. Er ist Autor des jährlich aktualisierten Standardkommentars zum Strafgesetzbuch. Mit seiner wöchentlichen ZEIT ONLINE-Kolumne „Fischer im Recht“, die seit Anfang 2015 erscheint, wurde er einer breiten Öffentlichkeit bekannt.*



Herr Fischer, woher nehmen Sie die Zeit, jede Woche die umfangreiche und ja mittlerweile von einer großen Fangemeinde begleitete Kolumne in ZEIT ONLINE zu schreiben? Sind Richter nicht ohnehin schon zeitlich komplett überfordert? Haben Sie eventuell einen Ghostwriter?

Aber nein! Ich würde niemals unter meinem Namen etwas veröffentlichen lassen, was ich nicht selbst geschrieben und – so gut es ging – bedacht habe. Ghostwritertum als solches erscheint mir geradezu gespenstisch und übrigens auch ganz überflüssig. Ich glaube, Politiker, die sich besonders wichtig finden, lassen schreiben, oder Medienstars. Einen Sinn kann ich darin nicht erkennen.

Ihre ZEIT ONLINE-Kolumne befasst sich auf einer Länge von mehreren Seiten mit zum Teil schwierigen Rechtsfragen. Sie sind trotzdem der meistgelesene Kolumnist auf ZEIT ONLINE. Was ist Ihr Erfolgsrezept?

Ich schreibe über Dinge, von denen ich meine etwas zu wissen und mitteilen zu wollen. Wenn das ein „Rezept“ ist, habe ich eines. Sonst nicht.

Andererseits wirft man Ihnen auch vor, über alles zu reden und zu schreiben, auch über Themen, die nicht unbedingt zum Metier eines Richters gehören. Stört Sie dieser Vorwurf?

Warum sollte mich dieser Vorwurf treffen? Er ist ja gänzlich ohne Sinn. Journalisten schreiben zu ungefähr 99,9 Prozent über Sachen, die „nicht ihr Metier“ sind. Ärzte schreiben über Literatur, Höhlenforscher schreiben Kriminalromane, Musiker schreiben über Raumfahrt, Krankenschwestern über Beziehungskonflikte. Das Schreiben von Texten setzt ein „Metier“ eigentlich nicht voraus, wenn man einmal von Ratgeber- und Fachliteratur absieht. Aber selbst unsere großen deutschen Fernsehköche schreiben inzwischen ja alle auch Bücher über den Sinn des Lebens.

Bereuen Sie manche Äußerungen im Nachhinein als Schnellschüsse?

Eigentlich nicht. Jedenfalls nicht in dem von Ihnen wohl intendierten Sinn. Ich denke allerdings, dass jeder Mensch gelegentlich frühere „Äußerungen als Schnellschüsse“ betrachten sollte: Man lernt ja dazu; und nicht immer ist die Beurteilung von gestern die für alle Zeiten gültige.

Darf ein Bundesrichter sich denn überhaupt zu aktuellen politischen und gesellschaftlichen Themen zu Wort melden? Sie sind als Richter in der Öffentlichkeit doch zur Zurückhaltung verpflichtet. Das folgt aus § 39 des Deutschen Richtergesetzes, nach dem der Richter sich „innerhalb und außerhalb seines Amtes“ so zu verhalten hat, dass „das Vertrauen in seine Unabhängigkeit nicht gefährdet wird“. Wo setzen Sie die Grenzen der öffentlichen Meinungsäußerung für einen Richter?

Ihre Frage impliziert eine merkwürdige und erklärungsbedürftige Behauptung. Sie zitieren § 39 Richtergesetz zutreffend. Da steht aber kein Wort von „Zurückhaltung in der Öffentlichkeit“. Es ist also eine bloße Behauptung, dass ein – wie

auch immer definierter – Mangel an Zurückhaltung – bei was auch immer – das „Vertrauen in die Unabhängigkeit“ gefährden könnte. Da muss man ja erst einmal drauf kommen. Was hat „Unabhängigkeit“ mit „Öffentlichkeit“ zu tun?

Richter haben Meinungen. Richter sind abhängig oder unabhängig. Richter äußern ihre Meinungen öffentlich oder auch nicht. Ein direkter Zusammenhang dazwischen ist mir nicht erkennbar. Der schweigsamste und in der Öffentlichkeit zurückhaltendste Richter kann der Befangenste und Abhängigste von allen sein. Weder macht das Nichtäußern von Meinungen einen Richter unabhängig oder unbefangen, noch kann man daraus, dass ein Richter seine (allgemeine) Meinung zu einem (rechtspolitischen) Thema sagt, schließen, er sei im Einzelfall in seiner Entscheidung befangen oder gar, er sei von irgendeiner dritten Person „abhängig“.

Muss ein Richter nicht neutral sein und neutral denken?

Ich weiß ehrlich gesagt nicht genau, wie „Neutral Denken“ geht. Die Wissenschaften vom Menschen scheinen mir ziemlich eindeutig zu belegen, dass „neutrales“ Denken nicht möglich, ja geradezu ein Widerspruch in sich selbst ist: Denken ist immer mit Gefühl, Gedächtnis, Emotion, Empathie verbunden, und zwar in einer bei jedem einzelnen Menschen einmaligen Form. Wenn Sie „neutral denkende“ Richter möchten, müssen Sie Richter-Maschinen erfinden: Oben werden die Anzahl der Schläge, das Alter der Beteiligten und die Höhe des weggenommenen Geldbetrags eingegeben, unten kommt die Quittung mit dem Urteil wegen Raubs heraus. So weit sind wir nicht; und ich nehme an, das möchte auch niemand.

Die Redakteurin der Frankfurter Allgemeine Sonntagszeitung Helene Bubrowski geht am 13. März unter der Überschrift: „Wie ‚Deutschlands bekanntester Strafrichter‘ seine Arbeit macht. Oder auch nicht.“ böse mit Ihnen ins Gericht: „Wiederholt wurden ihm fachliche Brillanz und intellektuelle Schärfe bescheinigt. Doch sein Geltungsbedürfnis ist nicht befriedigt. Schaden nimmt deswegen insbesondere der Bundesgerichtshof.“ Und weiter im gleichen Artikel: „Er untergräbt das Vertrauen der Bürger in die Justiz.“ Was sagen Sie zu diesen angedeuteten Vorwürfen?

Ich finde die Anwürfe der genannten Journalistin keineswegs „angedeutet“. Der von Ihnen genannte Beitrag war ein bis zur Albernheit offenkundiger Versuch, mir auf möglichst vielen Ebenen gleichzeitig möglichst umfassend zu schaden: Er versuchte, meine richterliche wie menschliche, literarische wie psychische, politische wie wissenschaftliche Integrität gleichermaßen zu schmähen, und zwar alles gleichzeitig in einem dickflüssigen Eintopf aus stilistischen Ingredienzien, die man bei einer Zeitung wie der F.A.Z. nun wirklich nicht erwarten würde: Unterste Schublade. Ich bin ziemlich sicher, dass sie damit mir nur sehr wenig, ihrer Zeitung aber sehr gravierend geschadet hat. Das gilt übrigens auch für die FAZ-Großjournalisten Kohler und Zastrow, die sich in der Folge mit Ähnlichem versucht haben. Drei halb- oder ganzseitige Fischer-Bashings, eines immer niveauller als das andere,

in sechs Monaten in der „Zeitung für Deutschland“: Mehr Selbstbeschädigung geht ja eigentlich gar nicht.

Mehr muss man dazu wohl auch nicht wirklich ernsthaft sagen. Die genannte Journalistin ist für dieses Werk, soweit ich das sehe, weithin als Auftragschreiberin für einen beleidigten Herausgeber verstanden worden, der sich für eine Kritik von mir an einem seiner Kommentare rächen will. Von Strafrecht, Revisionsrecht oder Essay-Literatur hat Frau Bubrowski, glaube ich, wenig Kenntnisse. Beim BGH habe ich sie bisher nur zweimal anlässlich irgendwelcher Veranstaltungen gesehen: Einer Revisionsverhandlung hat sie wohl noch nie beigewohnt. Dass, warum und auf Grundlage welcher Kenntnisse sie die Welt darüber belehrt, wie ein Revisionsrichter „seine Arbeit“ zu machen habe, ist ein Rätsel an der Grenze zur Realsatire.

Bleiben wir beim Thema Journalismus. Sie haben vor kurzem in einem Deutschlandfunk-Interview eine qualitativvolle, informierte, differenzierte und sachkundige Berichterstattung über das überragend wichtige Thema ‚Recht und Justiz‘ angemahnt. Die große Mehrheit der Bürger verstehe die Grundregeln des Rechts nicht, obwohl sie doch deren Leben weithin bestimmten. Sie machen Journalisten, die zwar das Bild der Justiz in der Öffentlichkeit prägten, aber nicht selten ohne jede Sachkenntnis schrieben, mit dafür verantwortlich. Aber ein Gerichtsreporter einer Lokalzeitung ist in den allermeisten Fällen kein Volljurist. Was muss sich ändern? Wie lautet Ihr Rat?

Zum einen: Mahnungen an die Struktur auch der Presse-Arbeit sollten nicht als personalisierte „Vorwürfe“ missdeutet und skandalisiert werden. Ich mache keinem Lokalreporter und keiner Redakteurin ins Blaue hinein „persönlich Vorwürfe“. Sondern ich kritisiere, dass die Vermittlung von Recht – insbesondere auch von Strafrecht – durch die Presse in die Zivilgesellschaft ganz offenkundig defizitär, fehlerhaft, tendenziös und verbesserungswürdig ist.

Ich habe keine Schlagwort-artigen „Ratschläge“ oder „Forderungen“, die das Ganze auf eine schlagzeilengeeignete Nachricht reduzieren lassen. Sondern ich wehre und empöre mich gerade gegen diese Art der Aufarbeitung und der Diskussion. Recht, Strafe, Kontrolle, Sanktionierung: All das sind sehr wichtige Themen für uns alle, jeden Tag. Ich möchte gern, dass sich die Menschen – gerade auch mit Hilfe der Presse – mit den Fragen wieder ernsthafter auseinandersetzen (können). Hierzu bedarf es einer verantwortungsvollen, fachkundigen Presse. Die derzeitigen Marktmechanismen der Medienwirtschaft zersetzen, verhindern und bestrafen gerade dies.

Bundesjustizminister Heiko Maas will dem Fernsehen durch eine Gesetzesänderung ermöglichen, Urteilsverkündungen der Bundesgerichte zu übertragen. Zu was soll das gut sein?

Dafür, dass die Obersten Gerichtshöfe unseres Staates sich – in ausgewählten Fällen grundsätzlicher Bedeutung – direkt mit dem Volk unterhalten, in dessen Namen sie urteilen und die „großen Linien“ festlegen. Ich kann daran nichts Verwerfliches oder Gefährliches finden. Wenn eingewandt wird, die



Thomas Fischer: Im Recht. Einlassungen von Deutschlands bekanntestem Strafrichter. München, Droemer 2016, 336 Seiten, Hardcover m. SU, ISBN 978-3-426-27685-3. € 19,99

verkündenden Vorsitzenden Richter würden dadurch „unter Druck“ gesetzt oder müssten damit rechnen, bei Versprechern auf „Youtube“ veralbert zu werden: peanuts. Die restlichen Einwände sind eher praktischer Natur; das kann ausgeräumt werden. Im Ergebnis: Ich habe nichts dagegen.

Einige aktuelle Fragen zur politischen und gesellschaftlichen Situation im Lande: Die Kölner Silvesternacht wendete das Blatt in der Flüchtlingspolitik. Köln wirkte wie ein Angstbeschleuniger in der aufgeheizten Flüchtlingsdebatte. Viele glaubten, der Staat könne seine Bürger nicht mehr beschützen, der Rechtsstaat sei in Köln zusammengesunken. Ist da etwas aus den Fugen geraten?

Ja und Nein. Aus den Fugen geraten ist am 31. 12. 2015 die gesellschaftliche Kommunikation. Sonst nichts. Gefahren gab es vorher; Großgefahren gab es vorher und gibt es seither in noch viel höherem Maß. Es gab Flüchtlinge und isolierte gesellschaftliche Subkulturen, illegale Einwanderer, Bandenkriminalität, Gewalt- und Sexualdelinquenz: Nichts war neu, und es gab am 31. 12. 2015 auch keine „Strafbarkeitslücken“. Es gab nur eine unermessliche Sehnsucht danach, endlich einen „Feind“ zu identifizieren, der all das repräsentiert und auf den sich all die Angst und auch die Angst vor der Angst, also

die verdrängten und verschwiegenen und verdrehten Ängste, fokussieren konnten: Ganz offen, und mit dem Anspruch, „gut“ zu sein. Wer könnte etwas dagegen haben, Frauen vor sexuell motivierter Gewalt zu schützen? Vom Bundespräsidenten bis zum letzten ALG-II-Empfänger fiel sich das deutsche Volk am 1. Januar 2016 in die Arme und schwor, dass die deutsche Frau von nun an vor den arabischen Grabschern zu schützen sei – koste es, was es wolle. Das halte ich, auch in der Rückschau, für einen echten Kollaps der öffentlichen Kommunikation.

Daran möchte ich die Frage anschließen, wie es um das Strafrecht, einschließlich des Strafprozessrecht, in unserem Land bestellt ist.

Die Frage ist, wie Sie sicher wissen, viel zu allgemein, und wird überdies aus ganz unterschiedlichen Richtungen mit ganz unterschiedlichen Zielsetzungen gestellt. „Es ist gut bestellt“ ist ebenso richtig oder falsch wie das Gegenteil. Es gibt eine ganze Reihe von bedenklichen Entwicklungen hin zu einem polizeilich dominierten „Sicherheits“-Recht auf Kosten herkömmlicher Freiheit. Es gibt aber keinen Grund zur Panik oder zu der Behauptung, alles, insbesondere die Sicherheitslage werde „immer schlimmer“.

Haben Sie Ideen, wie die Integration der vielen jungen Menschen aus anderen Kulturkreisen in Deutschland gelingen kann? Wie können wir die Vorzüge des Grundgesetzes und unsere Rechtsordnung Menschen vermitteln, die vielleicht die Scharia im Hinterkopf haben?

Ja, natürlich habe ich Ideen. Zunächst muss man allerdings sagen, dass die vielen jungen Menschen aus anderen Kulturkreisen die Scharia ungefähr so und so viel im Kopf haben, wie die vielen jungen Menschen unseres eigenen Kulturkreises das Strafgesetzbuch und das Grundgesetz. Also sagen wir: Suboptimal. Ein annähernd analphabetischer junger Mann aus Somalia oder Eritrea versteht von der Scharia so viel wie ein annähernd analphabetischer junger Mann aus Bremerhaven vom Staatsrecht.

Richtig ist, dass die Kulturen sich unterscheiden. In der einen Kultur schlägt der Mann die Frau, in der anderen nicht. Oder? Oder war es nicht so, dass in der abendländisch-deutschen Kultur die Männer ihre Frauen schlugen, die bis vor 100 Jahren noch nicht einmal wählen durften, die bis vor 50 Jahren gegen den Willen des Ehegatten keinen Beruf ausüben durften. War es nicht so, dass „maßvolle Züchtigungen“ kleiner Kinder und renitenter Gattinnen bis vor wenigen Jahrzehnten in Deutschland als „sozialadäquat“ galten?

Will sagen: Auf unsere grenzenlose Modernität und Menschenfreundlichkeit sollten wir uns nicht ganz so viel einbilden. Die Immigranten, die etwas vom Leben wollen, die intelligent sind, mutig, schlau, werden ihren Weg in der neuen Welt gehen, wie schon immer. Andere werden auf der Strecke bleiben, wie schon immer. Viele werden sich einigeln in die Fantasien von der alten Heimat, andere werden nach Westen ziehen, Chirurg werden oder Konzerne gründen.

Sie treffen in Deutschland auf eine in mehrerer Hinsicht tief gesplante Gesellschaft: Ost und West, reich und arm, gebildet und ungebildet, angstvoll und zukunftsorientiert. Alle Appelle an die Immigranten, die mit „Wir“ anfangen, sind daher eigentlich Appelle an uns selbst. Denn es gibt ja gar kein „Wir“: Was hat denn der Arbeitslose aus Bautzen mit dem VW-Manager aus Wolfsburg zu tun? Hundertmal weniger als mit dem Arbeitslosen aus Eritrea. Früher, als ich jung war, lie-

fen junge Menschen (einschließlich mir) auf der Straße herum und riefen, mehr oder minder nebelhaft: Internationale Solidarität! Heutzutage schämt man sich offenbar, das Wort auszusprechen.

Und noch einmal anders gesagt: Die derzeitige Angst-Welle gegenüber der

„Flüchtlings-Welle“, einschließlich der unerträglichen Krämpfe der Verlautbarungs-Politik, finde ich albern und chauvinistisch.

Wir haben in Deutschland vor siebzig Jahren geschworen, dass niemals mehr Schweigen herrschen dürfe über staatliches Unrecht. Nachdem der offizielle Bericht des US-Senats zum Internierungs- und Verhörprogramm der CIA, „Der CIA-Folterbericht“, letztes Jahr veröffentlicht wurde und entsetzliche Einzelheiten über staatliches Unrecht, Entführungen und Folterungen im Namen des „Krieg gegen den Terror“, bekannt wurden, bleibt die Frage, warum kein einziger der Folterer in den USA – oder anderswo – vor Gericht gestellt wurde.

Ja.

Und wie bewerten Sie, dass Bundeskanzlerin Merkel öffentlich sagte: „Ich freue mich darüber, dass es gelungen ist, Bin Laden zu töten.“

Als ich das Aussprechen des Satzes zum ersten Mal am Fernsehen sah, hat es mich tief beeindruckt. Ich halte die Äußerung, die ja offenbar nicht spontan-menschlich-off-records erfolgte, sondern Teil einer „Verlautbarung“ war, für einen echten Skandal. Es war die Äußerung einer Krieg-führenden Partei im Krieg: Ich freue mich, dass meinem Gegner der Kopf abgeschlagen wurde.

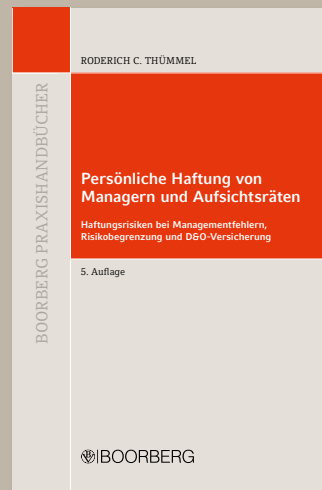
Mit dieser Äußerung hat die Bundeskanzlerin sich selbst und unseren Staat erniedrigt. Man mag das für Symbolik halten und die Empörung darüber für symbolisch. Aber der Rechtsstaat lebt von dieser Symbolik. Bei Hempels hinterm Sofa mag man sich freuen, über was man will: Als Regierungschef oder Minister tritt man weder dem Team Gina-Lisa bei noch freut man sich öffentlich über die rechtsstaatswidrige Ermordung von Mördern. Merkels Äußerung war nicht besser als jede Äußerung Erdogans, die von allen Regierungs-Amtsträgern als „unerträglich“ bezeichnet wird.

„Vom Rechts- zum Richterstaat“, so betitelte die FAZ jüngst einen ihrer Leitkommentare und warnte, dass zunehmend in Vergessenheit geraten sei, dass die Justiz nach unserer Verfassung nur die dritte Gewalt ist und nicht die erste. Die Politik müsse endlich das Primat des Handelns zurückgewinnen. Die höchsten Gerichte müssten sich wieder auf ihre wahre Aufgabe besinnen, nämlich nur bei eindeutigen und schwerwiegenden Verstößen gegen Grund-, Menschen- oder Bürgerrechte einzuschreiten. Der Konstanzer Rechtsprofessor Bernd Rüthers hat zu diesem Thema unter der noch drastischeren Überschrift „Die heimliche Revolution vom Rechtsstaat zum Richterstaat“ ein vielbeachtetes Buch veröffentlicht. Was haben wir denn nun: einen Rechtsstaat oder einen Richterstaat?

Ich teile die von Ihnen angesprochene Kritik nicht. Das ist unabhängig davon, dass ich ganz erhebliche Politik-Defizite erkenne. Die Verlagerung des Problems auf eine angebliche Hypertrophie der Justiz ist aber meines Ermessens verfehlt. Sie kritisiert Symptome statt Ursachen.

Zum Problem der Rechtskultur nach dem Krieg. Viele hochrangige Juristen waren ehemalige Nationalsozialisten. Die ersten sechs Generalbundesanwälte unserer Republik waren frühere Mitglieder der NSDAP. Die strafrechtliche Aufarbeitung der NS-Verbrechen hat sich dementsprechend sehr zäh gestaltet. Kann heute ein Schlusstrich gezogen werden?

Ich weiß nicht, was Sie mit „Schlusstrich“ meinen. Dieser merkwürdige Begriff beschäftigt die Republik seit 70 Jahren. Man kann ja nicht einfach beliebig irgendwelche „Schlusstriche“ unter tatsächliche Umstände ziehen. Die Geschichte des deutschen Nationalsozialismus ist eben keine reinwertungsmäßige, normative, abstrakte, sondern selbstverständlich, wie jede gesellschaftliche Entwicklung, eine unendlich subjektiv und objektiv verwobene. Der Begriff „Schlusstrich“ ist daher von vorn herein entweder nur blöd oder politisch-intentional, also ziel-gerichtet. Warum sollte man fragen, ob und wann ein „Schlusstrich“ unter das Römische Reich zu ziehen sei? Oder unter das westeuropäische Mittelalter? Oder über den ersten Maschinenkrieg 1914 bis 1918? Kein Mensch kommt auf die absurde Idee, es müsse nun endlich mal ein „Schlusstrich“ unter den 30jährigen Krieg gezogen werden, damit man wieder beruhigt nach Schweden fahren kann.



Thümmel

## Persönliche Haftung von Managern und Aufsichtsräten

Haftungsrisiken bei Managementfehlern, Risikobegrenzung und D&O-Versicherung

2016, 5., völlig neu bearbeitete Auflage, ca. 392 Seiten, € 78,-  
BOORBERG PRAXISHANDBÜCHER  
ISBN 978-3-415-05770-8

Das Werk zeichnet ein umfassendes Bild der Haftungsrisiken, denen Vorstände, Geschäftsführer, Aufsichtsräte, Beiräte wie auch leitende Angestellte ausgesetzt sind. Dabei werden die vielfältigen Anforderungen an die Leitung und Überwachung von Unternehmen, die sich aus gesetzlichen Regelungen sowie einer immer umfangreicheren Rechtsprechung ergeben, eingehend erläutert. Fallbeispiele aus der Gerichtspraxis machen anschaulich, wie sich die Anforderungen in der Praxis auswirken.

Klaeren

## Steuerberatervergütungsverordnung

Textausgabe mit Kurzerläuterungen, Wertetabellen mit Auslagenpauschale und Umsatzsteuer

2016, 4., neu bearbeitete Auflage, 106 Seiten, € 29,80  
ISBN 978-3-415-05807-1

Die Broschüre enthält den vollständigen Text der StBVV in der neuen Fassung von Juli 2016 mit den einzelnen Gebührentatbeständen sowie die dazugehörigen Tabellen. Die Textausgabe verschafft in einem ersten Teil durch Kurzkomentierungen zu allen Änderungen einen schnellen Überblick. Der ausführliche Tabellenteil mit den Tabellenwerten ist als zweiter Teil für die Bedürfnisse der täglichen Abrechnungspraxis aufbereitet: Aus ihm lassen sich alle gängigen Steuerberatungsgebühren, zuzüglich Entgeltpauschale und Umsatzsteuer, auf einen Blick ablesen. Steuerberater erhalten fundierte Argumente für die Durchsetzung ihrer Honoraransprüche gegenüber ihren Mandanten.

 **BOORBERG**

RICHARD BOORBERG VERLAG GmbH & Co KG

**Buchhandelsservice-Team**

Tel.: 07 11/73 85-345

Gertrud Puke

Tel.: 07 11/73 85-220

Heidi Rosendahl

Tel.: 089/43 60 00-45

bestellung@boorberg.de · www.boorberg.de



Denn der Begriff ist ja ein Unsinn in sich. Wörtlich bedeutet er: Abschluss der Rechnungsposten; es folgt: Saldo. Beim Gute-Laune-Konto Ihrer Sparkasse ist das einigermaßen einfach, aber wie sollte man jemals ein Saldo des Lebens, der Wahrheit, der Geschichte errechnen?

„Schlussstrich“-Theoretiker bewegen sich daher stets nur auf der primitiven Ebene von „Schwamm drüber“. Dazu muss man nichts Neues sagen. Selbstverständlich kann kein Schlussstrich gezogen werden. Es können – heute, morgen, jederzeit – Bewertungen abgegeben werden. Diese können und werden heute wahrscheinlich anders sein als vor 30 Jahren, als die Nazis, Mörder und Mordgehilfen des Justiz- und Sicherheitsapparats noch lebten und Macht hatten. In fünfzig Jahren werden sie sich wiederum verändert haben.

Es gibt zurzeit eine Fritz Bauer-Renaissance in Deutschland. Ein bisschen spät zwar, aber immerhin. Hat der hessische Generalstaatsanwalt Bauer, ohne den die Auschwitz-Prozesse nicht denkbar gewesen wären, Sie in Ihrer Entwicklung als Jurist beeinflusst? Welche Vorbilder in der Welt der Juristen und Rechtsgelehrten haben Sie?

Ich bestreite, dass es eine „Fritz-Bauer-Renaissance“ gibt. Es gibt einen schönen Film. Es gibt ein paar Talkshows und zwei Dokumentationen und 20 Zeitungsartikel. Wenn das eine „Renaissance“ sein soll! Und was heißt überhaupt „Re“-naissance? Gab es jemals eine „Fritz-Bauer-Epoche“ in Deutschland? Einen „Fritz-Bauer-Hype“? Die intellektuelle und emotionale Aufarbeitung des Nationalsozialismus ist in Deutschland bei weitem nicht so weit gediehen, dass von „Renaissance“ gesprochen werden könnte. Die in ihrer Wucht und Stärke unvorstellbare Verdrängungs-Maschinerie wirkt über die Generationen fort bis heute. Das ist irrational und verständlich zugleich.

Ich muss gestehen, dass ich Fritz Bauer nicht kannte, als ich studierte. Ich war damals sehr beeindruckt von Fraenkels „Der Doppelstaat“; das Buch hat mein Verständnis vom so genannten permanenten Ausnahmezustand des Faschismus, aber auch allgemein sehr vorangebracht. Im Rahmen meiner Dissertation („Öffentlicher Friede“) habe ich mich mit nationalsozialistischer Rechts-„Theorie“ recht intensiv befasst.

Von „Vorbildern“ zu sprechen wäre verfehlt. Selbstverständlich muss man, finde ich, Max Webers Rechts- und Herrschaftstheorie ein bisschen verstanden haben, und natürlich die geniale kompositorische Aufarbeitung der Aufklärung durch Karl Marx, und die zirkulär-verrückte Beschreibung von Beschreibungen durch Niklas Luhmann (den Feind Schelsky eingeschlossen). Ich meine: Keine „Vorbilder“, aber vorbildhafte Räume des Denkens und der Freiheit.

Daneben beeindruckende Menschen: Ulrich Weber, Professor in Tübingen; Walter Steinleitner, Amtsgerichtsdirektor in Weibenburg; Gerd Pfeiffer, BGH-Präsident. Sie stehen stellvertre-

tend für viele, denen ich die Überzeugung verdanke, dass es sich lohnt, sich für ein dem Menschen zugewandtes (Straf-) Recht und ein gerecht verfasstes Gemeinwesen einzusetzen.

In Ihrer Kolumne „Ein kurzer Lehrgang zur Aufzucht von Strafrichtern“, die auch im Buch abgedruckt ist, beschreiben Sie recht sarkastisch erschreckende „Deformationsrituale“ im Jurastudium, kreiden die Auswendiglernerei „flexibler, jederzeit änderbarer, beliebiger Inhalte“ an, die

Jahre währende Orientierung an der „herrschenden Meinung“. Was würden Sie am Rechtsstudium, an der Juristenausbildung kurzfristig, mittelfristig und langfristig ändern?

Sehr schwierige Frage! Mehr Hinwendung zum Fall, zum Leben, zur Einzelheit einerseits (am Anfang); viel mehr Theorie andererseits (am Ende). Induktives statt de-

duktives Lernen. Erlebnis von Recht als Wirklichkeit.

Langfristig wohl: Abkehr von der Klausuren-Kultur, auch wenn sie vieles für sich hat. Wichtig: Selbstverwaltung der Justiz.

Welche Juristen wollen Sie am Ende des Studiums in die Referendariatszeit entlassen?

Frohe, mutige, rechts-freundliche, menschenfreundliche, unverkrampfte, neugierige, gebildete.

In diesem Kontext: Was waren Ihre wichtigsten Erfahrungen im Jurastudium?

Erstens: Dass es einen Sinn hat. Dass es wichtig ist, diesem Gedanken nachzugehen, sich nicht zu fürchten und die Sache selbst zum Gegenstand des Bemühens zu machen.

Zweitens: Dass in der Wissenschaft über das Recht – im weiten Sinn – viele beeindruckende Personen ihre Spuren hinterlassen haben.

Und da wir beim Persönlichen sind: Welche prägenden Erfahrungen haben Sie außerhalb des Studiums, also im Leben neben oder vor dem Jurastudium, gemacht?

Insgesamt ungefähr zwölf. Die verrate ich hier aber nicht, bis auf eine: Die Geburten meiner Söhne.

Wo würden Sie sich heute sehen, wenn Sie nicht Jura studiert hätten?

Diese Frage ist so vertrackt, dass ich sie nicht beantworten kann.

Außerdem habe ich auch nicht die geringste Ahnung, wer und wo ich heute wäre, wenn ich als Braunbär, Zackenbarsch oder Lyriker zur Welt gekommen wäre.

(lacht) Herr Fischer, ganz herzlichen Dank.

Weitere Online-Datenbanken unter:  
[www.bundesanzeiger-verlag.de](http://www.bundesanzeiger-verlag.de)



## Einfach. Schnell. Aktuell!



[www.das-vergabeportal.de](http://www.das-vergabeportal.de)

- VERIS (alle vergaberelevanten Entscheidungen und Normen)
- Fachliteratur (komplette Vergabe-Bibliothek – zurzeit 30 akt. Titel)
- Fachzeitschriften (alle Ausgaben des VergabeNavigators und der VergabeNews inkl. Printlieferung)
- Vergabep Praxis (alle relevanten Richtlinien, Formulare und Leitfäden)



[www.comply-online.de/it-grundschutz](http://www.comply-online.de/it-grundschutz)

- Sämtliche Prüffragen der IT-Grundschutzkataloge in einer Online Ausgabe
- Raum für Notizen und Handlungsanweisungen
- bietet Übersicht über offene Punkte und To-dos



[www.comply-online.de/datenschutz](http://www.comply-online.de/datenschutz)

- Systematische Aufbereitung der DS-GVO für den Praktiker
- Direkt einsetzbare Arbeitshilfe zur Vorbereitung der Umsetzung der DS-GVO
- Schulungsmaterial für Jedermann
- Zuordnung zu den Entwurfsmaterialien erleichtert die historische und systematische Auslegung des Textes



[www.riu-online.de](http://www.riu-online.de)

- Überblick über die relevanten Compliance Themen im Unternehmen
- Konkrete Organisations- und Umsetzungshinweise
- Erfahrungstransfer von renommierten Kollegen aus der Praxis
- Umfangreiche Arbeitshilfen für die direkte Anwendung
- Mediathek mit Webcasts

Informationen direkt  
von der Quelle!



**Bundesanzeiger  
Verlag**

# Die aktuellen „großen“ einbändigen Kommentare zum Strafgesetzbuch

Prof. Dr. Michael Hettinger

Im fachbuchjournal 6/2013, S. 29 – 36 wurden schon die großen „Einbänder“ zur StPO vorgestellt und in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass unser Land im Hinblick auf die „Versorgung“ mit derartigen Kommentaren zwar als ein „gesegnetes“ erscheinen mag, aber doch in verschiedener Hinsicht Zweifel angebracht sind. Das dort Gesagte gilt auch für die Kommentare zum StGB. Denn in diesem Bereich des Strafrechts ist das Feld ebenso „üppig“ bestellt. Neben dem Großkommentar Leipziger Kommentar zum StGB (LK-StGB), derzeit 12. Auflage in 15 Bänden (die beiden Bände zu §§ 211-231 und §§ 323 a-330 d fehlen noch; die 1. Aufl. des LK-StGB stammt von 1920), dem Systematischen Kommentar zum Strafgesetzbuch (SK-StGB) in der 8. Auflage in sechs Bänden (von der erstmals nach der 1. Auflage wieder gebunden erscheinenden 9. Auflage sind bisher erschienen Bd. 2, §§ 38-79 b und Bd. 6, §§ 303-358, beide 2016; die 1. Aufl. in zwei Bänden stammt von 1975/76), dem Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch (MüKo-StGB) in der 2. Auflage 2011 ff., in fünf Bänden zum StGB (1. Auflage von 2003 ff.) und drei Bänden zum sogenannten Nebenstrafrecht (also Gesetzen, die

strafrechtliche Regelungen enthalten, wie z.B. das Arzneimittelgesetz, das Betäubungsmittelgesetz, das Vereinsgesetz, die Insolvenzordnung u.A.m.) sowie dem Nomos Kommentar zum StGB (NK-StGB), 4. Auflage in drei Bänden (2013; 1. Auflage in zwei Bänden 1995 ff.[zunächst als Loseblattsammlung]) gibt es den StGB-Klassiker in der Beck'schen Reihe der Kurz-Kommentare (ehedem von *Otto Schwarz*, 1. Auflage 1932) von *Fischer* (63. Auflage 2016), den StGB-Kommentar von *Lackner/Kühl*, derzeit 28. Aufl. 2014 (*Lackner* hatte den *Dreher/Maassen* in der 4. Auflage 1967 übernommen), den Lehr- und Praxis Kommentar zum StGB von *Kindhäuser*, derzeit 6. Auflage 2015 (LPK-StGB) sowie den Handkommentar Gesamtes Strafrecht. StGB/StPO/Nebengesetze, derzeit 3. Aufl. 2013, herausgegeben von *Dölling, Duttge, Rössner* (HK-GS). Die drei zuletzt Genannten können als „kürzere“ Kommentare hier keine Berücksichtigung finden. Von den früheren „großen“ einbändigen Kommentaren ist der einzige „Überlebende“ der „Schönke-Schröder“, 29. Aufl. 2014 (die 1. Aufl. von *Adolf Schönke* 1942). Hinzugekommen sind *Matt/Renzikowski*, StGB, 2013; *von Heintschel-Heinegg*, StGB, 2. Aufl. 2015





(1. Aufl. als Printausgabe 2010), der von *Leipold, Tsambikakis* und *Zöller* herausgegebene *AnwaltKommentar StGB*, 2. Aufl. 2015 (1. Aufl. von 2010) und *Satzger/Schluckebier/Widmayer*, *Strafgesetzbuch*, 2. Aufl. 2014 (1. Aufl. von 2009).

Neben einem Blick auf das jeweilige Vorwort wird ein weiterer auf die Vorbemerkungen zu § 13 erfolgen, weil beide in aller Regel etwas zu Zielen und Anspruch des Kommentars aussagen. Sodann soll anhand einiger „aktueller“ gesetzlicher Regelungen (§§ 113 I, II; 114 III; 237; 244 III) das „Echo“ in den Kommentaren registriert werden. Dieses Vorgehen verbürgt nicht mehr als einen „allerersten Eindruck“, dem zudem durch die Wahl der wenigen Passagen etwas „besonders“ Zufälliges anhaften mag. Es könnte jedoch sein, dass gerade die Kommentierung neuer Normen zeigt, ob und wie die Autoren die in den jeweiligen Vorworten formulierten Ziele im Auge behalten haben.

**Strafgesetzbuch. Kommentar. Herausgegeben von Holger Matt und Joachim Renzikowski. Verlag Franz Vahlen, München 2013, ISBN 978-3-8006-3603-7. XXIV, 1811 Seiten, Leinen, € 245,-.**

Die Herausgeber des 2747 Textseiten und 64 Seiten Sachverzeichnis umfassenden Kommentars „sind davon überzeugt, in diesen schwierigen Zeiten eines zunehmend Konturen verlierenden Strafrechts einen neuen Maßstab setzen zu können ... Strafrechtsdogmatik und höchstrichterliche Rechtsprechung zum StGB systematisch für die Rechtspraxis zugänglich zu machen, war das wesentliche Ziel unserer gemeinsamen Arbeit“. Sie sehen ihren Kommentar als „eine echte Alternative zu existierenden Werken“. Damit haben sie sich „die Latte“ sehr hoch gelegt. Bei 26 Autoren (neun Professoren, sechs Assistenten, vier Richter, fünf Rechtsanwälte, ein Staatsanwalt und ein Ministerialbeamter) wird es auch bei diesem Neuling unvermeidlich keine Erläuterungen „aus einem Guss“ mit einheitlichem Meinungsbild geben können. Das Vorwort datiert vom November 2012. Zu dem Geschwister StPO, herausgegeben von Radtke und Hohmann siehe *fachbuchjournal* 6/2013, S. 32 f.

Der Text ist durch Fußnoten entlastet und trotz relativ kleinem Schrifttyp noch gut lesbar. Die Vorbemerkungen vor den §§ 13 ff. StGB, „die Krone der Strafrechtsdogmatik“, wie *Mitsch* in seiner schönen Besprechung dieses Kommentars schreibt (*Neue Juristische Wochenschrift* 2013, 2877), be-

treffen die „Grundlagen der Strafbarkeit“, den Straftatabau und was mit ihm zusammenhängt, insbesondere die Dogmatik der Voraussetzungen der Strafbarkeit. In 129 Rn. unterschiedlicher Länge schreitet *Renzikowski* (der auch die bemerkenswerte Einleitung verfasst hat, aus der der II. Abschnitt, Schutz von Rechtspositionen durch das Strafrecht, besonders hervorzuheben ist, weil der Autor – nach einer Kritik des Rechtsgutbegriffs der Theorie in Rn. 7 ff.– hier *Feuerbachs* Auffassung des Verbrechens [heute: der Straftat] als Rechtsverletzung wiederbeleben will) dieses Gebiet ab. Schon das abschnittsweise vorangestellte Schrifttum zeigt in der Auswahl noch einmal den Anspruch auf, der im Vorwort erhoben worden ist. Zum „Begriff des Verbrechens“ (Rn. 1 – 50) verarbeitet der Autor nicht einfach „das Aktuellste“, sondern das, was er für wesentlich, für grundlegend hält; u.A. *Beling* „Lehre vom Verbrechen“ (1906), *Engisch* „Untersuchungen über Vorsatz und Fahrlässigkeit im Strafrecht“ (1930), „Die Kausalität als Merkmal der strafrechtlichen Tatbestände“ (1931), *Frank*, *Das StGB für das Deutsche Reich*, 18. Auflage (1931) ... Dass „die Musik“ derzeit (noch) bei „Kausalität und objektive Zurechnung“ spielt, wird anhand der Fülle von Literaturnachweisen sehr deutlich. Die Sprache des Autors ist klar, die Ausführungen sind konzentriert. Man lese nur Rn. 13 f., 18 (Handlungsunwert; Vorsatz; Handlungs- und Erfolgswert), 39 f. (zu Rechtswidrigkeit und Schuld). Richtig „spannend“ wird es dann ab Rn. 74 (zur Kausalität, etwa Rn. 87 f.) und ab Rn. 98 (zur objektiven Zurechnung), etwa Rn. 99 (Kritik dieses Zurechnungsverfahrens, die dann in den weiteren Darlegungen mitgeführt wird).

§§ 113, 114 erläutert *Dietmeier*. Das 44. StÄG, den Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte betreffend, hatte zum Ziel, einer höchst unerfreulichen Entwicklung, einer Steigerung des Widerstands im Zeitraum von 1999–2008 um fast 31 %, entgegenzuwirken, so die amtliche Begründung. Zu diesem Zweck wurde die Höchststrafe des § 113 I von zwei auf drei Jahre Freiheitsstrafe angehoben und, veranlasst durch eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (*Neue Juristische Wochenschrift* 2008, 3627), in § 113 II 2 Nr. 1 eine zweite Modalität eingeführt, die Begehung der Tat unter Beisichführen eines anderen gefährlichen Werkzeugs als der in der ersten Modalität genannten „Waffe“. Mit dieser Erhöhung hat § 113 I das Niveau der Nötigung, § 240, erreicht. Infolgedessen sieht der Autor in § 113 I entgegen der



bisher ganz herrschenden Meinung keine Privilegierung gegenüber dem Nötigungstatbestand mehr, sondern den Spezialfall einer spezifischen Form des nötigen Unrechts (Rn. 1). Ob das viel hülf, mag man bezweifeln. Vielleicht erledigt sich die delikate Frage (die eine den Gesamtzusammenhang aus dem Auge verlierende ad-hoc-Gesetzgebung erst produziert hat) aber durch die neueste Initiative, aus § 113 durch eine weitere Anhebung des Strafrahmens nun eine Art spezielle Qualifikation zu § 240 zu machen. Damit wäre dann die „Ausgangslage“ des RStGB von 1871 wieder erreicht: Seinerzeit betrug die Höchststrafe bei § 113 I zwei Jahre Gefängnis, bei § 240 hingegen nur ein Jahr. Gut gelungen ist die Charakterisierung der Bestimmung in Rn. 2. Auch die dogmatische Einordnung des Rechtmäßigkeitsbegriffs gefällt (Rn. 9, 10 f.), wobei der Autor sieht (Rn. 9 a.E.), dass der Streit der vertretenen Ansichten keine praktischen Folgen zeitigt, da § 113 III, IV die Problematik abschließend geregelt hat. Kürzer (und „eleganter“) als in Rn. 29 ließe sich nicht abhandeln, wie mit der durch das 44.StÄG eingeführten zweiten Variante des § 113 II 2 Nr. 1 zu verfahren sei. Durch dieses Gesetz wurde auch § 114 III eingeführt, der Rettungsdienste (wie Notarzt, DRK usw.), Feuerwehr, Katastrophenschutz u. A. m. vor Behinderungen durch Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt oder tätliche Angriffe schützen soll. Diese Personen Vollstreckungsbeamten einfach gleichzustellen (ohne dass eine bei § 113 vorausgesetzte Vollstreckungssituation bestünde) ist in der erfolgten Weise systemwidrig, was den Autor („pragmatisch“) offenbar nicht stört (Rn. 6 f.).

In 30 meist „kurzen“ Randnummern erläutert *Eidam* § 237, „Zwangsheirat“, was das Opfer, nicht aber den Täter im Blick hat, mithin eine verunglückte gesetzliche Bezeichnung ist, denn der Täter wird ja nicht zur Heirat gezwungen. Die Norm ist seit dem 1.7.2011 in Kraft. Kritik an der Norm ist registriert, im Weiteren orientiert der Autor sich an der Begründung in BT-Dr.17/4401 und den bisherigen Stellungnahmen zur Norm. Rechtsprechung des BGH gab es bis November 2012 noch nicht (auch *Fischer* weist in seinem StGB, 63. Aufl. 2016, Stand 9.2015, noch keine Entscheidungen aus). Tateinheit mit § 240 sei bei einer versuchten Tat nach § 237 I „denkbar“ (unter Berufung auf Schumann, JuS 2011,794, der das allerdings *nicht* begründet). Eine ordentliche „vorsichtige“ Erstbearbeitung. – § 244 (Diebstahl mit Waffen; Bandendiebstahl; Wohnungseinbruchsdiebstahl) kommentiert *Jens Schmidt*. Der Kommentator schildert in Rn. 5 zunächst das 1998 geschaffene Dilemma. Das 6. Strafrechtsreformgesetz von 1998, dessen drittes Hauptziel die Erleichterung der Rechtsanwendung (durch Änderung, Ergänzung oder Neufassung von Strafvorschriften) war, hatte den Diebstahl mit Waffen, § 244 I Nr. 1 a, um das Beisichführen eines gefährlichen Werkzeugs ergänzt (die bisherige Schusswaffe durch „Waffe“ ersetzt) und damit im Mikrokosmos des § 244 *ein Chaos* angerichtet. Denn ob ein Werkzeug gefährlich ist, lässt sich rechtssicher erst dann beurteilen, wenn es zu einem entsprechenden Zweck (Hieb, Stich ...) eingesetzt wird. In Windeseile hob eine Diskussion an, die sich bis in das Jahr 2011 hinzog. In seiner Wundertüte hatte das 44. StÄG eine Überraschung parat und fügte sie als Abs. 3 in die Norm ein: In minder schweren Fällen soll nunmehr der Straf-

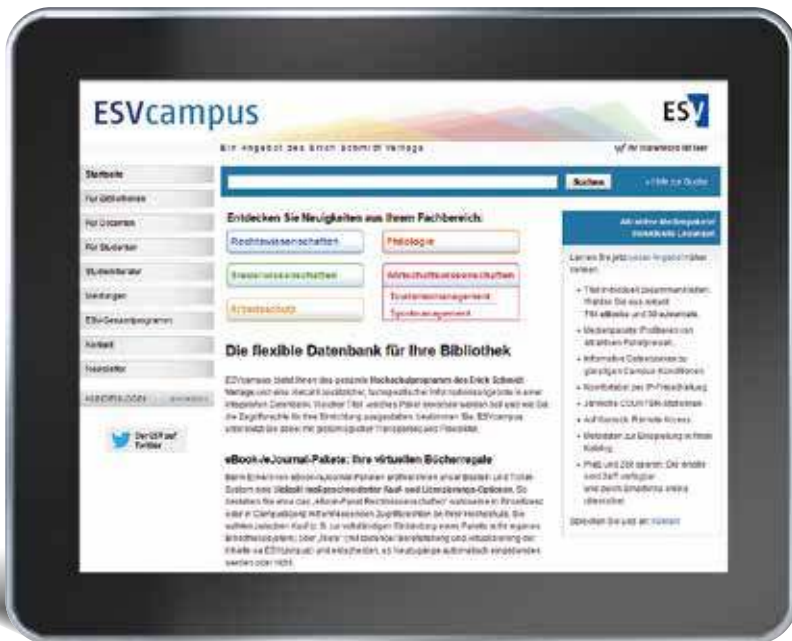
rahmen des § 244 I (sechs Monate bis zu 10 Jahre Freiheitsstrafe) auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren abgesenkt werden. Gedacht ist diese Regelung gerade auch für Fälle, in denen unklar bleibt, zu welchem Zweck ein Dieb (oder anderer Beteiligter) ein Werkzeug bei sich geführt hat. Ein minder schwerer Fall liegt, kurz gesagt, vor, wenn Unrecht und Schuld der Tat im konkreten Fall so sehr vom gewöhnlich vorkommenden Regel- oder Normalfall des § 244 I abweichen, dass die Anwendung jenes Ausnahmestrafrahmens geboten erscheint. Nun ist freilich auch ein minder schwerer Fall des §§ 244 I Nr. 1 a Variante 2 voraussetzungsgemäß ein Fall dieser Norm, weshalb er deren Voraussetzungen vollständig erfüllen muss. Kann das aber nicht geklärt werden, ist § 244 I Nr. 1 Variante 2 – in dubio pro reo – zu verneinen und „nur“ § 242 (einfacher Diebstahl) zu bejahen. Auf § 244 III geht *Schmidt* erst in Rn. 19 ein; er hält zwar – zu Recht – das Gesetz für falsch, will aber gleichwohl (wie?) dem angerichteten Unsinn folgen. Derzeit überlegt man in Berlin, ob der Wohnungseinbruchs- und -einsteigediebstahl i. S. des § 244 nicht wieder, wie sein Vorgänger § 243 Nr. 2 bis zum 31.3.1970, zum Verbrechen hochgestuft werden soll. Man scheint zu glauben oder will glauben machen, dass dadurch sich an den derzeitigen Zahlen etwas änderte. Insoweit darf freilich gezweifelt werden: Die Erhöhung der Mindeststrafe von sechs Monaten auf ein Jahr Freiheitsstrafe wird in einschlägigen Kreisen, auch wenn sie bekannt werden sollte, kaum etwas bewirken.

**Schönke/Schröder. Strafgesetzbuch. Kommentar, bearbeitet von Albin Eser, Walter Perron, Detlev Sternberg-Lieben, Jörg Eisele, Bernd Hecker, Jörg Kinzig, Nikolaus Bosch, Frank Schuster, Bettina Weißer, unter Mitarbeit von Ulrike Schittenhelm. Verlag C. H. Beck, 29. Aufl., München 2014, ISBN 978-3-406-65.226-4. XXXIX, 3238 Seiten, Leinen, € 159,-.**

Von diesem Kommentar „aus der Wissenschaft“ hat jeder Jurist, jede Juristin zumindest schon „gehört“; die meisten werden im Studium mit ihm gearbeitet haben. 2017 feiert er seinen 75. Geburtstag. Ein Wermutstropfen zu Beginn: Gemessen an der 17. Aufl., der letzten von Horst Schröder allein verantworteten, hat der Kommentar um 1400 Seiten zugenommen (eine Spitzenleistung auch des Buchbinders) und den Schrifttyp verkleinert, was die Lektüre auf längere Dauer etwas anstrengend macht. Dass weiterhin auf Fußnoten verzichtet wird, die Nachweise im Text verschiedentlich aber über mehrere Zeilen reichen, erschwert die Arbeit um ein Weiteres. Die Alternative kann wohl nur lauten, kürzen (in größerem Umfang wahrscheinlich nicht kurzfristig machbar) oder Aufteilung in zwei Bände (auch unerfreulich). Rezensionen zur Voraufgabe von *Gössel*, ZIS 2010,722 und *Morguet*, GA 2012, 387-392.

Das Vorwort spiegelt eine offenbar unaufhaltsame Entwicklung wider, die vom Alleinkommentator (*Adolf Schönke*, ab der 7. Aufl. 1954 *Horst Schröder*, ab der 18. Aufl. 1976 dann schon *Theodor Lenckner*, *Peter Cramer*, *Albin Eser*, *Walter Stree*; die S. VII abgedruckten Vorworte dokumentieren die weitere personelle Zunahme) bis zur jetzt erreichten Zahl von zehn Autoren geführt hat. Die Zielsetzung, ihre bündige For-

# ESVcampus: Ihre eLibrary zu fünf Fachbereichen



## Fünf Fachbereiche zur Auswahl:

- ▶ Rechtswissenschaften
- ▶ Steuerwissenschaften
- ▶ Arbeitssicherheit
- ▶ Philologie
- ▶ Wirtschaftswissenschaften

 [www.ESVcampus.de](http://www.ESVcampus.de)

## Pick and Choose bei eBooks

Neben dem Erwerb definierter Medienpakete aus einem bestimmten Fachbereich oder dem klassischen Kauf einzelner eBooks haben Sie auch die Möglichkeit, **individuelle eBook-Pakete für Ihre Bibliothek** zu schnüren.

## Renommierete Fachzeitschriften als eJournal

eJournals auf ESVcampus erlauben Ihnen die Volltextsuche in einer umfangreichen Auswahl von Beiträgen aus Wissenschaft und Praxis. Alle eJournals aus dem Erich Schmidt Verlag bieten ein zusätzliches **Online-Archiv** bereits erschienener Ausgaben.

**Der Erich Schmidt Verlag  
auf der Frankfurter Buchmesse**

**Halle 4.2  
Stand F28**

**ESV** ERICH  
SCHMIDT  
VERLAG

*Auf Wissen vertrauen*

Bestellungen bitte an den Buchhandel oder: Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG · Genthiner Str. 30 G · 10785 Berlin  
Tel. (030) 25 00 85-265 · Fax (030) 25 00 85-275 · [ESV@ESVmedien.de](mailto:ESV@ESVmedien.de) · [www.ESV.info](http://www.ESV.info)

mulierung, geht wohl auf *Schröder* zurück, ist es, „nach wie vor, ‚Mittler zwischen Theorie und Praxis‘ zu sein“ (S. V). Die Klage, dass dies zu verwirklichen „immer schwieriger“ werde, ist weiterhin berechtigt und wird wiederum überzeugend begründet mit der nach wie vor steigenden „Flut von Monographien, Aufsätzen und nicht zuletzt auch weniger wissenschaftlichen denn dokumentarischen Kommentaren, die es immer zeitraubender und unbefriedigender“ machen, „repetitive Streu von fruchtbarem Weizen zu trennen“. Beklagt werden ferner „theoretische Höhenflüge“, aus denen „kaum Nutzwert für die Praxis zu gewinnen ist“. Stand der Bearbeitung ist Mitte 2013.

Die Vorbemerkungen vor §§ 13 ff. werden aktualisierend bearbeitet von *Eisele* (Rn. 1 - 133) und *Stree/Bosch* (Rn. 134 - 161). Den ersten Teil hatte bis zur 26. Aufl. *Lenckner* kommentiert und schon seinerzeit auf den heutigen Umfang gebracht. Eine dichter geschriebene Entwicklungsgeschichte der Dogmatik gibt es nicht, eine Großtat. *Bosch* hat den bisherigen Text *Strees* stellenweise neu geordnet, aber auch ergänzt; so etwa, was die Abgrenzung von Tun und Unterlassen betrifft (Rn. 158 a und b), einer seit langem umstrittenen Frage, die der 2. Strafsenat in seiner großes Aufsehen erregenden Entscheidung zur „Sterbehilfe durch Unterlassen, Begrenzen oder Beenden einer begonnenen medizinischen Behandlung (Behandlungsabbruch)“, BGHSt 55, 191-206, für solche Sachverhalte kurzerhand beiseitegeschoben hat. Die §§ 113, 114 bearbeitet *Eser*, der seit der 18. Aufl. von 1976 „dabei“ ist. Er beurteilt die Änderungen der beiden Bestimmungen durch das 44. StÄG als „einschneidend“ (§ 113 Rn. 1). In Rn. 3 legt er dar, dass durch die Erhöhung des Strafrahmens die bisher vertretbare Privilegierungslösung ins Wanken geraten und nur noch mit Blick auf die für den Täter günstigere Irrtumsregelung in § 113 III haltbar sei. Letztlich hält er an der Privilegierung fest (Rn. 68). Hinsichtlich § 113 II 2 Nr. 1 Alt. 2 moniert er, man habe nicht bedacht, dass die Gefährlichkeit des Werkzeugs durch das bloße Beisichführen nicht manifest werde (Rn. 63). Freilich wird hier – wie gesehen im Gegensatz zu § 244 I Nr. 1 a – immerhin eine Verwendungsabsicht verlangt; dass das zu beweisrechtlichen Problemen bei der erforderlichen Feststellung einer solchen Absicht führt, steht auf einem anderen Blatt. Die Problematik des § 114 III ist gesehen (Rn. 1): Nach *Eser* ist die Norm allenfalls in Fällen für erforderlich, in denen der Widerstand nicht zu einer Körperverletzung führt; gesetzestechnisch bilde Abs. 3 einen eigenen Tatbestand (Rn. 1, 20). – Bei seiner Erläuterung des §§ 237 in 31 teils ausführlichen Randnummern behält *Eisele* das im Vorwort formulierte Ziel des Kommentars, „Mittler zwischen Theorie und Praxis“ zu sein, in dem Sinn im Auge, dass er der „Praxis“ eine höchst solide Grundlage liefert, die ihr die allfälligen Entscheidungen (viele werden es wohl nicht werden) wesentlich erleichtern wird. – Die Kommentierung des § 244 hat *Bosch* von *Eser* übernommen. *Bosch* steigt in die durch § 244 I Nr. 1 a Alt. 2 aufgeworfene Aporie voll ein, verneint aber (m.E. zu Recht) den Versuch, durch Hineinlesen einer Verwendungsabsicht der Alternative einen ihr nicht innewohnenden Sinn erst zu verleihen (Rn. 5 a). Er stellt darauf ab, ob das Werkzeug im konkreten Fall überhaupt einen anderen Zweck haben kann als den Einsatz als Angriffs- oder Verteidigungs-

mittel gegen einen Menschen, entnimmt also der Regelung nur den geringen Rest an Sinn, den sie enthält. So wird klar, dass der Gesetzgeber sein Ziel verfehlt hat (dazu schon Rezensent, Festgabe für Paulus, 2009, S. 73,74 und Festschrift für Roxin II, 2011, S.273, 279 ff.; deutliche Kritik ferner bei BGHSt 52, 257, 262). Auch die Kritik, die *Bosch* § 244 III zuteilwerden lässt – „bar jeder Logik“ –, trifft den Nagel auf den Kopf (Rn. 35).

**StGB. Strafgesetzbuch. Kommentar. Herausgegeben von Helmut Satzger/Wilhelm Schluckebier/Gunter Widmaier. Carl Heymanns Verlag, 2. Aufl., Köln 2014, ISBN 978-3-452-27.613-1. LXXXII, 2532 Seiten, geb., € 129,-.**

Hinsichtlich der Lesbarkeit und der Entscheidung gegen Fußnoten gilt das zum Schönke/Schröder Gesagte. Der Kommentar will nicht traditionelle Sehweisen einfach fortschreiben, „vielmehr soll das in Kraft befindliche Strafrecht unter Berücksichtigung jüngster (höchstrichterlicher) Entscheidungen, aktueller Entwicklungen auch in der wissenschaftlichen Literatur sowie europarechtlicher Einflüsse analysiert, kritisch reflektiert und konsistent erläutert werden. Die verlässliche Erfassung der Entwicklung der Rechtsprechung bildet dabei sicher (?) einen Schwerpunkt der Kommentierungen, daneben wird aber großer Wert auf wissenschaftliche Fundierung gelegt. Gleichwohl (!) soll sich der SSW-StGB durchgängig durch besondere Verständlichkeit und Übersichtlichkeit der Kommentierungen auszeichnen. Sie befinden sich auf dem Stand August 2013. (Zu dem Geschwister SSW-StPO, 2. Aufl. s. fachbuchjournal 1/2016, S. 51.) An dem Kommentar beteiligen sich 17 Professoren, drei akademische Räte, sechs Richter und vier Staatsanwälte, eine „bunte Mischung“ also. Rezensionen von *Röhm* und *Beichel-Benedetti*, Neue Juristische Wochenschrift 2010,212 und von *Gössel*, JR 2011,548-551.

Der Vorbemerkungen vor §§ 13 ff. hat *Kudlich* sich angenommen. In 86 umfangreichen Randnummern umrundet er das Gebiet der allgemeinen Lehren von der Straftat, des Begriffs der Straftat und des Straftatbestands, des Handlungsbegriffs, der Deliktstypen, der Zurechnung deliktischer Erfolge, der Rechtswidrigkeit und der Schuld, der Regelungen jenseits vom Tatbestand, Rechtswidrigkeit und Schuld sowie der besonderen Verbrechensformen. Dass in dem zusammenfassenden Bericht über den Stand der Dinge nichts Wichtiges fehlt, ist bei *Kudlich* garantiert. Zu §§ 113, 114 weist *Fahl* (Rn. 1, 19) zunächst – sehr sinnvoll – auf das ursprüngliche Verhältnis der §§ 113 und 240 hin sowie deren Umkehrung 1943, und bestimmt das Verhältnis der beiden zueinander dann nach der Strafrahmenerhöhung bei § 113 I wie *Eser*. Zu dem 2011 in § 113 II 2 Nr. 1 eingeführten gefährlichen Werkzeug verweist er lediglich auf vier Aufsätze, was dem Leser aktuell freilich nicht hilft. Die Problematik des § 114 III wird (in Rn. 1) nicht explizit diskutiert, sondern durch Verweis auf kritische Stellungnahmen ersetzt, die Regelung selbst dann in Rn. 4 vorgestellt. – § 237, wie erwähnt ungenau mit „Zwangsheirat“ überschrieben, stellt *Schluckebier* vor, das „Grundsätzliche“ in Rn. 1. Wieso allerdings Abs. 1 „den Grundtatbestand der Zwangsverheiratung“ enthalten soll, erschließt sich (mir) nicht, denn eine zusätzliche Privilegierung oder Qualifikation



**Achtsames Management**  
Führungskompetenzen  
in Zeiten hoher Komplexität  
Dorothea Fallner, Kurt Fallner



ISBN 978-3-943951-32-5

Frühjahr 2017  
gebunden,  
ca. 220 Seiten  
39,95 €

**Konsensuale Führung**  
Zukunftsfähigkeit entwickeln,  
üben und bewerten  
Dr. Raimund Schwendner



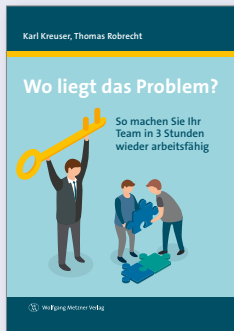
ISBN 978-3-943951-69-1

Frühjahr 2017  
gebunden,  
ca. 220 Seiten  
39,95 €

**Storytelling –**  
Konflikte lösen mit Herz  
und Verstand  
Dr. Hanna Milling



ISBN 978-3-943951-29-5

Juni 2016  
gebunden,  
268 Seiten  
34,95 €

**Wo liegt das Problem?**  
So machen Sie Ihr Team  
in 3 Stunden  
wieder arbeitsfähig

Dr. Karl Kreuser,  
Thomas RobrechtJuni 2016  
gebunden, 279 Seiten  
39,95 €

ISBN 978-3-943951-62-2



**Bürgerbeteiligung**  
Konzepte und Lösungswege  
für die Praxis

Christina Benighaus,  
Dr. Gisela Wachinger,  
Prof. Dr. Dr. h.c. Ortwin Renn (Hrsg.)Juni 2016  
gebunden, 352 Seiten  
49,95 €

ISBN 978-3-943951-68-4

## Wissenschaftliche Schriftenreihen

### Schriften zum deutschen und ausländischen Familien- und Erbrecht

Prof. Dr. Tobias Helms,  
Prof. Dr. Martin Löhnig,  
Prof. Dr. Anne Röthel  
(Hrsg.)

ISSN 2191-284X

### Schriften zur Mediation und außergerichtlichen Konfliktlösung

Prof. Dr. Christoph  
Althammer, Prof. Dr. Jörg  
Eisele, Dr. Heidi Ittner,  
Prof. Dr. Martin Löhnig  
(Hrsg.)

ISSN 2195-2477

### Viadrina-Schriftenreihe zu Mediation und Konfliktmanagement

Dipl.-Psych. Nicole Becker, M. A.,  
Prof. Dr. Ulla Gläßer, L. L. M.,  
Dipl.-Psych. Kirsten Schroeter,  
Dr. Felix Wendenburg, M. B. A.  
(Hrsg.)

ISSN 2365-4155

## Juristisches Programm

### VSBG – Verbraucherstreitbeilegungsgesetz Kommentar

Prof. Dr. Christoph Althammer,  
Prof. Dr. Caroline Meller-Hannich  
(Hrsg.)

ISBN 978-3-943951-65-3

Frühjahr 2017  
gebunden,  
ca. 350 Seiten  
79,00 €

Je Schriftenreihe erscheinen 1–3 Bände pro Jahr. Die Titel sind auch als E-Book erhältlich.

Jetzt bestellen unter [www.mediationaktuell.de](http://www.mediationaktuell.de) oder per Telefon 069.40 58 94-555

ist nicht zu sehen, im Gegenteil: § 237 ist gegenüber § 240 lex specialis (so der Autor in Rn. 13 selbst). Nachweise werden gezielt, aber sparsam eingesetzt, der Duktus ist ruhig, die Kommentierung m.E. gut gelungen. – Für § 244 ist wiederum *Kudlich* zuständig. Zur Auslegung des § 244 I Nr. 1 Alt. 2 sieht der Autor das Dilemma, dass dem Willen des Gesetzgebers nicht Folge geleistet werden kann (Rn. 12); *Kudlich* entscheidet sich ebenfalls für eine objektive Deutung, wobei er als einengenden Hilfsbegriff die „Waffenähnlichkeit“ einführt (womit hier nicht Attrappen gemeint sind). § 244 III hält er für „kriminalpolitisch angemessen“; auf das Hauptziel dieser verfehlten Regelung geht er nicht ein.

**AnwaltKommentar StGB.** Herausgegeben von Klaus Leibold/Michael Tsambikakis/Mark A. Zöller. Verlag C. F. Müller, 2. Aufl., Heidelberg 2015, ISBN 978-3-8114-4125-5. XXIX, 2803 Seiten, Leinen, € 139,99.

Der durch Fußnoten entlastete Text ist trotz relativ kleinem Schrifttyp gut lesbar. Das Vorwort zur 1. Aufl. (von September 2010, leider in der 2. Aufl. nicht mit abgedruckt) diagnostiziert „ohne Zweifel“ eine Überfüllung des Büchermarkts, eine „Flut“. Gefahr also: „Innovative neue Ideen (gehen) im Wust der einschlägigen Fachpublikationen immer wieder unter“. Seine Existenzberechtigung soll dieser Kommentar daraus beziehen, dass er „unseren eigenen Wünschen und Bedürfnissen als Strafrechtler entspricht“, was heißen soll, dass er von Spezialisten geschrieben sein müsse; der Leser sei „umfassend, aber (?) auch in klarer Sprache und mit nachvollziehbarem Gliederungsaufbau“ zu informieren. Um diese und weitere, hier nicht erwähnte Ziele zu erreichen, eigne „sich die bewährte, dreigeteilte Darstellungsart der AnwaltKommentare mit ihrer Gliederung in Allgemeines, Regelungsgehalt der Norm und weiteren praktischen Hinweisen in besonderem Maße für die Darstellung des umfangreichen Stoffes“ (alle Zitate Seite V). Im Vorwort zur 2. Aufl. (vom September 2014) ist als Ziel „ein gut handhabbares Nachschlagewerk“ genannt, „in dem sich wissenschaftliche Fundiertheit und Praxisnähe in möglichst idealer Weise verbinden“. Um die Erreichung dieser Ziele bemühen sich 50 Autoren (1. Aufl.: 49), hiervon 27 Rechtsanwälte, drei Staatsanwälte, ein Richter, ein Ministerialbeamter, zehn Professoren, vier Privatdozenten und vier Wissenschaftliche Mitarbeiter/Akademische Räte.

In 32 Randnummern widmet *Gercke* sich den Grundlagen der Strafbarkeit (Vor § 13), wobei die Literaturlauswahl etwas zufällig wirkt und die Erläuterungen in den Rn. 1-16 auf den Leser wie eine unverbundene Aneinanderreihung von Begriffsbestimmungen wirken. Die Ausführungen zur objektiven Zurechnung (Rn. 25-30) werden weder dem nur gelegentlich im Strafrecht Tätigen noch dem „Profi“, aus unterschiedlichen Gründen, genügen können, wenn er hier Hilfe zu benötigen glaubt. – Der §§ 113, 114 gründlich (Rn. 1-58) angenommen hat sich *Barton*. Er sieht in dem neuen § 113 I keine Privilegierung mehr, wohl aber noch eine spezielle Regelung, ohne dies allerdings näher auszuführen (Rn. 2). Sehr nützlich sind die Hinweise auf die praktische Bedeutung der Norm (Rn. 3) und auf die „Kriminologie“ (Rn. 4). Auch der Forderungen nach höherer Strafandrohung ist gedacht (Rn. 5). Der Autor

hält schon die 2011 vorgenommenen Änderungen für populistische Zwecke verfolgend (§ 113 Rn. 1). Die Einführung des §§ 113 II 2 Alt. 2 und ihr Grund sind gesehen; da eine Verwendungsabsicht vorliegen muss, hält *Barton* die Alternative zutreffend für unproblematisch (Rn. 53, 55); freilich bleibt das Beweisproblem. § 114 III wird erläutert (Rn. 3), die kurze Kritik findet sich schon in § 113 Rn. 1. – *M. Schroth* stellt § 237 vor, übersieht nichts von Bedeutung und setzt die Fußnoten geschickt für Hinweise auf vertiefende Darstellungen ein. – § 244 den Lesern näher zu bringen, hat *J. Kretschmer* übernommen. Er zäumt das Problem des § 244 I Nr. 1 a Alt. 2 anhand BGHSt 52,257 auf, wo der 3. Strafsenat die Unmöglichkeit aufgezeigt hat, dem Willen des Gesetzgebers zu entsprechen (Rn. 5), gerät in seiner Kritik am Gesetz aber zunächst vom Pfad der Erläuterungen ab, schiebt dann die Definition des Werkzeugs nach (Rn. 7) und erläutert schließlich den Streitstand zur Frage, wie die Gefährlichkeit des Werkzeugs in § 244 I zu bestimmen ist (Rn. 8), wobei die Darlegungen teilweise schwammig bleiben (etwa Satz 2 in Rn. 8). Insgesamt wirkt diese Passage wenig konzentriert. Was darf Auslegung, was nicht? Ansätze zu einer Antwort in Form von Kasuistik finden sich in Rn. 11. *Kretschmers* Fazit zum Problem (Rn. 14) hätte man sich klarer gewünscht. Und was er dann zu § 244 III bietet (Rn. 48 a), bedarf selbst der Auslegung. Satz 4 lautet nämlich: „Die Möglichkeit, einen minder schweren Fall anzunehmen, ändert nichts an der unbestimmten Möglichkeit, überhaupt einen Fall des Diebstahls mit einem gefährlichen Werkzeug anzunehmen, der dann wieder als minder schwerer Fall einzuordnen ist“. Immerhin ist der nächste Satz wieder klarer: „Es muss doch zuerst unter § 244 Abs. 1 Nr. 1 a subsumiert werden, um einen Fall des Abs. 3 annehmen zu können“. – Rezensionen zur 1. Aufl. von *Knieriem*, Neue Juristische Wochenschrift 2011,18 158 und unter <http://dierezensenten.blogspot.de/2012/01/rezension-strafrecht-anwaltkommentar>. Zum Geschwister StPO *fachbuchjournal* 6/2013, S. 32.

**StGB. Strafgesetzbuch. Kommentar.** Herausgegeben von Bernd von Heintschel-Heinegg. Verlag C. H. Beck, 2. Aufl., München 2015, ISBN 978-3-406-66.118-1. XXXIX, 2876 Seiten, Leinen, € 179,-.

Im Unterschied zu den anderen Kommentaren geht dieser mit dem Platz geradezu verschwenderisch um: Großer Schrifttyp, aber, auch hier immer wieder einmal den Lesefluss störend, Verzicht auf Fußnoten. Da das kurze Vorwort nichts zu den Zielen des Kommentars sagt, sei aus dem Werbetext zitiert: Das Werk gebe einen verlässlichen Überblick und eine an der Strafrechtspraxis orientierte Auswertung der aktuellen höchstrichterlichen Rechtsprechung und Literatur. Der Aufbau folge einem System: Für erste Orientierung Sorge ein Überblick mit knapper Erläuterung. Dann steige der Leser dank ausführlicher Kommentierung tiefer in die Materie ein. Rechtsprechung, Beispiele, Checklisten und weiteren Erläuterungen erleichterten die tägliche Arbeit. Für den Praktiker gebe es schließlich Hinweise auf verfahrensrechtliche Besonderheiten mit Querverweisen auf bedeutsame Vorschriften der StPO und des GVG. Insgesamt 18 Autoren und zwei Autorinnen teilen sich die Bearbeitung des StGB (sechs Rechtsanwälte,

fünf Richter, zwei Staatsanwälte, ein Regierungspräsident, fünf Professoren, ein akademischer Rat und zwei Professorinnen). Rezension zur Voraufgabe von *Rohnfelder*, Archiv für Kriminologie 05-06/2010; zum Geschwister StPO fachbuchjournal 6/2013, S. 34.

Die insbesondere bei der Größe der Kommentare üblichen Vorbemerkungen (jedenfalls) zu §§ 13 und 32 enthält dieser Kommentar – doch etwas überraschend – nicht. Auch eine „Einleitung“ oder Vorbemerkungen vor § 1 als Alternative fehlen. Es geht also jeweils unmittelbar in medias res. Auch das Stichwortverzeichnis führt nicht überall weiter (z.B. Qualifikation, Straftatbestand, Tatbestand: Fehlanzeige; Privilegierungen verweist auf § 22 Rn. 43; dort finden sich dann Ausführungen zu „Erschwerungsgründen (dazu nichts im Stichwortverzeichnis) und Privilegierungen“ als unselbstständige Abwandlungen. Das passt begrifflich nicht recht zusammen. Das Stichwortverzeichnis erweist sich als sehr „ausbaufähig“. – *Dallmeyer*, Kommentator der §§ 113, 114, überrascht zunächst mit einem (seinem) Blick in die Vergangenheit, nämlich auf den Sachstand vor Inkrafttreten des 44. StÄG am 5.11.2011, der durch „verschiedene Inkonsistenzen“ geprägt gewesen sei (Rn. 1). Jedenfalls im Ergebnis sei das Verhältnis von § 113 zu § 240 durch die Anpassung der Strafordrohung jetzt entschärft. Für die Auslegung und Anwendung der neuen Fassung „ergeben sich im Übrigen keine Änderungen“ (Rn. 2). Luzide scheinen mir die Darlegungen in Rn. 1 f. nicht zu sein; hier fehlt die notwendige Klarheit „auf den ersten Blick“. Zur Klärung des Begriffs des gefährlichen Werkzeugs in § 113 II Nr. 1 Alt. 2 verweist der Autor auf die Erläuterungen zu § 244 I Nr. 1 a Alt. 2 (§ 244 Rn. 6 ff.), was nicht geschickt ist, da dort ein Problem dargestellt wird, das in § 113 II ein anderes, nämlich ein praktisches, ein Beweisproblem ist. Der Täter muss hinsichtlich des Werkzeugs Verwendungsabsicht haben, wie *Dallmeyer* dann auch – freilich nur für die Waffe – feststellt (Rn. 25). – In 27 Randnummern legt *Valerius* eine Interpretation des § 237 vor, die in Form und Inhalt gefällt. Man findet, was man sucht, wo es zu erwarten ist. – Mit §

244 setzt *Wittig* sich auseinander. Nach einer sehr knappen Einführung (Rn. 1) kommt sie in Rn. 6 zum gefährlichen Werkzeug im Sinn des § 244 I Nr. 1 a Alt. 2 (und zu dessen Abgrenzung von sonstigen Werkzeugen in Nr. 1 b). Was die Autorin zusammenfassend in Rn. 6 vorweggestellt hat, wird für den Benutzer in der Bedeutung erst klar, wenn er die folgenden Darlegungen gelesen hat. Dabei wird dem noch Unkundigen nicht genügen, was er in Rn. 7 zu § 224 I Nr. 2 erfährt; hier hätte die Definition der Gefährlichkeit des Werkzeugs (dazu *Eschelbach*, § 224 Rn. 28) ihren – notwendigen – Platz gehabt. Erst dadurch wäre klar geworden, wo der Denkfehler derer liegt, die diese Variante formuliert haben. *Wittig* entscheidet sich, wie andere Autoren, für das Erfordernis einer „objektiven waffenähnlichen Gefährlichkeit“ des mitgeführten Werkzeugs (Rn. 8). Zu § 244 III erfährt man in Rn. 23.1 das Entscheidende nicht, warum nämlich diese Novität logisch falsch ist und ein Gericht, das wegen Unklarheit hinsichtlich der „Gefährlichkeit“ des Werkzeugs im Sinn des § 244 I Nr. 1 a Alt. 2 dessen Abs. 3 mildernd anwenden wollte, einen groben Fehler begehen würde.

Auch für die einbändigen „großen“ StGB-Kommentare ist auf derart schmaler Basis wie hier kein valides Fazit möglich. Zur schwindenden „Macht“ der Herausgeber bei steigender Anzahl der Mitwirkenden sei auf fachbuchjournal 6/2013, S. 36 verwiesen. Das dort Gesagte gilt auch hier. Eines „persönlichen“ Urteils über die Werke will ich mich enthalten; auch deshalb, weil die Erwartungen der Leser doch so unterschiedlich sind wie die Leser selbst. ■

Univ. Prof. Dr. iur. utr. Michael Hettinger (mh). Promotion 1981, Habilitation 1987, jeweils in Heidelberg (Lehrbefugnis für Strafrecht, Strafprozessrecht und Strafrechtsgeschichte). 1991 Professur an der Universität Göttingen, 1992 Lehrstuhl für Strafrecht und Strafprozessrecht in Würzburg, von 1998 bis zum Eintritt in den Ruhestand 2015 in Mainz. Mitherausgeber der Zeitschrift „Goldammer's Archiv für Strafrecht“.

hettinger-michael@web.de



Wie heißt Mietsteigerung auf Englisch? Was ist der Unterschied zwischen «Sanierung», «Renovierung» und «Modernisierung»? Auf welche Stolpersteine muss man achten? Mit über 1000 Fachbegriffen.

Gisela Francis Vogt

## Do you speak Immobilienenglisch? – Folge 2

Von Flächen, Wänden und Trends

978-3-03909-270-3 · 107 Seiten · flexibler Einband  
Euro 16,90



Was geschieht genau, wenn Menschen unterschiedlicher Kulturen aufeinandertreffen? Wie reagiert der/die Einzelne auf etwas, das anders und somit fremd ist? Fundierte Einführung in alle Aspekte der interkulturellen Kompetenz.

Christa Uehlinger

## Miteinander verschieden sein

Interkulturelle Kompetenz als Schlüssel zur global vernetzten Welt

978-3-03909-233-8 · 190 Seiten · flexibler Einband  
Euro 31,40



Alles, was Sie über Meeting & Greeting, Wining & Dining, Dress Codes & Styling wissen müssen. Das Handbuch für alle, die auf dem nationalen oder internationalen Parkett tätig sind.

Barbara Zehnder · Daniel Senn

## Meeting · Dining · Dress Codes

Erfolgreich und stilsicher auf jedem Parkett

978-3-03909-193-5 · 192 Seiten · flex. Einband  
Euro 39,90



# Versammlungsrecht und Demonstrationenfreiheit

Prof. Dr. Hans-Werner Laubinger, M.C.L.

## I. Einführung in das Versammlungsrecht

Es gibt wohl kein Wochenende, an dem nicht zumindest eine Versammlung oder Demonstration in Deutschland stattfindet. Oft ist es nicht eine, sondern sind es mehrere. Die Veranstaltungen haben manchmal einige wenige, manchmal Hunderte, Tausende oder sogar Zigtausende Teilnehmer.

Trotz des massenhaften Auftretens solcher Zusammenkünfte von Personen sind die dafür geltenden Regeln in der Bevölkerung und auch in der Presse weitgehend unbekannt. Immer wieder liest man beispielweise, die Behörde habe eine Versammlung „nicht erlaubt“ oder das Bundesverfassungsgericht habe eine Demonstration „erlaubt“. Beides ist falsch oder jedenfalls sprachlich verunglückt, weil Versammlungen und Demonstrationen keiner Erlaubnis oder Genehmigung bedürfen, von ganz wenigen Einzelfällen (Versammlungen in „befriedeten Bezirken“) abgesehen. Deshalb soll im Folgenden ein Überblick über die Rechtslage vermittelt werden, wobei auf Einzelheiten wegen des zur Verfügung stehenden Raumes nicht eingegangen werden kann.

### 1. Normierungen des Versammlungsrechts

Das Recht, Versammlungen zu veranstalten und an Versammlungen teilzunehmen, ist auf mehreren Ebenen gewährleistet. Auf völkerrechtlicher Ebene anerkennt **Art. 21 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte** vom 19.12.1966 das Recht, sich friedlich zu versammeln. Die Ausübung dieses Rechts, so heißt es weiter, dürfe keinen anderen als den gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen oder der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung, zum Schutz der Volksgesundheit, der öffentlichen Sittlichkeit oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig sind. Die im Rahmen des Europarates beschlossene **Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK)**, die in nahezu sämtlichen europäischen Staaten (einschließlich der Türkei und Russland) gilt, verbürgt in ihrem **Art. 11** jeder Person das Recht, sich frei und friedlich mit anderen zu versammeln und sich frei mit anderen zusammenzuschließen (Versammlungs-, Vereins- und Koalitionsfreiheit). Die Ausübung dieser Rechte darf nur solchen

„Einschränkungen unterworfen werden, die gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig sind für die nationale oder öffentliche Sicherheit, zur Aufrechterhaltung der Ordnung oder zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer. Dieser Artikel steht rechtmäßigen Einschränkungen der Ausübung dieser Rechte für Angehörige der Streitkräfte, der Polizei oder der Staatsverwaltung nicht entgegen.“ Gemäß **Art. 12 Abs. 1 der Europäischen Grundrechte-Charta (GRC)** hat jede Person das Recht, sich insbesondere im politischen, gewerkschaftlichen und zivilgesellschaftlichen Bereich auf allen Ebenen frei und friedlich mit anderen zu versammeln und frei mit anderen zusammenzuschließen. Auch diese Garantie der Versammlungsfreiheit ist nicht schrankenlos, wie sich aus Art. 52 Abs. 1 GRC ergibt.

Auf der Ebene des deutschen Rechts steht **Art. 8 GG** an der Spitze der Normenpyramide. Sein Abs. 1 verbürgt allen Deutschen das Recht, sich ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich und ohne Waffen zu versammeln. Einen Gesetzesvorbehalt enthält die Vorschrift nur für „Versammlungen unter freiem Himmel“; sie können durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes beschränkt werden. Für „Versammlungen in geschlossenen Räumen“ gilt dieser Gesetzesvorbehalt nicht; dennoch können auch derartige Versammlungen durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes verboten oder beschränkt werden, wenn dies notwendig ist, um Schäden für die Grundrechte von Personen oder für andere verfassungsrechtlich geschützte Güter abzuwenden (verfassungsimmanenter Gesetzesvorbehalt).

Auf einfachgesetzlicher Ebene gilt auch noch heute in weiten Teilen Deutschlands das (Bundes-) **Gesetz über Versammlungen und Aufzüge (Versammlungsgesetz – VersG)** vom 24.7.1953, das mehrfach (zuletzt 2008) geändert worden ist. Es wurde seinerzeit erlassen aufgrund von Art. 74 Abs. 1 Nr. 3 GG, der dem Bund die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz für das Versammlungsrecht zuerkannte. Diese Vorschrift wurde 1996 im Zuge der Föderalismusreform I gestrichen mit der Folge, dass seither den Ländern die ausschließliche Gesetzgebungsbefugnis für diese Materie zusteht. Das hatte freilich nicht zur Folge, dass das Versammlungsgesetz automatisch unwirksam wurde. Der Bund ist vielmehr lediglich daran

gehindert, es zu ändern. Das Gesetz gilt gemäß Art. 125a Abs. 1 GG als Bundesrecht fort, kann jedoch ganz oder teilweise durch Landesrecht ersetzt werden.

Von dieser Möglichkeit hat nur ein Teil der sechzehn Bundesländer Gebrauch gemacht und auch diese in unterschiedlichem Umfang. Lediglich **Bayern, Niedersachsen, Sachsen, Sachsen-Anhalt** und **Schleswig-Holstein** haben komplette **Landesversammlungsgesetze** erlassen, sodass das VersG in diesen Ländern nicht mehr gilt. Einige Länder haben nur einzelne Vorschriften erlassen, die die entsprechenden Bestimmungen des Versammlungsgesetzes verdrängen, während wieder andere Länder das Versammlungsgesetz überhaupt nicht angetastet haben.

Durch diese landesgesetzlichen Regelungen ist die Rechtslage in Deutschland zersplittert und unübersichtlich geworden, wie von Kennern der Materie zu Recht beklagt wird. Dies bringt in der Praxis vor allem deshalb Probleme mit sich, weil bei den heute häufigen Großdemonstrationen regelmäßig Polizeikräfte aus verschiedenen Bundesländern hinzugezogen werden, die mit dem Versammlungsrecht des Landes, in dem die Versammlung stattfindet, unter Umständen nicht (hinreichend) vertraut sind. Das alles ist um so betrüblicher, als die neuen Landesgesetze alles andere als Glanzstücke der Gesetzgebungskunst sind.

## 2. Versammlung und Demonstration – was ist das?

Weder das Grundgesetz noch das Versammlungsgesetz enthalten eine Legaldefinition des Begriffs Versammlung. Eine solche findet sich dagegen in den Versammlungsgesetzen einiger Länder.

Art. 2 Abs. 1 Bayerisches Versammlungsgesetz: „Eine Versammlung ist eine Zusammenkunft von mindestens zwei Personen zur gemeinschaftlichen, überwiegend auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichteten Erörterung oder Kundgebung.“

§ 2 Niedersächsisches Versammlungsgesetz: „Eine Versammlung im Sinne dieses Gesetzes ist eine ortsfeste oder sich fortbewegende Zusammenkunft von mindestens zwei Personen zur gemeinschaftlichen, auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichteten Erörterung oder Kundgebung.“

§ 1 Abs. 3 Sächsisches Versammlungsgesetz: „Versammlung im Sinne dieses Gesetzes ist eine örtliche Zusammenkunft von mindestens zwei Personen zur gemeinschaftlichen, überwiegend auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichteten Erörterung oder Kundgebung. Aufzug ist eine sich fortbewegende Versammlung.“

§ 2 Abs. 1 Versammlungsfreiheitsgesetz Schleswig-Holstein: „Versammlung im Sinne dieses Gesetzes ist eine örtliche Zusammenkunft von mindestens drei Personen zur gemeinschaftlichen, überwiegend auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichteten Erörterung oder Kundgebung. Aufzug ist eine sich fortbewegende Versammlung.“

Diese Legaldefinitionen, die in Details voneinander abweichen, geben im Großen und Ganzen das wieder, was Schrifttum und Gerichte, insbesondere das Bundesverfassungsgericht, im Laufe der Jahrzehnte herausgearbeitet haben, was unterschiedliche Ansichten in Einzelfragen freilich keineswegs ausschließt.

So differieren die vier Begriffsbestimmungen etwa darin, ob drei Teilnehmer erforderlich sind oder ob zwei Personen ausreichen. Die Literatur verlangt teilweise sogar sieben Teilnehmer für eine Versammlung.

Gemeinsam ist allen Begriffsbestimmungen, dass die Personen an *einem* Ort zusammenkommen müssen. Zusammenschaltungen per Telefon oder im Internet („virtuelle Versammlungen“) sind daher keine Versammlungen im rechtlichen Sinne. Einigkeit besteht ferner darüber, dass die versammelten Personen in Form einer Diskussion etwas erörtern oder etwas (einseitig) kundgeben wollen, dass sie – anders formuliert – eine gemeinsame Meinung bilden oder die gemeinsame Meinung sich oder anderen kundtun wollen. Hierin zeigt sich die nahezu symbiotische Verbindung der Versammlungsfreiheit mit der Meinungsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 GG). Daran fehlt es beispielsweise bei Personen, die auf dem Bahnsteig die Ankunft des Zuges erwarten, oder bei Neugierigen, die sich am Ort eines Unglücks versammeln. Derartige Zusammenkünfte von Personen werden von Juristen als „**Ansammlungen**“ bezeichnet. Als solche werden von der herrschenden Meinung zutreffend auch die **Zuschauer eines Fußballspiels** im Stadion sowie die **Theater- und Kinobesucher** angesehen.

Die vom BVerfG angeführte herrschende Meinung engt den Versammlungsbegriff dahingehend ein, dass die Teilnehmer – zumindest auch – *öffentliche* (und nicht ausschließlich *private*) Angelegenheit erörtern wollen, d.h. solche Angelegenheit, welche die Öffentlichkeit oder wesentliche Teile der Öffentlichkeit interessieren. Dem haben sich auch die vier oben wiedergegebenen Legaldefinitionen angeschlossen („Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung“). Die Abgrenzung öffentliche/private Angelegenheiten bereitet allerdings nicht selten Schwierigkeiten. So wurde etwa über die Frage gestritten, ob die **Love Parade** eine Versammlung war. Das BVerfG verneinte das mit Beschluss vom 12.7.2001 und führt zur Begründung u.a. aus, unter den Begriff der Versammlung fielen

„Volksfeste und Vergnügungsveranstaltungen ... ebenso wenig wie Veranstaltungen, die der bloßen Zurschaustellung eines Lebensgefühls dienen oder die als eine auf Spaß und Unterhaltung ausgerichtete öffentliche Massenparty gedacht sind, einerlei, ob der dort vorherrschende Musiktyp ein Lebensgefühl von so genannten Subkulturen ausdrückt oder dem Mehrheitsgeschmack entspricht.“

Die Frage, ob eine Zusammenkunft eine Versammlung ist oder nicht, ist deshalb von praktischer Bedeutung, weil Versammlungen rechtlich privilegiert sind; gegen sie kann nur mit den (beschränkten) Mitteln des Versammlungsrechts eingeschritten werden, nicht auch mit denen des allgemeinen Polizei- und Ordnungsrechts; Versammlungen sind „**polizeifest**“.

Häufig ist, wenn es um Versammlungen geht, von „**Demonstrationen**“ die Rede. Der Gesetzgeber vermeidet diesen Begriff in Zusammenhang mit Versammlungen. Ein eigenständiges Grundrecht namens **Demonstrationsfreiheit** gibt es nicht. Gelegentlich liest man, die Demonstrationsfreiheit sei ein Spezialfall der Versammlungsfreiheit, eine spezifische Ausformung von Versammlungs- und Meinungsfreiheit. Ob man tatsächlich von einem „Spezialfall“ sprechen kann, erscheint allerdings deshalb zweifelhaft, weil die Versammlung begrifflich den Zweck voraussetzt, eine Meinung zu bilden

oder kundzutun. Eine Meinung öffentlich kundtun, kann aber auch ein Einzelner, indem er beispielsweise mit einem beschrifteten oder bebilderten Transparent auf einem öffentlichen Platz steht oder in der Fußgängerzone umherwandert. Er bekundet eine Meinung (m.a.W. er demonstriert), ohne eine Versammlung darzustellen. Die Begriffe Versammlung und Demonstration sind also nicht deckungsgleich.

### 3. Versammlungsarten

#### a) Öffentliche und nichtöffentliche Versammlungen

Das Versammlungsrecht unterscheidet mehrere Typen von Versammlungen. Zum einen differenziert es zwischen **öffentlichen** und **nichtöffentlichen** Versammlungen. Während sich das Versammlungsgesetz einer Begriffsbestimmung enthält, bestimmen einige Landesversammlungsgesetze, dass eine Versammlung dann öffentlich ist, wenn die Teilnahme nicht auf einen individuell bestimmten Personenkreis beschränkt ist (§ 1 Abs. 4 Sächs.VersG). Das entspricht der herkömmlichen Sichtweise.

#### b) Versammlungen unter freiem Himmel und in geschlossenen Räumen

Zum anderen werden **Versammlungen unter freiem Himmel** und **Versammlungen in geschlossenen Räumen** unterschieden. Eine Versammlung findet dann unter freiem Himmel statt, wenn der Versammlungsort *nach den Seiten* (oder jedenfalls nach *einer Seite*) offen ist, sodass er dort betreten und verlassen werden kann. Ob der Versammlungsort überdacht ist, spielt dagegen keine Rolle. Auch eine Versammlung unter freiem Himmel kann also eine Versammlung in einem geschlossenen Raum sein.

#### c) Die vier herkömmlichen Versammlungstypen

Kombiniert man diese beiden Gegensatzpaare, so ergeben sich **vier Versammlungstypen**: 1. öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel, 2. öffentliche Versammlungen in geschlossenen Räumen, 3. nichtöffentliche Versammlungen unter freiem Himmel sowie 4. nichtöffentliche Versammlungen in geschlossenen Räumen. Die unter 3. genannte Versammlungsform kann man sich nur schwer vorstellen und spielt denn auch in der Praxis keine Rolle.

Art. 8 GG schützt alle diese Versammlungsarten. Sein Abs. 2 ermächtigt dazu, (öffentliche oder nichtöffentliche) **Versammlungen unter freiem Himmel** durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes durch administrative Maßnahmen zu beschränken. Daraus folgt im Gegenschluss, dass (öffentliche und nichtöffentliche) **Versammlungen in geschlossenen Räumen** keinen Einschränkungen unterliegen. Das gilt allerdings nur *cum grano salis*. Denn auch derartige Versammlungen können gesetzlich beschränkt werden, wenn dies erforderlich ist, um die Grundrechte der Teilnehmer oder anderer Personen (z.B. deren Leben, Gesundheit oder Eigentum) oder um andere Rechtsgüter mit Verfassungsrang zu schützen.

Das Versammlungsgesetz regelt nur die **öffentlichen Versammlungen**. Das kommt – gewissermaßen programmatisch – schon in seinem § 1 Abs. 1 zum Ausdruck: „Jedermann hat das Recht, *öffentliche* Versammlungen und Aufzüge zu veran-

stalten und an solchen Veranstaltungen teilzunehmen.“ Welche Regeln für **nichtöffentliche Versammlungen** gelten, ist umstritten. Nach Ansicht der Einen gilt für sie das allgemeine Polizei- und Ordnungsrecht, nach Meinung der Anderen sollen die für öffentliche Versammlungen in geschlossenen Räumen geltenden Regeln analog (sinngemäß) anzuwenden sein. Im Gegensatz zum VersG haben einige Landesversammlungsgesetze die nichtöffentlichen Versammlungen miteinbezogen, allerdings in unterschiedlichem Umfang.

§ 2 Abs. 3 des schleswig-holsteinischen „Versammlungsfreiheitsgesetzes“ bestimmt, dass dieses Gesetz sowohl für öffentliche als auch für nichtöffentliche Versammlungen gilt, soweit nichts anderes bestimmt ist. Umgekehrt besagt Art. 3 Abs. 3 des bayerischen Versammlungsgesetzes, dass dieses Gesetz nur für öffentliche Versammlungen gilt, soweit nichts anderes bestimmt ist, was beispielsweise in Art. 7 (Uniformierungs- und Militanzverbot) geschehen ist.

Alle Versammlungsgesetze enthalten unterschiedliche Regelungen für (öffentliche) Versammlungen in geschlossenen Räumen (§§ 5 bis 13 VersG) einerseits und für (öffentliche) Versammlungen unter freiem Himmel (§§ 14 bis 20 VersG) andererseits. Während dies im Versammlungsgesetz durch entsprechende Abschnittsbildung und Überschriften auf einen Blick erkennbar ist, gehen die Bestimmungen für die beiden Versammlungstypen in den neuen Landesversammlungsgesetzen teilweise durcheinander, sodass es schwer ist, den Überblick zu behalten.

#### d) Eil- und Spontanversammlungen

Anders als das Versammlungsgesetz regeln die Landesversammlungsgesetze zwei Versammlungstypen, die zunächst von Rechtsprechung und Schrifttum herausgearbeitet worden waren: **Eil- und Spontanversammlungen** (dazu unten 5. am Ende).

### 4. Veranstalter und Teilnehmer

#### a) Taugliche Personen

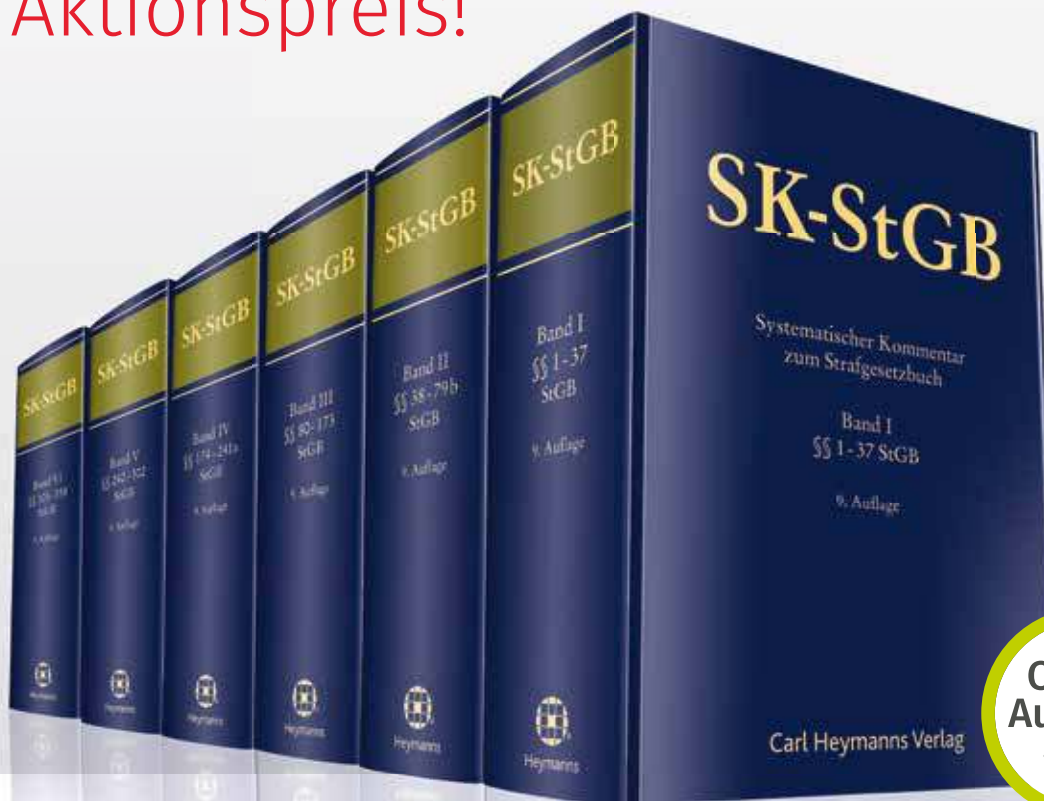
Art. 8 GG gewährleistet die Versammlungsfreiheit nur **Deutschen**. Ebenso schon § 161 der Paulskirchenverfassung von 1849 und Art. 123 der Weimarer Reichsverfassung von 1919. Die Beschränkung auf Deutsche beruht auf dem Gedanken, dass die Bürger nicht nur durch Wahlen, sondern auch durch öffentliche Kundgebungen ihre Meinung sollen äußern dürfen. Demgegenüber sprechen § 1 Abs. 1 VersG und die Landesversammlungsgesetze das Versammlungsrecht *jedermann* zu, also auch **Ausländern**. Auch sie können – sei es gemeinsam mit Deutschen, sei es allein – Versammlungen veranstalten und an ihnen teilnehmen. Ein Beispiel aus jüngster Zeit bilden die Pro-Erdoğan-Demonstrationen in Köln und anderen Städten. Wie die Erfahrung lehrt, kann dies dazu führen, dass Versammlungen mit einander verfeindeter Ausländergruppen auf einander stoßen und von der Polizei von einander getrennt werden müssen.

In diesem Zusammenhang ist auf **§ 47 des Aufenthaltsgesetzes** (zu diesem Gesetz s. Ausg. 4/2016 S. 6. ff.) hinzuweisen. Er erlaubt **Ausländern grundsätzlich, sich im Rahmen der allgemeinen Rechtsvorschriften politisch zu betätigen**. Unter bestimmten Vorausset-

NEU

Carl Heymanns Verlag

# Der Großkommentar jetzt zum Aktionspreis!



**Online Ausgabe**  
auf jurion.de erhältlich

Der renommierte „Systematische Kommentar zum Strafgesetzbuch“ (SK-StGB) erscheint in seiner 9. Auflage ab 2015 in neuem Gewand. Die neuesten Kommentierungen des SK-StGB aus der Feder angesehenen Strafrechtswissenschaftler werden künftig nicht mehr in einem Loseblattwerk, sondern in sechs repräsentativen Einzelbänden in einer neu bearbeiteten Version publiziert – übersichtlich und ansprechend gestaltet.

#### Bereits erschienen

Band II, §§ 38 – 79b StGB  
Band VI, §§ 303 – 358 StGB

#### Die weiteren Bände:

Band I, §§ 1-37 StGB  
In Vorbereitung für Mai 2017

Band III, §§ 80-173 StGB  
In Vorbereitung für April 2017

Band IV, §§ 174-241a StGB  
Mit Reform des Sexualstrafrechts  
In Vorbereitung für Juli 2017

Band V, §§ 242-302 StGB  
In Vorbereitung für Oktober 2017

#### Der Herausgeber:

Prof. Dr. Jürgen Wolter

Wolter (Hrsg.)

#### SK-StGB

Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch  
9. Auflage 2015 - 2017, ca. 5.500 Seiten,  
6 Bände, gebunden,  
Gesamtabnahmeverpflichtung  
€ 1.314,-  
ISBN 978-3-452-28307-8

#### AKTION

Jetzt zum Aktionspreis bestellen und € 334,- sparen!  
6 Bände, gebunden,  
Gesamtabnahmeverpflichtung,  
€ 980,-  
Aktionszeitraum  
15.09.2016 – 15.03.2017



zungen kann oder muss die politische Betätigung jedoch beschränkt oder untersagt werden. Angesichts der jüngsten Entwicklung in der Türkei nach dem missglückten Putsch gegen Erdoğan könnte insbesondere **Abs. 1 Satz 2 Nr. 4** Bedeutung gewinnen. Danach kann die politische Betätigung eines Ausländers beschränkt oder untersagt werden, soweit sie dazu bestimmt ist, solche Parteien, andere Vereinigungen oder Bestrebungen außerhalb des Bundesgebiets zu fördern, deren Ziele oder Mittel mit den Grundwerten einer die Würde des Menschen achtenden staatlichen Ordnung unvereinbar sind. Die Veranstaltung einer Versammlung, in der politische Ansichten vertreten werden, und die Teilnahme daran wird man als politische Betätigung ansehen können, die aufgrund dieser Vorschrift untersagt werden kann, falls die Voraussetzungen des § 47 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 AufhG vorliegen.

Häufig übersehen wird, dass auch **extremistische politische Parteien** das Versammlungsrecht genießen, solange sie nicht nach Art. 21 GG vom BVerfG verboten worden sind. Auch deren Veranstaltungen müssen von der (bedauernswerten) Polizei gegen Angriffe von Gegnern geschützt werden. In der Vergangenheit haben die bei den Städten und Kreisen angesiedelten Versammlungsbehörden oft dem Druck der Straße nachgegeben und Versammlungen derartiger Parteien verboten, wohl wissend, dass die Verwaltungsgerichte oder spätestens das BVerfG das Verbot aufheben würde. Auf diese Weise schoben die politisch verantwortlichen Kommunalpolitiker die Verantwortung für die Durchführung der Versammlungen auf die Gerichte ab.

#### b) Pflichten der Teilnehmer

Das VersG auferlegt den Versammlungsteilnehmern eine Fülle von Verpflichtungen, die den ordnungs- und gesetzmäßigen Ablauf sicherstellen sollen. So dürfen sie keine Waffen oder andere Gegenstände mit sich führen, die geeignet und bestimmt sind, Personen zu verletzen oder Sachen zu beschädigen (§ 2 Abs. 3). Sie dürfen keine Uniformen oder Kleidungsstücke tragen, die Ausdruck einer gemeinsamen politischen Gesinnung sind (§ 3 Abs. 1). Sie haben ferner Störungen zu unterlassen, die darauf abzielen, die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung zu verhindern (§ 2 Abs. 2). Die Anordnungen der Ordner oder der Polizei haben sie zu befolgen. Bei öffentlichen Versammlungen unter freiem Himmel und auf dem Weg dorthin dürfen sie sich weder verummummen noch Schutzwaffen oder Schutzgegenstände (z.B. Schutzschilde, Gasmasken, Mottorrad- und Stahlhelme) mit sich führen (§ 17a).

### 5. Anmeldung (Anzeige) der Versammlung, Eil- und Spontanversammlungen

Art. 8 Abs. 1 GG bestimmt ausdrücklich, dass Versammlungen keiner Anmeldung bedürfen. Umso weniger ist eine Erlaubnis erforderlich. Das gilt ohne Einschränkungen für (öffentliche und nichtöffentliche) Versammlungen in geschlossenen Räumen sowie für nichtöffentliche Versammlungen unter freiem Himmel. Für öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel verlangt § 14 VersG eine **Anmeldung**, die auch als **Anzeige** bezeichnet wird. Diese Einschränkung der Versammlungsfreiheit ist durch den Abs. 2 des Art. 8 GG legitimiert.

Die Anmeldung obliegt dem Veranstalter. Dieser muss die Absicht, die Versammlung durchzuführen, spätestens 48 Stunden vor der Bekanntgabe der Versammlung (nicht etwa 48 Stunden vor deren Beginn) der zuständigen Behörde unter Angabe des Gegenstandes, also der Thematik, anmelden. Bekanntgabe der Versammlung ist die (öffentliche oder nichtöffentliche) Einladung, an ihr teilzunehmen. Die Anmeldung soll es den Behörden und der Polizei ermöglichen, die notwendigen Vorkehrungen für einen ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf der Versammlung zu treffen.

Entsteht der Anlass für die Versammlung kurzfristig (**Eilver-sammlung**), braucht der Veranstalter zwar die 48-Stunden-Frist nicht einzuhalten, muss die Anmeldung jedoch spätestens dann vornehmen, wenn er zu der Versammlung aufruft. Die Anzeigepflicht entfällt völlig, wenn sich die Versammlung aus einem unmittelbaren Anlass ungeplant und ohne Veranstalter entwickelt (**Spontanversammlung**). Das Versammlungsgesetz kennt diese beiden Varianten noch nicht; sie sind von der Judikatur herausgearbeitet und von den Landesversammlungsgesetzen übernommen worden.

### 6. Verbot und Auflösung von Versammlungen

Die Versammlungsfreiheit hat – wie jede andere Freiheit auch – ihre Grenzen. Die Abhaltung einer Versammlung kann bei Vorliegen bestimmter Umstände untersagt, und eine bereits begonnene Versammlung kann u.U. aufgelöst werden mit der Folge, dass die Teilnehmer den Versammlungsort verlassen müssen. Das VersG trifft insofern für (öffentliche) Versammlungen in geschlossenen Räumen einerseits und Versammlungen unter freiem Himmel andererseits unterschiedliche Regelungen, die dem Umstand Rechnung tragen, dass letztere „gefährlicher“ sind als erstere.

#### a) Versammlungen in geschlossenen Räumen

Die Voraussetzungen für ein Versammlungsverbot und für die Auflösung einer (öffentlichen) Versammlung, die in einem geschlossenen Raum stattfinden soll bzw. stattfindet, sind in den Katalogen der **§§ 5 bzw. 13 VersG** abschließend aufgezählt, die weitgehend auf den gleichen Tatbeständen aufbauen. So kann eine Versammlung z.B. dann untersagt oder aufgelöst werden, wenn

- Veranstalter eine vom BVerfG verbotene Partei oder eine vom Bundesinnenminister verbotene Vereinigung ist,
- der Veranstalter Teilnehmern Zutritt gewährt, die Waffen mit sich führen, oder
- die Veranstaltung einen gewalttätigen Verlauf zu nehmen droht.

#### b) Versammlungen unter freiem Himmel

Das Verbot der Abhaltung von (öffentlichen) Versammlungen unter freiem Himmel und deren Auflösung normiert **§ 15 VersG** – die wohl praktisch bedeutsamste Bestimmung des Versammlungsgesetzes überhaupt. Dessen Abs. 1 ermächtigt, die zuständige Behörde, die Versammlung zu **verbieten** oder **von bestimmten Auflagen abhängig zu machen**, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durch-

# Neuerscheinungen Herbst 2016

Bertelsmann Stiftung (Hrsg.)

## Der Kitt der Gesellschaft

Perspektiven auf den sozialen Zusammenhalt in Deutschland



Verlag BertelsmannStiftung

Bertelsmann Stiftung (Hrsg.)

## Der Kitt der Gesellschaft Perspektiven auf den sozialen Zusammenhalt in Deutschland

2016, 360 Seiten, Broschur

€ 28,- (D) / sFr. 30,80

ISBN 978-3-86793-739-9



Erscheint als E-Book

Besuchen Sie uns  
auf der Frankfurter Buchmesse  
Halle 3.1 G 49 und 4.2 A 53

### Veranstaltung:

Freitag, 21.10.2016, 12.30 - 13.30 Uhr

Halle 3.1 B 33 | LitCam Kulturstadion

Diskussion: »Auf der Kippe – Wohin  
steuert Deutschland in der Auseinander-  
setzung um Einwanderung und Flüchtlinge?«

Alexander Klose, Doris Liebscher

## Antidiskriminierungspolitik in der deutschen Einwanderungs- gesellschaft

Stand, Defizite, Empfehlungen



Verlag BertelsmannStiftung

Alexander Klose, Doris Liebscher  
**Antidiskriminierungspolitik  
in der deutschen Einwanderungs-  
gesellschaft**  
Stand, Defizite, Empfehlungen

2015, 118 Seiten, Broschur

€ 18,- (D) / sFr. 19,80

ISBN 978-3-86793-716-0



Als E-Book erhältlich

Bertelsmann Stiftung (Hrsg.)

## Vielfalt statt Abgrenzung

Wohin steuert Deutschland in der Auseinandersetzung  
um Einwanderung und Flüchtlinge?



Verlag BertelsmannStiftung

Bertelsmann Stiftung (Hrsg.)

**Vielfalt statt Abgrenzung**  
Wohin steuert Deutschland  
in der Auseinandersetzung um  
Einwanderung und Flüchtlinge?

2016, 230 Seiten, Broschur

€ 22,- (D) / sFr. 24,20

ISBN 978-3-86793-740-5



Als E-Book erhältlich

Jan Böcken, Bernard Braun, Rüdiger Meierjürgen (Hrsg.)

## Gesundheitsmonitor 2016

Bürgerorientierung im Gesundheitswesen  
Kooperationsprojekt der Bertelsmann Stiftung und der BARMER GEK



Verlag BertelsmannStiftung

Jan Böcken, Bernard Braun,  
Rüdiger Meierjürgen (Hrsg.)  
**Gesundheitsmonitor 2016**  
Bürgerorientierung im  
Gesundheitswesen

2016, 340 Seiten, Broschur

€ 28,- (D) / sFr. 30,80

ISBN 978-3-86793-751-1



Erscheint als E-Book

Bertelsmann Stiftung (Hrsg.)

## Inklusion kann gelingen!

Forschungsergebnisse und Beispiele guter schulischer Praxis



Verlag BertelsmannStiftung

Bertelsmann Stiftung (Hrsg.)

**Inklusion kann gelingen!**  
Forschungsergebnisse und  
Beispiele guter schulischer Praxis

2016, 188 Seiten, Broschur

mit Zusammenfassung zentraler Thesen

€ 20,- (D) / sFr. 22,-

ISBN 978-3-86793-665-1



Als E-Book erhältlich

führung der Versammlung gefährdet ist. Dieser Tatbestand ist wesentlich weiter gefasst als die Parallelvorschrift des § 5, der die einzelnen Verbotstatbestände detailliert auflistet. Nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit kommt ein Versammlungsverbot jedoch nur dann in Betracht, wenn „Auflagen“ nicht geeignet sind, die Gefahr auszuräumen. Mit dem Begriff der „Auflage“ sind hier keine Nebenbestimmungen im Sinne des § 36 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG gemeint, sondern selbständige Verwaltungsakte, die mit Widerspruch und Anfechtungsklage angegriffen werden können. Die Landesversammlungsgesetze verwenden stattdessen den Ausdruck „**Beschränkungen**“. So kann dem Veranstalter beispielsweise vorgeschrieben werden,

- bei dem Umzug einen bestimmten Weg einzuhalten oder bestimmte Orte zu meiden,
- keine Lautsprecher zu verwenden oder keine brennenden Fackeln oder Fahnen mitzuführen.

Jede derartige Einschränkung der Versammlungsfreiheit ist jedoch nur dann rechtmäßig, wenn sie erforderlich ist, um die öffentliche Sicherheit oder Ordnung zu gewährleisten.

§ 15 Abs. 3 VersG ermächtigt zur **Auflösung** einer Versammlung unter freiem Himmel, wenn sie nicht angemeldet ist, wenn von den Angaben der Anmeldung abgewichen wird, wenn den Auflagen (Beschränkungen) zuwidergehandelt wird oder wenn die Voraussetzungen eines Versammlungsverbots nach den Absätzen 1 oder 2 vorliegen.

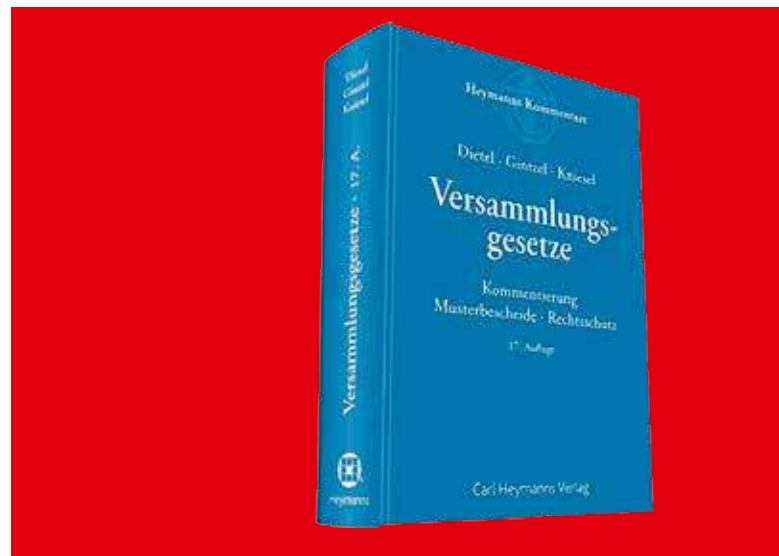
Das Versammlungsgesetz sieht als einzige Maßnahme die Auflösung der Versammlung vor. Das erscheint in manchen Situationen als unvereinbar mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Deshalb lässt die Rechtsprechung auch sog. **Minusmaßnahmen (Mindermaßnahmen)** zu, nämlich solche Maßnahmen, die weniger gravierend in die Versammlungsfreiheit eingreifen als die Auflösung, wie etwa das Verbot des Einsatzes von Lautsprechern oder des Auftritts eines bestimmten Redners.

## 7. Störung von Versammlungen

Mit unerschöpflich großer Regelmäßigkeit werden Versammlungen – insbesondere solche politischer Gegner – gestört, sei es von Versammlungsteilnehmern, sei es von räumlich Außenstehenden. Bedauerlicherweise schrecken selbst hochrangige Politiker nicht davor zurück, bei dem Versuch mitzuwirken, durch Sitzblockaden und andere Aktionen Versammlungen zu be- oder zu verhindern.

Als die AfD am 21. 11.2015 auf dem Gutenbergplatz vor dem Staatstheater in Mainz eine Kundgebung abhielt, wurde sie massiv dadurch gestört, dass Mitglieder des Theaters unter Stabführung des Intendanten mehrfach Beethovens „Freude schöner Götterfunke“ anstimmten. Nachdem Abmahnungen keine Wirkung gezeigt hatten, erstattete die Polizei Anzeige bei der Staatsanwaltschaft. Man einigte sich jedoch schließlich nach Mainzer Landrecht friedlich bei Weck, Worscht un Woi.

Das Versammlungsgesetz enthält mehrere Vorschriften, um Störungen zu verhindern oder zu unterbinden. Für alle Arten öffentlicher Versammlungen gebietet § 2 Abs. 2 jedermann, solche Störungen zu unterlassen, die bezwecken, die ord-



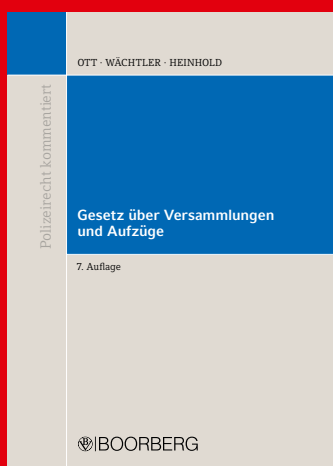
nungsgemäße Durchführung zu verhindern. § 11 ermächtigt den Leiter einer Versammlung, die in einem geschlossenen Raum stattfindet, Teilnehmer, welche die Ordnung gröblich stören, von der Versammlung auszuschließen, und fügt hinzu, dass die Ausgeschlossenen die Versammlung sofort zu verlassen haben. Nach § 18 Abs. 3 kann die Polizei Teilnehmer einer Versammlung unter freiem Himmel, welche die Ordnung gröblich stören, von der Versammlung ausschließen. Diese haben sich sofort zu entfernen. Wer das nicht tut, kann wegen einer Ordnungswidrigkeit mit Bußgeld belegt werden. Sogar eine Straftat, die mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe geahndet wird, begeht derjenige, der Gewalttätigkeiten vornimmt oder androht oder grobe Störungen verursacht, um eine Versammlung zu verhindern, zu sprengen oder auf sonstige Weise ihre Durchführung zu vereiteln. Das scheint noch nicht so recht in das öffentliche Bewusstsein gedrungen zu sein.

## II. Literatur zum Versammlungsrecht

Das Versammlungsrecht hat sich aus dem Polizeirecht heraus entwickelt und wird deshalb in den universitären Polizeirechtsvorlesungen häufig mitbehandelt. Angesichts dessen verwundert es nicht, dass sich Abschnitte über das Versammlungsrecht in Polizeirechts-Lehrbüchern finden, z.B. in *Wolf-Rüdiger Schenke*, *Polizei- und Ordnungsrecht*, 9. Aufl., Heidelberg 2016, S. 234 - 252 (Rn. 360 - 404). Umfangreiche Ausführungen widmen *Kniessel/Poscher* dieser Materie in dem von *Erhard Denninger/Frederik Rachor* herausgegebenen vortrefflichen Werk *Lisken/Denninger, Handbuch des Polizeirechts*, 5. Aufl., München 2012, Kap. K, S. 1133 - 1241 (Besprechung des Handbuchs in *Ausg. 2/2013 S. 25 f.*). Im Folgenden sollen ein paar Bücher vorgestellt werden, die sich speziell dem Versammlungsrecht widmen.

1. Ein Standardwerk, um nicht zu sagen: *das* Standardwerk, ist





**Dietel/Gintzel/Kniesel, Versammlungsgesetze des Bundes und der Länder – Kommentierung/Musterbescheide/Rechtsschutz, 17. Aufl., Carl Heymanns Verlag, Köln 2016, ISBN 978-3-452-28447-1. Hardcover, XXVI, 748 Seiten, 69,- €.**

Der Mitbegründer des Kommentars *Alfred Dietel* ist 2009 verstorben und konnte schon an der Voraufgabe nicht mehr mitwirken. Auch *Kurt Gintzel* hat an der Neuauflage nicht mehr mitgeschrieben. Er hat, wie es im Vorwort heißt, die weitere Bearbeitung *Michael Kniesel*, Staatsrat a.D., jetzt Rechtsanwalt, übertragen. Als Mitarbeiter neu hinzugegetreten sind Regierungsdirektor *Frank Braun* und Polizeioberrat *Christoph Keller*, beide Dozenten an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung des Landes NRW. Von ihnen stammen die Teile III (Musterbescheide) und IV (Verwaltungsverfahren und Rechtsschutz).

Das Werk ist erheblich umgestaltet worden. Die 16. Auflage enthielt als Teil A zunächst den „nackten“ Text des Versammlungsgesetzes mit einer Änderungsübersicht (S. 3 - 17) und danach den Kommentar zu diesem Gesetz (S. 19 - 437). Teil B brachte nach einer Inhaltsübersicht die einschlägigen Landesgesetze in alphabetischer Reihenfolge (S. 439 - 602), teilweise versehen mit Anmerkungen. Ein knapper Anhang enthielt ein paar bundesrechtliche Vorschriften (S. 603 - 614).

Von dieser übersichtlichen Gliederung ist die Neuauflage bedauerlicher Weise abgegangen. Der völlig neue **Teil I** behandelt in lehrbuchartiger Form **Grundlagen** (S. 1 - 113), und zwar **A** Grundgesetzliche Vorgaben, **B** Europarechtliche Grundlagen und **C** Versammlungsrechtliche Grundlagen. Der Abschnitt A widmet sich dabei vor allem dem Art. 8 GG unter Einbeziehung der allgemeinen Grundrechtslehren. Im Mittelpunkt von Abschnitt B steht Art. 11 EMRK. Art. 12 Abs. 1 GRC wird hingegen übergangen. Abschnitt C vermittelt einen Überblick über das Versammlungsgesetz.

Der **Teil II** enthält die **Kommentierung des Versammlungsgesetzes** unter Einbeziehung der neuen Landesversammlungsgesetze. Das geschieht in der Weise, dass nach den Erläuterungen

eines Absatzes des VersG die landesrechtlichen Parallelbestimmungen kommentiert werden, bevor der nächste Absatz des VersG an die Reihe kommt. Das erscheint wenig zweckdienlich. Den Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen sind Inhaltsübersichten vorangestellt. Die einzelnen Sätze der Vorschriften sind nicht nummeriert, was das Zitieren erschwert.

Im neu eingefügten **Teil III** (S. 411 - 546) finden sich **Musterbescheide**, die Praktikern sicherlich eine willkommene Hilfe sein werden. Dabei verweisen die Verfasser allenthalben auf einschlägige Fälle aus der Praxis, gerichtliche Entscheidungen und Literatur.

**Teil IV** behandelt Probleme aus den Bereichen **Verwaltungsverfahren und Rechtsschutz** (S. 547 - 612), soweit diese für Versammlungen von besonderer Bedeutung sind, z.B. das Kooperationsverfahren (Zusammenwirken von Versammlungsbehörde und Polizei einerseits mit dem Veranstalter der Versammlung andererseits). Auch dieser Teil wird Praktikern gute Dienste leisten.

In **Teil V** (S. 613 - 732) sind **gesetzliche Bestimmungen** zusammengetragen, und zwar unter **A** Versammlungsgesetze des Bundes und der Länder sowie der Musterentwurf eines Versammlungsgesetzes, unter **B** Landesgesetze zum Schutz von Gedenkortern im Sinne von § 15 Abs. 2 VersG, unter **C** Bannmeilengesetze der Länder sowie unter **D** landesrechtliche Zuständigkeitsregelungen.

Erschlossen wird das Werk durch eine knappe Inhaltsübersicht, ein detailliertes Inhalts- und ein Stichwortverzeichnis. Die Belege sind dankenswerterweise in Fußnoten untergebracht, sodass der Lesefluss nicht beeinträchtigt wird.

Das Buch stellt eine gründliche Bearbeitung des Versammlungsrechts dar. Sein Aufbau ist aber nicht durchweg gelungen. Der unkommentierte Text des VersG, auf den man gern für eine rasche Orientierung zurückgreift, steht – anders als bei der Voraufgabe – nicht am Anfang des Buches, sondern ist auf S. 613 ff. versteckt. Die Binnengliederung der Kommentierung der einzelnen Bestimmungen ist, wie bereits gesagt, nicht glücklich. Gleiches gilt für die Aufsplitterung des Landesrechts innerhalb von Teil V. Der neue Teil I, insbesondere

dessen Abschnitt C, weist zahlreiche Überschneidungen mit dem Kommentar (Teil II) auf. Man kann des Guten auch zuviel tun. Nichtsdestotrotz wird dieses Werk auch künftig eine prominente Rolle in der Literatur des Versammlungsrechts spielen. Wesentlich gesteigert wird der Wert des Werks durch dessen **Online-Version**. Dem Band beigelegt ist ein kleines Heftchen mit einem „persönlichen Freischaltcode“. Mit dessen Hilfe hat der Bezieher nach Registrierung Zugriff auf die Onlineausgabe des Kommentars in der Datenbank JURION des Verlags Wolters Kluwer Deutschland. In dieser textgleichen Onlineversion sind die im Text und in den Fußnoten zitierten Vorschriften (des deutschen Bundes- und Landesrechts, des Völker- und des europäischen Rechts) sowie die meisten Gerichtsentscheidungen verlinkt, sodass sie durch einen einfachen Mausklick aufgerufen werden können. Dabei stehen die Entscheidungen des BVerfG und der obersten Bundesgerichte (insbesondere des BVerwG und des BGH) im Volltext zur Verfügung; gleiches gilt auch für zahlreiche Judikate der Oberverwaltungsgerichte. Unklar ist, nach welchem Prinzip darüber entschieden worden ist, welche der zitierten Entscheidungen zu verlinken waren und welche nicht. Per Mausklick wird der Nutzer ferner mit in den Fußnoten zitierten versammlungsrechtlichen Aufsätzen verbunden, die im Deutschen Verwaltungsblatt oder in der Zeitschrift Die Polizei veröffentlicht sind. Das alles ist eine äußerst wertvolle Hilfe. Kritisch anzumerken ist, dass die Inhaltsübersichten zu den einzelnen Vorschriften – anders als in der Printversion – nicht gestaffelt und deshalb recht unübersichtlich sind. Für die Freischaltung verlangt der Verlag den äußerst bescheidenen Betrag von **13,80 €** – eine Investition, die sich unbedingt lohnt.

2. Schon etwas bejährt, aber noch immer auf dem aktuellen Stand der Bundesgesetzgebung ist der Kommentar

**Siegart Ott/Hartmut Wächtler/Hubert Heinhold, Gesetz über Versammlungen und Aufzüge (Versammlungsgesetz), 7. Aufl., Richard Boorberg Verlag, Stuttgart 2010, ISBN 978-3-415-03196-8. Geb., 492 Seiten, 48,- €.**

Der Begründer des Werks Rechtsanwalt Ott ist 2005 gestorben. Die beiden Bearbeiter der vorliegenden Auflage sind ebenfalls Anwälte.

Das Werk setzt sich aus einer „Einführung in das Versammlungsrecht“, zwei Teilen und mehreren Anhängen zusammen. In der recht umfangreichen „**Einführung**“ (S. 25 - 76), der leider keine Inhaltsübersicht vorangestellt ist, werden vor allem die verfassungsrechtlichen Grundlagen dargestellt, aber auch das Verhältnis von Versammlungsfreiheit und Strafrecht, Beendigung und Auflösung von Versammlungen, die Versammlungsfreiheit von Personen, die in einem besonderen Pflichtenverhältnis stehen (wie Untersuchungs- und Strafgefangene, Beamte und Soldaten), ferner Rechtsschutzfragen. Den größten Teil des Bandes nimmt der **Teil 1** in Anspruch, der den **Kommentar zum VersG** enthält (S. 77 - 289). Die Bearbeiter heben in ihrem Vorwort hervor, sie hätten besonderen Wert auf „eine umfangreiche Kommentierung des Umgangs mit rechtsradikalen Versammlungen gelegt“ und sich „um eine lückenlose Dokumentation der dazu ergangenen höchst-

trlichen Rechtsprechung der letzten Jahre seit 2000 bemüht“. Ebenfalls im Vorwort teilen sie mit, die Rechtsprechung sei bis Oktober 2009 eingearbeitet. Ausführungen zu rechtsradikalen Versammlungen finden sich insbesondere bei § 15 Rn. 79 - 122 (S. 215 - 230).

Die einzelnen Sätze der Vorschriften sind bedauerlicherweise nicht durchnummeriert. Den Erläuterungen sind keine Inhaltsübersichten vorangestellt. Ebenso vermisst man Zwischenüberschriften. Die Belege sind in den Text eingebettet und stören bei der Lektüre. Infolge dessen ist die Kommentierung wenig übersichtlich. Daran ändert die Hervorhebung von Schlagwörtern durch Fettdruck nur wenig. Über die Qualität der Erläuterungen ist damit natürlich nichts gesagt.

**Teil 2** ist dem **Bayerischen Versammlungsgesetz** gewidmet (S. 291 - 359). Es setzt sich zusammen aus einer knappen Einführung und (merkwürdigerweise) dem Gesetzesbeschluss des Landtags. Kommentiert worden ist nur der für die Praxis besonders wichtige Art. 15 (Beschränkungen, Verbote, Auflösung).

Der **Anhang** (S. 361 - 428) enthält eine Reihe von Vorschriften unterschiedlicher Art. Unter 5. ist „**Landesrecht zum Versammlungsgesetz**“ zusammengetragen, das durch die Rechtentwicklung teilweise überholt ist. Falsch platziert (weil nicht „zum Versammlungsgesetz“ gehörig) sind das Sächsische Versammlungsgesetz (S. 381 - 392) und das Landesversammlungsgesetz Sachsen-Anhalt (S. 395 - 425).

Abschließend muss festgestellt werden, dass das Werk eine Reihe formaler Mängel aufweist. Sie sollten bei einer Neuauflage, die wegen des geringen Bestandes an Spezialliteratur zum Versammlungsrecht wünschenswert ist, behoben werden.

3. Neu auf dem Markt ist der Kommentar

**Cornelia Dürig-Friedl/Christoph Enders, Versammlungsrecht – Die Versammlungsgesetze des Bundes und der Länder, Verlag C.H. Beck, München 2016, ISBN 978-3-406-64960-8. Leinen, XVIII, 565 Seiten, 99,- €.**

Die Verfasserin ist Vorsitzende Richterin am VG München, der Verfasser Professor an der Universität Leipzig.

Das Werk setzt sich zusammen aus einer Einleitung, der Kommentierung sowie zwei Anhängen (1. Landesrechtliche Zuständigkeits-, Verfahrens- und Kostenregelungen; 2. Versammlungsgesetze der Länder).

In der **Einleitung** (S. 1 - 43) erörtert Frau *Dürig-Friedl* einige Grundlagen der Versammlungsfreiheit (Menschenrechte, demokratische Grundrechte, Geschichte, inter- und supranationales Recht, Bund und Länder), die Art. 8 und 5 GG, das Verhältnis zu anderen Grundrechten sowie Rechtsschutzfragen. Die **Kommentierung** der einzelnen Vorschriften geht stets von der jeweiligen Bestimmung des VersG aus (A). Nachdem diese vollständig erläutert worden ist, folgen Wortlaut und Kommentierung der landesgesetzlichen Parallelvorschriften (B.). Dieser Aufbau ist dem von *Dietel/Gintzel/Kniesel* (oben II 1) vorzuziehen. Die Transparenz wird weiter dadurch erhöht, dass eine Inhaltsüberschrift nach dem Text der VersG-Bestimmung eingefügt ist. Erfreulich ist ferner, dass die Sätze der bundes- wie der landesrechtlichen Vorschriften durchnum-

## Neuerscheinungen



Claus Braun

### Die therapeutische Beziehung

Konzept und Praxis in der Analytischen Psychologie C.G. Jungs

2016. 200 Seiten, 10 Abb. Kart. € 30,-  
ISBN 978-3-17-029322-9

Analytische Psychologie C. G. Jungs in der Psychotherapie

auch als  
EBOOK



Heinrich Ricking/Tobias Hagen

### Schulabsentismus und Schulabbruch

Grundlagen – Diagnostik – Prävention

2016. 206 Seiten, 10 Abb., 12 Tab.  
Kart. € 29,-

ISBN 978-3-17-029366-3

Brennpunkt Schule

auch als  
EBOOK



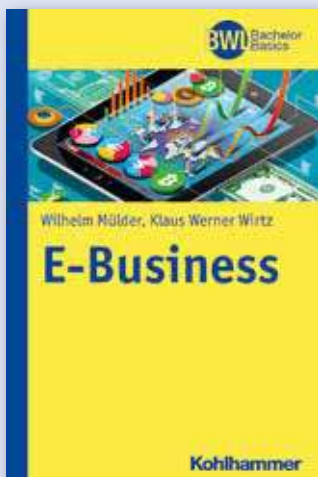
Jörg Hübner/Johannes Eurich/  
Martin Honecker/Traugott Jähnichen/  
Margareta Kulesa/Günter Renz (Hrsg.)

### Evangelisches Soziallexikon

9., überarb. Auflage 2016  
XIII, 930 Seiten. Fester Einband  
€ 99,-

ISBN 978-3-17-026960-6

auch als  
EBOOK



Wilhelm Müller/Klaus Werner Wirtz

### E-Business

2016. 289 Seiten, 134 Abb., 12 Tab.  
Kart. € 36,-

ISBN 978-3-17-022655-5

BWL Bachelor Basics

auch als  
EBOOK



Sieglind Luise Ellger-Rüttgardt

### Inklusion

Vision und Wirklichkeit

2016. 204 Seiten, 2 Abb. Kart. € 29,-  
ISBN 978-3-17-029386-1

Kohlhammer

Kenntnis und Können

auch als  
EBOOK



Hans Joachim Störig

### Kleine Weltgeschichte der Philosophie

18. Auflage 2016  
877 Seiten, 2 Abb.

Fester Einband. € 36,-

ISBN 978-3-17-031459-7

auch als  
EBOOK

meriert sind. Zu bedauern ist dagegen, dass die Belege nicht in Fußnoten ausgelagert, sondern im Haupttext eingebettet sind, was dessen Lesbarkeit gelegentlich beeinträchtigt. Die Hervorhebung wichtiger Schlagworte durch Fettdruck erleichtert die Orientierung.

Erschlossen wird das Buch durch ein Inhalts- und ein (knap- pes) Sachverzeichnis. Ich bin sicher, dass der handliche Band schnell seinen Weg machen wird.

4. Eine Kombination von Lehrbuch und Lehrkommentar ist

**Volker Stein, Versammlungsrecht – Erläuterungen zu Art. 8 Grundgesetz und zum Versammlungsgesetz, Verlag für Polizeiwissenschaft, Frankfurt a.M. 2014, ISBN 978-3-86676-364-7. Kartoniert, 274 Seiten, 19,80 €.**

Der Autor ist Richter am Verwaltungsgericht; er lehrt Öffentliches Recht an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung des Landes Rheinland-Pfalz – Fachbereich Polizei – und ist bereits mehrfach mit Publikationen zum Öffentlichen Recht hervorgetreten.

Das Buch setzt sich aus sechs Teilen (A bis F) zusammen. Die Teile A bis D haben lehrbuchartigen Charakter, während Teil E eine Kommentierung des Versammlungsgesetzes enthält. Der abschließende Teil F besteht aus drei Schaubildern.

Teil A (S. 15 – 21) vermittelt einen ersten Überblick über die Materie und erörtert einige Grundsatzfragen. Teil B (S. 22 – 47) befasst sich eingehend mit **Art. 8 GG**. In Teil C (S. 48 – 56) wird der Anwendungsbereich des Versammlungsgesetzes dargestellt. Teil D (S. 57 – 89) setzt sich mit häufig auftretenden Problemen des Versammlungsrechts auseinander.

Den Schwerpunkt des Buches bildet Teil E, der die **Erläuterungen zum Versammlungsgesetz** enthält (S. 90 – 268). Der Text der Vorschriften ist grau unterlegt; die einzelnen Sätze sind leider nicht nummeriert. Den Erläuterungen sind keine Inhaltsübersichten vorangestellt. Dieser Mangel fällt hier deshalb nicht so schwer ins Gewicht, weil bei aus mehreren Absätzen bestehende Bestimmungen häufig auf jeden Absatz die Erläuterungen folgen, bevor der Text des nächsten Absatzes (und dessen Erläuterungen) abgedruckt ist (sind). Die Belege sind in Fußnoten ausgelagert.

Erschlossen wird das Werk nur durch ein Inhaltsverzeichnis. Ein Stichwortverzeichnis fehlt. Auch die heute allgemein üblichen Randnummern, die das Verweisen sehr erleichtern, vermisst man.

Diese Mängel werden jedoch mehr als aufgewogen durch den Inhalt und die Form, in der dieser dargeboten wird. Die Sprache ist unpräzise, klar und gut verständlich. Die Ausführungen bewegen sich auf ansehnlichem wissenschaftlichen Niveau und zeugen von Methodenbewusstsein. Der Autor hat es bewusst (und aus gutem Grunde) vermieden, die Ausführungen mit zu vielen Belegen zu belasten. Die Darstellung ist durch zahlreiche Beispiele aus der Praxis veranschaulicht.

Das – sehr preisgünstige – Buch wendet sich in erster Linie an Studenten. Man würde ihm jedoch darüber hinaus Verbreitung wünschen bei allen, die eine Versammlung veranstalten oder an ihr teilnehmen wollen. Diesem Zweck dient das Buchlein besser als alle Kommentare.

5. Einen ganz anderen Charakter als die soeben vorgestellten Werke hat das

**Handbuch Versammlungsrecht – Versammlungsfreiheit, Eingriffsbefugnisse, Rechtsschutz –**, hrsg. von Wilfried Peters und Norbert Janz, Verlag C.H. Beck, München 2015, ISBN 978-3-406-66415-1. Leinen, LIV, 417 Seiten, 99,- €.

Peters ist Vizepräsident des VG Berlin, Janz Regierungsdirektor beim Landesrechnungshof Brandenburg; beide sind der Juristischen Fakultät der Universität Potsdam verbunden, der Erste als Lehrbeauftragter, der Zweite als Privatdozent. Außer ihnen haben sechs weitere Autoren aus unterschiedlichen juristischen Berufen (drei Richter, ein Verwaltungsbeamter sowie je ein wissenschaftliche Mitarbeiter und ein Rechtsanwalt) Beiträge beigetragen. Die Verfasser sind jeweils aus der Fußzeile ersichtlich.

Das Werk besteht aus acht Kapiteln (A bis H). Kap. A vermittelt einen Überblick über die Entwicklung der Versammlungsfreiheit in Deutschland und anderenorts. Kap. B stellt die bundes- und landesverfassungsrechtliche Gewährleistung der Versammlungsfreiheit dar. Das Kap. C stellt internationale und europäische Garantien vor (insbesondere den oben genannten Internationalen Pakt von 1966, Art. 11 EMRK und Art. 12 GRC). Die Kap. D und E erörtern alsdann die Ausgestaltung des Versammlungsrechts durch das VersG und die Landesversammlungsgesetze. Kap. F befasst sich mit den versammlungsrechtlichen Pflichten und Verboten (u.a. Anmeldepflicht, Kooperationsgebot, Uniformierungs-, Waffen- und Vermummungsverbot), Kap. G mit den Eingriffsbefugnissen der Versammlungsbehörden und der Polizei, Kap. H mit dem gerichtlichen Rechtsschutz gegen derartige behördliche Eingriffe. Das abschließende Kap. I führt vor Augen, dass rechtswidriges Verhalten von Störern, des Veranstalters oder Leiters einer Versammlung als Straftat oder Ordnungswidrigkeit mit (Freiheits- oder Geld-) Strafe oder Bußgeld geahndet werden kann.

Jedem Kapitel ist eine Inhaltsübersicht vorangestellt. Das Buch enthält ferner eine Inhaltsübersicht und ein detailliertes Inhalts- sowie ein Sachverzeichnis. Das Werk ist dadurch gut erschlossen. Auch ein Abkürzungs-, ein Verzeichnis der abgekürzt zitierten Literatur und ein Literaturverzeichnis fehlen nicht. Nur ganz wenige der behandelten Vorschriften sind im Wortlaut wiedergegeben; das ist bei einem Handbuch die Regel und daher nicht zu beanstanden. Die Belege sind in Fußnoten verbannt, Schlagwörter durch Fettdruck hervorgehoben. Das Werk behandelt alle Aspekte des Versammlungsrechts auf erfreulichem sprachlichen und wissenschaftlichen Niveau unter umfassender Heranziehung von Judikatur und Literatur. ■

*Univ.-Prof. Dr. jur. Hans-Werner Laubinger, M.C.L., hatte bis zum Eintritt in den Ruhestand den Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Verwaltungslehre an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz inne, an der er noch heute als Forscher tätig ist. Er ist Mitherausgeber des Verwaltungsarchivs, dessen Schriftleiter er von 1983 bis 2001 war.*  
hulaubinger@t-online.de



# Zivilprozessrecht

Prof. Dr. Curt Wolfgang Hergenröder

Schuschke, Winfried/Walker, Wolf-Dietrich (Hrsg.), *Vollstreckung und Vorläufiger Rechtsschutz nach dem achten und elften Buch der ZPO einschließlich der europarechtlichen Regelungen*, Kommentar, Carl Heymanns Verlag, Köln 2016, 2.487 S., ISBN 978-3-452-28281-1. € 259,00

Nunmehr schon in 6. Auflage erscheint der von *Winfried Schuschke* und *Wolf-Dietrich Walker* herausgegebene Kommentar zu Zwangsvollstreckung und einstweiligem Rechtsschutz. Acht Autoren, bis auf *Walker* samt und sonders aus der Richterschaft, sind vonnöten, um auf rd. 2.500 Seiten dem Leser eine aktuelle Darstellung des gesamten Stoffes zu präsentieren. Nichts vermag besser die geleistete Arbeit zu dokumentieren als ein Blick ins Vorwort, wo die seit Erscheinen der Voraufgabe im Jahr 2011 erschienenen einschlägigen Gesetze aufgelistet sind. Der Schwerpunkt der Bearbeitung liegt naturgemäß auf der Zivilprozessordnung, sinnvollerweise werden aber die maßgeblichen Bestimmungen der thematisch zum Vollstreckungsrecht zugehörigen EU-Verordnungen mitkommentiert.

Die Kommentierung beginnt mit einer Einführung von *Schuschke* in das Achte Buch der Zivilprozessordnung.

Die Ausführungen sind umso mehr zu begrüßen, als man beim Eintauchen in die einzelnen Vorschriften leicht die vollstreckungsrechtlichen Grundlagen aus dem Blick verlieren kann. Auch die Allgemeinen Vorschriften der §§ 704 – 721 ZPO werden von *Schuschke* erläutert, hilfreich ist auch die Vorbemerkung zu diesen Vorschriften. Dies gilt etwa für den Hinweis, wie man als Kläger mit einem unbestimmten Titel („Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger das weiße Fenster herauszugeben“) umzugehen hat (Vor §§ 704 – 707 ZPO Rn. 19). Nachdem *Jenissen* sich der Vollstreckung ausländischer Titel im Inland angenommen hat (§§ 722, 723 ZPO), besorgt dann wiederum *Schuschke* die §§ 723 – 749 ZPO. *Walker* erläutert in der Folge die §§ 750 – 766 ZPO. In einer Vorbemerkung wird näher auf die Rolle des Gerichtsvollziehers eingegangen, deutlich spricht sich der Verf. gegen eine Privatisierung aus (Vor §§ 753 – 763 ZPO Rn. 9). Die §§ 767 – 787 ZPO bespricht *Raebel*, wichtig sind hier vor allem die Ausführungen zur Vollstreckungsabwehr- und zur Drittwiderspruchsklage. Dies gilt natürlich auch für die Kosten der Zwangsvollstreckung, unmissverständlich weist *Schuschke* (§ 788 ZPO Rn. 11) darauf hin, dass die Einschaltung eines Inkassobüros nicht die Kosten eines Rechtsanwalts übersteigen darf, geschweige denn, dass eine Doppelabrechnung zulässig wäre. Über 300 Seiten füllt dann die fundierte Kommentierung von *Walker*



zu §§ 793 – 827 ZPO, hier musste wegen des nach Erscheinen der letzten Auflage in Kraft getretene Gesetzes zur Reform der Sachaufklärung einiges neu bearbeitet werden. Was die Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte anbelangt, beginnt *Schuschke* mit den §§ 828 – 849 ZPO. Die §§ 850 – 856 ZPO und damit auch den wichtigen Pfändungsschutz behandeln *Kessal-Wulf/Lorenz*. Dass eine Lohnpfändungstabelle mit abgedruckt wird, versteht sich für die Verf. von selbst (Anlage zu § 850 c ZPO). Die Zwangsvollstreckung in andere Vermögensrechte sowie die Erlösverteilung nimmt sich *Walker* vor (§§ 857 – 863, 872 – 882 ZPO), während *Schuschke* die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen (§§ 864 – 871 ZPO) erläutert. Das Gesetzes zur Reform der Sachaufklärung hat die §§ 882 b – 882 h in die Zivilprozessordnung neu eingefügt, *Schuschke* nimmt sich ihrer kundig an. Die Zwangsvollstreckung zur Erwirkung der Herausgabe von Sachen und zur Erwirkung von Handlungen oder Unterlassungen ist zunächst Sache von *Walker* (§§ 883 – 888a ZPO), bevor dann *Sturhahn* die §§ 889 – 898 ZPO besorgt. Arrest und die in der Praxis so wichtige einstweilige Verfügung teilen sich im Wesentlichen *Walker* (§§ 916 – 927, 942 – 945 ZPO) und *Schuschke* (§§ 928 – 935, 938 – 941 ZPO). Sonderfragen in Bezug auf Abmahnung, Unterlassungserklärung und Abschlusschreiben im Wettbewerbsrecht (Anhang zu § 935 ZPO) behandelt *Kessen*, der auch § 945 b ZPO besorgt.

Bei einigen Rechtsanwendern scheint sich noch nicht herumgesprochen zu haben, dass auch im Zivilprozess das Recht der Europäischen Union eine nicht zu unterschätzende Rolle spielt. Es ist daher zu begrüßen, dass im Rahmen von „Buch 11. Justizielle Zusammenarbeit in der Europäischen Union“ nicht nur die ZPO-Normen kommentiert, sondern auch die einschlägigen Rechtsakte der EU jeweils von *Jenissen* kommentiert werden. Nationales Recht stellen neben §§ 1079 – 1117 ZPO auch das Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetz (AVAVG) sowie das Auslandsunterhaltsgesetz (AUG) dar. Die sicherlich bedeutendste Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Brüssel-Ia-VO) musste neu bearbeitet werden, wer sich einen Überblick über das gesamte Regelwerk der Europäischen Union auf dem Gebiet des Prozessrechts verschaffen will, findet eine schöne Übersicht vor (Vor Brüssel-Ia-VO Rn. 2 ff.). Nachdem die VO (EG) Nr. 44/2001 noch begrenzt weitergilt, findet auch sie Beachtung, ferner geht *Jenissen* ein auf die VO (EG) Nr. 805/2004 zur Einführung eines europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen (EuVTVO), die VO (EG) Nr. 1896/2006 zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens (EuMahnVO), die VO (EG) Nr. 861/2007 zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen (EuBagatelIVO) sowie die VO (EG) Nr. 4/2009 über die Zuständigkeit, das anwendbare Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Zusammenarbeit in Unterhaltssachen (EuUnterhaltsVO).

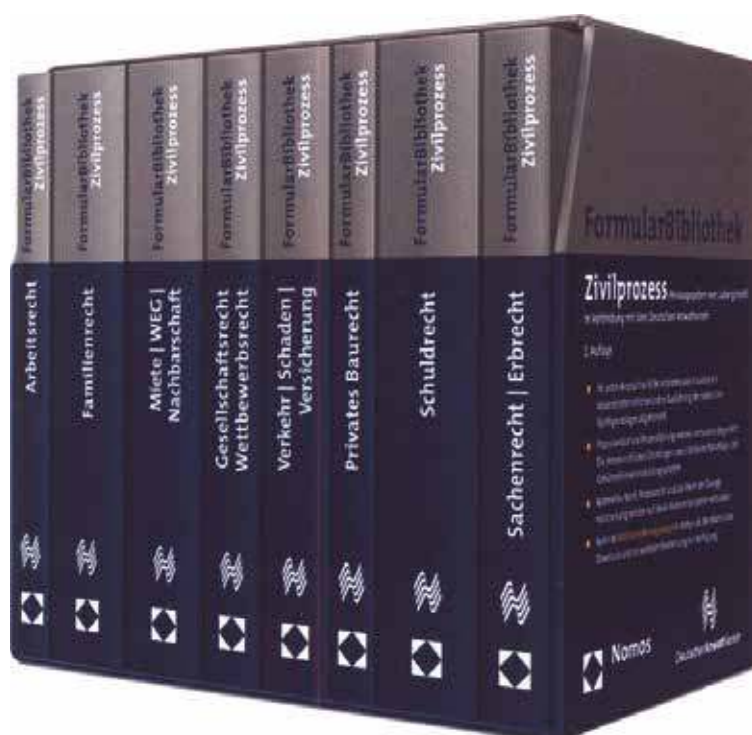
Ein ausführliches Stichwortverzeichnis rundet das Werk ab und macht dem Ratsuchenden schnell deutlich, wo er mit der Lektüre anzusetzen hat. Wer sich mit Fragen der Zwangsvollstreckung bzw. dem einstweiligen Rechtsschutz auseinandersetzen muss, ist mit dem Werk von *Schuschke/Walker* nach alledem bestens beraten. (cwh)

**Kroiß, Ludwig (Hrsg.), FormularBibliothek Zivilprozess, 8 Bände mit CD-ROM, 3. Aufl., Nomos, Baden-Baden 2016, ISBN 978-3-8487-1994-5, 3.815 S., € 198,00**

Wie heißt es so schön im Volksmund: Von der Wiege bis zur Bahre, Formulare, Formulare! In der Tat begleiten Formulare den Menschen sein ganzes Leben lang. Und da auch Juristen zu den menschlichen Wesen zählen, kommen auch sie – man möchte sagen: erst recht sie – nicht ohne eben jene Formulare aus. Das nun schon in dritter Auflage erschienene, von *Ludwig Kroiß* herausgegebene Werk trägt den Titel „FormularBibliothek“. Dabei darf man das Wort „Formular“ nicht sprichwörtlich nehmen, verbindet man es doch unwillkürlich mit dem trockenen Amtsschimmel beileibe nicht nur deutscher Behörden. Viel angebrachter wäre die Bezeichnung „Muster“, freilich ist diese Wortwahl nicht so plastisch. Im Werk selbst findet sich dieses Synonym zu Recht aber durchgängig. Indes geht die FormularBibliothek weit über die bloße Ansammlung von Vorlagen hinaus. Im Gegenteil findet der Leser zu den behandelten Themen ausführliche Erläuterungen nebst umfangreichen Literatur- und Rechtsprechungshinweisen.

Geht man nach dem Alphabet, so steht an erster Stelle der Band zum Arbeitsrecht, den *Mayer* verantwortet. Der Autor gliedert die Darstellung in vier Teile, nämlich die Mandatsübernahme sowie das gerichtliche Verfahren erster, zweiter und dritter Instanz. Bei der Mandatsübernahme (S. 14 – 49) findet der Leser nicht zuletzt ausführliche Hinweise zu den Kosten, der Rechtsschutzversicherung sowie den Anwaltsgebühren. Das Urteilsverfahren erster Instanz bildet den Schwerpunkt des Buches (S. 50 – 224) und ist thematisch gegliedert. Naturgemäß nimmt der Kündigungsschutzprozess breiten Raum ein, wobei sinnvollerweise jeweils gesondert die Situation aus Sicht des Arbeitnehmervertreters sowie des Arbeitgebervertreters beleuchtet wird. Bei der zweiten Instanz (S. 225 – 245) wird die Anhörungsrüge mitbehandelt und wer sich hilfeschend an das Bundesarbeitsgericht wendet, muss sich mit dem Urteilsverfahren dritter Instanz (S. 246 – 253) befassen. 105 Muster helfen bei der Rechtsdurchsetzung, der weniger erfahrene Prozessvertreter wird sich wohl nicht zuletzt über die Beispiele zum Beklagtenrubrum freuen.

Das Familienrecht stellt den umfangreichsten Band. Gleich vier Autoren (*B. Heiß, H. Heiß, Kunz, Zinke*) teilen sich die gewaltige Aufgabe, die Ehescheidung (§ 1), die Verfahrenskostenhilfe (§ 2), Kindschaftssachen (§ 3), das Umgangsrecht (§ 4), die (menschlich betrachtet traurige) Herausgabe des Kindes nach § 1632 Abs. 1 BGB (§ 5), die (noch traurigeren) Kindesentführungsfälle (§ 6), den Ehegattenunterhalt (§ 7), den Kindesunterhalt (§ 8), die Vermögensauseinandersetzung unter Ehegatten (§ 9), den Versorgungsausgleich (§ 10), die Ehewohnungssachen (§ 11), die (auch Schlimmes ahnen lassenden) Schutzmaßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz (§ 12), die Haushaltsauseinander-





**23. Auflage 2016.**  
Ca. 1200 Seiten.  
ISBN 978-3-16-152897-2  
Leinen ca. € 330,-;  
in der Subskription ca. € 275,-  
(Dezember)

In der Neuauflage des 2. Bandes werden wichtige Entwicklungen in Rechtsgebieten kommentiert, die auch für Praktiker von großer Bedeutung sind. Florian Jacoby bearbeitet die Vorschriften des Allgemeinen Teils über den Anwaltsprozess, die Prozessbevollmächtigten und die Beistände; Olaf Muthorst überarbeitet das vielfach vernachlässigte Kostenrecht und Reinhard Bork das Recht der Prozesskostenhilfe. Christoph Kern widmet sich den überarbeiteten Regelungen der mündlichen Verhandlung und Christoph Althammer den Normen betreffend prozessleitende Anordnungen und die Verbindung von Verfahren.

## Friedrich Stein / Martin Jonas

# Kommentar zur Zivilprozessordnung

### Band 2: §§ 78–147

Bearbeitet von Christoph Althammer,  
Reinhard Bork, Florian Jacoby, Christoph Kern  
und Olaf Muthorst

Dieser Band versammelt Kommentierungen zu Rechtsgebieten, die ebenso von wissenschaftlichem Interesse wie von großer praktischer Bedeutung sind. Florian Jacoby bearbeitet die Vorschriften des Allgemeinen Teils über den Anwaltsprozess, die Prozessbevollmächtigten und die Beistände. Das vielfach vernachlässigte Kostenrecht ist von Olaf Muthorst umfassend kommentiert worden, ebenso das Recht der Prozesskostenhilfe von Reinhard Bork. Die Regelungen der mündlichen Verhandlung haben in den letzten Jahren eine erhebliche Überarbeitung erfahren, was sich in der Kommentierung von Christoph Kern niederschlägt. Christoph Althammer schließlich hat sich den Normen betreffend prozessleitende Anordnungen und die Verbindung von Verfahren gewidmet.

Die Auflage erscheint in 12 Bänden.

Diese können sowohl einzeln, als auch in Subskription bezogen werden.

#### *Aus Rezensionen:*

»Auch die 23. Auflage des Stein/Jonas bietet für Praxis und Wissenschaft eine aktuelle, gründliche, umfassende und übersichtliche Darstellung des Zivilprozessrechts. [...] Der Bearbeiterkreis gewährleistet eine gut aufeinander abgestimmte Kommentierung.«

Monatsschrift für Deutsches Recht 2015, Heft 15, R17

»Der Kommentar ist auch an dieser Stelle so nachdrücklich empfohlen worden, dass dem aus Anlass des jüngsten Bandes nichts hinzuzufügen ist. Wenn sogar der Mitautor eines Konkurrenzwerkes den Stein/Jonas als »alles überragende Institution des Zivilprozessrechts« wahrnimmt, kann diese Empfehlung nicht ganz falsch sein.«

*Herbert Günther*

Staatsanzeiger für das Land Hessen 2010, 1439

#### *Bereits lieferbare Bände:*

Band 1: Einleitung, §§ 1–77

Bearb. v. Reinhard Bork, Wolfgang Brehm, Florian Jacoby u. Herbert Roth

2014. XXXII, 1197 Seiten. ISBN 978-3-16-152896-5

Leinen € 329,-; in der Subskription € 274,-

Band 5: §§ 328–510c

Bearb. v. Klaus Bartels, Christian Berger u. Herbert Roth

2015. XXXV, 1059 Seiten. ISBN 978-3-16-152900-9

Leinen € 324,-; in der Subskription € 259,-

Band 10: §§ 1025–1066

Bearb. v. Peter Schlosser

2014. XXXI, 668 Seiten. ISBN 978-3-16-152905-4

Leinen € 198,-; in der Subskription € 164,-



**Mohr Siebeck**

Tübingen

info@mohr.de

www.mohr.de

Maßgeschneiderte Informationen: [www.mohr.de](http://www.mohr.de)



setzung (§ 13), das Abstammungsverfahren (§ 14) sowie den Unterhaltsanspruch der nichtverheirateten Mutter gegen den Erzeuger des nichtehelichen Kindes (§ 15) juristisch aufzuarbeiten und dem Leser nahezubringen. 151 Muster sind nötig, um die Facetten eines mehr oder weniger gescheiterten Familienlebens erfassen zu können. Neben zahlreichen Musterschreiben wird auch das prozessuale Vorgehen eingehend dargestellt.

Gesellschaftsrecht und Wettbewerbsrecht sind in einem Band zusammengefasst. Das Gesellschaftsrecht wird von *David* nach praktisch wichtigen Problemkomplexen gegliedert. Behandelt werden: die Anfechtung von Gesellschafterbeschlüssen (§ 1), Wettbewerbsverstöße durch Gesellschafter (§ 2), deren Mitwirkung bei Änderung des Gesellschaftsvertrages (§ 3), Fragen, die sich im Zusammenhang mit der Auflösung und Abwicklung der Gesellschaft stellen (§ 4), Klagen auf Ausschließung eines Gesellschafters (§ 5), Klagen auf Schadensersatz wegen unzureichender Geschäftsführungsmaßnahmen (§ 6), der vorläufige Rechtsschutz bei Abberufung eines Gesellschafters (§ 7) sowie die Durchsetzung von Gesellschafterinformatonsrechten. Angesprochen werden jeweils die vorprozessuale Situation sowie das prozessuale Vorgehen, wobei auch der einstweilige Rechtsschutz und die Zwangsvollstreckung nicht zu kurz kommen. Der Materie des Wettbewerbsrechts geschuldet stellt *Breuer* in einer Einleitung (§ 1) zunächst Grundsätze des UWG dar. Anschließend wird die vorprozessuale Situation bei Wettbewerbsverstößen (§ 2) beleuchtet. Die zahlreichen Muster beginnen bei der Abmahnung und enden mit der Schutzschrift. Das gerichtliche Verfahren findet seine Erläuterung in § 3. Ausführlich (S. 332 – 350) geht *Breuer* auf die einstweilige Verfügung ein. Was die Zwangsvollstreckung anbelangt (4), findet sich bei den Mustern ein Ordnungsmittelantrag (§ 890 ZPO) sowie ein Zwangsmittelantrag (§ 888 ZPO).

Miete, Wohnungseigentum und Nachbarschaft bilden den Inhalt des nächsten Bandes. Drei Autoren (*Bruns, Wisselmann, Zwissler*) besorgen das Mietrecht. Begonnen wird mit einer Einführung (§ 1), nicht zuletzt auch typische Fehler in Mietverträgen (§ 2) führen zu Streitigkeiten im laufenden Mietverhältnis (§ 3). Die Miethöhe (§ 4) interessiert beide Parteien, während an einem Räumungsprozess (§ 5), dem Vollstreckungsverfahren (§ 6) sowie einstweiligen Verfügungen (§ 7) naturgemäß primär der Vermieter interessiert ist. Die Rückforderung der Mietsicherheit (8) betrifft den Mieter. Eingegangen wird schließlich noch auf die Klage auf Rückbau (§ 10), die Deckungsklage (§ 11) sowie Mietprozesse mit Erbrechtsbezug (§ 11). Dem Wohnungseigentum widmet sich *Boeckh*, der zunächst die Grundzüge des WEG-Verfahrens erläutert (§ 1). Streitigkeiten gibt es immer, sei es über die Wirksamkeit von Beschlüssen der Eigentümersammlung (§ 2), sei es zwischen den Wohnungseigentümern (§ 3), sei es zwischen der Gemeinschaft und einzelnen Eigentümern (§ 4) oder unter Beteiligung Dritter (§ 5). Auch über die Rechtsstellung des Verwalters kann man unterschiedlicher Auffassung sein (§ 6), vorläufiger Rechtsschutz (§ 7) sowie Rechtsmittel (§ 8) können erforderlich sein. Nachbarschaftsstreitigkeiten werden nicht selten belächelt, können aber den Betroffenen das Le-

ben vergällen. *Poller* nimmt sich ihrer an, wobei grundsätzliche Problemstellungen den Anfang bilden (§ 1). Beleuchtet werden dann die verschiedenen Ansprüche, so der allgemeine Abwehrensanspruch (§ 2), Ansprüche im Zusammenhang mit § 906 Abs. 1 BGB (§ 3), diejenigen aus § 907 Abs. 1 BGB (§ 4), aus § 908 BGB (§ 5), aus § 909 BGB (§ 6), das Selbsthilferecht gem. § 910 BGB (§ 7), der Abwehrensanspruch nach § 912 BGB (§ 8), das Notwegerecht gem. § 917 BGB (§ 9), sonstige in Betracht kommende Ansprüche der Nachbarn gegeneinander (§ 10), solche auf Entschädigung (§ 11) sowie Schadensersatz (§ 12). Grunddienstbarkeiten (§ 13) und Grenzstreitigkeiten (§ 14) runden das Thema ab.

Im nächsten Band sind Sachenrecht und Erbrecht zusammengefasst. *Teichmann* und *Kahlert* sind für ersteres zuständig. Behandelt wird die Herausgabe nach § 985 BGB (§ 1), wobei Fristsetzung und Schadensersatz besondere Beachtung geschenkt wird (§ 2). Es folgt der Herausgabeanspruch nach § 861 BGB (§ 3), der Anspruch wegen Besitzstörung (§ 4), die Herausgabe nach § 1007 BGB sowie die wichtige Klage aus § 1004 BGB (§ 6). Naturgemäß ausführlich wird auf das Grundstücksrecht eingegangen (§ 7). 65 Muster decken die genannten Themen ab. Viele Fragen wirft auch das Erbrecht auf, welches *Kroiß* besorgt. Die Klage auf Feststellung der Erbschaft steht am Anfang (§ 1), dann geht es um die Herausgabe derselben (§ 2). Auch der Pflichtteilsberechtigte will seinen Anteil (§ 3) und sei es im Wege der Pflichtteilergänzungsklage gegen den Beschenkten (§ 4). Die Erbwürdigkeitsklage (§ 5) sowie die Klage des Vertragserben gegen den Beschenkten (§ 6) – letzterer hat es wahrlich nicht leicht – schließen sich an. Nachlassgläubiger werden gegen den Erben klagen (§ 7), dieser muss sich verteidigen (§ 8). Es kann auch Auseinandersetzungen zwischen Testamentsvollstrecker und Erben geben (§ 9), ferner will auch der Vermächtnisnehmer zu seinem Recht kommen (§ 10). Und auch Miterben (§ 11) sowie Vor- und Nacherben (§ 12) können in gerichtliche Auseinandersetzungen geraten. Der Tod kostet also nicht nur das Leben, sondern gibt den Juristen auch Brot für eben jenes. Eine Vielzahl von Mustern erleichtert dieses Unterfangen.

Der Band zum Schuldrecht beginnt mit dem von *Kröger* verfassten Kauf. Nach einer Einleitung (§ 1) und Hinweisen zur gerichtlichen Durchsetzung (§ 2) werden die relevanten Vertragstypen und Problemkomplexe behandelt, so zunächst der Kauf beweglicher Sachen (§ 3) und der Verbrauchsgüterkauf (§ 4). Dann kommen die Garantieerklärungen (§ 5). Verbraucherverträge (§ 6), der Kauf bei „ebay“ (§ 7) und der Kauf unter Eigentumsvorbehalt (§ 8) folgen. Nach Hinweisen zum Rückgriff des Unternehmers (§ 9) geht es an den Kauf unbeweglicher Sachen (§ 10). Der Kauf auf Probe (§ 11), der Wiederkauf (§ 12), der Optionsvertrag (§ 13), der Teilzahlungskauf (§ 14), der Ratenlieferungsvertrag (§ 15) und der Handelskauf (§ 16) dürfen ebenfalls nicht fehlen. Abgeschlossen wird dieser Teil des Schuldrechtsbandes mit den Vorkaufsrechten (§ 17) und dem Tausch (§ 18). Das Darlehen bearbeitet *Timm*, welche zunächst auf die Beratungspraxis eingeht (§ 1), dann die vertragliche Gestaltung darstellt (§ 2) und schließlich die Kündigung (§ 3) behandelt. Einen eigenen Abschnitt erhält der Verbraucherkredit (§ 4). *Zittel* und



*Rollmann* skizzieren im nächsten Teil das Leasing. Nach den rechtlichen Grundlagen (§ 1) werden die Störungen im Leasingverhältnis behandelt (§ 2), nicht selten schließt sich an das Leasing der Kauf des Fahrzeugs an (§ 3) und was bei einem Unfall zu tun ist (§ 4), wird auch erörtert. *Zittel* übernimmt auch die Bürgschaft im vierten Teil des Bandes. „Wer bürgt, der wird erwürgt“, lautet ein alter Rechtsgrundsatz, deshalb tun Bürgen gut daran, sich über ihre Einstandspflicht klar zu werden (§ 1). Müssen sie zahlen, ist an den Rückgriff beim Hauptschuldner zu denken (§ 2). Am interessantesten für den Bürgen ist der Anspruch auf Befreiung (§ 3). Mit IT-Recht ist der fünfte Teil überschrieben, *Kummermehr* und *Wegner* zeichnen hierfür verantwortlich. Der E-Commerce steht am Anfang der Darstellung (§ 1), Streitigkeiten mit internet-domains (§ 2) beschäftigen nicht selten die Gerichte. Der Schutz von Software ist ebenfalls ein Thema (§ 3), Mängel kann es nicht nur bei dieser, sondern auch bei der Hardware geben (§ 4).

Des privaten Baurechts nehmen sich *Sonntag*, *Birkenkämper* und *Rütten* an. Zunächst gehen die Autoren auf die Vertragsbeziehung ein, ausgehend von der Unzulänglichkeit des BGB-Werkvertrages werden die VOB erläutert (§ 1). Ausführlich werden die vorprozessualen Handlungsalternativen dargestellt, 174 (!) Muster werden hierfür bereitgestellt. Wenn mancher Bauherr all die möglichen Streitigkeiten bedenken würde, denen hier Rechnung getragen wird, würde er den Hausbau wohl lassen. Die Nachtrags- und Sicherungsvereinbarungen (§ 4) werden ihn da kaum beruhigen können, immerhin weiß sein Berater nach der Lektüre der Ausführungen von *Sonntag*, *Birkenkämper* und *Rütten*, was zu tun ist. Große Bedeutung kommt im privaten Baurecht dem in anderen Rechtsgebieten eher zu vernachlässigenden selbständigen Beweissicherungsverfahren zu (§ 4). Und natürlich finden sich in dem Band zum privaten Baurecht auch Muster für Klagen (§ 5). 43 Vorschläge machen die Autoren. Dass diese 150 Seiten beanspruchen, macht die Vielfalt des Bauprozesses deutlich.

Der Band zu Verkehr, Schaden und Versicherung schließt das Gesamtwerk ab. *Janeczek* und *Roth* teilen sich das Verkehrsrecht auf, wobei ersterer das Verkehrszivilrecht (§ 1) und letzterer die öffentliche Seite der Materie, mithin Straf-, Ordnungswidrigkeiten- und Verwaltungsrecht (§ 2) behandelt. Im Verkehrszivilrecht dominiert die vorprozessuale Situation (S. 2 – 131). *Janeczek* geht nach Hinweisen zur Mandatsübernahme eingehend auf die außergerichtliche Tätigkeit von der Kontaktaufnahme mit den Verfahrensbeteiligten bis zur Schadensbeifferung ein. Der Prozess darf dann natürlich nicht fehlen, insbesondere der bei Verkehrsunfällen wichtige Anscheinsbeweis findet ausführliche Betrachtung. 55 Muster helfen bei der Abwicklung entsprechender Streitigkeiten. Dass man sich im Straßenverkehr schnell eine „Owi“ einhandeln kann, weiß jeder Autofahrer. *Roth* trägt dem durch seine Darstellung Rechnung (S. 184 – 289). Noch mehr Platz beansprucht das Verkehrsstrafrecht (S. 290 – 527). Zum einen kommen mehrere Straftatbestände in Betracht, zum anderen spielt hier auch das Strafprozessrecht herein. Im Verkehrsverwaltungsrecht stehen dann die Führerscheilverfahren im Vordergrund. In Teil 2 des Bandes wird das Deliktsrecht von *Poller*

skizziert. Nach einem Überblick über die Anspruchsgrundlagen (§ 1) stehen die §§ 823 ff. BGB im Fokus des Autors. Das Schmerzensgeld erhält einen eigenen Abschnitt (§ 3), für den Betroffenen meistens schlimme Folgen hat die Verletzung, wenn er eine Geldrente beanspruchen kann (§ 4). Und der begleitende Rechtsschutz nach § 1004 BGB schließt das gesetzliche Schuldverhältnis ab (§ 5). Ernst nehmen sollte man die Hinweise von *Teichner* zu Beginn seiner Ausführungen zum Arzthaftungsrecht im dritten Teil des Bandes. Er warnt ausdrücklich davor, Patientenmandate ohne eine entsprechende Spezialisierung und damit vorhandenes Hintergrundwissen zu übernehmen (§ 1, S. 279 ff.). Wenn man seine zahlreichen Muster (§ 2, S. 282 – 373) mit den dazugehörigen Erläuterungen liest, wird einem die Komplexität der Materie im Spannungsfeld zwischen Recht, Medizin und (Sozial)Versicherung deutlich. Hinzu kommt die psychologische Komponente bei den Geschädigten. Letztere stellt sich im Versicherungsrecht immer dann, wenn der Versicherte meint, aufgrund der gezahlten Beiträge nun auch einen Anspruch auf die Versicherungsleistung zu haben. *Riedmeyer* geht im vierten Teil auf diese Fragen ein, schildert zunächst das versicherungsrechtliche Mandat als solches (§ 1) und erklärt dann Widerruf und Beendigung von Versicherungsverträgen. Der Hauptteil der Ausführungen ist dann naturgemäß der Geltendmachung von Versicherungsschäden gewidmet (§ 3).

Acht Bände auf rd. 3.815 Seiten umfasst das gewaltige Opus, welches zwanzig Rechtsgebiete abdeckt. Alle Bände enthalten jeweils ein umfangreiches Stichwortverzeichnis sowie weiterführende Literaturhinweise. Sinnvollerweise werden materielles Recht und Prozessrecht miteinander verbunden, wertvoll sind vor allem auch die Hinweise zur Zwangsvollstreckung, denn was nützt der schönste Titel, wenn man ihn nicht durchsetzen kann. Taktische Ratschläge und – die Anwaltschaft wird es besonders danken – Ausführungen zu den maßgeblichen Gebühren ergänzen die Darstellung. Die FormularBibliothek erspart einem also – auch dank der mitgelieferten CD – in vieler Hinsicht die eigene Formulierungsarbeit und erklärt auch noch das außerprozessuale Vorgehen sowie das Verhalten im Prozess. Die Anschaffung lohnt sich also allemal. (*cwh*)

**Nörr, Knut Wolfgang, Ein geschichtlicher Abriss des kontinentaleuropäischen Zivilprozesses, Mohr Siebeck, Tübingen 2015, 179 S., Leinen, ISBN 978-3-16-154258-9. € 59,00**

Einleitend weist Nörr darauf hin, dass sich Theoretiker und Praktiker des Zivilprozessrechts aus verschiedenen Nationen des europäischen Kontinents ohne große Mühe fachlich verständigen könnten, welche Fähigkeit auf das gemeinsame Erbe im gelehrten Prozessrecht des Mittelalters zurückgehe. Letztlich fänden sich die Einzelteile dieser Materie – wenn gleich über das gesamte Gesetzeswerk verstreut – bereits im Corpus juris Justinians. In diesem wiederum seien Texte aus einem halben Jahrtausend Rechtsentwicklung niedergelegt gewesen. Von dieser Erkenntnis ausgehend und die weitere rechtsgeschichtliche Entwicklung berücksichtigend unter-



scheidet Nörr vier Verfahrenstypen: das Legisaktionenverfahren, den Formularprozess, den klassischen Kognitionsprozess sowie das Verfahren in nachklassischer Zeit. In acht Kapiteln folgt dann der geschichtliche Abriss des kontinentaleuropäischen Zivilprozesses.

Im ersten Kapitel (§§ 1, 2) wird das römische Formularverfahren vor dem Prätor (*in iure*) und vor dem Richter (*apud iudicem*) mit dem den Rechtsstreit abschließenden Urteil behandelt. Das zweite Kapitel (§§ 3 – 10) ist dem romanisch-kanonischen Prozess gewidmet. Gleich zu Beginn stellt Nörr klar, dass die das Verfahren tragenden Grundsätze nicht etwa auf den Gesetzgeber oder die Rechtsprechung, sondern vielmehr auf die Wissenschaft zurückgehen (S. 11). Man trifft aber schon auf vertraute Akteure: den Richter, die Parteien und den Advokaten. Und manches scheint auch heute noch in der Grobgliederung einer Vorlesung auf: die Grundkonstanten des Verfahrens, der Gang desselben bis zum Urteil, die abschließende Entscheidung daselbst und die Rechtsmittel. Auch Antragsgrundsatz, Dispositionsmaxime und rechtliches Gehör kommen einem vertraut vor. Das Verfahren der preußischen Prozessordnung von 1781 schließt sich im dritten Kapitel an (§§ 11 – 14). Es zählt wie auch der *Codex juris Bavarici iudicarii* von 1753 zur Periode des aufgeklärten Absolutismus und nimmt in mancher Hinsicht eine Sonderstellung ein. So hat die Aufteilung der richterlichen Funktionen auf vier Personen (Assistenzrat, Deputierter, Dezernent, Referent) sowie das Kollegium im modernen Zivilprozess keine Entsprechung gefunden. Demgegenüber hat der im vierten Kapitel (§§ 15 – 22) skizzierte *Code de procédure civile* von 1806 die weitere Rechtsentwicklung sehr wohl beeinflusst. Ungeachtet seiner Defizite besaß er Ausstrahlungskraft, nicht zuletzt die Merkmale der Öffentlichkeit sowie der Mündlichkeit trugen hierzu bei (S. 92). Das fünfte Kapitel (§§ 23, 24) befasst sich mit der Genfer *Loi sur la procédure civile* von 1819, welcher zum ei-

nen die Interessen der Parteien in den Vordergrund stellte, darüber hinaus dem Postulat einer gewissen Flexibilität huldigte und schließlich auch für Laien verständlich sein sollte (S. 94). Die im sechsten Kapitel (§§ 25, 26) angesprochene Prozessrechtswissenschaft des 19. Jahrhunderts ist gekennzeichnet durch Namen wie Bülow, Degenkolb, Wach und Chiovenda und Termini wie das Prozessrechtsverhältnis, das abstrakte Klagerecht sowie den Rechtsschutzanspruch. Mit dem Verfahren der Reichscivilprozessordnung von 1877 (siebentes Kapitel, §§ 27 – 30) nähert man sich langsam der Gegenwart. Verbunden ist sie mit dem Namen Leonhardt, normstylistisch legt sie nach Nörr Zeugnis ab von der hohen Gesetzgebungskultur jener Zeit (S. 130). Schließlich wird im achten Kapitel (§§ 31 – 42) noch die von Klein wesentlich beeinflusste österreichische Civilprozessordnung von 1895 untersucht. Sinn und Zweck des Prozesses waren wohlfahrtsstaatlich, die Rolle des Richters ist durch Widersprüchlichkeiten gekennzeichnet (S. 176). Mit „Versuch einer Bilanz“ ist das Schlusskapitel überschrieben. Dass jede Zivilprozessrechtskodifikation mit einem kaum lösbaren inneren Konflikt zu kämpfen hat, nämlich der gebotenen Gründlichkeit auf der einen sowie der gewünschten Schnelligkeit des Verfahrens auf der anderen Seite, wird bei Nörr deutlich (S. 177 f.). Ebenso streiten Mündlichkeit und Schriftlichkeit miteinander, von der Frage nach der Ausgestaltung des Rechtsmittelrechts ganz zu schweigen.

Verglichen mit dem materiellen Recht gilt das Zivilprozessrecht gemeinhin als trocken und spröde. Bei den Studierenden hält sich das Interesse an dieser Materie daher regelmäßig in Grenzen, es bedarf schon erheblicher didaktischer Anstrengungen, um nicht vor einem leeren Hörsaal predigen zu müssen. Liest man das Buch von Nörr, so macht gerade die geschichtsbezogene Darstellung deutlich, dass man es eigentlich mit einem sehr interessanten Rechtsgebiet zu tun hat, welches das viel schnelllebigeren Zivilrecht an Struktur und gedanklicher Ordnung nicht selten in den Schatten stellt. So bleibt nur zu hoffen, dass der geschichtliche Abriss des kontinentaleuropäischen Zivilprozesses weite Verbreitung und zahlreiche Leser findet. (cwh) ■

---

*Prof. Dr. Curt Wolfgang Hergenröder (cwh), Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Arbeits-, Handels- und Zivilprozessrecht, Johannes Gutenberg-Universität, Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften. Seine Forschungsschwerpunkte sind: Deutsches, Europäisches und Internationales Arbeits-, Insolvenz- und Zivilverfahrensrecht.*  
cwh@uni-mainz.de

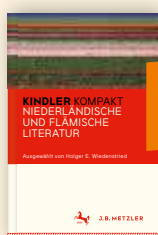
# Kindler Kompakt: Die Legende lebt!

Schätze der Weltliteratur: Die wichtigsten Autoren und Werke einer Epoche jetzt in einem Band

*Kindlers Literatur Lexikon (KLL)* ist das größte deutschsprachige Literaturlexikon, »eine Legende unter den Lexika« (*Deutschlandfunk*): Tausende Artikel schildern die Weltliteratur aller Zeiten und Länder. Allerdings waren hierzu bisher 18 schwere Bände zu konsultieren.

Hier bieten *Kindler Kompakt* einen neuen Zugang: Die größten Schätze der Weltliteraturen der letzten Jahrhunderte sowie spannende Sachliteraturen sind nun jeweils in einem *Kompakt*-Band zusammengestellt.

Ausgewählt und präsentiert von international anerkannten Experten finden hier, handlich verpackt, 30 bis 40 der wichtigsten Autoren und Werke einer Literatur eines Jahrhunderts bzw. einer Sachliteratur Platz. Eingeleitet wird jeder Band von einem Essay des Herausgebers, der das Thema verortet, die großen Linien zieht und das Wesentliche zusammenfasst.



Gastland der  
Buchmesse  
2016

**Niederländische und Flämische Literatur**  
Ausgewählt von Holger E. Wiedenstried  
2016, 192 Seiten, geb. € 19,95  
ISBN 978-3-476-04071-8



**Deutsche Literatur der Gegenwart**  
Ausgewählt von  
Christiane Freudenstein-Arnold  
2016, 192 Seiten, geb. € 19,95  
ISBN 978-3-476-04062-6



**Schweizer Gegenwartsliteratur**  
Ausgewählt von Iso Camartin  
2016, 192 Seiten, geb. € 19,95  
ISBN 978-3-476-04073-2



**Österreichische Gegenwartsliteratur**  
Ausgewählt von Hermann Korte  
2016, 192 Seiten, geb. € 19,95  
ISBN 978-3-476-04072-5



**Italienische Literatur: 20. Jahrhundert**  
Ausgewählt von Gerhard Wild  
2016, 192 Seiten, geb. € 19,95  
ISBN 978-3-476-04064-0



**Französische Literatur: 19. Jahrhundert**  
Ausgewählt von Gerhard Wild  
2016, 192 Seiten, geb. € 19,95  
ISBN 978-3-476-04074-9



**Französische Literatur: 20. Jahrhundert**  
Ausgewählt von Gerhard Wild  
2016, 192 Seiten, geb. € 19,95  
ISBN 978-3-476-04063-3



**Kriminalliteratur**  
Ausgewählt von Christof Hamann  
2016, 192 Seiten, geb. € 19,95  
ISBN 978-3-476-04067-1



**Klassiker der Naturwissenschaften**  
Ausgewählt von Michael Hagner  
2016, 192 Seiten, geb. € 19,95  
ISBN 978-3-476-04059-6



www.derkindler.de  
**J.B. METZLER**

Part of **SPRINGER NATURE**

# Die Soziale Arbeit in einem Buch!

Das Fachlexikon der Sozialen Arbeit erscheint im Herbst dieses Jahres in 8. Auflage. Anlass für das fachbuchjournal mit dem Vorstand des Deutschen Vereins, Michael Löher, und der federführenden Redaktion, Dr. Sabine Schmitt und Ralf Mulot, über die Neuauflage zu sprechen. (ab)

Herr Löher, das *Fachlexikon der Sozialen Arbeit* ist ja so etwas wie die Bibel für alle diejenigen, die in Ausbildung und praktischer Sozialarbeit mit dem Thema zu tun haben. Der Deutsche Verein gibt das Werk in der 8. Auflage zum dritten Mal in Kooperation mit dem Nomos Verlag heraus. Wie schwer lastet eigentlich die Königskrone der Marktführerrolle auf Ihrem Haupt?

LÖHER (*lacht*): Keine Sorge, wir können schon noch laufen! Aber Sie haben recht: Das *Fachlexikon* gibt es seit 1980, und von Anfang an war uns klar, dass wir nicht irgendeine Kompilation herausbringen wollten, sondern als Deutscher Verein in der Verantwortung stehen, Maßstäbe zu setzen. Von Auflage zu Auflage muss man dabei der Versuchung widerstehen, Dinge einfach fortzuschreiben.

Frau Dr. Schmitt, Herr Mulot, Sie beide sind „die Macher“, die täglich mit dem *Fachlexikon* zu tun haben. Wie muss man sich das eigentlich vorstellen, rund 650 Autorinnen unter einen Hut zu bringen – prädestiniert Sie das als Flohzyklus-Direktoren?

MULOT: Im Einzelfall ist das schon schwierig, denn die große Anzahl an Autorinnen und Autoren resultiert aus der Konzeption des *Fachlexikons*: Wir sprechen ja ganz gezielt die Expertinnen und Experten für das jeweilige Stichwort an. Denen fällt es leicht, die thematischen Vorgaben zu erfüllen, aber nicht immer, sich an unsere Systematik und formalen Vorgaben zu halten. Und natürlich, am Ende wird es immer turbulent, wenn es um die letzten Manuskriptabgaben geht. SCHMITT: Wir fangen natürlich nie bei null an. Die Jahre zwischen den Auflagen nutzen wir intensiv, um die Veränderungen innerhalb der Fachlichkeit, aber auch Bedürfnisse der Sozialen Arbeit auszuloten und die Diskurse in den Bezugswissenschaften zu verfolgen. Das Ganze fließt dann in viele Diskussionsrunden im Rahmen der Redaktionskonferenzen ein. LÖHER: Da hilft gewiss die Binnenorganisation des Deutschen Vereins, mit seinen Fachreferentinnen und Fachreferenten für die großen Themenfelder. Diese sind nicht „nur“ Autorinnen und Autoren, sondern wichtige interne Ansprech- und Diskussionspartner auf dem Weg hin zu einer Neuauflage.

Aber warum dann nicht gleich ein elektronisches Wiki der Sozialen Arbeit?



SCHMITT: Schlicht wegen unseres Qualitätsanspruchs. Wenn wir ein zitationsfähiges Referenzwerk haben wollen, müssen wir alle Beiträge untereinander vernetzt redaktionell durchgearbeitet haben. Ansonsten haben Sie den Wildwuchs der freien Enzyklopädien, die oftmals kein verlässliches Wissen bieten. Insbesondere Studierende schätzen die kompakten Einheiten mit ihrem Fokus auf das Wesentliche. Wir wissen aber auch von vielen Abgeordneten im Bund und in den Ländern, von Fachleuten in Ministerien, freien Trägern und Kommunen, dass sie diese Form der Darstellung für ihre Arbeit als sinnvoll erachten.

MULOT: Sie müssen ein System haben, in dem die „richtigen“ Beteiligten die „richtigen“ Stichworte auf den neuesten Stand bringen und diese sachkundig und verbindlich vernetzen können. Dafür garantieren der Deutsche Verein und die vielen einzelnen Autorinnen und Autoren mit ihren Namen.

LÖHER: Wir etablieren damit auch einen Kanon für die Ausbildung in den ganz unterschiedlichen Zugängen zur Sozialen Arbeit, eng abgestimmt mit den Curricula der verschiedenen Disziplinen. So haben die Nutzer/innen mit dem *Fachlexikon* ein zuverlässiges Standardwerk – „die Soziale Arbeit in einem Buch“, wie es eine Rezensentin formuliert hat.

Wie schaffen Sie es eigentlich, das Ganze dann immer wieder „auf den Punkt“, sprich in einen Band zu bringen? Ist denn alles so perfekt vorbereitet, dass Sie nur noch auf den berühmten grünen Knopf drücken müssen?

MULOT (*lacht*): Ganz so einfach geht es dann doch nicht. Unser Ziel ist es – und wird es auch in Zukunft sein –, die für Leserinnen und Leser so handliche Form in einem Band zu bewahren. Die Vorteile liegen auf der Hand: Niemand muss in mehreren Bänden blättern oder sich auf elektronische Zusatzmittel verlassen. Jeder hat auf den ersten Blick Zugriff auf alle relevanten Informationen und kann dank der vielen redaktionellen Querverweise im Buch alles ganz bequem aus einer Hand recherchieren. Und da wir den günstigen Preis auch in Zukunft beibehalten wollen, geht es gar nicht anders, als immer wieder auch auf die präzise vorgegebenen Textumfänge zu drängen.

SCHMITT: Das *Fachlexikon* ist quasi ein Produkt „to go“, das Studierende und Fachkräfte immer zur Hand haben können,



wenn sie es brauchen. Deshalb waren wir uns mit dem Nomos Verlag einig, es weiterhin als kompaktes Printprodukt herauszubringen.

**Stichwort Kooperation:** Mit der 6. Auflage 2007 hat die Zusammenarbeit mit dem Nomos Verlag begonnen. Wie wirkt sich das in der Praxis aus?

**LÖHER:** Für uns lag es seinerzeit nahe, mit dem Nomos Verlag, der viele Bezugswissenschaften der Sozialen Arbeit programmatisch abdeckt, enger zusammenzuarbeiten. Es bestanden schon persönliche Kontakte auf Redaktions- und Lektoratsebene, und wir wollten die Synergien nutzen. Wir haben natürlich auch nicht die Möglichkeiten, die Nomos im Werbe- und Marketingbereich entwickeln kann.

**SCHMITT:** Die Aufgaben sind klar verteilt: Der Deutsche Verein hat die redaktionelle Verantwortung, wählt die Autorinnen und Autoren aus, macht die Konzeption und redigiert die Manuskripte. Der Nomos Verlag hat die gesamte Administration in Händen, von der Datenbank über die Korrekturen, die satztechnische Bearbeitung bis hin zum Druck des *Fachlexikons*. Er übernimmt die komplette Auslieferung und, ganz wichtig, den Werbepart.

Noch eine abschließende Frage zur jetzt anstehenden, ganz aktuellen 8. Auflage, die für den Herbst dieses Jahres angekündigt ist: Was erwartet uns da?

**SCHMITT:** Eine in allen Bereichen aktualisierte und im besten Sinne des Wortes „Neu-“Auflage. Wir haben z.B. alle Entwicklungen im Flüchtlingsrecht und der Migrationspolitik Stichwort für Stichwort ganz neu aufgesetzt und auch die aktuellen Reformen, etwa im Pflege- und Teilhaberecht und der Sozialhilfe, mit einfließen lassen. Auch neue theoretische Ansätze, z.B. den der Intersektionalität, haben wir neu aufgenommen.

**MULOT:** Das betrifft ebenso neue Konzepte der Sozialen Arbeit. Ich nenne einmal die Stichworte „Soziales Unternehmertum“, „Social Return on Investment“ oder „Zeitpolitik“.

Wir haben unter dem Strich jedes Stichwort durchgesehen und zum Teil eine neue Systematik entwickelt. So konnten wir neue Stichworte aufnehmen, für die dann das eine oder andere „alte“ hat weichen müssen.

**LÖHER:** Und dann bewundere ich als Leser immer wieder, wie es den Kolleginnen und Kollegen im Hause gelingt, das detaillierte Binnensystem von fast 800 Verweisstichwörtern immer auf den Punkt hin zu aktualisieren.

Ich finde „mein“ Thema ganz schnell, zusammen mit dem in meinen Augen wirklich ausgezeichneten gesonderten Wörterverzeichnis.

Wir sind auf die Neuauflage gespannt – ich danke für das Gespräch.

**D**as Fachlexikon gibt es seit 1980, und von Anfang an war uns klar, dass wir nicht irgendeine Kompilation herausbringen wollten, sondern als Deutscher Verein in der Verantwortung stehen, Maßstäbe zu setzen. Von Auflage zu Auflage muss man dabei der Versuchung widerstehen, Dinge einfach fortzuschreiben.



*Michael Löher, Assessor jur., ist seit 2000 Geschäftsführer und seit 2007 Vorstand des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V., Berlin.*



*Dr. Sabine Schmitt, Historikerin, ist seit 2005 Redakteurin im Verlag des Deutschen Vereins. Zusammen mit Ralf Mulot hat sie die letzten drei Auflagen des Fachlexikons als verantwortliche Redakteurin betreut.*



*Ralf Mulot, Dipl.-Politikwissenschaftler, ist seit 1990 Redakteur und seit 2004 Leiter des Verlags des Deutschen Vereins. Er hat bereits sechs Auflagen des Fachlexikons mit herausgegeben, seit 2007 als verantwortlicher Redakteur zusammen mit Sabine Schmitt.*

# 15 Jahre beck-online.DIE DATENBANK

beck-online.DIE DATENBANK beinhaltet mehr als 20 Millionen Dokumente. Sie speisen sich aus über 1.200 verfügbaren Kommentaren und Handbüchern, die mit anderen Quellen wie Gesetzen, Gerichtsentscheidungen, Formularen, Arbeitshilfen und fast 200 Zeitschriften verlinkt sind. Die meisten Dokumente stammen aus dem Hause Beck. Zusätzlich liefern rund 50 Kooperationspartner Inhalte für die Datenbank – darunter Verlage, Kanzleien, Notarkammern, Arbeitsgemeinschaften des Deutschen Anwaltsvereins und Steuerberaterkammern.

Mit 20 Kollegen fing beck-online Chef Simon Hohoff 2001 an. 15 Jahre später entwickeln 70 Mitarbeiter die Datenbank permanent weiter. 2001 bot man nur die beiden Fachmodule Zivilrecht und Arbeitsrecht an. Heute enthält beck-online Fachinformationen zu praktisch allen Rechtsgebieten, verteilt auf über 250 Module. Die Fachmodule enthalten jeweils ein Komplettpaket aus Kommentaren, Handbüchern, Zeitschriften, Rechtsprechung, Formularen und Gesetzen zu den einzelnen Rechtsgebieten und haben feste Monatspreise.

Doch nicht nur digitalisierte Printwerke von Kooperationspartnern und dem Beck-Verlag lassen sich über beck-online abrufen. Für die Datenbank wurden ganz eigene Produkte entwickelt, reine Online-Kommentare, die von den Autoren ständig aktualisiert werden und die eigens für das Arbeiten am Bildschirm konzipiert sind. Sie bestehen aus drei Ebenen: der Übersichtsebene, der Standardebene und der Detailebene. Je nachdem wie tief der Nutzer in die Thematik eintauchen möchte, bewegt er sich auf verschiedenen Ebenen und kommt dadurch schnell zur gesuchten Lösung. Das System hat sich bewährt. Mittlerweile gibt es 65 Online-Kommentare in beck-online, gekrönt vom Beck'schen Online GROSSKOMMENTAR zum Zivilrecht, der Ende 2014 startete. 400 Autoren, koordiniert vom juristischen Lektorat bei C.H.BECK, haben auf umgerechnet 50.000 Druckseiten nahezu das gesamte Zivilrecht kommentiert. Änderungen in

Rechtsprechung und Gesetzgebung werden unmittelbar in das Werk eingearbeitet.

Damit sich Neueinsteiger vom ersten Tag an in beck-online zurecht finden, legt das beck-online Technik-Team besonderes Augenmerk auf die intuitive Bedienbarkeit der Datenbank. Am einfachsten ist die Eingabe von Begriffen oder Paragraphen in das einzeilige Suchfeld, wie bei allen anderen Internet-Suchmaschinen auch. Es gibt aber auch speziellere Recherchemöglichkeiten für erfahrene Nutzer. Damit die Suchanfrage schnell zum gewünschten Treffer führt, ist jedes einzelne Dokument mit zusätzlichen Merkmalen wie Datum, Rechtsgebiet, Gericht und relevanten Schlagworten versehen. Außerdem sind sämtliche Dokumente in beck-online untereinander verlinkt, so dass weitere Fundstellen nachvollzogen werden können.

Während sich die eigentliche Datenbank beck-online in einem geschlossenen Bereich befindet und abonniert werden muss, stehen der beck-blog und seit 2014 auch ein eigener Facebook-Auftritt sowie ein Twitter-Kanal im freien Internet jedem zur Verfügung.

Außer dem Betrieb der eigenen Datenbank stellt beck-online für Kunden auch Anwendungen mit kundenspezifischen Inhalten und Funktionen bereit. Anfang des Jahres ging das von beck-online neu erstellte Portal Bayern.Recht in Betrieb, das der Freistaat Bayern für seine Behörden und Gerichte mit 125.000 Nutzern sowie für die Bürger betreibt. In solchen kundenorientierten Lösungen sieht beck-online-Leiter Simon Hohoff in Zukunft noch jede Menge Potenzial. Mit seinem heute 70-köpfigen Team nimmt er dafür an europaweiten Ausschreibungen teil.

Auch für beck-online.DIE DATENBANK plant Simon Hohoff schon die nächsten Schritte: In Zukunft werden zum schnelleren Verständnis wichtige Entscheidungen zusätzlich mit redaktionellen Leitsätzen versehen. Und neue reine Online-Kommentare sind ebenfalls in Vorbereitung. beck-online wächst ganz offensichtlich weiter. (ab)



*Im Uhrzeigersinn von links oben: Technikleiter Stefan Mehlmann steuert den Datenstrom von beck-online. Bei Simon Hohoff, Leiter beck-online, laufen die Fäden zusammen. Er war bereits zum Start vor 15 Jahren mit im Gründungsteam. Hannes Binder leitet das Produktmanagement und entwickelt neue Ideen. Social Media Manager Stepan Lahl kümmert sich um die Zusatzangebote der Datenbank. Thomas Niemann, Vertriebsleiter Elektronische Produkte, berät mit seinen Außendienstmitarbeitern die Kunden vor Ort.*



© Fotos: Beate Winter

## 70 Jahre Betriebs-Berater

# „Wir glauben nach wie vor an das gedruckte Objekt.“

Seit 2003 ist die zweitälteste juristische Fachzeitschrift der Nachkriegszeit, der Betriebs-Berater, Bestandteil des Portfolios der dfv Mediengruppe, eines der großen unabhängigen Fachmedienunternehmen in Europa.

Vor 70 Jahren – am 15.6.1946 – erschien die Erstausgabe des Betriebs-Beraters (BB) im Verlag Recht und Wirtschaft in Heidelberg. Begründer waren Prof. Dr. Dr. h.c. Hermann Heimerich (RA/StB und zweimaliger Oberbürgermeister der Stadt Mannheim), Dr. Albrecht Weiß (RA, Vorkämpfer für eine betriebliche Altersversorgung und eine soziale Betriebsgestaltung) sowie Dr. Otto Pfeffer (Lizenzträger und Miteigentümer der Heidelberger Gutenberg Druckerei). Sie waren von der Notwendigkeit juristischer Zeitschriften für die deutsche Wirtschaft überzeugt und entwickelten Idee und Konzeption des Betriebs-Beraters.

Anlässlich des runden Jubiläums stellten wir an Gesamtverlagsleiter Torsten Kutschke Fragen über Entstehung und Entwicklung des Betriebs-Beraters und zu dessen Zukunft in der digitalen Welt. (ab)

Herr Kutschke, geben Sie uns zunächst mal einige Fakten über Idee und Konzeption des Betriebs-Beraters? Was hat sich in den letzten 70 Jahren am meisten verändert? Was ist Kontinuität? Es gibt viele juristische Fachzeitschriften. Was ist das Besondere am Betriebs-Berater?

Der Betriebs-Berater versteht sich seit seiner Gründung als fundierte, praxisorientierte juristische, wie auch ökonomische Hilfestellung für alle, die – das sagt der Titel bereits – Betriebs beraten. Also für Inhouse-Juristen, Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer. Die verschiedenen Schwerpunkte haben sich über die Zeit immer wieder verändert, derzeit bestehen die einzelnen Rubriken aus dem, was aus unserer Sicht die wichtigsten Schwerpunkte der praxisorientierten Beratung sind: Wirtschaftsrecht, Arbeitsrecht, Steuerrecht sowie Bilanzrecht und betriebswirtschaftliche Themen. Diese decken nahezu komplett den Wissensdurst unserer Leser ab.

Und wir wollen noch dieses wissen: Wie groß ist die Redaktion? Wer sind Ihre Autoren? Wie hoch ist die Print-Auflage und wie hoch der davon unabhängige Absatz als Online-Version?

Die Redaktion besteht aus vier Ressortleitern, die sehr intensiv in ihren Bereichen vernetzt sind und jeweils über ein herausragendes Wissen in ihrem Segment verfügen. Und damit einhergehend auch einen sehr großen Pool an Autoren haben, die allesamt ausgewiesene Spezialisten in ihren Bereichen sind. So schaffen wir es, einige der besten Autoren zu den spannend-

sten Themen auch recht kurzfristig zu gewinnen und nicht nur eine ausgezeichnete inhaltliche Tiefe zu gewährleisten, sondern gleichzeitig auch überaus aktuell zu sein. Die Autoren sind neben den bereits erwähnten Praktikern auch renommierte Wissenschaftler, die im Betriebs-Berater ihre aktuellen Forschungen veröffentlichen.

Die aktuelle verbreitete Auflage liegt bei rund 6.000 Exemplaren. Natürlich haben wir – wie fast alle Printtitel – an gedruckter Auflage verloren. Gleichwohl sind uns unsere Leser fast komplett treu geblieben. Über externe juristische Datenbanken oder unser eigenes Online-Archiv unter [www.ruw-online.de](http://www.ruw-online.de) bieten wir die Inhalte des Betriebs-Beraters, aber auch unserer weiteren 16 juristischen Zeitschriften an. Die Nutzer nehmen diese Angebote gern an. So ist z. B. im normalen Abonnement der Zeitschrift auch für jeden Leser ein kostenfreier Zugriff auf das eigene Archiv inklusive, so dass man darin über viele Jahre zurückliegend in allen Aufsätzen und Urteilen recherchieren kann.

Der Betriebs-Berater ist eine hybride Zeitschrift, sie erscheint als Printausgabe und als Online-Version auf Ihrer verlagseigenen RuW-Plattform sowie bei verschiedenen Datenbankanbietern (beck-online, juris u.a.). Sehen Sie die Zukunft der Distribution eher in der Exklusivität oder sollen Ihre Nutzer weiterhin die Wahl zwischen verschiedenen Plattformen haben?



Wir glauben – wie die gesamte dfv Mediengruppe mit ihren rund 100 Fachpublikationen – nach wie vor an das gedruckte Objekt. Ich selbst habe privat 37 Zeitungen und Zeitschriften im regelmäßigen Bezug. Vom „Parlament“ bis hin zum „kicker“. Wenn ich unterwegs bin, lese ich z. B. meine Tageszeitung auch als E-Paper, erfreue mich aber im Büro jedes Mal daran, die Druckerschwärze direkt an der Hand zu spüren. Gleiches bei den juristischen Titeln des Hauses: Auch hier wird sich das gedruckte Werk behaupten, aber natürlich wird es durch die elektronischen Angebote ergänzt. Die aktuellen Informationen entnimmt man dem neuesten Heft, wer ausführlicher zu einem bestimmten Problem recherchieren mag, wird sicher auf ein Archiv zurückgreifen. Wir haben uns dazu entschlossen, die wesentlichen juristischen Plattformen mit dem BB zu bespielen. Wir wollen überall da sein, wo unsere Informationen von unseren Nutzern gesucht werden. Der Bezug einer Datenbank über andere Plattformanbieter kostet natürlich zusätzlich. Wer sich einfach ohne zusätzliches Entgelt informieren will, sucht nach wie vor auf unserer eigenen Homepage. Wir wollen den Lesern keine Vorgaben über ihr Suchverhalten machen und lassen sie selbst auswählen. Mit dem Hause Beck wie auch mit juris arbeiten wir bereits lange Jahre und sehr gut zusammen.

Was hat sich durch die Übernahme 2003 der dfv Mediengruppe verändert? Kann man weitere spezialisierte Zeitschriften wie den seit 2013 erscheinenden Compliance Berater, aber auch Recht der Finanzinstrumente als „Ausgründungen“ aus dem Betriebs-Berater bezeichnen? Planen Sie weitere Fachzeitschriften zu wirtschaftsrechtlichen Spezialthemen?

Durch die Übernahme und den späteren Umzug nach Frankfurt haben sich zum einen viele Arbeitsschritte vereinfacht. Zum anderen ergeben sich aber auch immer wieder Möglichkeiten, mit den weiteren Titeln des Hauses Schnittstellen zu schaffen. Gerade auch die Kompetenz der anderen Wirtschaftszeitschriften der dfv Mediengruppe ist ein Mehrwert, den die anderen juristischen Verlage in dieser Form nicht bieten können. Wir haben im Haus die überaus renommierte „Lebensmittel Zeitung“, publizieren die „ZLR- Zeitschrift für das gesamte Lebensmittelrecht“ und veranstalten mit über 300 Besuchern den Lebensmittelrechtstag. Um nur ein Beispiel zu nennen.

Ansonsten hat es immer wieder Neugründungen oder Neuerwerbungen gegeben. Einige haben die Nähe zum Betriebs-Berater gesucht, wie z. B. der „Compliance Berater“, andere, wie die „RAW – Recht Automobil Wirtschaft“ oder die „InTeR – Zeitschrift zum Innovations- und Technikrecht“ haben von Anfang an Wert auf eine auch optische Unabhängigkeit vom größten Titel, dem Betriebs-Berater, gelegt. Der letzte Erwerb war die „ZfWG – Zeitschrift für Wett- und Glücksspielrecht“. Ein absolutes Nischenthema, allerdings behandeln wir sehr spannende und aktuelle rechtliche Fragen. Das spiegelt sich in der sehr positiven Entwicklung wider: Seit der Übernahme verzeichnen wir ein Abopplus von rund 20 Prozent.



*Torsten Kutschke, Leiter Rechtsabteilung der Deutscher Fachverlag GmbH sowie Prokurist und Gesamtverlagsleiter der „Fachmedien Recht und Wirtschaft“ in der dfv Mediengruppe. Seit 2005 Chefredakteur der medien- und IT-rechtlichen Zeitschrift „Kommunikation & Recht“. Ferner ist er Mitglied des Verwaltungsrates des Presseversorgungswerkes.*

Welche Auswirkungen hat die Digitalisierung auf Inhalte und Aufbereitung?

Die Produktionsprozesse konnten immer weiter verschlankt und schneller gestaltet werden. Und wer recherchieren will, greift heute sicher häufiger auf Online-Portale zurück. Früher gab es bei vielen wöchentlich erscheinenden Titeln alle fünf Jahre einen einzelnen Band, in dem die Inhaltsverzeichnisse dieser Periode noch einmal zusammengefasst wurden, um das Nachschlagen zu erleichtern. Diese Zeiten sind inzwischen vorbei.

Wie garantieren Sie trotz aller Schnelllebigkeit die Qualität der Inhalte?

Hier können wir einfach auf unsere Redaktion verweisen. Qualität geht über alles. Um ein Beispiel zu nennen: Urteile, die wir veröffentlichen, erhalten wir nur von den anerkannten Quellen oder lassen sie uns direkt von den Gerichten zusenden. Es hat bei anderen Medien auch schon Fälle gegeben, in denen sogenannte „Fake-Urteile“ oder aber die Ergebnisse eines studentischen „Moot-Courts“ als offizielle gerichtliche Entscheidung veröffentlicht wurden. Teilweise sogar mit einer Kommentierung versehen. Das können wir bei uns zum Glück ausschließen.

Vielen Dank für das Gespräch Herr Kutschke.

Vom Studenten zum Therapeuten

# Der Psychotherapie-Prüfung den Schrecken nehmen

Wer unter einer psychischen Erkrankung leidet, benötigt schnelle Hilfe. Die Bundespsychotherapeutenkammer empfiehlt, dass die Wartezeit auf ein erstes Gespräch bei einem Psychotherapeuten drei Wochen möglichst nicht überschreiten sollte. Durch lange Wartezeiten können sich psychische Erkrankungen verschlimmern oder chronisch werden. Die Realität in Deutschland sieht jedoch anders aus: Ein gesetzlich Versicherter muss im Schnitt drei Monate warten, bis er mit einem Therapeuten sprechen kann. Warum gibt es diese Unterversorgung? Wer Psychotherapeut werden will, muss bereits bei der Ausbildung mit vielen Tücken kämpfen, wissen Regina Rettenbach, Psychologische Psychotherapeutin und Dozentin in mehreren Ausbildungsinstituten, und Prof. Claudia Christ, Ärztliche Psychotherapeutin. Beide haben gemeinsam ein Paket für Psychotherapie-Prüflinge zusammengestellt, das als besondere Option den Zugriff auf ein E-Learning-Portal ermöglicht. *(ab)*

Die Diagnostik von psychischen Störungen mit Krankheitswert und deren Behandlung zur Heilung oder Linderung ist sehr verantwortungsvoll und setzt vielfältige Kenntnisse und Fähigkeiten voraus, die in Deutschland während einer aufwändigen Ausbildung nach einem abgeschlossenen Hochschulstudium erworben werden. Zukünftigen Psychologischen Psychotherapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten werden dabei gemäß dem Psychotherapeutengesetz von 1998 in insgesamt mindestens 4200 Stunden theoretische Kenntnisse vermittelt, sie sammeln Erfahrungen durch praktische Tätigkeit in Kliniken und Praxen, müssen Behandlungsfälle supervidieren

lassen und Selbsterfahrung ableisten. Die bis zur Approbation mindestens dreijährige, meist deutlich längere Ausbildung fordert sehr viel: Sie ist teuer, so dass ein Nebenverdienst meist unumgänglich ist; sie ist zeitaufwändig und belastet dadurch nicht selten das Familienleben und sie setzt hohes persönliches Engagement voraus, wie z.B. die Bereitschaft sich selbst immer wieder in Frage zu stellen und lebenslang zu lernen. Durch den Umfang und vor allem die Inhalte der Ausbildung wird sichergestellt, dass mit der Approbation zum Psychologischen Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten gut gerüstete Experten auf die hilfesuchenden Klienten treffen.

Die Ausbildung schließt mit einem Staatsexamen mit mündlichem und schriftlichem Teil ab. Im schriftlichen Staatsexamen müssen innerhalb von zwei Stunden 80 weitgehend als multiple choice formulierte Fragen beantwortet werden, die auf Basis eines aus mehreren tausend Stichworten bestehenden Gegenstandskatalogs erstellt werden und die leider kaum geeignet sind, psychotherapeutische Kompetenzen zu ermitteln. Bereits 2009 wurde in einem vom Bundesministerium für Gesundheit in Auftrag gegebenen Forschungsgutachten (Strauß, 2009, S.362) festgestellt, dass Therapeuten in Ausbildung und Absolventen an der schriftlichen Prüfung deutliche Kritik



Regina Rettenbach /  
Claudia Christ:  
Psychotherapie-  
Prüfung. Das komplette  
Prüfungspaket. Lehrbuch  
und Online-Zugang im Set  
(= Keycard für den Online-  
Zugang zum E-Learning  
Portal + 4. Aufl. des Buchs  
mit 352 Seiten, 20 Abb.,  
5 tab. Übers., kart.)  
Der Online-Zugang hat  
nach Aktivierung 1 Jahr  
lang Gültigkeit. Stuttgart  
Schattauer,  
ISBN 978-3-7945-5212-2,  
€ 69,99

Regina Rettenbach /  
Claudia Christ:  
Psychotherapie-  
Prüfung. Kompaktkurs  
zur Vorbereitung auf die  
Approbationsprüfung nach dem  
Psychotherapeutengesetz mit  
Kommentar zum  
IMPP-Gegenstandskatalog.  
Stuttgart Schattauer,  
4. überarb. Aufl. 2016.  
352 Seiten,  
20 Abb., 5 tab. Übers., kart.,  
ISBN 978-3-7945-3186-8 (Print),  
978-3-7945-9014-8  
(eBook PDF).  
€ 39,99

Regina Rettenbach /  
Claudia Christ:  
Psychotherapie-Prüfung  
online. Interaktive  
Prüfungsvorbereitung. Zugang  
zum Online-Portal „Schattauer-  
eCademy“. Keycard für die  
Freischaltung des Online-  
Zugangs in Softbox. Gültigkeit  
des Online-Zugangs 1 Jahr.  
Stuttgart Schattauer,  
ISBN 978-3-7945-5195-8,  
€ 39,99

üben. Bis heute fühlen sich viele Prüflinge durch ihre Ausbildung unzureichend auf diese Form des Abschlusses vorbereitet. Viele empfinden die Prüfung als Zumutung und können sich nur schwer auf die dazu notwendige Vorbereitungsphase einlassen.

Dr. Regina Rettenbach erlebte dies bereits 2003 im Rahmen ihrer eigenen Ausbildung und sie setzt sich seitdem dafür ein, dem schriftlichen Staatsexamen „den Schrecken zu nehmen“ und den schier überwältigenden Lernstoff so aufzuarbeiten, dass er – nicht nur für die Prüfung – umfassend, effektiv und sinnvoll erworben werden kann. Ausgehend von ihrem eigenen Skript zur Vorbereitung auf das Examen etablierte sich so das mittlerweile in der 4. Auflage erschienene Lehrbuch „Die Psychotherapie-Prüfung“, das den gesamten Prüfungsstoff übersichtlich gegliedert abhandelt, indem zu jedem Stichpunkt des Gegenstandskatalogs die relevante Information bereitgestellt wird – die extrem aufwändige Recherche nach den Inhalten entfällt damit für die Prüflinge. Seit der 3. Auflage arbeiten Dr. Retten-

bach und Prof. Dr. med. Claudia Christ gemeinsam an den Veröffentlichungen beim Verlag Schattauer. In Zusammenarbeit erscheint seit 2006 begleitend zum Lehrbuch auch „Das Aufgabenheft“, eine Zusammenstellung von Fragen und Übungsprüfungen, die es den Prüflingen ermöglicht, ihr erworbenes Wissen zu vertiefen und zu überprüfen. Beide Autorinnen sind weiterhin in der Ausbildung von psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten tätig und integrieren die dort gesammelten Erfahrungen bzgl. erfolgreicher Prüfungsvorbereitung kontinuierlich in die Veröffentlichungen. Um Sicherheit im Umgang mit den möglichen Prüfungsfragen zu bekommen, bewährt sich die Aufarbeitung des Stoffes mit folgender Strategie: Therapeuten in Ausbildung sollten zur Examensvorbereitung zunächst die relevante Information zu den Stichpunkten des Gegenstandskatalogs im Lehrbuch lesen (nicht „pausen“, denn dafür ist das Material zu umfangreich), wobei schwierige Inhalte durch die zusätzliche Aufarbeitung



*Wissen & Leben*  
Herausgegeben von Wulf Bertram



## In Ihnen steckt ein Lebenskünstler!

Lebenskünstler nutzen die „Ressource Ich“, um vital, ausgeglichen und rundum zufrieden zu bleiben. Dieses Buch regt an, die eigenen Glücksquellen zu finden und zu nutzen. In einem ganz besonderen ABC der wichtigsten Begriffe der Lebenskunst gibt es Anstöße zur Selbstreflexion, um diese Quellen anzupapfen:

- Wie Sie Burnout vorbeugen und resilienter werden
- Warum es nie zu spät ist, sich eine schöne Kindheit zu erschaffen
- Wie Sie mit Kränkungen und Verletzungen umgehen und souverän bleiben
- Wie produktive Unruhe Ihre Zufriedenheit fördert

Diese konkrete und alltagstaugliche Form der Selbstsorge ist dabei keinesfalls egoistisch, sondern bezieht auch andere mit ein. Sie basiert auf den langjährigen Erfahrungen des Autors in seiner Beratungs- und Seminarpraxis und auf neuesten Forschungserkenntnissen.

2016. 326 Seiten, kart.  
€ 19,99 (D) / € 20,60 (A)  
ISBN 978-3-7945-3213-1



PODCAST





*Dipl.-Psych. Dr. Regina Rettenbach war nach langjähriger wissenschaftliche und klinischer Tätigkeit von 2013-2014 Ausbildungsleiterin an der Wiesbadener Akademie für Psychotherapie. Derzeit ist sie am Institut für Traumabearbeitung und Weiterbildung in Frankfurt am Main psychotherapeutisch tätig. Sie arbeitet außerdem als Supervisorin und Dozentin in mehreren Ausbildungsinstituten. Frau Rettenbach ist Autorin zum Thema „Examensvorbereitung“ und Prüferin beim mündlichen Staatsexamen in Hessen.*



*Dr. med. Claudia Christ ist seit 2000 Dozentin, Supervisorin und Mitglied im Ausbildungsrat an der Wiesbadener Akademie für Psychotherapie (WIAP); sie ist außerdem Dozentin und Supervisorin der Köln-Bonner Akademie für Psychotherapie (KBAP). Frau Christ ist als Psychotherapeutin, Coach und Beraterin in eigener Praxis „Akademie an den Quellen“ in Wiesbaden tätig.*

in Tabellenform mehrfach dargestellt werden. Durch Antwort auf sogenannte „offene Fragen“ aus dem Aufgabenheft kann dann das Wesentliche der Lektüre zu jedem Kapitel des Gegenstandskatalogs rekapituliert werden. Durch weitere „offene Fragen“ in sogenannten „Kompaktkursen“ des Aufgabenheftes werden die im Staatsexamen besonders häufig abgefragten Themen vertieft. Die Beantwortung „offener Fragen“ fördert das allgemeine Verständnis für den Inhalt – es wird sichergestellt, dass das Thema grundsätzlich verstanden wurde, so dass man für alle dazu möglichen Prüfungsfragen Basiswissen hat. Dies wirkt sehr beruhigend auf die Prüflinge und macht ihre Vorbereitung insgesamt „sinnhafter“. Mit „Übungsprüfungen“ samt vorgefertigten Seiten zum Eintragen der Lösungen aus dem Aufgabenheft kann dann die reale Prüfungssituation trainiert werden. Spätestens an dieser Stelle bemerken die Leser, dass sie ihre Unsicherheit in Konfrontation mit dem Lernstoff verloren haben und dass sie sich durch die gute Vorberei-

zung sogar gern mit Prüfungsfragen beschäftigen.

Um den „Spaßfaktor“ zu steigern, bot es sich aktuell an, neue technische Möglichkeiten zu nutzen und die Affinität der Generation der „digital natives“ zur Arbeit mit dem Laptop oder Tablet zu befriedigen. Computer und Maus sollen Stift und Papier ersetzen – das Konzept des Schattauer-Verlags zum E-Learning-Portal „Psychotherapie-Prüfung online“ war geboren. Zusammen mit Lektorinnen des Schattauer Verlags entwickelten die Autorinnen ein innovatives Konzept, das die bewährten Komponenten des Aufgabenhefts mit den Vorzügen der digitalen Form verbindet. Nach intensiver Programmierarbeit kann das prüfungsrelevante Material nun wie in einem „Quiz“ ansprechend und selbsterklärend präsentiert bei gleichbleibendem Anspruch an die Qualität bearbeitet werden. Alle Fragen können dabei beliebig oft beantwortet werden, der Nutzer kann sie bei Bedarf auf einen Merkzettel setzen oder sich Notizen dazu machen. Der in-

tegrierte, kontinuierlich abrufbare Lernstatus zeigt an, wie viel Stoff bereits „sitzt“ und welche Fragen noch nicht richtig beantwortet werden konnten. Besonders wichtige Themen sind weiterhin als Kompaktkurse aufgearbeitet. Die Fragen des Fragenkatalogs und der Kompaktkurse sind in bewährter Form „offen“ formuliert, der Nutzer gibt seine Antwort ein und gleicht sie mit der hinterlegten Musterantwort ab. Diese Form wurde bewusst gewählt, denn nachweislich können so Lerninhalte durch die erhöhte Aufmerksamkeit und Aktivierung besonders intensiv abgespeichert werden. Zwar besteht die schriftliche Prüfung in erster Linie aus Multiple-Choice-Fragen, doch wer Inhalte mit ihrem Kontext verinnerlicht hat und korrekt wiedergeben kann, wird sich zufriedener und motivierter vorbereiten und auch kein Problem haben, in der Prüfung das Richtige auf dem Antwortblatt zu markieren. Bei den Übungsprüfungen der online-Version wurde das Hauptaugenmerk auf möglichst reelle Bedingungen gelegt. Auch im E-Learning-Portal tickt die Uhr unbestechlich: 120 Minuten haben die Prüflinge Zeit, die Fragen zu beantworten, die den Aufgabentypen, der Aufteilung, dem Schwierigkeitsgrad und der Schwerpunktsetzung echter Prüfungen entsprechen. Bisher werden vier Übungsprüfungen angeboten, weitere sind in Planung. Gegenüber dem Buch hat das E-Learning-Portal unter anderem den Vorteil, dass es wachsen kann und ihm keine engen Umfangsgrenzen gesetzt sind. Bereits jetzt enthält es über 700 Fragen, weitere werden mit der Zeit folgen. Der Fragenkatalog von „Psychotherapie-Prüfung online“ ist wie das Lehrbuch nach dem IMPP-Gegenstandskatalog gegliedert, d.h. Portal und Lehrbuch sind aufeinander abgestimmt und können zusammen perfekt zur Prüfungsvorbereitung genutzt werden. Dabei ist die Arbeit mit der Online-Version auch in den letzten Monaten vor der Prüfung sinnvoll. Zu diesem Zeitpunkt kann man auf der Zielgeraden noch einmal sein Wissen festigen, um sich dann auf den Abschluss der Ausbildung zu konzentrieren. ■



Giovanni A. Fava

# Well-Being Therapy

Treatment Manual and Clinical Applications

KARGER

Fava, Giovanni A., Well-Being Therapy: Treatment Manual and Clinical Applications, Basel: S. Karger AG, 1. Auflage 2016, 146 Seiten, ISBN 978-3-318-05821-5, € 31,00

Obwohl die Well-Being Therapy, die Psychotherapie des Wohlbefindens, noch in den Kinderschuhen steckt und nach Ansicht ihres Entwicklers und Verfechters, Giovanni A. Fava, einem der führenden Köpfe auf dem Gebiet der Psychiatrie und Psychotherapie und Chefredakteur des *Journals of Psychotherapy and Psychosomatics*, in den nächsten Jahren sicherlich noch einige Veränderungen und Verbesserungen durchlaufen wird, ist sie bereits seit geraumer Zeit eine brauchbare verhaltenstherapeutische Kurzzeittherapie mit guten Ergebnissen in der Behandlungspraxis.

Fava bezeichnet sein Konzept der Well-Being Therapie (WBT) als Selbsttherapie, weil ihr Effekt maßgeblich auf der Selbstbeobachtung und dem Selbst-Management des Patienten zwischen den Therapiesitzungen basiert. Das macht die Therapie nachhaltig und den Patienten vom Therapeuten unabhängig. Auf der Grundlage eines vom Patienten während der Therapie geführten und therapeutisch einfühlsam kommentierten Tagebuchs kann der Patient die Therapie auch nach Beendigung in Eigenregie fortsetzen. Favas kompaktes, gut strukturiertes und angenehm zu lesendes Therapiehandbuch bietet deshalb nicht nur dem Therapeuten sondern auch dem Patienten wertvolle Unterstützung – hoffentlich bald auch in deutscher Übersetzung.

Nach Fava stellt die WBT eine innovative Alternative und Ergänzung zur kognitiven Verhaltenstherapie (CBT) dar. Die WBT legt

den Fokus auf die Beobachtung psychischen Wohlbefindens und geht weg von dem Konzept, dass sich Ziele in der Therapie ausschließlich durch das Ausmerzen der negativen Symptome erreichen ließen. Vielmehr solle der zu behandelnde Patient zu gesteigertem persönlichem Wohlbefinden, Effektivität und Lebensenergie gelangen, indem er seinen positiven Gefühlen mehr Aufmerksamkeit schenkt und der Frage nachgeht, wodurch diese im Alltag eigentlich unterbrochen werden. Die Techniken der WBT kommen mittlerweile weltweit zum Einsatz und erfreuen sich zunehmender Popularität.

Nachdem ein entsprechendes Verhaltenstherapiemanual bereits vorliegt (Anmerkung: Springer Verlag, Englisch), erscheint nun ein Hand- bzw. Begleitbuch, das in unterhaltsamer, präziser und praxisorientiert-handlichem Umfang beschreibt, wie Fava und Mitstreiter die Idee der WBT entwickelten, erste Patienten mit ihr behandelten und die Behandlungen durch evidenzbasierte wissenschaftliche Langzeitstudien begleiteten. Im ebenfalls im Buch enthaltenen Therapiemanual werden die einzelnen Behandlungsschritte erklärt und an Fallbeispielen aus Favas eigener Praxis veranschaulicht. Ein dritter Teil des Buches konzentriert sich auf die Anwendung der WBT bei den spezifischen Krankheitsbildern Depression, Dysthymia, Generalisierte Angststörung, Panikstörung / Agoraphobie sowie posttraumatisches Belastungssyndrom. Ebenfalls besprochen wird die Anwendung der WBT Technik bei Kindern und Jugendlichen. Fava, dessen anekdotischer, klarer Stil für Kurzweil beim Lesen sorgt und das Buch nicht nur für medizinisches und therapeutisches Fachpersonal sondern auch für Mitarbeiter in Beratung und Erziehung sowie für Betroffene und Angehörige lesenswert macht, schließt mit einem Ausblick auf innovative Behandlungskontexte außerhalb der ambulanten psychotherapeutischen Praxis, wie z.B. Schule und Erziehung, Rehabilitationszentren, Altersheime. Ebenso nachgedacht wird bereits über die Behandlung mit WBT bei den Störungsbildern der Ess- und Zwangsstörungen.

Faktoren, die beim zu behandelnden Patienten für psychisches Wohlbefinden und dessen Aufrechterhaltung sorgen, bleiben laut Fava in weiten Kreisen der Psychotherapie, insbesondere im klinischen All-



## Die Pflanze, unsere Lehrmeisterin

Dr. h. c. Peter Jentschura · Josef Lohkämper



Die Pflanzen unserer wunderschönen Erde sind nicht nur dazu da, um das menschliche Auge zu erfreuen. Sie sind eigenständige Lebewesen mit hoher Intelligenz, eigener Willenskraft und Lebensenergie, mit einem Gedächtnis, einer eigenen Sprache, einem Gefühlsleben und mit einer Kommunikationsfähigkeit, die sich uns Menschen noch nicht erschlossen hat. Wir können mit ihnen sprechen, sie etwas fragen und sie um Rat und Hilfe bitten. Wir können von ihnen viel über und für das Leben lernen. Ja, wir können aus ihrem Verhalten sogar von und für uns selbst anzuwendende Erfolgsstrategien ableiten! Wir müssen uns jetzt höher entwickeln, heraus aus dem Stadium der Naturverachtung hinauf in ein Niveau der Naturachtung und noch später auf ein Niveau der Naturhochachtung.

ISBN 978-3-933874-22-1 · 224 Seiten · € 24,50  
Verlag Peter Jentschura  
Telefon +49 (0) 25 34 - 9 73 35-0  
Leseprobe: [www.verlag-jentschura.de](http://www.verlag-jentschura.de)

Mit hilfreichen Teerezepten



Verlag Peter Jentschura

tag, immer noch weitgehend unbeachtet. Auch die Pharmaindustrie und die von ihr stimulierte „Verordnungsmentalität“ in den Arztpraxen habe das ihrige zu dieser Situation beigetragen. Ebenso unbeachtet in der klinischen Praxis, weil unterhalb der kritischen Schwelle zur Diagnose einer psychischen Erkrankung, blieben subklinische Prodromal- und Residualsymptome, also Symptome, die einer akuten Erkrankung vorausgehen bzw. Symptome, die nach Beendigung einer Therapie immer noch vorhanden sind. Oft jedoch führten Residualsymptome eines Patienten gleichsam wieder zur Prodromalsymptomatik einer erneuten Krankheitsepisode. Mit dem von Fava vorgeschlagenen und von ihm in einigen kontrollierten Studien getesteten Vorgehen, in welcher die medikamentöse Therapie auf die Akutphase einer Krankheit beschränkt ist und nach Stabilisierung des Patienten mit einer Kombination aus zunächst kognitiver Verhaltenstherapie (CBT) und nachgeschalteter WB-Kurztherapie psychotherapeutisch behandelt wird, habe sich die Residualsymptomatik und somit das Neuauftreten der Krankheit beim Großteil der Patienten in bemerkenswerter Weise reduzieren lassen, wobei Studien mit größeren Probandenzahlen noch ausstehen.

Ähnlich wie bei der CBT werden die eine WBT durchlaufenden Patienten zum regelmäßigen Führen von Tagebüchern aufgefordert, wobei im Gegensatz zur CBT, welche durch die Analyse dysfunktionaler Denkmuster versucht, das Auftreten negativer Gedanken zu vermeiden, das Ziel der WBT darin liegt, das Auftreten positiver Kognitionen zu fördern bzw. die Unterbrechung bestehender positiver Gefühle zu verhindern. Das von Fava entwickelte Vorgehen umfasst acht aufeinander aufbauende Behandlungsblöcke, die im meist 14-tägigen Rhythmus in Sitzungen mit dem Therapeuten erarbeitet werden. Wichtig sei, dass das Thema eines jeden Behandlungsblocks vom Pat. verstanden und der entsprechende Teil des Tagebuchs vollständig bearbeitet sei, bevor mit dem nächsten Behandlungsblock fortgefahren werde. Insgesamt ergeben sich also mindestens acht, je nach individuellem Bedarf und Compliance des Patienten aber auch mehr therapeutische Sitzungen.

In der WBT erfolgt initial das Anamnesegespräch mit ausreichend Zeit für einen

Überblick über den Behandlungsprozess und dem ausdrücklichen Hinweis, dass sich die Therapie nicht mit den Krankheits-symptomen beschäftigen wird, die zum Leidensdruck führen, sondern mit denjenigen Situationen, in denen der Patient sich wohl fühle. Der Patient wird zunächst aufgefordert, in strukturierter Tagebuchform diejenigen Situationen aufzuschreiben, in deren Folge sich Wohlbefinden eingestellt hat, und danach die Intensität des Wohlbefindens auf einer Skala von 0 bis 100 einzuschätzen. Mit dem folgenden Behandlungsblock wird erst dann begonnen, wenn Tagebucheinträge zuverlässig vorliegen. Unter Hinzufügen einer neuen Spalte im Tagebuch richtet sich der Fokus nun darauf, welche ungewollten Kognitionen und automatisierten Verhaltensweisen die Gelegenheiten des Sich-Wohl-Fühlens unterbrechen, um schließlich in einem nächsten Schritt (neuer Behandlungsblock mit neuer Spalte) einen Perspektivenwechsel vorzunehmen und aus der Sicht eines imaginierten Beobachters alternative, funktionale Verhaltensweisen und Gedanken zu formulieren. Beispiel: Spalte 1, Situation: „Ich konnte heute Nein sagen, als mein Chef mich aufforderte, ein Projekt zu übernehmen, das zahlreiche Überstunden von mir gefordert hätte“; Spalte 2, Art und Intensität des Sich-Wohl-Fühlens: „Ich fühlte mich erleichtert (Intensität 30); Spalte 3, unterbrechende negative Gedanken: „Für die geplante Beförderung werde ich bestimmt nicht berücksichtigt werden!“; Spalte 4, Beobachter-Perspektive: „Meine Leistungen bleiben weiterhin auf hohem Niveau und ich habe alternative Ideen für die Aufteilung der Projektverantwortlichkeiten eingebracht. Der Beförderung sollte nichts im Wege stehen.“. Wichtig sei, so Fava, dass dem Patienten die Auswahl der Wohlbefindens-Situationen freigestellt sei, der Therapeut mit ihm lediglich die Tagebucheinträge durchgehe, sie auf Vollständigkeit überprüfe, eventuell kurze, handschriftliche Tipps für die nächsten 14 Tage im Tagebuch notiere.

Beherrscht der Patient den Tagebuch-Prozess, wird der Therapeut eine aktivere Rolle einnehmen und mit dem Patienten in den Therapieblöcken 4 bis 6 erarbeiten, was er selbst dafür tun kann, um Momente des Wohlfühlens zu kreieren und Wohlbefinden zu steigern. Als Grundlage hierfür dienen die von der US-Psychologin

Carol Ryff, einer Pionierin auf dem Gebiet der Forschung zu seelischer Zufriedenheit, formulierten sechs Säulen des Wohlbefindens: Aktive Umweltgestaltung, persönliches Wachstum, Lebenszweck, Autonomie, Selbstakzeptanz und befriedigende soziale Beziehungen. Die einzelnen Säulen werden mit dem Patienten inhaltlich besprochen und es wird mit ihm zusammen erarbeitet, woran er selbst feststellen kann, inwieweit er die jeweilige Säule aktuell bedient bzw. wie ihm ein Ausbalancieren zwischen den Polen „Zu gering“ und „Im Übermaß“ gelingen kann. Das Tagebuch wird weitergeführt. In Therapieblock 7, dem vorletzten Block, wird der Patient aufgefordert, den individuellen Therapieprozess zu beurteilen und wahrgenommene Erfolge sowie eventuellen Nachjustierungsbedarf und weitere Therapiebedürfnisse zu benennen.

Therapieblock 8 richtet die Aufmerksamkeit des Patienten noch einmal darauf, wie die Therapie das Störungsbild des Patienten beeinflusst hat, und erarbeitet mit ihm die Marker, an denen er auch in Zukunft, also ohne die Hilfe des Therapeuten, sein persönliches Wohlbefinden beurteilen kann. Die Tagebuchaufzeichnungen, angereichert mit Empfehlungen und Anekdoten des Therapeuten, können ihm dabei als Richtschnur dienen und sollen ihn ermutigen, im Bedarfsfall rechtzeitig, also vor einem erneuten Akut-Werden der Störung, therapeutische Unterstützung in Anspruch zu nehmen. (ap) ■

—  
Dipl. Psych. Annett Pöpplein (ap). Nach einer Ausbildung zur Übersetzerin am Sprachen- und Dolmetscherinstitut München und 7-jähriger Tätigkeit in Marketing und strategischer Marktforschung bei multinationalen Konzernen studierte Annett Pöpplein Psychologie mit den Schwerpunkten klinische Psychologie und Kommunikationspsychologie. Noch während des Studiums veröffentlichte sie ein literarisches Sachbuch (*Das halbe Herz*, dtv-Verlag, 2012) und war als Referentin und Ratgeber-Autorin auf den Gebieten Organspende und angeborene Herzfehler tätig. Am Heidelberger Institut für Psychotherapie (HIP) absolviert sie heute ihre Ausbildung zur tiefenpsychologischen Psychotherapeutin mit Spezialisierung auf die Behandlung von Psychotraumata, Suchterkrankungen und strukturellen Störungen.  
annett.poepplein@gmx.de

# Zivilgesellschaftliches Engagement für KZ-Überlebende

Dr. Irmtrud Wojak

Merle Funkenberg, *Zeugenbetreuung von Holocaust-Überlebenden und Widerstandskämpfern bei NS-Prozessen (1964–1985). Zeitgeschichtlicher Hintergrund und emotionales Erleben*. [Buchreihe: *Forschung Psychosozial*], Gießen: Psychosozial-Verlag 2016. 371 Seiten, Broschur, ISBN-13: 978-3-8379-2551-7. € 39,90

Merle Funkenberg ist Erziehungswissenschaftlerin und freiberufliche Referentin in der außerschulischen Bildungsarbeit. Sie hat mit ihrer Studie über „Zivilgesellschaftliches Engagement und Begegnung mit KZ-Überlebenden“ – so lautete ursprünglich der Untertitel ihrer Dissertation – die erste Studie über die Zeugenbetreuung in NS-Prozessen von den 1950er bis in die 1980er Jahre verfasst und dabei auch den politischen Hintergrund ausgeleuchtet. Ihre Arbeit ist zugleich eine Studie über den Umgang mit den Opfern und Überlebenden der NS-Herrschaft in der deutschen Bevölkerung und speziell der Justiz dieser Zeit.

Als Quellengrundlage dienten für die Studie neben wenigen vorhandenen schriftlichen Quellen, unter denen vor allem die „Berichte zur Zeugenbetreuung“ hervorzuheben sind, die als eine Art Handreichung für neue Betreuerkreise erstellt wurden, 18 lebensgeschichtliche Interviews. Darüber hinaus wertete die Autorin Interviews mit Holocaust-Überlebenden aus, die in NS-Prozessen aussagten und die ihren „Zugang durch die Perspektive der Opferzeugen“ erweitern sollen. Der Zerstückelung der biographischen Erfahrung, mit der die Auswertung solcher Interviews regelmäßig einhergeht, entgeht die Autorin dadurch, dass sie im „Auswertungskapitel“ jeweils die Kurzbiographien der Interviewten voranstellt (S. 37).

Die Studie ist nicht nur die erste über die ehrenamtliche Zeugenbetreuung in den NS-Prozessen, sondern verdeutlicht die Vorreiterrolle dieser von Nicht-Fachleuten organisierten Bürgerinitiativen für die Betreuung von „Opfer-Zeugen“ überhaupt. Erst Jahrzehnte später würde den Opfern und Über-



lebenden von Menschenrechtsverletzungen eine qualifizierte fachpersonelle Begleitung vor Gericht zuteilwerden.

M. Funkenberg betont einleitend, dass es ihr bei der Auswertung des Materials nicht um bloße Fakten und die Erhebung empirischer Grundlagen für das scheinbar Reale geht, sondern sie interessiere „sich für emotionale und atmosphärische Momente, Ängste und Belastungssituationen“ (S. 36). Es geht ihr um eine „Annäherung an die historische Realität“ (S. 37). In fünf Kapiteln setzt sich die Erziehungswissenschaftlerin mit dem historischen Kontext, dem institutionellen Rahmen der Betreuung (beispielhaft in Frankfurt am Main, Darmstadt, Hamburg, Düsseldorf und Hagen), den emotionalen Aspekten von Zeugenschaft und Betreuung (auf der Basis der *Oral History*-Interviews) sowie der Wahrnehmung der Zeugen und



ihrer Betreuer in der Öffentlichkeit auseinander. Eine besondere Rolle spielen der Entstehungskontext des Auschwitz-Prozesses und der Majdanek-Prozess. Im Schlusskapitel wirft sie einen Blick auf die „Zeugenbetreuung heute“, speziell auf die Praxis des *International Criminal Court* (ICC). Das Buch endet mit Hinweisen auf neue Forschungsansätze, die für die Arbeit mit durch Menschenrechtsverletzungen schwer traumatisierten Opfern und Überlebenden von Relevanz sind. Der Vorbildcharakter der in den 1950er Jahren begonnenen Zeugenbetreuung von Genozid-Überlebenden wird vor allem in diesem Kapitel und im ausgezeichneten Fazit greifbar.

Was den historischen Hintergrund betrifft, erlaubt M. Funkenberg sich kein Urteil, ob die „Aufarbeitung“ der NS-Verbrechen gelungen oder gescheitert ist. Sie stellt lediglich fest, dass „die gesamtgesellschaftliche Verfasstheit eine andere als heute war“, als die Opfer und Überlebenden als Zeugen vor Gericht nach Deutschland kamen. Von Aktion Sühnezeichen und Pax Christi abgesehen, so ihre Bilanz, war in der Zeit „wenig Platz für eine von Empathie getragene Begegnung mit den Opfern“.

Was auch immer das heißt, schließlich gab und gibt es genügend Raum, um Opfern und Überlebenden mehr Platz einzuräumen – es muss nur getan werden, mit anderen Worten politisch, juristisch und menschlich gewollt sein.

In ihrem Kapitel über die „Spezifik“ der Verfahren gegen NS-Gewaltverbrecher wird deutlich, dass die Autorin diesen Willen nicht erkennen kann. Sie folgt allerdings der rechtspositivistischen Auffassung, die NS-Verfahren seien am Nachweis individueller Schuld der Angeklagten in den Verfahren wegen nationalsozialistischer Gewaltverbrechen gescheitert, die zu „vermeintlichen <Streichelstrafen> (Ernst Bloch)“ geführt hätten. Hierzu kann man nur sagen, die Gehilfenrechtsprechung in den NS-Prozessen war eine Streichelstrafe. Die Auffassung, dass „die konsequente Anwendung der Strafprozessordnung den Hoffnungen und Erwartungen der Zeugen größtenteils diametral gegenübergestanden“, wird von M. Funkenberg indessen wiederholt, als ob es den Opfern in erster Linie um Bestrafung der Täter und nicht um die Bekundung der geschichtlichen Wahrheit ging.

Die Richter in den NS-Prozessen hatten genügend juristischen Freiraum, um KZ-Verbrecher aufgrund ihrer Mitwirkung am Genozid als Täter und Mittäter zu verurteilen. Auch dies muss eben gewollt werden – politisch, juristisch und menschlich, was jedoch nicht der Fall war. Nachträglich einen wie auch immer begründeten Rechtspositivismus als Erklärung hierfür zu bemühen, ist einem autoritären Staatsdenken geschuldet und verlängert die gesellschaftliche Ausgrenzung des Leidens der Opfer und Überlebenden. Das Gros der neueren Forschungen über die Ursachen von Genozid und Völkermord ist über diese, von den Ursachen absehende und auf bloße Motive hinzielende, in erster Linie selbst entlastende Sicht der NS-Verfahren schon längst hinaus.

Die Stärke der Studie ist die Analyse der eigentlichen Arbeit der Zeugenbetreuung, ihrer institutionellen Rahmenbedingungen (die anfangs so gut wie nicht vorhanden waren und vor allem von Pax Christi erst geschaffen wurden) und der Missstände, die Einzelne zur Mitwirkung an den Bürgerini-

tiativen bundesweit bewegten. Sie macht deutlich, dass die Zeugenbetreuung zur Identifikation mit dem Leiden der Opfer beigetragen hat. In mindestens 22 Städten entstanden Helferinnen- und Helferkreise und wahrscheinlich gab es noch mehr. Die zunehmend milden Urteile in den NS-Prozessen lösten bei den Mitwirkenden, größtenteils waren es Frauen, nicht bloß Betroffenheit, sondern aktive Solidarität aus.

Hervorzuheben ist, dass die Autorin anhand der ausführlichen Zitate sowohl die Opfer und Überlebenden als auch die Zeugenbetreuer zu Wort kommen lässt. Ihre Begleitung war für die Überlebenden von unschätzbare Bedeutung. Sie erlaubte ihnen „das Atmen“, zitiert M. Funkenberg einen der Betreuer (S. 300). Die Initiativen bekamen zwar so gut wie keine öffentliche Aufmerksamkeit, für die Überlebenden aber bedeutenden sie den notwendigen Brückenschlag, der sie die ungeheure seelische Belastung etwas besser ertragen ließ. Denn die bedeutete es, die leidvolle Vergangenheit in den Prozessen in Deutschland wiederaufleben zu lassen.

Die Erfahrung der Zeugenbetreuerinnen und -betreuer mit der „gesamtgesellschaftlichen Verfasstheit“ (S. 289) war keineswegs durchweg positiv. Die Studie verdeutlicht an vielen Beispielen, wie schwer sich Justiz und Bevölkerung mit den Opfern und Überlebenden taten, wieviel Ablehnung ihnen in Form von schlechtem Gewissen entgegenschlug, das vor den Betreuerinnen nicht Halt machte. Sie erlebten Anfeindungen und Misstrauen, wurden sogar mit rechtsextremen Aktionen konfrontiert, die nicht geahndet wurden.

Das Buch erzählt die Geschichte eines bürgerschaftlichen Engagements, das von Wenigen getragen, gegen viel Desinteresse und Widerstand durchgesetzt wurde und für viele gut war. Es wäre spannend, mehr über die Persönlichkeiten zu erfahren, die sie auf den Weg brachten und die damit etwas leisteten, woran es oft mangelt: die Bereitschaft den Schmerz, der Menschen zugefügt wurde, zu teilen, weil er auch unser eigener ist. Wer die Studie zu Ende liest, kann sie nicht als Beleg für die Erfolgsgeschichte der deutschen Kultur der Erinnerung verbuchen. Das Fazit der Gruppe um die Zeugenbetreuerin Gisela Wiese in Hamburg spricht hierfür Bände. Sie riet den Überlebenden schließlich davon ab, solche extrem belastenden Verfahren noch länger auf sich zu nehmen. An die jüdischen Organisationen schrieb sie, die Prozesse seien verfehlt, denn „nur die Opfer leiden“, die Gruppe wollte daher diese Arbeit nicht fortführen. Außerdem sei immer wieder bei den Opfern und Überlebenden der falsche Eindruck entstanden, „dass unsere Arbeit von der Bevölkerung mitgetragen wurde. Das war aber nicht so.“ (S. 292f.)

Umso wichtiger ist es, dass es dieses Engagement trotzdem gab, unter widrigen Umständen und großem persönlichem Kraftaufwand. Dass hier Menschen waren, die sich nicht einschüchtern ließen und sich ohne wenn und aber auf die Seite der Opfer stellten. Existenz und Arbeit des Internationalen Strafgerichtshof zeigen, dies ist ein Handeln, das so nötig ist wie eh und je. (iw) ■

Priv.-Doz. Dr. Irmtrud Wojak ist Historikerin, Ausstellungskuratorin und Geschäftsführerin der gemeinnützigen BUXUS STIFTUNG GmbH (München).  
Irmtrud.Wojak@gmx.de



# Einblicke in die Welt der Geheimdienste

Dr. Michael Liebig

Müller-Enbergs, Helmut /Wagner, Armin (Hg.):  
Spione und Nachrichtenhändler – Geheimdienst-  
Karrieren in Deutschland 1939–1989. Berlin, Ch. Links  
Verlag, 2016, 376 S., 11 s/w Abb., Hardcover mit  
Schutzumschlag, ISBN 978-3-86153-872-1. € 25,00

2003 veröffentlichte Armin Wagner (mit Dieter Krüger), Mit-herausgeber des hier besprochenen Buches, den Band *Konspiration als Beruf – Deutsche Geheimdienstchefs im Kalten Krieg*. Die meisten der elf dort beschriebenen ‚Chefs‘ – wie Reinhard Gehlen, Erich Mielke, Markus Wolf oder Otto John – sind als Personen der Zeitgeschichte auch einem breiteren Publikum ohne besonderem Interesse an Geheimdiensten bekannt. Aber wer kennt Kurt Behnke oder Joachim Krase? Bei ihnen handelt es sich nicht um berühmte geheimdienstliche Führungsfiguren oder schillernde Top-Spione, sondern um ganz reale Akteure in den Niederungen der geheimdienstlichen Lebenswelt.

Die Herausgeber Müller-Enbergs und Wagner präsentieren zehn biographische Fallstudien, deren Erstellung sich auf deklassifiziertes Archivmaterial, Ermittlungs- und Gerichtsakten und auf Medienquellen stützt. Die Rekonstruktion geheimdienstlicher Karrieren ist naturgemäß ein schwieriges Unterfangen und folglich bleibt manches ungeklärt. In den meisten Fällen liegt eindeutig eine geheimdienstliche Tätigkeit vor, in anderen gibt es nur Indizien dafür. Zur Grauzone gehören Akteure, die sich wissentlich ‚abschöpfen‘ lassen oder als ‚Nachrichtenhändler‘ Geheimdienste gegen Bezahlung mit Informationen beliefern, ohne sich diesen als Agenten zu verpflichten. Der Faktor der Unbestimmtheit gehört eben zur Natur des Forschungsfeldes, aber das macht Intelligence Studies nicht weniger interessant und wichtig, denn ansonsten bliebe man auf meist einseitig zugespitzte journalistische Arbeiten, oft eher reißerische ‚Sachbücher‘ oder die meist selbstgefällige Memoirenliteratur zur Geheimdienstthematik angewiesen.

In dieser Rezension können wir nicht alle im Buch dargestellten zehn Fallstudien skizzieren. Vier Fälle seien hier ganz knapp angeführt.

Hermann Baun (1897–1951) war der führende Russlandexperte der Abwehr unter Admiral Canaris. Zusammen mit Reinhard Gehlen diente er sich 1945 dem amerikanischen Militärgeheimdienst an. Für Gehlen wurde Baun zu einem gefährlichen Konkurrenten, der ihn gezielt ausmanövrierte und in der US-dirigierten ‚Organisation Gehlen‘ entmachtete.

Josef Adolf Urban (1897–1973) war ein ‚multipler Agent‘, der sukzessive und oft auch simultan für das Reichssicherheitshauptamt, den US-Militärgeheimdienst, den britischen MI 6, die Organisation Gehlen, den italienischen Geheimdienst und österreichische Dienste (und wahrscheinlich noch einige andere Geheimdienste) tätig war.

Der Jurist Kurt Behnke (1899–1964) schaffte es, Präsident des Bundesdisziplinarhofes zu werden, wo er sich als unerbittlicher Ahnder ‚sittlicher Verfehlungen‘ von Beamten einen Namen machte. Allerdings führte Behnke ein ziemlich ausschweifendes Doppelleben und die ihm am engsten verbundene seiner Geliebten, zugleich seine Sekretärin, war Informantin der Stasi. Ob Behnke dies wusste, bleibt unklar, aber als ehemaliger Mitarbeiter des Amtes Ausland/Abwehr (1941–1945) und durch seine Kontakte zur Organisation Gehlen/BND verfügte er über erhebliche geheimdienstliche Erfahrung. 1964 beging Behnke Selbstmord.

Joachim Krase (1925–1988) war von 1979 bis 1984 Vizechef des Militärischen Abschirmdienstes (MAD). Erst nach seinem Tod stellte sich heraus, dass Krase seit 1969 Agent der Stasi gewesen war. Er hatte sich der Stasi selbst angeboten und war für seine umfangreichen Lieferungen von Geheimdokumenten und MAD-Interna mit geschätzten 200.000 DM entlohnt worden. Während seiner 16-jährigen Agententätigkeit fiel kein Verdacht auf den unauffälligen Oberst.

Das eigentliche Faszinosum des Buches von Müller-Enbergs und Wagner sind die biographischen Fallschilderungen, die allerdings in den Beiträgen der Autoren des Bandes von unterschiedlicher Qualität sind. Theoretische Schlussfolgerungen lassen sich aus den Fallanalysen nur sehr begrenzt



ziehen, denn die Motivlagen der ‚Spione und Nachrichtenhändler‘ sind zu vielfältig und vielschichtig. Man findet die hauptsächlichen Motiv-Typologien, die bereits in dem altindischen Intelligence-Klassiker *Kautilya-Arthashastra* ausführlich dargestellt sind: Geldmangel oder Geldgier, Rache für Nichtanerkennung, der Versuch der Selbstaufwertung, sexuelles Suchtverhalten und natürlich ideologische Überzeugung. Was in den angeführten Fällen am stärksten auffällt, ist die letztendliche Unverbindlichkeit der ideologischen Positionierungen und nationalen Loyalitäten der geheimdienstlichen Akteure – und das im Jahrhundert der Ideologien und des Nationalismus. Deutschnationale und nationalsozialistische Positionen werden scheinbar bruchlos ersetzt durch Demokratieanhängerschaft und Amerikafreundschaft. Tiefsitzender Antikommunismus als ideologische Triebfeder geheimdienstlichen Verhaltens ist eher die Ausnahme. Vielmehr scheint Antikommunismus eher das Lubrikat gewesen zu sein, das den Ideologie-Austausch wesentlich erleichtert. Aber umgekehrt gibt es auch das Hinübergleiten von deutschnationalen und nationalsozialistischen Positionen in kommunistische und sowjetfreundliche.

Man könnte argumentieren, dass die dargestellten Fälle nur den Pragmatismus, Opportunismus und Zynismus der Geheimdienst-Akteure offenbaren. Man könnte aber auch zu dem Schluss gelangen, das Intelligence-Akteure eine besondere professionelle Identität annehmen, die, wenn sie erst einmal verinnerlicht ist, bewahrt und fortgeführt wird, selbst wenn sich ideologische, institutionellen und lebensweltlichen Umstände radikal ändern. Dieses Bestreben, die geheimdienstliche Identität zu bewahren, ist offensichtlich kein spezifisch deutsches Phänomen. Man denke nur an die vielen Akteure des zaristischen Geheimdienstes Ochrana, die beim bolschewistischen Geheimdienst weitermachen, oder an Führungspersonal des iranischen Geheimdienstes Savak, das seine Tätigkeit beim Geheimdienst der Islamischen Republik fortführte.

Der von Müller-Enbergs und Wagner herausgegebene Sammelband ist spannende Lektüre, die den zeitgeschichtlichen Horizont erweitert. Das Buch ist deshalb nicht nur für das Feld der Intelligence Studies wertvoll, sondern für jeden politisch Interessierten. (ml)

**Erich Schmidt-Eenboom/Ulrich Stoll: Die Partisanen der NATO – Stay-Behind-Organisationen in Deutschland 1946–1991. Ch. Links Verlag 2016. 360 S., Broschur, ISBN 978-3-86153-889-9. € 25,00**

Im Oktober 1990 erklärte der damalige Ministerpräsident Giulio Andreotti vor dem italienischen Parlament, dass es in



Italien eine geheime Stay-Behind-Organisation mit der Bezeichnung ‚Gladio‘ gebe, die Teil einer Nato-weiten Struktur solcher Organisationen sei. Andreottis Erklärung sorgte für Aufregung, denn die meisten Mitglieder der Regierungen der NATO-Staaten und selbst viele hohe NATO-Militärs wussten bis dato nichts von derartigen Organisationen.

Das englische Wort ‚stay behind‘ heißt zurückbleiben und das ist der eigentliche Sachverhalt, um den es im Buch von Schmidt-Eenboom und Stoll geht. Ab 1946 wurden von den USA, England und Frankreich geheime Agentennetze aufgebaut, die im Falle eines sowjetischen Angriffs in feind-besetzten Gebieten, vor allem in Westdeutschland, zurückbleiben sollten, um Nachrichten zu sammeln,

per Funk weiterzugeben und auch Sabotage- und Kleinkriegsoperationen durchzuführen. Im Zweiten Weltkrieg wurden derartige verdeckte Operationen im feindlichen Hinterland von allen Kriegsparteien durchgeführt. Für die westeuropäischen Stay-Behind-Organisationen der Nachkriegszeit war die britische ‚Special Operations Executive‘ (SOE), die während des Krieges in deutsch-besetzten Gebieten Kleinkriegsoperationen durchführte, wohl das wichtigste Vorbild. Dass die Stay-Behind-Organisationen höchster Geheimhaltung unterlagen, ergibt sich eigentlich selbstverständlich aus der Natur ihrer Aufgabenstellung und daraus kann folglich kein ‚Skandal‘ abgeleitet werden.

Wie real die Gefahr einer sowjetischen Invasion Westdeutschlands und Westeuropas zwischen 1946 und 1989 tatsächlich war, ist eine andere Frage. Nach der Berlin-Blockade und dem Korea-Krieg kann die damalige Bedrohungswahrnehmung aber nicht als Paranoia abgetan werden. Hinzu kommt die systematische Penetration der Bundesrepublik durch die Geheimdienste der DDR, der Sowjetunion und anderer Ostblockstaaten. Folglich ist die Schaffung von geheimen Stay-Behind-Organisationen im Rahmen der militärischen Planung der NATO durchaus nachvollziehbar.

Doch so einfach sind die Dinge leider nicht. Das zentrale Problem der von Amerikanern, Briten und Franzosen und dann von der ‚Organisation Gehlen‘ (ab 1956 dann BND) aufgebauten Stay-Behind-Organisationen war es, dass die geforderte radikal antikommunistische Gesinnung oft darauf hinauslief, dass bekennende Nazis und Faschisten rekrutiert wurden. Darauf weisen Schmidt-Eenboom und Stoll immer wieder hin. Hier liegt die ‚Ersünde‘ nicht nur der deutschen, sondern auch anderer westeuropäischer Stay-Behind-Organisationen, denn es muss davon ausgegangen werden, dass – zumindest in Teilbereichen dieser Strukturen – die faschistische Infizierung ihres Ausgangspersonals im Zuge der Nachrekrutierung ‚weiter vererbt‘ wurde. Und das könnte sogar für einzelne Personen oder Netzwerke aus den Stay-Behind-Organisationen

gelten, die nach deren Auflösung in den frühen 1990er Jahren ‚abgeschaltet‘ und damit sich selbst überlassen blieben.

Es gibt belastbare Indizien, dass nach 1968 einige neo-faschistisch infizierte Elemente der westeuropäischen Stay-Behind-Organisationen von Fraktionen westlicher, insbesondere anglo-amerikanischer Geheimdienste für die ‚Strategie der Spannung‘ benutzt wurden. Im Kern geht es dabei darum, durch die verdeckte Förderung von Links- oder Rechtsterrorismus (legitime) Opposition zu kompromittieren und so die Loyalität der breiten Bevölkerung zur herrschenden Regierung und deren Politik zu verstärken. Die Strategie der Spannung ist keine moderne Erfindung, vielmehr wurde die ihr zugrunde liegende Methodik bereits von vor-modernen politischen Theoretikern wie Thukydides, Kautilya oder Machiavelli beschrieben.

Auslöser für die Strategie der Spannung waren wahrscheinlich die drohende militärische Niederlage der USA in Vietnam und deren weltpolitische Konsequenzen sowie der ‚Mai 1968‘ in Frankreich, wo die Kombination der Revolte linksradikaler Studenten und dem von der KPF geführten Generalstreik einen politischen Umsturz befürchten ließen. Die Strategie der Spannung war nicht das Werk ‚des Staates‘ oder gar operative Regierungspolitik, vielmehr ist davon auszugehen, dass sowohl die Stay-Behind-Organisationen selbst wie die involvierten Geheimdienste über Sub- oder Parallelstrukturen verfügten, die ihrerseits international vernetzt waren. Die Strategie der Spannung war also nie die operative Politik ‚der NATO‘ oder ihrer Mitgliedsregierungen, sondern wurde von klandestinen Parallelstrukturen innerhalb der politischen, geheimdienstlichen und militärischen Apparate dirigiert.

Die Strategie der Spannung ist auch heute noch weitgehend ein Tabu-Thema, das meist als ‚Verschwörungstheorie‘ abgetan wird. Aber die Untersuchungen der italienischen Justiz nach 1990 zur Verwicklung der italienischen Stay-Behind-Organisation ‚Gladio‘ in terroristische Anschläge, die Arbeiten des Schweizer Historikers Daniele Ganser (*NATO-Geheimarmeen in Europa: Inszenierter Terror und verdeckte Kriegsführung*) und Allan Franchovichs BBC-Dokumentation *Gladio* liefern eine belastbare Grundlage für weitere Forschungen zur Strategie der Spannung während des Kalten Krieges.

Die mögliche Verwicklung von Elementen der Stay-Behind-Strukturen in Deutschland in die Strategie der Spannung wird von Schmidt-Eenboom und Stoll im Kontext des Oktoberfest-Attentats vom September 1980 thematisiert. Dieser Abschnitt ihres Buches ist sicherlich der für den Leser ergiebigste. Glaubhafte Zeugenaussagen, dass der vermeintliche Einzeltäter Gondolf Köhler am Tatort nicht alleine handelte, Köhlers Verbindungen zu rechts-extremistischen und -terroristischen Gruppierungen, der beim Attentat verwendete militärische Sprengstoff sowie die zeitliche Nähe zum verheerenden rechtsterroristischen Bombenanschlag in Bologna im August 1980 sind Indizien, die eine Verortung des Oktoberfest-Anschlages in die Strategie der Spannung und damit die Verwicklung von

Ursula Männle (Hrsg.)

## Bedrohte Demokratie

Aktionisten, Autokraten, Aggressoren –  
Welche Antworten haben die Demokraten?



Duncker & Humblot · Berlin

Abb., 91 Seiten, 2016  
ISBN 978-3-428-15013-7, € 14,90  
Titel auch als E-Book erhältlich.

**A**ngesichts globaler Krisen, die sich immer deutlicher auf innenpolitische Fragen auswirken, ist die Demokratie mehr gefordert denn je. Ihre Legitimität und Effektivität stehen auf einem neuen Prüfstand und es erweist sich als zunehmend schwierig, die Bürgerinnen und Bürger mitzunehmen. Wie es um den Zustand der Demokratie bestellt ist, wird in dem Sammelband »Bedrohte Demokratie« behandelt. Zwar ist eine Politisierung der Gesellschaft wahrzunehmen, doch äußert sich diese oft wenig konstruktiv. Unmutsbekundungen nehmen populistische Züge an und langfristiges Engagement in Parteien bleibt zusehends aus. Auch im internationalen Miteinander scheint das demokratische Ideal fern. Statt Kooperation bestimmen meist Machtinteressen das zwischenstaatliche Handeln und hemmen Reformen internationaler Organisationen sowie die Zivilgesellschaften in vielen Teilen der Welt. Doch die Autoren zeigen: Noch finden die Demokraten Antworten auf die Herausforderungen von Aktionisten, Autokraten und Aggressoren.

[www.duncker-humblot.de](http://www.duncker-humblot.de)

Elementen der Stay-Behind-Strukturen plausibel erscheinen lassen. Dabei ist zu berücksichtigen – Schmidt-Eenboom und Stoll weisen zurecht darauf nachdrücklich hin –, dass die Stay-Behind-Strukturen in Deutschland keineswegs auf die des BND beschränkt waren. Mit Sicherheit der britische Geheimdienst und wohl auch die Amerikaner führten parallel zum BND eigene Stay-Behind-Organisationen in der bis 1990 noch nicht wirklich souveränen Bundesrepublik weiter.

Demgegenüber sind die sehr umfangreichen und sehr detaillierten Ausführungen Schmidt-Eenbooms und Stolls über die Aktivitäten der deutschen Stay-Behind-Organisation im Rahmen des BND und in (friktionsreicher) Zusammenarbeit mit der Bundeswehr nicht besonders spannend. Ab Anfang der 1980er Jahre wurde die Kleinkriegs- und Sabotagekomponente der BND-geführten Stay-Behind-Organisation abgeschaltet und die militärische Kooperation mit der Bundeswehr beendet. Es ist schwer erkennbar, wo hier ‚Skandalöses‘ auszumachen sein soll.

Das Buch von Schmidt-Eenboom und Stoll basiert im Wesentlichen auf Aktenbeständen, die von der CIA und dem BND nach der Jahrtausendwende freigegeben wurden. Das schafft eine substanzielle Datenbasis, ist aber zugleich das Hauptproblem für den Leser, denn über weite Strecken paraphrasieren die Autoren nur die Akteninhalte, wobei sie es leider nur selten schaffen, die notwendige Distanz zu entwickeln, die für eine wirkliche Auswertung, Bewertung und Generalisierung notwendig wäre. Der Leser wird von einer (Über-)Fülle von Namen, Decknamen, Orts- und Zeitangaben und nachrichtendienstlichem Vokabular überschüttet. Das Buch von Schmidt-Eenboom und Stoll ist trotzdem lesenswert, denn es

gibt einen Einblick in die Hintergründe des politischen und strategischen Handelns während des Kalten Krieges.

**Winfried Meyer: Klatt. Hitlers jüdischer Meisteragent gegen Stalin. Überlebenskunst in Holocaust und Geheimdienstkrieg, Berlin, Metropol Verlag 2015, 1287 Seiten, ISBN 978-3-86331-201-5. € 49,90**

Um es gleich am Anfang zu sagen: Meyers vielleicht etwas reißerisch betitelt Buch hat einen Umfang von 1287 Seiten. Deswegen gilt es zunächst, eine Hemmschwelle zu überwinden, doch es lohnt, sich auf das Buch einzulassen.

Der Autor verortet die wahrlich abenteuerliche Geschichte des Abwehr-Agenten Richard Kauder alias ‚Klatt‘ in ein Panorama der geheimdienstlichen Welt nicht nur Nazi-Deutschlands, sondern er bezieht auch die geheimdienstlichen Aktivitäten der anderen Akteure im Zweiten Weltkrieg und der unmittelbaren Nachkriegszeit mit ein. So erfährt der Leser auch viel über das sowjetrussische, britische, amerikanische Geheimdienstmilieu jener Zeit sowie die damaligen Aktivitäten kleinerer Nachrichtendienste wie die der südosteuropäischen Staaten, der Türkei oder Japans. Die Konsequenz dieser sehr breiten Perspektive ist der enorme Umfang des Werkes und die dadurch erforderliche kognitive Durchhaltefähigkeit des Lesers. Ermüdend ist das Buch aber nicht, denn dazu ist die darin bearbeitete Thematik einfach zu spannend. Wer ist dieser Richard Kauder alias ‚Klatt‘?

Kauder (1900–1960) war der Sohn eines hochrangigen Militärarztes des österreichischen Heeres. Vater Kauder war jüdischer Abstammung, konvertierte aber 1905 zum Katholizismus. Der Zusammenbruch der K.u.K.-Monarchie 1918 und die nachfolgenden politischen und sozialen Umbrüche in Österreich warfen auch den jungen Richard Kauder aus der Bahn. Auf den Studienabbruch folgten schnell wechselnde und teils dubiose Tätigkeiten, Arbeitslosigkeit und auch Konflikte mit dem Gesetz. In der zweiten Hälfte der 1930er Jahre gelang Kauder als Immobilienverwalter in Wien eine gewisse Stabilisierung seiner Lage. Doch 1938 kam die Annexion Österreichs durch Nazi-Deutschland und damit war Kauder als ‚Volljude‘ (wie auch seine ihm sehr nahestehende Mutter) der nationalsozialistischen Verfolgung ausgesetzt. Er floh nach Budapest, wurde von dort aber bald wieder ins ‚Reich‘ ausgewiesen, wo er verhaftet wurde. 1940 wurden zwei höhere (Nazi-kritische) Offiziere der Abwehrstelle Wien auf den Sohn eines hochrangigen Offiziers des K.u.K.-Heeres aufmerksam und rekrutierten ihn als V-Mann für den deutschen Militärmachrichtendienst im (neutralen) Bulgarien. Mit der neuen Identität als V-Mann ‚Klatt‘ der Abwehr war Kauder für die nächsten vier Jahre vor weiterer Verfolgung geschützt.

In Budapest hatte Kauder den antikommunistischen Exilrussen Login Ira kennengelernt, der über profunde Kenntnisse Sowjetrusslands und der Roten Armee verfügte. Derartige Kenntnisse gewannen nach dem deutschen Überfall auf die Sowjetunion im Juni 1941 außerordentlich hohen nachrichtendienstlichen Wert. Wie sich schnell herausstellte, war auf deutscher Seite das Wissen über die tatsächlichen Verhältnisse

## IMPRESSUM

### Herausgeber:

Carla Horn-Friesecke (chf), c.horn-friesecke@dinges-frick.de  
Erwin König (ek), 0611 9310941, e.koenig@fachbuchjournal.de

### Redaktion (verantw.):

Angelika Beyreuther (ab), 0611 39699-24, a.beyreuther@fachbuchjournal.de

### Druck-, Verlags- und Redaktionsadresse:

DINGES & FRICK GmbH, Medientechnik, Drucktechnik & Verlag  
Hausanschrift: Greifstraße 4, 65199 Wiesbaden  
Postanschrift: Postfach 2009, 65010 Wiesbaden  
Telefon 0611 39699-0 | Telefax 0611 93109-43  
Geschäftsführer: Wolfgang Dinges, Carla Horn-Friesecke

### Anzeigen (verantw.):

Ursula Maria Schneider, 0611 7160585, u.schneider@fachbuchjournal.de

### Bankverbindung:

Wiesbadener Volksbank, IBAN: DE91 5109 0000 0007 1422 34  
BIC: WIBADE5WXXX

### Gerichtsstand und Erfüllungsort:

Wiesbaden

### Anzeigenpreise:

Preisliste Nr. 9, gültig ab 1.1.2016

### Bezugsbedingungen:

Lieferung durch Postzeitungsdienst  
Einzelheft: € 12,- Jahresabonnement (6 Ausgaben) € 66,-  
Preise inkl. MwSt. zzgl. Versandkosten (Inland: € 18,- Ausland: Preis auf Anfrage)  
Mehrfachabonnement: Preis auf Anfrage  
Abonnements-Kündigungen jeweils sechs Wochen vor  
Ende des Bezugszeitraums

### Erscheinungsweise:

6-mal jährlich, ISSN-Nr. 1867-5328  
Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Haftung übernommen.

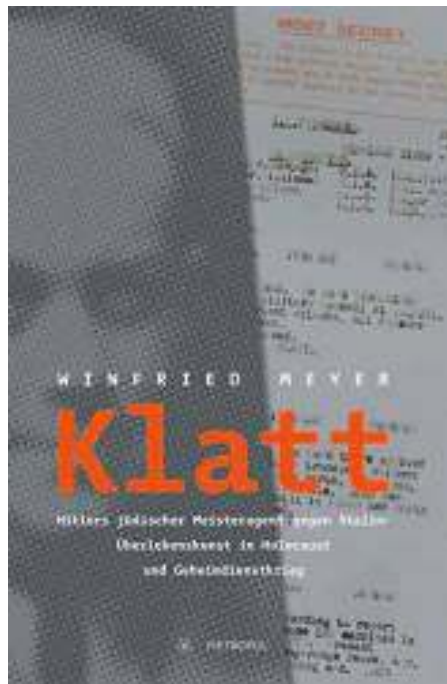


und Fähigkeiten Sowjetrusslands erschreckend gering.

In dieser Situation zog Kauder die richtigen Schlussfolgerungen: er machte Login Ira zu seinem Informanten und holte ihn nach Sofia, ohne allerdings dessen wahre Identität gegenüber seinen Abwehr-Vorgesetzten in Wien preiszugeben. Gegen hohe Bezahlung lieferte Login Ira nun umfangreiche nachrichtendienstliche Berichte, die er angeblich von seinem Agentennetzwerk in der Roten Armee per Funk erhielt. Bis 1944 lieferte Login Ira mehr als 4000 solcher Berichte, die von Kauder-Klatt – wohl mehr ‚komponiert‘ als nur redigiert – als ‚Max-Meldungen‘ nach Wien, Berlin und zu den für die Ostfront zuständigen Abwehrstellen per Funk weitergeleitet wurden. Da sich die Kenntnisse des deutschen Militär-Nachrichtendienstes über die Sowjetunion im Wesentlichen auf das beschränkten, was durch Gefangenenbefragungen und Luftaufklärung beschafft werden konnte, gewannen die ‚Max-Meldungen‘ ein enormes Gewicht. Reinhard Gehlen, der damalige Chef der Abteilung Fremde Heere Ost, betonte wiederholt die singuläre Bedeutung der ‚Max-Meldungen‘. (Was er dann allerdings in seinen 1971 veröffentlichten Memoiren wieder vergessen hatte.) Die ‚Max-Meldungen‘ erfreuten sich höchster Anerkennung bei der Abwehr und der Wehrmachtsführung und waren über jeden Verdacht erhaben. Und das galt gleichermaßen für Kauder-Klatt, obgleich ihm von einigen Nazi-hörigen Abwehr- und SD-Offizieren mit Misstrauen begegnet wurde und Intrigen gegen ihn gesponnen wurden. Auch der britische Geheimdienst wurde auf Kauder-Klatt in Sofia aufmerksam, da die ‚Max-Meldungen‘ von den Briten abgehört und auch dechiffriert werden konnten.

Neben den von Login Ira stammenden Berichten zur Sowjetunion baute Kauder-Klatt von Sofia aus auch nachrichtendienstliche Verbindungen in die Türkei, Ungarn, die Schweiz, Schweden und Japan auf und konnte mit dem so gewonnenen Material die ‚Max-Meldungen‘ durch ‚Moritz-Meldungen‘ ergänzen. Um sich herum schuf Kauder-Klatt in Sofia ein ‚nachrichtendienstliches Team‘, das aus regimiekritischen und sexuell devianten Personen beiderlei Geschlechts bestand, und das unter seiner Leitung auch intensiv Schwarzhandel, Schmuggelgeschäfte und Finanztransaktionen betrieb.

1944 endete die ‚große Zeit‘ des Kauder-Klatt in Sofia, denn er verlor seine Protektoren bei der Abwehr. Der militärische Nachrichtendienst wurde auf Befehl Hitlers abgewickelt und in das SS-kontrollierte Reichssicherheitshauptamt (RSHA) eingegliedert. Mit dem Heranrücken der Roten Armee auf dem Balkan mussten Kauder-Klatt, Login Ira und das restliche ‚Team‘ nach Ungarn ausweichen. Der nachrichtendienstliche Wert der ‚Max-Meldungen‘ schwand mit der immer näher rückenden militärischen Niederlage Nazi-Deutschlands. Im Februar 1945 wurde Kauder-Klatt wegen ‚Devisenvergehen‘



in Wien inhaftiert. Doch im Chaos der letzten Kriegswochen wurde ein Liquidierungsbefehl des RSHA nicht durchgeführt und Kauder-Klatt überlebte das Ende des Dritten Reiches. Seine Versuche, nach Kriegsende und während des Kalten Krieges wieder in das nachrichtendienstliche Geschäft einzusteigen, scheiterten kläglich. 1960 starb Kauder-Klatt völlig vereinsamt und verarmt in Salzburg.

Nach Kriegsende unternahm die britischen, amerikanischen und sowjetrussischen Geheimdienste große Anstrengungen, das Geheimnis der ‚Max- und Moritz-Meldungen‘ und Kauder-Klatts zu lüften. Die Ergebnisse ihrer intensiven Bemühungen – monatelange Verhöre Kauders und Login Iras durch amerikanische und britische Dienste sowie sowjetische

Versuche, Kauder zu kidnappen – konnten keine definitive Klärung herbeiführen. Als gesichert kann gelten, dass Login Ira – Kauder-Klatts Hauptquelle – niemals über ein Agentennetz in der Roten Armee verfügte, das ihn per Funk mit nachrichtendienstlichen Informationen versorgte. Stattdessen muss davon ausgegangen werden, dass sich Login Ira die ‚Max-Meldungen‘ ausgedacht hat. Er tat dies aber im nachrichtendienstlichen Sinne auf meisterhafte Weise, indem er auf seine profunden Erfahrungen und Kenntnisse Sowjetrusslands zurückgriff und sie durch das Abhören sowjetischer Radio- und Presseberichte, die Auswertung der Presse der neutralen Staaten und Informationen aus dem exilrussischen Milieu ergänzte. Nicht geringer ist die nachrichtendienstliche Leistung Kauder-Klatts zu bewerten, der sicherlich wusste, dass Login Iras ‚Agentennetzwerk‘ in Sowjetrussland gar nicht existierte. Doch Kauder-Klatt wusste auch, dass der deutsche militärische Nachrichtendienst, jenseits des unmittelbaren Frontbereiches, nur sehr wenig über die Sowjetunion und die Rote Armee wusste und entsprechend begierig auf plausibel erscheinendes Nachrichtenmaterial war. Login Ira lieferte das ‚Rohmaterial‘, das Kauder-Klatt dann zu den ‚Max-Meldungen‘ transformierte. Das ‚Sich-Ausdenken‘ von nachrichtendienstlichen Material solch hoher Plausibilität wie die ‚Max- und Moritz-Meldungen‘ ist eine nachrichtendienstliche Meisterleistung sui generis.

Winfried Meyers sehr gründlich recherchiertes Werk zur Lebensgeschichte Kauder-Klatts verdient einen hervorgehobenen Platz in der wissenschaftlichen Literatur zur Intelligence-Geschichte des Zweiten Weltkrieges. Aber auch diejenigen, die an den noch wenig ausgeleuchteten Aspekten der Geschichte des 20. Jahrhunderts interessiert sind, ist Meyers Buch über Kauder-Klatt zu empfehlen. (ml) ■

Dr. Michael Liebig ist Politikwissenschaftler; einer seiner Forschungsschwerpunkte ist Intelligence Studies. michael.liebig1@gmx.de

# Aspekte kommunistischer Herrschaft

Prof. Dr. Wolfgang Schuller

**Foitzik, Jan: Sowjetische Interessenpolitik in Deutschland 1944–1954. Dokumente. Reihe: Texte und Materialien zur Zeitgeschichte 18. München: Oldenbourg Verlag 2012, ISBN 978-3-486-71452-4. € 79,95**

Der Herausgeber, einer der besten Kenner der Materie, legt mit dem Band die etwas ergänzte deutsche Ausgabe eines ein Jahr zuvor in Moskau erschienenen Bandes vor; der Löwenanteil sind die Dokumente und deren Kommentierung, die ausführliche Einleitung, die das inhaltliche Resümee darstellt, stammt vom Herausgeber. Zwei Charakteristika bestimmen das Buch. Zum einen betont Foitzik zu Recht die methodischen Schwierigkeiten der Interpretation der vorgelegten Texte. Sie betreffen bereits die ungeheure Masse und die große Fülle der Personen und Institutionen, die die Dokumente verfasst haben und an die sie gerichtet sind; hinzu kommen der sehr unterschiedliche Erhaltungszustand sowie das Ausmaß der Fertigstellung vom aus verschiedenen Blättern bestehenden Entwurf bis zur durchredigierten Endfassung. Da überrascht es nicht, dass die Möglichkeit für Einwendungen groß ist, umso eindrucksvoller scheint es zu sein, dass die bisherige Zahl solcher Einwände geringer ist als man erwarten könnte.

Das zweite Charakteristikum ist die durchgängige These des Bandes, die sich schon im Titel ausdrückt: Die sowjetische Deutschlandpolitik war von sowjetischen Interessen bestimmt und von nichts anderem. Das zeigt sich vor allem in der Argumentationsstruktur des Herausgebers. Natürlich stehen die Texte selbst im Mittelpunkt, dennoch werden richtigerweise Sachgesichtspunkte herangezogen; so wird zur Frage des Zeitpunktes, ab welchem die Sowjetisierung der Besatzungszone begonnen habe, sehr nüchtern darauf hingewiesen, dass zum Fachpersonal der Militäradministration mehr als 60 leitende Mitarbeiter von zentralen Sowjetministerien, darunter mindestens 19 stellvertretende Volkskommissare (= Minister) gehörten, die natürlich nach den mitgebrachten Inhalten und Verfahren vorgehen.

Der Tenor des Bandes ist auch sonst so gehalten, dass aus derartigen Sachgesichtspunkten ein früher Beginn des Handelns nach dem Vorbild der Sowjet-

union verfochten wird, das bereits an den ersten Verlautbarungen der Besatzungsbehörden abzulesen ist; dass sich die UdSSR und Stalin selbst in jeder Phase und bei jeder Maßnahme andere Möglichkeiten offenhielten, ja, dass vieles in sich selbst widersprüchlich war, wird natürlich nicht verschwiegen. Dennoch überzeugen, für sich betrachtet, die Hinweise auf Indizien, dass die Teilung Deutschlands schon 1945 angedacht und dass die Oder-Neiße-Grenze schon vor der offiziellen Festlegung als Faktum behandelt wurde oder etwa der entsprechende Schluss aus der Tatsache, dass die Uranförderung aus dem Erzgebirge über die Hälfte des sowjetischen Bedarfs ausmachte, und es überrascht nicht, dass die Stalin-Note 1952 als bloßes Manöver angesehen wird. Wichtig ist die Tatsache, dass das Besatzungsregime wegen unzureichender Sprachkenntnisse auf beiden Seiten schwer behindert war, zumal da

Ulbricht nicht Russisch konnte, was nach dem optischen und akustischen Eindruck von ihm nicht überrascht; umgekehrt sprach Marschall Sokolowski Deutsch, Englisch und Französisch, und das dürfte angesichts seiner äußeren Erscheinung sehr gut zu ihm gepasst haben.



**Rudolf Hamburger: Zehn Jahre Lager. Als deutscher Kommunist im sowjetischen Gulag. Ein Bericht. Herausgegeben von Maik Hamburger. Siedler 2013. 239 Seiten, gebunden m. Schutzumschlag. ISBN 978-3-8275-0033-5. € 19,99**



Ein Fachbuch besonderer und dennoch typischer Art. Das der Geschichtswissenschaft zuzuordnende Fach wäre Biographien im Weltbürgerkrieg des 20. Jahrhunderts, unter besonderer Berücksichtigung der inneren Widersprüche mit einer soziologischen Unterabteilung kommunistische Intellektuelle bürgerlich-(jüdisch)er Herkunft. Zur Geschichte: Der Architekt Rudolf Hamburger, 1903 geboren, ging vor 1933 nach Schanghai im noch vorkommunistischen China, verwirklichte Großbauten, heiratete dort eine Deutsche ähnlicher Herkunft, die ohne seine Kenntnis von dem berühmten Spion Sorge für den sowjetischen (militärischen, GRU) Geheimdienst angeworben wurde, er folgte später, die Ehe

brach auseinander, nach vielen Umwegen über Teheran nach Moskau, zehn Jahre Lager, danach Verbannung, 1955 DDR, Beteiligung an Großbauten (Dresden, Hoyerswerda), zunächst Schweigen über die Lagerzeit, die Aufzeichnungen intern in der Absicht späterer Veröffentlichung, 1980 Tod.

Zur Soziologie: Aus jüdischer Fabrikantenfamilie in Schlesien, in China Kommunist geworden, Ehefrau Ursula berühmte weltweit wirkende Spionin („Sonjas Report“) und Schwester des bedeutenden Wirtschaftshistorikers und Honecker-Freundes sowie kritisch-loyalen Autors („Ein linientreuer Dissident“) Jürgen Kuczynski, wegen des „trotz allem immer noch angestrebten Ideals“ Kommunist geblieben, SED, ja sogar IM des MfS. Auch der Herausgeber, noch in China geborener Sohn Rudolfs und Ursulas, wurde nach vielen Umwegen Teil der intellektuell-marxistischen Aristokratie der DDR, war jahrzehntelang und noch Jahre nach der Wiedervereinigung Dramaturg am Deutschen Theater, berühmter Shakespeare-Übersetzer, hat auch durch die Herausgabe des glänzend geschriebenen Textes ein großes Verdienst und hat schließlich durch das ausführliche resümierende und analysierende Nachwort die Voraussetzung dafür geliefert, dass das Buch nicht nur Materialien liefert, sondern auch als Fachbuch anzusehen ist.



1918 geboren in Innsbruck, aufgewachsen in Czernowitz, Studium an den Technischen Hochschulen Brünn und Aachen, Arbeit in Bukarest, Rückkehr in das inzwischen von der UdSSR annektierte Cernowitz, 1941 Verhaftung und Zwangsarbeit unter Tage in dem nördlich des Polarkreises liegenden Gebiet des Flusses Kolyma im Osten Sibiriens, nach der endgültigen Entlassung Ende der fünfziger Jahre freiwillig in einer kleinen Stadt im Kolyma-Gebiet nahe der Bezirkshauptstadt Magadan am Ochotskischen Meer, Heirat mit einer russischen Journalistin, 1978 Übersiedlung nach Moskau, 1991 Rehabilitation, zahlreiche Reisen in den Westen, nach Österreich, nach Magadan, 2006 Tod in einem Moskauer Krankenhaus. Das Buch lebt davon, wie packend Autor und Herausgeber, mit zahlreichen Bildern unterstützt, dieses Schicksal ohne Sentimentalität, sogar mit Humor aber auch Deutlichkeit lebendig werden lassen – ein bedeutender Beitrag zur Tiefenschärfe der Geschichte des 20. Jahrhunderts.

Andreas Weigelt Klaus-Dieter Müller / Thomas Schaarschmidt / Mike Schmeitzner (Hrsg.): **Todesurteile Sowjetischer Militärtribunale gegen Deutsche (1944–1947)**. V&R, Göttingen 2015, 488 S., ISBN 9783525369685. € 70,00

**Kurt Scharr: Schaufeln – Schubkarren – Stacheldraht. Peter Demant – Erinnerungen eines Österreichers an Zwangsarbeitslager und Verbannung in der Sowjetunion /Erfahren – Erinnern – Bewahren. Schriftenreihe des Zentrums für Erinnerungskultur und Geschichtsforschung, Band 4. Innsbruck: Universitätsverlag Wagner. 212 Seiten, zahlr. s/w- und Farbabb., mit CD-Beilage ISBN 978-3-7030-0818-4. € 28,00**

Ähnlich die autobiographischen Aufzeichnungen Peter Diamants; auch sie sind über den Erlebnisbericht hinaus wegen der Kommentierungen und sonstigen Texten des Herausgebers als Fachbuch zu bezeichnen. Sie bieten insofern Unerwartetes, als sie ein Beispiel dafür sind, dass ehemalige Opfer nach der formellen Entlassung freiwillig an dem Ort blieben, an den sie deportiert worden waren. Dankenswerter Weise hat Kurt Scharr diese Erlebnisberichte aus dem Nachlass herausgegeben und vorzüglich erläutert, die den unverdienten, gefährlichen aber auch abenteuerlichen Lebenslauf des Sohnes eines K.-u.-K.-Offiziers, Studenten, Zwangsarbeiters und Schriftstellers plastisch werden lassen.

Nach mehreren grundlegenden und abschließenden Büchern über Urteile sowjetischer Militärtribunale gegen Deutsche fehlte bisher eine Darstellung für die Zeit von 1944 bis 1947, in der die später zeitweilig abgeschaffte Todesstrafe verhängt und vollstreckt wurde. Diese zwar schmerzliche Lücke ist mit dem vorliegenden Buch, an dem Andreas Weigelt den Löwenanteil hat, zwar geschlossen, jedoch berührt das, wovon hier die Rede ist, deshalb umso schmerzlicher, weil hier Tatbestände abgeurteilt wurden, die schreckliche von Deutschen begangene Verbrechen betreffen. Die Beschreibung dieser Massenmorde an Menschen aller Altersstufen und beiderlei Geschlechts ist so furchtbar, dass sich der Rezensent, obwohl er schon früher mit Ähnlichem befasst war, scheut, an dieser Stelle ausführlich davon zu berichten; es sei auf die entsprechenden Passagen des Buches verwiesen.

Es gliedert sich in die Kapitel über die Bewertung dieser Urteile überhaupt, über die Frage, ob sie als gerechte Reaktion auf die NS-Taten anzusehen sind, über den Beispielsfall der Angehörigen des Polizeibataillons 304 und in die Fallgruppenübersicht sowie das Erschließungsregister für die biographische Dokumentation, den weitaus umfangreichsten Teil; die ein-



zelen Biographien selber werden auf der beigegebenen CD bereitgestellt. Die Herausgeber und Bearbeiter der einzelnen Teile standen vor dem Dilemma, die oft anzunehmende materielle Gerechtigkeit von Todesurteilen zu der Art in Beziehung zu setzen, durch die die Sachverhalte festgestellt und in denen die Urteile gesprochen wurden – völlig rechtsstaatswidrige Verfahren, Geheimprozesse auf der einen und propagandistische Veranstaltung auf der anderen Seite und ähnliche stalinistische Verstöße gegen die elementarsten Grundsätze einer zivilisierten Justiz, die aus den anderen Verfahren dieser Jahrzehnte überreich dokumentiert sind.

All das begründet erhebliche Zweifel am Zutreffen der jeweils erhobenen Vorwürfe und der Tatsachenfeststellungen, auf denen das Urteil beruhte, jedoch ist für jeden, der sich heute mit den Vorfällen befasst, die Gefahr groß, über dieser zu Recht erhobenen Kritik zu vergessen, dass in sehr vielen Fällen die Sachverhalte selbst unbestreitbar sind und nur die jeweilige individuelle Schuld fraglich ist. Nur das konnte dazu führen, dass bestimmte Urteile jetzt durch die russische Militärjustiz aufgehoben und die Verurteilten rehabilitiert wurden. Die Untaten selbst aber durften durch das Buch nicht kleingeredet werden, und dieses Dilemma wurde erfolgreich bewältigt. Diese Schwierigkeiten durch die ruhige, sachliche, den richtigen Ton treffende Untersuchung mit Nervenstärke und strikter Wahrung der Wissenschaftlichkeit erreicht zu haben, ist – neben der ungeheuren Arbeitsleistung – ein bewundernswertes Verdienst der Autoren und Herausgeber.

**Sebastian Rick: Die Entwicklung der SED-Diktatur auf dem Lande. Die Landkreise Liebenwerda und Schweinitz in der Sowjetischen Besatzungszone 1945–1949. Schriften des Hannah-Arendt-Instituts – Band 058. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 2016. 586 Seiten mit ca. 14 Tab., gebunden. ISBN 978-3-525-36970-8. € 80,00**

Das sehr umfangreiche, sehr detailliert geschriebene Buch, eine von Klaus-Dietmar Henke betreute Dissertation, erforderte eigentlich eine ebenso umfangreiche Besprechung und kann hier aus demselben Grunde nur stichwortartig vorgestellt werden. Die durch ausführliche Quellenbelege gestützte Hauptthese ist, dass es sich bei den politischen und wirtschaftlichen Umgestaltungen der sachsen-anhaltischen beziehungsweise brandenburgischen Landkreise Liebenwerda und Schweinitz um eine gezielte und gewollte Durchsetzung der SED-Diktatur und nicht etwa um einen Prozess, der sozusagen unentschieden-zweigleisig auch die Option einer pluralistischen Struktur umfasst habe. Zur empirischen Basis dieser einleuchtenden These untersucht der Verfasser minutiös die Vorgänge



bis hinunter an die Basis auch kleiner und kleinster Ortschaften und Organisationen. Die folgenden Themen, die zum Teil bisher vernachlässigt worden waren, werden in dieser Weise erforscht: Das Kriegsende mit den Untaten sowohl der letzten NS-Fanatiker als auch dann der Roten Armee einschließlich vor allem der hohen Selbstmordrate; den Verwaltungsaufbau mit einer überdurchschnittlichen Beschäftigung von KPD-Mitgliedern; den Aufbau der Parteien, auch hier mit einem deutlichen Vorsprung der KPD, der dann vorläufig zurückging; die Arbeit der sowjetischen Geheimdienste; die Vereinigung zur SED; die Bodenreform; die Umgestaltung der Wirtschaft; die Wahlen und deren Beeinflussung durch Besatzungsmacht und SED; die Festigung der SED-Herrschaft

bis zur Gründung der DDR. Die Fülle von Einzelbefunden werden weder in eine formlose Erzählung zusammengemischt noch werden sie über einen Kamm geschoren; es werden im Gegenteil jeweils Schlüsse aus ihnen gezogen, die entweder bisherige Vorstellungen vertiefen oder ihnen nicht entsprechen, wie zum einen der überdurchschnittliche Anteil Minderjähriger, die noch keine NS-Verbrechen begangen haben konnten, an den Opfern der sowjetischen Sicherheitsorgane, und zum anderen die überraschend große Zustimmung unter SPD-Mitgliedern zur Vereinigung mit der KPD trotz des eigentlich misstrauisch stimmenden Druckes, der auf die Partei ausgeübt worden war.

Die Tatsache schließlich, dass das Buch mit seiner Untersuchung die SBZ- und DDR-Geschichte nicht großflächig und von den Zentren aus betreibt, sondern buchstäblich auf die Dörfer geht, ist ein Lichtblick für die DDR-Forschung. Es wird ja für sie ernstlich die These verfochten, dass es kaum noch Neues zu erforschen gebe, die schon deshalb unsinnig ist, weil gerade für diesen chronologischen und territorialen Teil der deutschen Geschichte die Vorgänge in den Regionen wenig erforscht, aber entscheidend sind; das gilt auch und erst recht für die Geschichte der friedlichen Revolution 1989/1990. Hoffentlich macht das Buch Schule.

**Gedenkstätte Berlin-Hohenschönhausen (Hrsg.): Totenbuch sowjetische Speziallager Nr. 3 und Haftarbeitslager Berlin-Hohenschönhausen 1945–1949. Zusammenge stellt und erläutert von Peter Erler. Mit einem Vorwort von Hubertus Knabe. Berlin, Jaron Verlag 2014. Hardcover mit Leineneinband. ISBN 978-3-89773-757-0. € 19,95**

Das Buch kommt in wohl erster Linie einem elementaren Bedürfnis sowohl der Autoren als auch der Leserschaft aller Zeiträume entgegen, Opfer grausamer politischer Herrschaft nicht namenlos in einer nur noch durch Zahlen auszudrückenden anonymen Menge untergehen zu lassen, sondern sie



wenigstens bei ihren Namen zu nennen und sie dadurch ansatzweise wieder zu Personen, zu Menschen zu machen. Dem dient die 61 Seiten umfassende und dadurch die Hälfte des Buches ausmachende Totenliste. In den meisten Fällen der unendlichen Zahl von Menschenvernichtung des 20. Jahrhunderts konnte und kann das zumeist nicht mehr geschehen, wenn es aber, wie hier, möglich war, sollte das auch als Ehrung aller anderen in Massengräbern Verschwundenen gelten können.

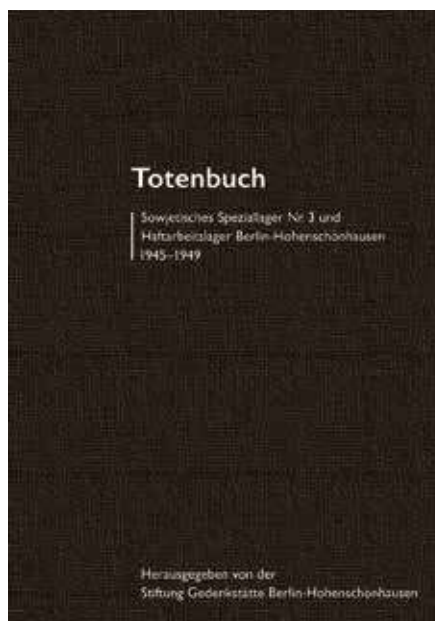
Aber natürlich haben wir es mit einem wissenschaftlichen Buch zu tun, das methodisch und fachlich geregelt gewonnene Forschungsergebnisse vorlegt. Der Leiter der Gedenkstätte Hohenschönhausen, Hubertus Knabe, wendet sich unter Hervorhebung der quantitativen Dimensionen und unter Bestehen auf präziser und nicht verschleiender Wortwahl gegen Tendenzen der Einebnung und des Kleinredens – die sowjetischen Speziallager waren eben keine Internierungslager wie in den Westzonen, und die Anzahl der Lager, der Häftlinge und der Toten war deutlich höher, als zu oft gedankenlos nachgeredet wird.

Der verdienstvolle Historiker Peter Erler untersucht die Quellenlage, die für Hohenschönhausen schlechter ist als für andere Speziallager, für die alle aber ein durchgehendes Charakteristikum gilt: die Geheimhaltung. Schon die Befehle, mit denen die Lager errichtet und organisiert waren, waren geheim, die Eingelieferten waren spurlos und ohne Benachrichtigung der Angehörigen verschwunden, Totenbücher wurden nur teilweise geführt, Zahlen manipuliert. Erler analysiert ausführlich die Anlage des Speziallagers, des davon zu unterscheidenden Haftarbeitslagers und die Gesamtverwaltung der für Deutsche eingerichteten Lager, die ebenfalls in Hohenschönhausen untergebracht war. Vor allem untersucht er die Todesursachen, die denen in anderen Lagern gleichen, und hervorzuheben ist, dass er keiner Verengung seines Forschungsblicks verfällt und zu dem Ergebnis kommt, dass es, und jetzt kommt es auf diese richtige Wortwahl an, in Hohenschönhausen eine „weniger exorbitante Zahl an Toten“ gab als in den anderen Speziallagern – Knabe beziffert den Gesamtanteil aller Toten unter den Häftlingen der Speziallager auf 35 %.

*(Das Totenbuch von Buchenwald wurde vom gleichen Rezensent im fbj 2011, 4, S. 28 f besprochen.)*

**Matthias Braun / Bernd Florath (Bearb.): Die DDR im Blick der Stasi 1981. Die geheimen Berichte an die SED-Führung.** Göttingen Vandenhoeck & Ruprecht 2015, 320 Seiten mit 8 Abb., zahlr. Tab. und 1 CD gebunden. ISBN 978-3-525-37505-1. € 30,00

Die Informationen und Berichte des MfS des Jahres 1981 spiegeln, was nicht überrascht, die allgemeine politische Entwick-



lung wider: drohender wirtschaftlicher Zusammenbruch der DDR, schwere Wirtschaftskrise in der UdSSR, NATO-Doppelbeschluss, Friedensbewegung im Westen, ihr langsamer Beginn in der DDR, Unruhe in Polen, Verhältnis zu den Kirchen; von Fluchtbewegung erscheint überraschend wenig. Dass sie zum entscheidenden Teil auch wegen der ideologischen Scheuklappen des MfS selbst zu wortreich, propagandistisch und schönfärberisch sind, fällt für diesen Zeitraum besonders auf; es wird in einem unrealistischen Ausmaß generelle Zustimmung der Bevölkerung behauptet, das die Empfänger fälschlich in Sicherheit wiegen konnte und das in einem selbstsamerweise großen Maße auch getan hat.

Eigentlich legten und legen Diktatoren, altmodisch gesprochen Tyrannen, mit Recht Wert drauf, dass ihnen ausnahmsweise einmal die Wahrheit gesagt wird, damit sie sich sachgemäß, das heißt zum Zweck der Herrschaftssicherung, verhalten können, Schmeicheleien sind nur nach außen hin gefragt. Wenn aber eine Staatsordnung zu einem erheblichen Teil von Propaganda lebt wie es eine solche ideologische Parteidiktatur tat, können ungeschminkte Berichte für den Berichtenden gefährlich werden, so dass dieser lieber selbst zur womöglich auch für ihn selbst beruhigenden, wenn auch dysfunktionalen Einschätzung kommt. ■

*Prof. Dr. Wolfgang Schuller ist Althistoriker und Volljurist. 1976 folgte er einem Ruf als Ordinarius an die Universität Konstanz, wo er bis zu seiner Emeritierung Anfang 2004 als Lehrstuhlinhaber für Alte Geschichte blieb.* [wolfgang.schuller@uni-konstanz.de](mailto:wolfgang.schuller@uni-konstanz.de)

Prof. Dr. Dr. h.c. Winfried Henke

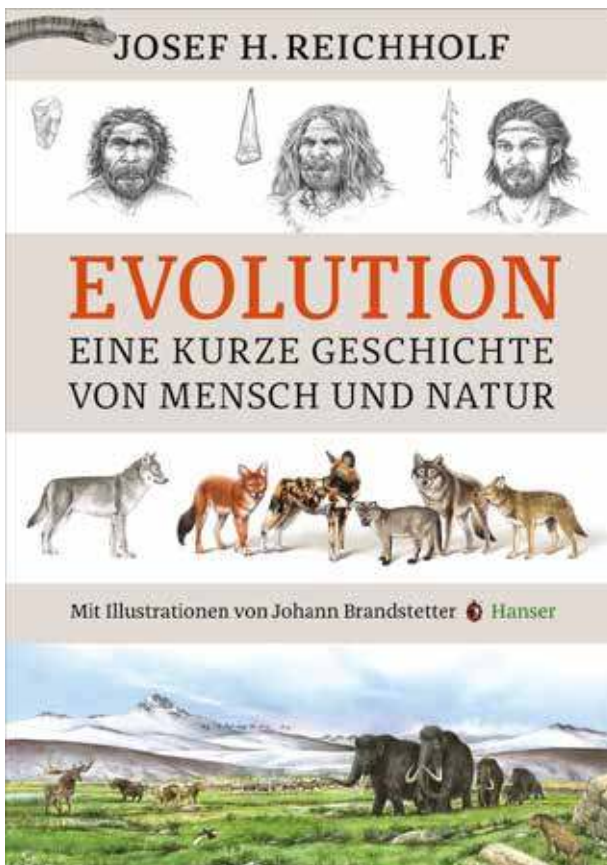
**Josef H. Reichholf (2016) Evolution. Eine kurze Geschichte von Mensch und Natur. Mit Illustrationen von Johann Brandstetter. München, Carl Hanser Verlag, 240 Seiten, ISBN 978-3-446-24521-1. € 22,90**

Vor zwei Jahren publizierte der renommierte Evolutionsbiologe und Ökologe Josef H. Reichholf, ehemaliger Abteilungsleiter der Zoologischen Staatssammlung München und Honorarprofessor an der TU München, sein – grob geschätzt – 35. Sachbuch. „*Ornis*“ ist ein grandioses Werk über das Leben der Vögel, von einem seit früher Jugend naturbegeisterten Vogelkundler. Und damit die Hundefreunde nicht zu kurz kommen, verfasste der Zoologe im selben Jahr den ausführlichen Essay „*Auf den Hund gekommen*“, in dem er ein alternatives Domestikationsszenario entwarf. Im vergangenen Jahr erschien dann der voluminöse Band „*Mein Leben für die Natur: Auf den Spuren von Evolution und Ökologie*“, den Reichholf nicht als Autobiografie verstanden wissen will. Diese persönliche Rückschau ist eine fesselnde Interpretation der Vielfalt des Lebens, ein äußerst Streitbares Plädoyer gegen grobe Fehler und Mängel unseres gegenwärtigen Naturschutzes, der nach Reichholf zur „Öko-Religion“ pervertiert ist. Das ist harter Tobak, eine Kampfansage an die Fraktion apodiktischer „grüner“ Natur- und Klimaschützer, die einem „*Katastrophismus*“ das Wort reden. Dabei wusste doch schon Heraklit, dass in der Natur *alles fließt*. Nichts bleibt wie es ist, „*Beständigkeit ist ein Wunschbild des Menschen*. [...] *Alles hat Geschichte, Naturgeschichte*“, resümiert Josef Reichholf (2015, S. 11) und wird nicht müde, den Evolutionsprozess, das ziellose Spiel des Lebens und Überlebens, zu erforschen und seine Befunde nicht selten provozierend-querdenkerisch zu vermitteln. Sein jüngstes Werk trägt den schlichten Titel „*Evolution*“. Es reiht sich damit in die Vielzahl gleich betitelter Bücher über die größte wissenschaftliche Revolution der Moderne ein, die sich für das Verstehen des Erfolgs oder Misserfolgs unterschiedlichster Lebensformen als konkurrenzlos erklärungsmächtig erwiesen hat. Anlässlich des Darwin-Jubiläums 2009 gab es einen Hype an Evolutionsliteratur, so dass sich die Frage aufdrängt, welches Alleinstellungsmerkmal Reichhoffs „*Kurze*

*Geschichte von Mensch und Natur*“ auf dem umkämpften Büchermarkt auszeichnet [Es sei denn, man ist – wie der Rezensent – der Auffassung, ›Reichholf‹ zu lesen lohnt sich immer!]. Die Besonderheit erschließt sich auf den ersten Blick: Es ist ein Jugendsachbuch. Der mit Wissenschafts- und Literaturpreisen geehrte Autor wendet sich mit dieser von Johann Brandstetter liebevoll illustrierten Evolutionsgeschichte an Schüler (empfohlenes Alter: ab 12 Jahre). Als versierter Kommunikator findet Reichholf mit seiner klaren, nüchternen Erzählsprache die richtige Tonlage für diese Zielgruppe: er lehrt, ohne zu belehren. Der Niederbayer erlebte seine Jugendzeit als „*Zeit des Staunens und Entdeckens*“ [siehe „*Mein Leben für die Natur*“], wurde auf ständige Neugier geprägt, die er an seine Leserschaft weitergibt. Wissbegierige junge Leser nimmt Reichholf mit auf eine packende Entdeckungsreise in die ferne Vergangenheit, denn sie – so Darwins Erkenntnis – erklärt die Gegenwart und gestaltet die Zukunft.

Dabei greift der 70-Jährige vielfach auf vereinfachte Inhalte eigener Werke zurück, wie z.B. „*Das Rätsel der Menschwerdung*“ (1990)“, „*Warum die Menschen sesshaft wurden*“ (2008), „*Stabile Ungleichgewichte: Die Ökologie der Zukunft*“ (2008) oder die bereits erwähnten Bände. Er schöpft aus seinem unglaublich reichhaltigen Forschungs- und Erfahrungsfundus, erzählt eine Evolutionsgeschichte, bei der alternative Evolutionsmodelle und -szenarien sowie die an seinen Ansichten geäußerte Kritik unerwähnt bleiben. Das mag didaktisch geboten sein, um die junge Leserschaft nicht zu verunsichern, führt aber zur Ausblendung kontroverser Interpretationen.

Der dreiteilige Band beginnt interessanterweise mit der „*Entstehung des Menschen*“, den Reichholf als „*höchst merkwürdiges Wesen*“ beschreibt, das zwar mühelos von allen anderen Lebewesen zu unterscheiden ist, uns aber in seiner großen „*Unterschiedlichkeit*“ in Körperbau, Hautfarbe, Sprache, Kultur und Religion irritiert. „*Kurz: Wir tun uns schwer mit uns selbst, mit dem Menschen*“ (S. 17). Auf die Erklärung unserer Vielfalt und deren Ursprünge folgt ein stark verschlankter Abriss der Menschwerdung, der aber Wesentliches verdeutlicht: warum wir Zweibeiner wurden, welche evolutionäre Bedeu-



tung Fleischverzehr für die Gehirnevolution hatte, was das für die Geburt und unsere frühkindliche Entwicklung bedeutete. Weitere Themen sind die Migration unserer Vorfahren „aus Afrika ins Eiszeitland“ und welche Rolle unsere Nacktheit, die Tsetsefliege und die Schlafkrankheit dabei spielten. In Teil II „Die Evolution“ wird erläutert, wie diese ganz allgemein verläuft und wie das Leben und seine Vielfalt überhaupt entstanden sind. Der Selektionsprozess wird ausführlich an der (Selbst-)Domestikation des Hundes exemplifiziert, d.h. an der von Reichholf entwickelten These, wonach nicht die Steinzeitmenschen die Wölfe domestizierten, sondern die Wölfe die Nähe der jungpaläolithischen Jäger und Sammler suchten, um von deren Beute zu profitieren. An der Züchtung von Mais aus der *Teosinte* wird aufgezeigt, wie schwierig es ist, die Wildformen zu ermitteln, bevor anschließend erläutert wird, warum, wenn nicht gerade der Mensch den Züchtungsprozess steuert, „die Natur [...] stabil und in festgefügtter Ordnung [erscheint], obgleich sie im Fluss ist“ (S. 117). Die extreme Langfristigkeit erdgeschichtlicher Prozesse wird an der Plattentektonik und deren Auswirkungen auf das Klima und die Evolution demonstriert, und – gleichsam als Kontrast – zeigt Reichholf am Beispiel von Bänderschnecken, wie die natürliche Auslese zu raschen Veränderungen führt. Ansammlungen leerer, zerschlagener Gehäuse, sog. Schneckenschmieden, zeigen, dass Singdrosseln gezielt nach Bänderung und Farbtyp auswählen (ein ›Suchbild‹ haben) und anders gefärbte und gezeichnete Arten übersehen. Dort, wo es um die Anpassung der Schnabelformen unserer einheimischen Finkenvögel geht, wird es dank Johann Brandstetters naturgetreuen Zeichnungen besonders farbig. Das gilt auch für das Kapitel über die Evolution der Vögel aus einem Zweig der Dinosaurier.



Bei dem Thema, wie Neues in der Evolution entsteht, geht Reichholf erwartungsgemäß auf sein Modell der Entstehung von Federn als Stoffwechselprodukte aus überschüssigen Eiweißbestandteilen, die Schwefel enthalten, ein. In weiteren Kapiteln geht es um das Aussterben der Dinosaurier, um Säugetiere, die das Meer erobern, und um die Vielfalt der Vögel. Es schließen sich in der rückwärtsschreitenden Betrachtung Beiträge über „Fernere Zeiten“ (u.a. „Steinkohlezeit“), „Altes Leben im Meer“ und den „Ursprung des Lebens“ an. Aussterben, auch durch Katastrophen, und Neubildungen von Arten prägten den Gang des Lebens. Mit unserer Art kam es erstmals zu Ausrottungen. „Der Mensch ist zur größten Bedrohung der Lebensvielfalt geworden und in seinen Auswirkungen dem Einschlag eines Riesenmeteoriten schon vergleichbar“ (S. 187).

Im dritten Teil geht es wieder um uns, unsere „Kulturelle Evolution und Zukunft“ und die existentielle Frage, ob uns die Natur aushalten wird, wenn wir uns zunehmend von ihr emanzipieren. Die kritische Betrachtung des „Menschsein(s) unter ethischem und ökologischem Aspekt“ (S. 199) greift viele Gegenwartsprobleme wie z.B. den Konflikt mit Ideologien und Religionen auf. In einem Ausblick werden die Chancen und Risiken der Computer- und Informationstechnologien thematisiert und in Anlehnung an Lewis Carrolls „Alice hinter den Spiegeln“ erinnert Reichholf daran, dass es Stillstand nicht geben darf. Das ist die Herausforderung der Evolutionsbiologie, und die ist anspruchsvoll, – ob (noch) zu anspruchsvoll für junge Leser, das mögen diese selber beurteilen. Fachdidaktiker der Biologie, wie u.a. Dittmar Graf (Univ. Gießen), haben sich immer wieder für einen möglichst frühen Beginn des Evolutionsunterrichts in Schulen (Programm „Evokids“)



ausgesprochen und *KinderUni*-Programme sind ein Renner. Reichhofs spannendes Jugendsachbuch, das Staunen über das Leben und Ehrfurcht vor dem Leben lehrt, reiht sich glänzend in das wachsende Angebot früher Wissensvermittlung über die Evolution ein. (wh)

**Roland Borgards (Hrsg.) Tiere. Kulturwissenschaftliches Handbuch.** J.B. Metzler, Stuttgart (2016, ersch. 2015) VIII, 323 Seiten, 4 s/w-Abb, ISBN 978-3-476-02524-1. € 89,99

Die epochale Politik- und Ereignisgeschichte sowie die Rolle und das Handeln maßgeblicher Persönlichkeiten waren bis in die 1970er Jahre der traditionelle Forschungsgegenstand der Geschichtswissenschaft, deren Ziel die Erforschung von Aspekten der menschlichen Vergangenheit ist. In den nachfolgenden Dezennien erfolgte dann der komplexe Wandel von den Geistes- zu den Kulturwissenschaften (übrigens ein Begriff, den Max Weber schon Anfang des 20. Jahrhunderts verwendete) und damit auch die dynamische Entwicklung innovativer, fächerübergreifender, pluralistischer geschichtswissenschaftlicher Subdisziplinen, wozu u.a. die Sozial-, Stadt-, Umwelt- und Technikgeschichte zählen sowie die *‘Tiergeschichte’*, um die es im vorliegenden Handbuch geht. Nun sind Tiere kein neuer Untersuchungsgegenstand der Geschichtswissenschaften, denn in der Jagd-, Domestikations-, Agrar-, Ernährungs-, Verkehrs-, Kriegs-, Wissenschafts- und Medizingeschichte spielen Wild-, Haus-, Nutz- und Forschungstiere schon länger eine zentrale Rolle. Neu ist in den *‘Cultural Animal Studies’* [auch *‘Human Animal Studies’*], die sich in den 1980ern im angloamerikanischen Hochschulsystem formierten und Anfang dieses Jahrhunderts auch die europäischen Universitäten erreichten, die Hinwendung zu einer veränderten Perspektive (*‘Animal Turn’*), „welche Tiere von Anfang an als geschichtsmächtige Akteure konzipiert. Erst in dieser Perspektive stellen Tiere, sowohl in theoretischer als auch methodologischer Hinsicht, eine Herausforderung für die Geschichtswissenschaft dar“ (S. 8), betont Roland Borgards, Professor für Neuere deutsche Literaturgeschichte an der Universität Würzburg.

Im Vorwort exemplifiziert der Protagonist der *Cultural and Literary Animal Studies* im deutschsprachigen Raum den Ansatz der *‘Tiergeschichte’* eindrucksvoll an Franz Kafkas „Mann vom Lande“, der erst nach jahrelanger Beobachtung die Flöhe auf dem Pelzkragen des Türhüters wahrnimmt und – im Alter kindisch geworden – diese bittet, ihm zu helfen, den Türhüter umzustimmen. Das ist *erstens* eine Metapher für „eine seltsame Mischung aus Sichtbarkeit und Unsichtbarkeit“, d.h. es bedarf offenbar einer besonderen Anstrengung, die Tiere um uns wahrzunehmen und „auf diese Allgegenwart angemessen zu reagieren“ (S. VII); *zweitens* ist das späte Erkennen „ein vorweggenommener Kommentar zur kulturwissenschaftlichen Beschäftigung mit Tieren“ (S. VII), und *drittens* hat das Sprechen mit den Tieren Methode „[e]rst in ihr zeigt sich, dass die Tiere mehr sind als ein neu entdeckter Gegenstandsbereich: sie bieten die Möglichkeit einer neuen theoretischen

*Haltung, in der die alten dichotomischen Entgegensetzungen [...] ausgehebelt werden können“* (S. VII).

Das Handbuch baut inhaltlich auf dem Konzept der Würzburger *Summer School for Cultural and Literary Animal Studies* (2012–2014) auf, an der 19 der 26 Beiträger als Stipendiaten/innen oder Dozenten/innen teilgenommen haben. In der einführenden Standortbestimmung (Kap. I) werden die „*eigenständige Forschungshaltung“* (S. 5) der *‘Tiergeschichte’* und die vielfältige inter- und transdisziplinäre Vernetzung mit den diversen Fächern, „*die sich überhaupt mit den Tieren auseinandersetzen“* (S. 3), erläutert. Zielsetzung ist die „*Sichtbarmachung“* von Tieren in Literatur, Philosophie, Medien und Kunst und die diskursive Erforschung ihrer Rolle in der Denk- und Ideengeschichte.

Im II. Kapitel werden die *‘Zugriffe’* präzisiert, es geht in den Subkapiteln um Tiere in der Geschichte, der Gesellschaft, der Umwelt, den Medien und der Metapher. Unter dem jeweiligen Fokus wird die beeindruckende Vielschichtigkeit unserer gemachten und gedachten (Tier-)Welten sichtbar, aber gleichzeitig auch deutlich, dass die *‘Tiergeschichte’* noch in den Anfängen steckt. Der Hamburger Doktorand Marcel Sebastian bemerkt in seinem Beitrag „*Tiere und Gesellschaft“* selbstkritisch, dass „[e]ine einheitliche, die Human-Animal-Studies definierende Methodologie [...] noch nicht [existiert]“ (S. 21). Das III. Kapitel subsumiert vier Beiträge aus der *Philosophie*. Der Baseler Philosoph Markus Wild analysiert die *Anthropologische Differenz* und greift damit ein Kernthema der Philosophischen Anthropologie auf, während der Züricher Philosoph Hans-Joachim Glock sich an das vertrackte Thema wagt, ob nicht-menschliche Tiere einen *Geist* haben. Die aktuell stark diskutierte *Tierethik* behandelt der Wiener Veterinärmediziner Herwig Grimm mit zwei Mitarbeitern, während Alexander Kling, wiss. Mitarbeiter am Bonner Institut für Germanistik, die *Politische Zoologie* beleuchtet und auf „*die Chancen und Gefahren“* [hinweist], „*selbst politisch zu sein“* (S. 209). Da diese Themen bereits zum ureigensten Kanon der Philosophie, Anthropologie, Zoologie und Veterinärmedizin zählen, wirkt ihre Einbettung in die *Cultural Animal Studies* wie die Vereinnahmung unter einem neuen Etikett.

Die Beiträge über Institutionen und Praktiken (Kap. IV) zur Geschichte der Jagd, der Nutztiere, der Haustiere, der Zoologie, der Tiermedizin, des Tierversuchs und Tierschutzes sowie der Zoos behandeln kulturwissenschaftliche Themen, die in der Anthropologie, Domestikationsforschung, Zoologie und Veterinärmedizin eher nur marginal behandelt wurden, aber auch nicht grundsätzlich neu sind. Wenn Christina K. May, Magistra an der Ruhr-Universität Bochum, zum „*Animal Turn in der Zooforschung“*, den Zoo als „*ambivalente[n] Ort der Mensch-Tier-Begegnung“* beschreibt, der „*zwischen menschlicher Dominanz und Engagement für die Erhaltung von Biodiversität [changiert]“* (S. 191), so greift sie damit und mit ihren kritischen Bemerkungen zu Anthro- und Zoomorphismen vorwiegend Gedanken des Schweizer Zoodirektors Heini Hediger auf, der seit den 1940er Jahren eine moderne Tiergartenbiologie begründete.

Das V. Kapitel über Tiere und „*Künste“* (Bildende Kunst, Musik, Literatur, Theater, Performance, Tanz und Film) ist ein



Streifzug von den faszinierenden Höhlenmalereien von Chauvet, Lascaux und Altamira bis zu filmischen Inszenierungen, wie Nicolas Philiberts Film über den Orang-Utan *Nénette*. Es wird deutlich, wie eng die Kultur- und Domestikationsgeschichte mit der Kunst-, Literatur-, Musik- sowie Theater-, Film- und Mediengeschichte verwoben ist. „*Die gegenwärtige transdisziplinäre Ausrichtung der Cultural Animal Studies erweist sich dort als besonders produktiv, wo Disziplingrenzen überschritten und dabei zugleich die eigene Fachdisziplin weiterentwickelt wird*“ (S. 268), betont Sabine Nessel, Professorin für Theaterwissenschaft, in ihrem Beitrag über „*Tiere im Film*“, – was ja wohl eher eine triviale Feststellung ist als eine programmatische.

Im letzten Hauptkapitel „*Denkformen*“ geht es um Tiere in der Mythologie, Theologie, Ethnologie und Psychologie. Zentauren, Sirenen, Einhörner, Drachen und Werwölfe sind zwar mythologische Monstrositäten und Mischwesen und „*als imaginär anzusehen*“ (*sensu* Mode, S. 271), aber, wie Stephan Zandt, Wiss. MA am Institut für Kulturwissenschaften der Humboldt-Universität Berlin, konstatiert, auch aktuell noch „*provokant, vorausgesetzt man nimmt sie in ihrem Realitäts- und Wahrheitsanspruch ernst*“ (S. 279).

Der letzte Beitrag über „*Die Tiere der Psychologie*“ gibt einen knappen Abriss von der griechischen Seelenlehre bis zur Kognitionsforschung und der Aktualität der Fragen des „*Animalischen*“ im Menschen. Wie sehr wir uns über reale und fiktive Tiere wundern, das wundersamste Wesen bleibt immer noch der Mensch.

Das vorliegende Handbuch, dem leider ein Sachregister fehlt, bietet für Studierende, Lehrende und Bildungsbeflissene einen hilfreichen thematischen Einstieg, in eine noch in *statu nascendi* befindliche ›Tiergeschichte‹, die sich nach der Prognose des Herausgebers „*in Zukunft als ein selbstverständliches Element in der Wissenschaftslandschaft etablieren wird*“ (S. 5). Zyniker würden sagen „*Tiere gehen immer*“; sanfter kritisiert: Bislang sind die *Cultural Animal Studies* wohl kaum mehr als ein Bildungskonglomerat, geprägt von der „*Gefahr einer theoretischen und methodologischen Beliebigkeit*“ (s. Sebastian, S. 22) und mit viel altem Wein in neuen Schläuchen, präsentiert mit eloquenter Begeisterung seiner Protagonisten. Im Rahmen der Bachelorisierung haben Fächer, die die Prinzipien Trans- und Interdisziplinarität betonen, Konjunktur, ohne jedoch überzeugend innovativ zu sein; die *Cultural Animal Studies* gehören bislang noch dazu. (wh)

**Harald Lesch und Christian Kummer: Wie das Staunen ins Universum kam. Ein Physiker und ein Biologe über kleine Blumen und große Sterne. 2016, Hardcover mit Schutzumschlag; durchgehend vierfarbig mit Goldprägung. Patmos Verlag der Schwabenverlag AG, Ostfildern, 190 Seiten, ISBN 978-3-8436-0723-0. € 17,99**

Vom Staunen und wie es ins Universum kam, handelt dieses eindrucksvoll konzipierte und hervorragend illustrierte Buch des begnadeten Wissenschaftskommunikators Harald Lesch, Professor für Astrophysik an der LMU München, und des Bio-

logen und Theologen Christian Kummer, emeritierter Professor für Naturphilosophie an der Hochschule für Philosophie in München.

„Staunen ist eine Sache für sich, es ist nicht rational, es hat auch nichts Fokussierendes. Etwas zu bestaunen heißt, es nicht zu reduzieren, sondern ganz aufzunehmen, es ist eine im besten Sinne des Wortes ganz menschliche Urerfahrung“ (S. 9). Staunen ist nach Thomas von Aquin eine „Sehnsucht nach Wissen“ (S. 9). Wenn man der Narration im „Prolog“ glauben darf, hat dieses Buchprojekt zum Staunen seinen Ursprung in einer überschwänglichen Äußerung des Erstautors über die kleine blaue Traubenhyazinthe in seinem Garten und der gespielt lakonischen Antwort des befreundeten Co-Autors, es handele sich doch nur um *Muscari botroyoides*, einen typischen Frühjahrsblüher. Diese provokant-nüchterne biologische Kennzeichnung gab den Anstoß zu einem ungewöhnlichen Sachbuch, das zu erklären versucht, wie in 15 Mrd. Jahren „so etwas Alltägliches“ (S. 12) wie ein „Baurabüble“ im Universum entstehen konnte?

Der Jesuit Christian Kummer, ein bayrisches Urgestein, betont, „dass man sich dumm und dämlich staunen [kann], wenn man es an die Stelle des Wissens setzt“ [S. 187]. Es geht dem Münchener Autorenteam also nicht um naives Bestaunen des unverstandenen Geheimnisvollen, sondern um das Staunen über das Erkannte und Verstandene, um das „anthropische Prinzip in ›traubenhyazinthischer‹ Version sozusagen“ [S. 13]; es geht um das Staunen über den Kosmos, den Urknall, Galaxien, Sterne und Planeten, und insbesondere den blauen Planet Erde, den Ursprung und die Entwicklung des Lebens, die blaue Traubenhyazinthe und natürlich auch uns, die wir als Lebewesen evolutiv zum Staunen befähigt sind.

Nach einer Eloge auf das Staunen nehmen die leidenschaftlichen Wissenschaftler Lesch und Kummer wissbegierige Leser mit auf einen fesselnden Parforce-Ritt durch Jahrmilliarden kosmische und biologische Evolutionsgeschichte. Zunächst geht es auf eine botanische Exkursion zu den Vorfrühlingswiesen der Schwäbischen Alb. Christian Kummer erläutert begeistert und bisweilen etwas detailverliebt Bau und Funktion der Blütelelemente der Traubenhyazinthe, taucht erzählerisch in die botanische Wissenschaftsgeschichte ein, rekapituliert die Entdeckung der Sexualität von Pflanzen und des Generationenwechsels, beschreibt die Evolution der ältesten Landpflanzen, Moose, Bärlappe und Farne, und deren komplexe Evolutionsstrategien, um schließlich zu erklären, warum Blütenpflanzen so viel erfolgreicher sind als andere Samenpflanzen. Er präzisiert den häufig fehlinterpretierten Begriff ›Höherentwicklung‹ und stellt fest, „dass Gestaltungskraft nicht als irgendetwas Mysteriöses im Sinne des Vitalismus längst vergangener Tage verstanden werden“ (S. 63) darf. Am ›Modellorganismus‹ *Euglenia viridis* (Geißeltierchen) wird das Bauprinzip ›Zelle‹ vermittelt und Kummer lässt die Leserschaft darüber staunen, „[w]elch molekulare Komplexität in einer Zelle steckt, ganz zu schweigen vom Räderwerk der chemischen Reaktionen, das jede Minute in ihrem Inneren abläuft!“ (S. 82), nicht ohne demütig zu bekennen, dass wir bis heute nicht so recht wissen, „wie das Leben auf unserem Planeten entstanden ist“ (S. 92).

Nach den ersten 100 Seiten mitreißender, wenn auch bisweilen recht anspruchsvoller Erzählung über die Kreisläufe des Lebens, über Werden, Sein und Vergehen, übernimmt der Physiker die weitere Exkursionsführung. Harald Lesch erklärt in seiner eingängigen, quirligen Diktion „wie eng die [kleine blaue Blume] mit dem Kosmos verwandt ist. Ja wie sehr ihr Hiersein mit der Geschichte des gesamten Universums zusammenhängt“ (S. 104). Souverän gelingt die Überleitung von den physiologischen Grundbedürfnissen der Traubenhyazinthe zu den atmosphärischen Bedingungen auf der Erde bis hin zum Anfang des Universums. Lesch erzählt meisterlich, wie in der physikalischen Welt das Räderwerk exakt austariert ist, und bringt mit seiner „rasanten Zirkusvorstellung der Materie“ (S. 125) jeden zum Staunen, der sich von seiner Begeisterung für die aufsehenerregenden Befunde und Theorien der Astrophysik und Kosmologie anstecken lässt.

So gelingt dem Jesuit Christian Kummer und dem evangelischen Christen Harald Lesch eine faszinierende und beeindruckende naturwissenschaftliche „Nacherzählung der Geschichte des Universums“ (S. 189) und so ganz nebenbei die Vermittlung einer „Gottesvorstellung, die auch für Naturforscher akzeptabel ist“ (S. 188) – möglicherweise. Überzeugen Sie sich selbst, es lohnt sich! (*wh*)

**Wolfgang Haber, Martin Held u. Markus Vogt (Hrsg., 2016): Die Welt im Anthropozän: Erkundungen im Spannungsfeld zwischen Ökologie und Humanität. München: Oekom 2016. 184 Seiten, 24 sw-Abbildungen, 2 Tabellen, ISBN 978-3-86581-773-0. € 24,95**

Sind wir eigentlich schon im Anthropozän, dem ‚Menschenzeitalter‘? Nach der *International Commission on Stratigraphy* (ICS) leben wir offiziell noch im Holozän, aber Ausstellungen wie ‚Das Anthropozän-Projekt‘ im *Haus der Kulturen der Welt* in Berlin und die Exposition ‚Willkommen im Anthropozän – unsere Verantwortung für die Zukunft der Erde‘ im *Deutschen Museum* München sowie unzählige Publikationen lassen keinen Zweifel, dass wir offenbar in einer neuen erdgeschichtlichen Epoche mit grundlegenden Veränderungen im Natur-Kultur-Verhältnis angekommen sind.

Vor 16 Jahren verwendete der Chemie-Nobelpreisträger Paul Crutzen gemeinsam mit dem Biologen Eugene F. Stoermer (1934–2012) den Begriff ‚Anthropozän‘ für eine neue geologische Epoche, in der der Mensch durch sein Handeln einschneidende und Existenz gefährdende globale Umweltveränderungen auf das System Erde bewirkt. Zwar hatte bereits Alfred Russel Wallace (1823–1913) vor der Gefährdung des Lebens auf der Erde durch menschliche Aktivitäten gewarnt, ebenso wie Ernst Haeckel (1834–1919), der die wissenschaftliche Ökologie begründete und von einem ‚anthropolithischen oder anthropozoischen Zeitalter‘ sprach, wie auch der italienische Geologe und Priester Antonio Steppani (1824–1891), der uns schon 1870 am Beginn einer ‚anthropozäischen Ära‘ wähte. Hubert Markl (1938–2015), ehemaliger Präsident der Max-Planck-Gesellschaft, verwendete 1998 sogar den noch umfassenderen Terminus ‚Anthropozoikum‘ in seinem Plädoyer

für verantwortungsbewusste Wissenschaft und Forschung als Bedingung für das Überleben der Menschheit (*Wissenschaft gegen Zukunftsangst*, Hanser Verlag), jedoch erst Crutzens vielbeachtete Publikation in *Nature* 415, 23 (January 2002) ([www.nature.com/nature/journal/v415/n6867/full/415023a.html](http://www.nature.com/nature/journal/v415/n6867/full/415023a.html)) verhalf dem Terminus zum Durchbruch. Die offizielle Anerkennung durch die ICS dürfte vermutlich im Herbst 2016 erfolgen, sofern man sich über die zeitliche Einordnung einigt. Diskutiert werden u.a. der Beginn der Industrialisierung um 1800, der erste Atombombentest 16. Juli 1945 oder die *Great Acceleration* ab 1950. Unstrittig ist, dass „die dynamische Wechselwirkung zwischen technischer Zivilisation und Natur“ einen Wendepunkt kennzeichnet, ab dem „eine ständige Spannung zwischen ökologischen Erfordernissen und humanitären Maßstäben“ (Klappentext) die Folge ist.

Um dieses Spannungsfeld zwischen Ökologie und Humanität und die Selbstreflexion über unsere Rolle auf dem Planeten Erde, um „eine neue Kultur der Verantwortung“ (S. 13) ging es auf der im September 2015 veranstalteten Tagung in der *Evangelischen Akademie Tutzing*, der 11 der 13 Beiträge dieses Bandes entstammen. Anlass für das Treffen war der 90. Geburtstag von Wolfgang Haber, Prof. em. für Landschaftsökologie der TU München. Dem Doyen der deutschen Ökologie sowie den beiden Mitherausgebern, dem Politikwissenschaftler Martin Held und dem Theologen/Sozialethiker Markus Vogt, ist mit diesem Tagungsband ein inhaltsreicher Einstieg in die Anthropozän-Diskussion gelungen, der zunächst in die Vorgeschichte des Anthropozän-Begriffs und seine übergreifenden zukunftsweisenden Zusammenhänge einführt.

Im Teil ‚Ökologisch-evolutionäre Perspektiven‘ gibt Wolfgang Haber einen lehrbuchreifen Abriss über das Anthropozän und die „*Folgen für das Verhältnis von Humanität und Ökologie*“ (S. 19). Er benennt „*unbequeme Einsichten, denen wir uns stellen müssen, statt sie mit wohlklingenden Formeln wie ‚Leben im Einklang mit der Natur‘ oder ‚Bewahrung der Schöpfung‘ zu überdecken oder gar zu verdrängen*“ (S. 35). Franz Maulshagen, der am *Postdamer Institute for Advanced Sustainability Studies* forscht, kennzeichnet den „*Verlust der (bio-)kulturellen Diversität im Anthropozän*“ (S. 39) und die „*Schlüsselherausforderungen für eine Transformation zur Nachhaltigkeit*“ (S. 53).

Der Kasseler Evolutionsbiologe Ulrich Kutschera diskutiert in einem flüchtigen Beitrag, ob bereits das sechste Massensterben begonnen hat; und der Primatologe Volker Sommer (University College London) fragt in seinem feuilletonistischen Artikel nach der „*Zukunft unserer Mitprimaten*“. Er bekennt, dass es sein Ziel ist, „*die Zerstörung zumindest zu verzögern*“, handelt jedoch „*nicht aus dem Glauben an einen schlussendlichen Erfolg*“ (S. 67).

Im Teil ‚Humanitäre Maßstäbe‘ kritisiert die Umweltethikerin Uta Eser die Entgegensetzung von Humanität und Natur und fordert „*dass wir eine Vorstellung von Humanität entwickeln müssen, die unserer menschlichen Naturhaftigkeit besser gerecht wird*“ (S. 82). Ob ihr Plädoyer für einen „*inkluisiven Humanismus [...], der ökologische und humanitäre Anliegen nicht gegeneinander ausspielt, sondern zu verbinden sucht*“ (S. 90), konsensfähig und ein tragfähiger Lö-



sungsansatz für die gewaltigen Herausforderungen der Zukunft ist, wage ich aus evolutionsanthropologischer Sicht zu bezweifeln.

Der Theologe Wolfgang Schürger sieht in der «Mitgeschöpflichkeit» den geeigneten Leitbegriff einer Ethik im Anthropozän und erinnert an den in der Genesis (1. Mose 2,15) formulierten „besonderen Auftrag, Gottes Garten zu bebauen und zu bewahren“ (S. 106). Aber wird der Mensch als intellektuelles Subjekt diesen biblischen Auftrag jemals kollektiv anerkennen? Der Emeritus für Theologie und Sozialethik Hans Jürgen Münk nähert sich dem Rechtsbegriff «Würde der Natur» und wirbt für „die Achtung normativer Grenzen im Umgang mit der nicht menschlichen Welt“ (S.125), wobei er rät, zwischen Humanisierung und Hominisierung zu unterscheiden. Bazon Brock (den Münk nicht erwähnt), warnte schon 1995: „Hoffen wir, daß wir zu dieser realistischen Einschätzung nicht erst kommen, wenn im Namen höchster kultureller Werte die Natur der Menschen im Tode vernichtet ist“ (s. bazonbrock.de), eine Hoffnung, die sich 2016 verstärkt aufdrängt. Es folgen im Teil 3 «Gesellschaftliche Praxis zwischen Wildnis und Technik» vier mehr praxisorientierte ökologische Beiträge. Der emeritierte Wiener Bodenkundler Winfried E.H. Blum erklärt, was Globalisierung eigentlich mit dem Boden zu tun hat. Wenn Böden auch lokale Naturgebilde sind, so sind sie „[j]edoch über die Nachfrage nach Gütern und Dienstleistungen global vernetzt“ (S. 137).

Heinrich Spanier, Referatsleiter im BM f. Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit liefert in einem anregen-

den Beitrag Fakten und Argumente, warum es notwendig ist „Natur und Wildnis nicht exklusiv vom Menschen zu denken, sondern im Gegenteil: inklusiv“ (S. 149).

Der Physiker Claudio Caviézel, der im Büro für Technikfolgen-Abschätzung beim Deutschen Bundestag (TAB) in Berlin tätig ist, behandelt das heikle Problem des «Climate Engineering» und die gesellschaftlichen Risiken. Er resümiert, dass es in nicht allzu ferner Zukunft durchaus sein könnte, dass die Menschheit auch noch die „Herrschaft über das Klima zu ergreifen“ (S. 163) hat, um zu überleben. Skeptiker werden sagen, wir haben zwar kaum eine Chance, aber wir nehmen sie wahr.

Im abschließenden Beitrag «Wie viel Natur braucht der Mensch im Anthropozän?» sucht die Landschaftsplanerin Christina von Haaren nach Antworten auf diese häufig gestellte Frage. Ihrer Auffassung nach gibt es keine klare ökologische Antwort der Wissenschaften, so dass es vorrangig um Entscheidungsgrundlagen und -prozesse sowie die Unterstützung durch die Wissenschaft bei „demokratisch legitimierte[n] Entscheidungen“ (S. 176) geht.

Die vielfältigen Artikel bieten erwartungsgemäß keinen Katalog erfolgversprechender Lösungen für die enormen ökologischen und humanitären Herausforderungen des Anthropozäns. Laut Buchtitel sind es ja auch «Erkundungen»; es geht also nur um das Sondieren unserer Zukunftschancen. Die vorliegende ökologische und ethisch-politische Revision liefert zu einer neuen Kultur der Verantwortung recht lesenswerte und diskussionswürdige Gedanken. (wh) ■





# Erfolgsprodukt Springer }essentials{

Prof. Dr. Dr. h.c. Winfried Henke

Verlage, die auf dem stark umkämpften Büchermarkt erfolgreich bleiben wollen, müssen alert sein und rechtzeitig mit innovativen Ideen auf Veränderungen des Konsumverhaltens ihrer Kernleserschaft reagieren. Seitdem sich das Internet zu einem gigantischen Marktplatz entwickelte, der sowohl die Aufmerksamkeitsökonomie als auch das Konsumverhalten grundlegend veränderte, sind die Marketingstrategien der Verlage herausgefordert, für ihre Produkte Alleinstellungsmerkmale zu entwickeln, um Wettbewerbsvorteile zu garantieren. Mit der Buchreihe *Essentials*, die 2014 gestartet wurde, hat der international führende Wissenschaftsverlag Springer VS ein kompaktes *Print- und eBook*-Format im Portfolio, das offenbar dem zeitgemäßen Bedürfnis nach schneller, kompakter, qualitativ gesicherter und auch erschwinglicher Wissensinformation Rechnung trägt. Die beträchtliche Anzahl der *Downloads* auf PC-Tablets, eBook-Readern und Smartphones sowie der Absatz der schmalbrüstigen, max. 50-seiti-

gen, DIN A5-formatigen Taschenbücher belegen, dass die „*Wissensbausteine aus Wirtschaft und Gesellschaft, Medizin, Psychologie und Gesundheitsberufen, Technik und Naturwissenschaften*“ (s. Werbetext Springer VS) offenbar eine profitable Marktlücke schließen.

Die (vorwiegend quantitative) Wissensexplosion in unserer Informationsgesellschaft verlangt nach komprimierten Texten, „*nach der Essenz dessen, worauf es als „State-of-the-Art“ in der Praxis und/oder aktueller Fachdiskussion ankommt*“ (Werbetext VS Springer).

Die *Essentials* folgen insofern einem einheitlichen Konzept, als sie – in der Regel – auf weitaus umfangreichere Werke aus dem Springer-Verlag Bezug nehmen, d.h. ein in sich geschlossenes und verständliches Wissens-Destillat darstellen; jedoch sollten Leser keine populärwissenschaftlichen Abhandlungen erwarten. Zielgruppen der Reihe sind Studierende und Lehrende der jeweiligen Fachdisziplinen und benachbarter Wissenschaften, was





jedoch Bildungs- und Informationshungrige ohne einschlägige Fachkenntnisse nicht unbedingt von der Lektüre abhalten sollte. Wer Qualitätsansprüche an die Abbildungen stellt, sollte die eBook-Version ordern, zumal farbige Abbildungen in der Printversion in der Regel fehlen.

Aus der thematischen Vielfalt der über 500 angebotenen Bändchen werden hier fünf – im weitesten Sinne anthropologische – *Essentials* vorgestellt. Das Thema „*Sicherheit*“ behandelt ein Grundbedürfnis jedes Einzelnen sowie der Gesellschaft und des Staates, während „*Das Prinzip Glück*“ sich philosophisch mit den Seins-, Erkenntnis-, Wert- und Handlungsprinzipien sowie den Axiomen der Glücksthematik auseinandersetzt. In drei weiteren *Essentials* geht es zunächst um eine Standortstimmung der „*Prähistorischen Anthropologie*“, ferner um eine kurze Einführung in die „*Evolutionäre Medizin*“, jenen jungen Zweig der Medizin, der Diagnose-, Therapie- und Präventionsmöglichkeiten von Krankheiten aus der Perspektive unserer biologischen und kulturellen Evolution auslotet, und schließlich um eine Klarstellung im nicht enden wollenden Disens über die „*Erblichkeit der Intelligenz*“.

Bernhard Frevel (2016, 2. Auflage) *Sicherheit. Ein (un) stillbares Grundbedürfnis*. Springer VS Fachmedien, Wiesbaden, IX + 40 Seiten, ISBN 978-3-658-12457-1 (Softcover, € 9,99) ISBN 978-3-658-12458-8 (eBook, € 4,99)

Sicherheit ist ein Konstrukt gesellschaftlicher Wahrnehmung, das als relativer Zustand der Gefahrenfreiheit definiert wird; absolute Sicherheit ist und bleibt jedoch eine Illusion. „*Nicht Freiheit, Gleichheit oder Solidarität sind die Leitideen heutiger Politik, sondern Sicherheit – jederzeit, überall*“, konstatierte der Soziologe Wolfgang Sofsky bereits 2005 in seinem brillanten essayistischen Bestseller „*Das Prinzip Sicherheit*“. Die permanente mediale Thematisierung des breiten Spektrums angeblich oder tatsächlich gewachsener individueller, gesellschaftlicher und natürlicher Risiken unterstreicht die zentrale Bedeutung von Sicherheit als menschliches Grundbedürfnis und signalisiert den gegenwärtigen Wandel der Sicherheitskultur, worunter die Einstellungen, Werte und Praktiken von Individuen und Organisationen, deren Risikoabwägung und Handlungsmuster zur Risikominderung und Gefahrenabwehr zu verstehen sind.

Bernhard Frevel, Professor für Sozialwissenschaften und Politologe, steigt mit dem polizeilichen Motto „*Wir wollen, dass sie sicher leben...*“ in die Sicherheitsthematik ein, womit deutlich wird, dass es dem Autor, der am Institut für Polizei- und Kriminalwissenschaften an der FH für öffentliche Verwaltung NRW forscht und lehrt, nach einer „*sprachlichen Annäherung*“ und einer basalen Internet-Recherche zur Begriffspräzisierung vorrangig um Fragen der „*Öffentlichen Sicherheit*“ geht, zu der Äußere, Innere und Zivile Sicherheit zählen in

Form von Gefährdungen, z.B. durch Kriminalität, Terrorismus, Extremismus und Krieg sowie Katastrophen und Unfälle.

Frevel beschreibt anhand statistischer Quellen, wie es um die objektive und subjektive Lage steht, um dann zu erläutern, wie Sicherheit geschaffen wird und wer dafür zuständig ist, – der Einzelne, der Staat (Bundeswehr, Polizei, Ordnungsämter, Feuerwehr und Rettungsdienst, Bevölkerungsschutz, Nachrichtendienste) und – nicht unproblematisch – zunehmend private Sicherheitsdienste. Auf diese wohl weithin bekannten Informationen folgt ein Kapitel über wesentliche Eckpunkte des geplanten Umbaus der Sicherheitsarchitektur (Verbesserung der Risikoanalysen; Steigerung der Resilienz; Stärkung der Prävention; mehr wiss. Sicherheitsanalysen; Kooperation; Vernetzung; Europäisierung).

Abschließend geht es um „Die Grenzen des Strebens nach Sicherheit“ und die mit dem Wandel der Sicherheitskultur gegebenen potenziellen Gefahren. Der Autor warnt vor einem Trend zur „Versicherheitlichung“ (abgeleitet vom engl. *securitization*), „der nicht nur Freiheiten begrenzt, sondern als Spaltpilz des gesellschaftlichen Zusammenlebens wirken“ könnte. Da Law-and-Order-Apologeten zunehmend am rechten Rand fischen, sollte man diese Warnung ernst nehmen! Die Aktualität der Literaturhinweise und der Internet-Tipps und insbesondere die zur Zeit intensiv geführte Sicherheitsdiskussion unterstreichen die gesellschaftspolitische Brisanz dieses Themas.

Dieses *Essential* richtet sich zwar primär an Studierende und Dozenten der Soziologie, Kriminologie und Politologie, ist aber wegen stilistischer Sprünge von der akademischen auf die populärwissenschaftliche Ebene und seiner allgemeinverständlichen ›take home message‹ auch Praktikern aus Polizei, Verwaltung und Politik sowie ›verunsicherten‹ Bürgern zu empfehlen.

**Robert Hettlage (2015) Das Prinzip Glück. Springer VS Fachmedien, Wiesbaden, VII + 28 Seiten, ISBN 978-3-658-08013-6 (Softcover, 9,99 €) ISBN 978-3-658-0813-6 (eBook, 4,99 €).**

Muss man, um glücklich zu sein, eine Menge Glück haben? Nach Ansicht von Robert Hettlage, Emeritus am Institut für Soziologie der Universität Regensburg, vertreten viele Menschen die Meinung, „dass das Glück einen überrascht wie ein Lottogewinn.“ (S. 1). Aber sie wissen offenbar auch zwischen dem zufälligen oder „äußeren“ Glück (*fortuna*), das nicht erzwungen werden kann und oft nur von kurzer Dauer ist, und dem „inneren“ Glück oder Wohlergehen (*beatudo*) zu unterscheiden.

Wenn Glück keine Laune des Schicksals ist, stellt sich die Frage, wie man handeln kann und sollte, „um glücklich zu sein, und nicht nur Glück zu haben, ja ob man überhaupt glücklich sein kann, auch ohne Glück zu haben“ (S. 2, in Anlehnung an Marie von Ebner-Eschenbach). Bevor Hettlage die philosophischen Glücksvorstellungen in der platonisch-aristotelischen Tradition und der christlichen (Um)Deutung der Antike umreißt, erläutert er den im Titel verwendeten Terminus „Prinzip“. Die Differenzierung von

*Seins- und Erkenntnisprinzipien* sowie *Logischen Prinzipien (Axiome)* und *Wert- und Handlungsprinzipien* liefert die Basis zum fließenden Verstehen von Aristoteles' Vorstellung „guter Lebensführung“ (*eudaimonia*) bis hin zum „Streben nach Glück“ in der von christlichen Glaubensvorstellungen geprägten Sozialethik.

In der europäischen Moderne, in der die traditionelle Verklammerung von Diesseits und Jenseits gelöst wird, entwickelt die Soziologie „die Formel, dass Glück empirisch immer das sei, was die Menschen im sozialen Austausch als solches definieren“ (S. 8). Die Lebensorientierung wird individualisiert, jeder wird seines Glückes oder Unglückes Schmied. Aber trifft das wirklich zu? Nach Hettlage ist diese Formel illusionär, denn die „ärgerliche Tatsache der Gesellschaft“ (*sensu* Dahrendorf) schafft harte Rahmenbedingungen, ganz abgesehen von natürlichen Imponderabilien, und wirft die Frage auf, wie Lebensglück überhaupt gelingen kann. Ursula Wolfs Kennzeichnung von Glück „als andauernde Selbstverwirklichung in vernünftigem Tätigsein“ (S. 10) ist nur ein Definitionsversuch im aktuell intensiv geführten Glücksdiskurs. Das „kleine Glück kann jeder“ (*sensu* Kurt Tucholsky), aber wie sollte die Lebensführung (*sensu* Max Weber) des „Kulturmenschen“ sein, um ein ganzes Leben glücklich zu sein, das große Glück zu erlangen? Hettlage geht dieser Frage in der Tradition von Max Weber nach, indem er eine „universalhistorische Blickrichtung“ wählt. Er kennzeichnet die höchst variablen, pluralen Glücksstrategien und differenziert diese in „Sinnprovinzen der Glücksforschung“, wobei er nach den Zeitkategorien *Vormoderne* und *Moderne* trennt und in erstgenannter Sinnprovinz die „Qualität der Lebensgüter“ verortet und der Moderne die Sinnprovinzen „Alltagsglück“ und „Zufriedenheitsglück“ zuordnet, die beide mit dem „Lebensführungsglück“ als vierter Sinnprovinz verbunden sind und – so eine wichtige Botschaft – an das vormoderne Konzept der Lebenskunst anschließen. Es gibt, so das Resümee des Autors, „kein richtiges Glück im falschen“ (S. 25), die traditionelle Glückphilosophie kann keine Zielvorgaben zur Lebenskunst liefern, denn das „Glück hat viele Gesichter“. So lautet auch der Titel des Sammelbandes, den Robert Hettlage bereits 2010 gemeinsam mit Manfred Bellebaum bei Springer VS editierte und in welchem die erste Fassung dieses überarbeiteten *Essentials* erschien. Der anspruchsvolle Text bietet für Dozierende und Studierende der Gesellschafts- und Kulturwissenschaften einen hervorragenden Einstieg in die Glücksforschung.

**Bernd Herrmann (2015) Prähistorische Anthropologie. Eine Standortbestimmung. Springer Spektrum Fachmedien Wiesbaden, IX + 48 Seiten, ISBN 978-3-09865-0 (Softcover, 9,99 €) ISBN 978-3-658-09866-7 (eBook, 4,99 €).**

Aufgabe der Prähistorischen Anthropologie (ferner PA) ist es, körperliche Überreste von Menschen vergangener Zeiträume als Quelle zur Erschließung ihrer Lebensumstände zu nutzen. Menschliche Skelettreste, Leichenbrände, Mumien und Moorleichen sind „ein Archiv für das Wissen über Aspekte der

*Biologie und der Lebensweise von Menschen früherer Zeiten, das mindestens überwiegend von keinem anderem [sic!] Quellenmaterial oder Archiv bereitgestellt werden kann*“, schreibt Bernd Herrmann, Professor i. R. für Historische Anthropologie und Humanökologie an der Universität Göttingen (S. 1), der die theoretischen und methodischen Möglichkeiten – aber auch die Grenzen – der PA wie kaum ein anderer kennt. Durch die systematische Entwicklung innovativer experimenteller Labormethoden (z.B. E-Mikroskopie; aDNA-Analytik; Isotopenuntersuchungen) hat Herrmann neue Zugriffsmöglichkeiten auf anthropologisches Quellenmaterial eröffnet und damit maßgeblichen Anteil an der seit den 1980er Jahren erfolgten Neuausrichtung der PA. Ferner steuerte der Autor methodologisch intensiv zum Ausbau der Kriminalbiologie (Spurenkunde) bei und hat durch natur- und kulturwissenschaftliche Ansätze bahnbrechend zur Fundierung und Konstituierung einer interdisziplinären Umweltgeschichte in Deutschland beigetragen. Auf einer derartig forschungserfahrungsgesättigten Wissensgrundlage sich auf eine wissenschaftlich anspruchsvolle, auf das Wesentliche fokussierende *Standortbestimmung* der PA einzulassen, kommt der Annahme einer Einladung von Prokrustes gleich; nie passt der ‚Rahmen‘; Kürzen, Streichen, Strecken sind angesagt – und Zweifel, ob man’s trifft, bleiben. Bernd Herrmann ist die Gratwanderung gelungen, den 1990 mit seinen Mitarbeitern verfassten *Leitfaden der Feld- und Labormethoden* der PA nicht nur auf 10% zu verdichten, sondern auch durchgängig zu aktualisieren. Er gibt zunächst eine begriffliche und gegenständliche Orientierung der PA, die bemerkenswert ausgefeilte Passagen enthält, z. B., wenn Herrmann, Hannah Arendt zitierend, Absolutheitsansprüchen von Wissenschaften im Allgemeinen und der Anthropologie im Besonderen entgegentritt, oder wenn er die PA wissenschaftssystematisch im „*verzweigten sematischen Netzwerk*“ der Anthropologie(n) (*sensu* Jakob Tanner) verortet und schließlich die schwierige Trennung von Prähistorischer und Historischer Anthropologie erläutert. Ferner wird der ethisch korrekte Umgang mit sterblichen Überresten nachdrücklich angemahnt, bevor das verfügbare Quellenmaterial (s.o.) und dessen unterschiedliche Beschaffenheit (Stichworte: Dekomposition) erörtert werden.

„*Handwerkliche Grundlagen*“ sind das Thema des 2. Hauptkapitels, d.h. es geht zunächst um Individualbefunde wie Altersschätzung, Geschlechtsbestimmung, Körperhöhenschätzung, ethnische Zuordnung, aber auch um die Erfassung ontogenetischer und biographischer Merkmale sowie erworbene oder genetisch bedingte Krankheiten des Skelettsystems oder einzelner Knochen, Ernährungsstörungen sowie scharfe und stumpfe Gewalt. Erläuterungen zu „*Metadaten*“, der Verbindung der Einzelbefunde zu weiterführenden Aussagen über Fundserien und potenzielle Fortpflanzungsgemeinschaften, schließen sich an. Herrmann weist mit Recht auf Fallstricke hin, warnt z.B. vor einer „*Anekdotensammlung*“ (S. 25) in der Paläopathologie, d.h. Überschreitung der Aussagegrenzen. Die Befunde der PA sind „*Hochwahrscheinlichkeitsaussagen* [...] *die prämissenabhängig sind*“ (S. 11); spurenkundliches Wissen bedarf der „Übersetzung“ in „*wissensproduzierende Erzählungen*“ (S. 11). Diese narrative Komponente der PA er-

klärt Herrmann ausführlich, indem er die „*Wege der Ergebnis- und Erkenntnisgewinnung zur Überleitung der biologischen Quelle (bzw. des biologischen Archivs) in eine biographische Quelle (bzw. ein biographisch-sozialgeschichtliches Archiv)*“ (S. 31) unterbreitet. Er präzisiert seinen stufenweisen Ansatz der erkenntnisorientierten Rekonstruktion von Lebensweisen, Lebensbedingungen und Determinanten der Bevölkerungsentwicklung, betont, dass es der PA im Kern um Aussagen zu den unmittelbaren Lebensumständen früherer Bevölkerungen und die Bereicherung der angrenzenden Kulturgeschichte geht, und beschließt seine „*Standortbestimmung*“ der PA mit Hinweisen auf deren Anschlussfähigkeit an Disziplinen wie die Forensik, Humanökologie und Umweltgeschichte.

Das vorliegende Kompendium bietet nicht nur einen äußerst lesenswerten Einstieg in die PA, sondern ist gleichzeitig ein engagiertes Plädoyer für eine anspruchsvolle, theoriegeleitete Forschung in der naturwissenschaftlichen Anthropologie. Exzellent!

**Werner Buselmeier (2015) Evolutionäre Medizin. Eine Einführung für Mediziner und Biologen. Springer Fachmedien Wiesbaden, IX + 55 Seiten, ISBN 978-3-658-10759-8 (Softcover, € 9,99) ISBN 978-3-658-10760-4 (eBook, € 4,99)**

Die Annahme, die Natur sei perfekt, ist ganz offensichtlich falsch, denn bei genauerem Hinsehen offenbart sich eine Vielzahl von Fehlkonstruktionen. Ist das Planungspusch? Natürlich nicht; es gibt keinen Designer! Die Evolution verfolgt kein Ziel, hat keinen Plan, sie bastelt blind, ist das Produkt von Zufall und Notwendigkeit. Sie startet nicht bei Null, sondern muss mit dem genetischen Material arbeiten, das ihr von Vorläufergenerationen zur Verfügung steht. Auch der menschliche Körper ist ein Produkt evolutionärer Kompromisse. Es brauchte lange, bis die Humanmedizin verstand, dass zahlreiche Krankheiten aus einer fehlerhaften stammesgeschichtlichen Anpassung entstehen und die evolutionäre Perspektive medizinische Relevanz hat.

Erst vor rund 20 Jahren konstituierten die US-Amerikaner Randolph M. Nesse und George C. Williams die *Evolutionäre Medizin* mit ihren wegweisenden Publikationen „*Why we get sick*“ (1995) und „*Evolution and Healing: The New Science of Darwinian Medicine*“ (1996).

Es ist sehr zu begrüßen, dass der Heidelberger Emeritus für Allgemeine Humangenetik und Anthropologie in den *Essentials* eine überarbeitete und erweiterte Version des in seinem Lehrbuch „*Biologie für Mediziner*“ verfassten Kapitels „*Genetische Evolution des Menschen und evolutionäre Medizin*“ vorlegt. Das Wissensgebiet ist seit 2015 in der Grundausbildung der Mediziner verankert und auch prüfungsrelevant; na endlich, möchte man ausrufen! Es geht in der Medizin also nicht mehr ausschließlich um *proximate Erklärungen* von Krankheiten, sondern auch um *ultimate Erklärungen*.

„*Unser Genom ist die Evolutionsgeschichte unserer biologischen Kontakte*“ (S. 1) lautet eine Kernaussage im Einstiegskapitel. Nur arg cursorisch stellt der Autor die alter-

nativen Hypothesen zur Entstehung des modernen Menschen vor, bevor er den Mutations-Selektions-Mechanismus als Triebfeder der Evolution illustriert. Der „Konflikt zwischen unserem archaischen Genom und der Geschwindigkeit unserer kulturellen Entwicklung“ (S.5) wird exemplarisch am Prozess der Sesshaftwerdung erläutert. Erst durch die Nähe zu den Haustieren entstanden Infektionskrankheiten wie Masern, Tuberkulose und Grippe, jedoch wird nicht näher auf Zoonosen, d.h. Krankheiten und Infektionen, die auf natürliche Weise zwischen Mensch und anderen Wirbeltieren übertragen werden können, eingegangen. In den nachfolgenden Kapiteln geht es um anatomische Gegebenheiten und *nicht*-infektionsbedingte Krankheiten und ihre kulturelle Ursache. Rückenprobleme haben in Deutschland rund 80% der Bevölkerung irgendwann im Laufe ihres Lebens, viele chronisch. Offenbar wurden bei der Evolution des aufrechten Gangs anatomische Kompromisse eingegangen. Unsere Wirbelsäule ist nicht an die Lebensgewohnheiten in den Industriestaaten angepasst. Diese – irreversible – anatomische Unvollkommenheit führte zum Volksleiden Nr. 1. Weitere anatomische Strukturbildungen, die medizinische Probleme verursachen, sind z.B. der Augenaufbau oder auch die evolutiv bedingte Kreuzung von Luft- und Speiseröhre. „Verschlucken ist ein Tribut an einen Evolutionskompromiss“ (S.15), konstatiert Buselmeier, um dann physiologische Beispiele für den Konflikt zwischen evolutionärer Anlage und durch Änderungen von Umwelt und Lebensstil entstandene Krankheiten zu beschreiben. Dazu zählen z.B. Hypertonie, Adipositas, Diabetes mellitus und das mit dem Typ II assoziierte metabolisch-vaskuläre Syndrom (Wohlstandssyndrom) sowie Herz-Kreislauf-Erkrankungen. Weitere Themen sind die Ursachen für allergische Reaktionen sowie Milchunverträglichkeit. Das immense Gefahrenpotenzial durch „*unterschiedliche Geschwindigkeiten der Evolution und Pathogen-Wirt-Korrelation*“ (S.27) wird am Beispiel von Nosokomialkeimen und EHEC (Wer erinnert sich noch an die Epidemie von 2011?) kurz gestreift.

Im 6. Kapitel werden die natürliche und sexuelle Selektion als zentraler Mechanismus der adaptiven Evolution behandelt, aber warum biologisches Grundlagenwissen nicht aus Kontinuitätsgründen bereits am Anfang vermittelt wurde, erschließt sich mir nicht. Die Feststellung „*Selektion begünstigt die Reproduktion, nicht die Gesundheit*“ (S.29), sollte doch als ein Leitgedanke der Evolutionären Medizin am Anfang stehen.

Wie medizinisches Handeln und der Wandel der menschlichen Gesellschaft unser Genom verändern, wird am klassischen Beispiel der Sicherzellenanämie und dem Heterozygotenvorteil gegen Malaria sowie an den Paradebeispielen Rot-Grün-Blindheit und Phenylketonurie erklärt.

Schließlich geht es um „*Ernährung gestern und heute*“, d.h. die Ernährungsumstellung seit dem Neolithikum und damit zusammenhängende sog. Zivilisationskrankheiten. Buselmeier hat die Nachricht (insbesondere adressiert an Vegetarier), dass die Entstehung des (anatomisch-)modernen Menschen erst „*durch Fleischkonsum und den Aufschluss der Nahrung durch Braten und Kochen ermöglicht*“ wurde, da dies „*eine Darmverkleinerung zuließ*“ (S.41). Die bestechende „*Expensive-Tissue-*

*Hypothese*“ von Leslie Aiello und Peter Wheeler wurde kürzlich jedoch durch vergleichend-primatologische Befunde der Züricher Anthropologen Karin Isler und Carel van Schaik in Frage gestellt. Es besteht also weiterer Forschungsbedarf. Das gilt auch für „*Altern als wenig verstandenes Phänomen*“ (S.43), zu dem einige biogerontologische und evolutionsgenetische Fakten vermittelt werden, bevor das Problem der Chemotherapieresistenz bei Krebserkrankungen diskutiert wird.

Mit Fragen, die bei künftigen Krankheitsbeschreibungen berücksichtigt werden sollten, und der Formulierung von Chancen und Risiken von *Next generation sequencing*, *Metagenomik* und *individuellen genorientierten Behandlungen* (Pharmakogenetik *sensu* Friedrich Vogel) sowie einem zweiseitigen Katalog von Merksätzen und nur sechs (!) zum Weiterlesen empfohlenen Literaturzitate[n] [übrigens Richard Dawkins heißt Dawkins] endet dieses faktenreiche *Essential*, das den Eindruck von ‚mehr Pflicht als Kür‘ hinterlässt. Da ein ausführliches Lehrbuch zur Evolutionären Medizin ein Desiderat ist, bietet das Kompendium einen konkurrenzlos kompakten Einstieg, der nachdrücklich zur Lektüre zu empfehlen ist.

**Karl-Friedrich Fischbach u. Martin Niggeschmidt (2016)**  
**Erblichkeit der Intelligenz. Eine Klarstellung aus biologischer Sicht. Springer VS, Fachmedien Wiesbaden, V + 32 Seiten, ISBN 978-3-658-11238-7 (Softcover, € 9,99)**  
**ISBN 978-3-658-11239-4 (eBook, € 4,99)**

Seit dem Erscheinen von Francis Galtons Studie „*Hereditary Genius*“ (1869; dt. Titel: *Genie und Vererbung*), in der erstmals empirische Befunde zur Vererbung geistiger Eigenschaften veröffentlicht und eugenische Maßnahmen propagiert wurden, um einen befürchteten gesellschaftlichen Niedergang zu verhindern, ist die *Anlagen-Umwelt-Diskussion* nicht abgerissen; immer noch wird, wenn es um die „*Erblichkeit der Intelligenz*“ geht, über die ‚Macht der Gene‘ und den ‚Einfluss des Milieus‘ vehement gestritten.

Als zu Beginn des 20. Jahrhunderts der *Binet-Simon-Test* zur Messung von Intelligenz und logischer Denkfähigkeit konstruiert wurde und 1914 der *Intelligenzquotient* (IQ) von dem Psychologen William Stern als psychometrische Kenngröße für das intellektuelle Leistungsvermögens entwickelt wurde, lag ein Indikator vor, der zum Markenzeichen des gesellschaftlichen Erfolgs wurde. Hohe IQ-Werte wurden zum Statussymbol mit positiven Prognosen für den individuellen Lebensweg; niedrige IQ-Werte wurden aufgrund angeblich ‚rationaler‘ begründeter Bevölkerungspolitik zur ernsthaften individuellen und kollektiven Bedrohung sog. ‚*Minderwertigen*‘ – führten zu Sterilisation, Isolation und Deportation bis zur massenhaften Ausmerzung. Trotz des zeitlichen Abstands zu solchen bevölkerungspolitischen Maßnahmen macht es auch heute noch fassungslos, wie Darwins wissenschaftliche Theorie, die im Verbund mit der Vererbungslehre (Genetik, Populationsgenetik) zum Wegbereiter der modernen Biologie wurde, von rechtsextremen Ideologen so eklatant missverstanden und weltanschaulich vereinnahmt werden konnte. Wer geglaubt hat, sozialdarwinistische und rassistische Vorurteile würden nach 1945 für immer der



Vergangenheit angehören, war – mit Verlaub – hochgradig naiv. Biologistisches Gedankengut waberte weiter, evident in neonazistischen Kreisen mit ihrem blinden Fremdenhass, aber auch virulent in den Köpfen sog. ‚besorgter Bürger‘.

Es ist stark beunruhigend, dass spekulative Degenerations-hypothesen und plumpe fremdenfeindliche Bedrohungsszenarien medial wieder verbreitet werden, dass ‚braunes‘ Gedankengut Urständ feiert und offenbar auch von der Mitte der Gesellschaft zunehmend akzeptiert wird. Aber nicht nur biologistische Vorurteile liefern Motive für Dysgenie-Szenarien, sondern auch wissenschaftliche Kontroversen, Missverständnisse und Spekulationen über die ‚Erblichkeit der Intelligenz‘. Wenn es Thilo Sarrazin in seinem Bestseller *Deutschland schafft sich ab* gelingt, durch raffiniertes Rezipieren von Fachliteratur „*biologistische Bedrohungsszenarien*“ (vgl. Ulrich Bahnsen et al., ZEIT-Online 02.09.2010) zu zeichnen, besteht seitens der Biologie dringender Klärungsbedarf.

Der Freiburger Entwicklungsbiologe und Neurogenetiker Karl-Friedrich Fischbach und der Hamburger Journalist Martin Nigggeschmidt sahen sich veranlasst, zu dem umstrittenen Thema Stellung zu nehmen, da es offenbar Generationen von Biologen, Humangenetikern, Psychologen, Soziologen und Pädagogen nicht gelang, tiefgreifende Kontroversen bezüglich der ‚Erblichkeit von Intelligenz‘ auszuräumen, so dass „*Intelligenzforschung [...] das einzige Fachgebiet ist, in dem neo-eugenische und rassistische Strömungen ohne jeden Widerspruch toleriert werden*“ (S. 1).

Nach Auffassung der beiden Autoren „*sind einige der wirkungsmächtigen Aussagen aus dem Bereich der Intelligenzforschung entweder unbewiesen oder schlichtweg falsch*“ (S. 2), weshalb eine dezidierte Klarstellung erforderlich ist, um „*das allzu harmonische Nebeneinander widersprüchlicher Aussagen innerhalb der Wissenschaft endlich aufzugeben...*“ (S. 2).

Zunächst schärft das Autorenteam den Begriff ‚Erblichkeit‘ und empfiehlt, den zwar sperrigen, aber korrekten Alternativbegriff „*genotypischer Varianzanteil*“ zu verwenden, um „*irreführende Assoziationen*“ zu vermeiden (S. 2). Für populationsgenetisch Unerfahrene wird erläutert, dass ‚Erblichkeit‘ keine Konstante ist, sondern eine Verhältniszahl. Erblichkeit oder Heritabilität ( $H^2$ ) ist definiert als der genotypische Anteil ( $V_{\text{gen}}$ ) an der phänotypischen Varianz ( $V_{\text{phän}}$ ) eines Merkmals (vgl. S. 4). Der genotypische Varianzanteil ist also „*ein relativer Wert [...], der von der jeweiligen Umwelt abhängt: Je kleiner der Anteil umweltbedingter Unterschiede, desto höher die ‚Erblichkeit‘*“ (S. 5).

Ferner wird klargestellt, dass es für Biologen banal ist, „*dass auch die menschliche Intelligenz durch die Erbanlagen beeinflusst wird*“ (S. 7), dass „*angeboren*“ und „*erblich*“ nicht dasselbe meinen und dass sich die IQ-Diskussion auf die „*Test-Intelligenz*“ beschränkt, da sich der schillernde Begriff ‚Intelligenz‘, „*einer monopolisierbaren Definition entzieht*“ (S. 7).

Obwohl diese Fakten zur verhaltensgenetischen Propädeutik zählen, werden sie sinnvollerweise repetiert, da erst auf diesem Basiswissen die differenzierte Kritik an der vielfach vertretenen Auffassung, Intelligenz sei zu 50-80% erblich, greift.

Nach Fischbach und Nigggeschmidt ist diese Behauptung „*gleich in dreifacher Hinsicht schief und irreführend*“ (S. 14). Erstens geht es nicht um ‚Erblichkeit‘, sondern – wie erwähnt – um genotypische Varianz, zweitens nicht um ‚Intelligenz‘, sondern *Test-Intelligenz*, und drittens liegen keine hinreichend gesicherten allgemeingültigen empirischen Werte vor, weshalb die Autoren mit süffisantem Unterton konstatieren: „*Auf „freilaufende“ Menschen in unkontrollierten Umwelten sind die statistischen Modelle der quantitativen Genetik nicht anwendbar*“ (S. 22).

Neben scharfer Kritik an Dieter E. Zimmers Thesen zur „*Erblichkeit von Gruppenunterschieden*“ (S. 18f) sowie an Sarrazins verquaster Theorie einer „*Entleerung der Unterschichten von intellektuellem Potenzial*“ (vgl. S. 22) wird dezidiert auf die Frage eingegangen, ob Wohlstand den IQ fördert. Nach Ansicht der Autoren sind ausschließlich Umweltfaktoren für den rapiden Anstieg der Test-Intelligenz in den Industrieländern wirksam – „*und einer davon ist die Bildungsexplosion. Wir sind nicht begabter als unsere Großeltern und Ur-Großeltern, haben aber bessere Entwicklungschancen*“ (S. 25f).

Fischbach und Nigggeschmidt entlarven sukzessiv die blinden Flecken des Erblichkeitsmodells der Intelligenzforschung, so dass der genotypische Varianzanteil sich eigentlich nur noch als „*Indikator für Chancengleichheit*“ (S. 29) verstehen lässt. Sie ahnen schon, wie das Fazit lautet: „*Man sollte versuchen, jedes Kind seiner eigenen Persönlichkeit entsprechend optimal zu fördern*“ (S. 30). Die klassische Pädagogik hat das schon immer postuliert, aber jeder weiß auch, wie schwierig Chancengleichheit zu garantieren ist, d.h. herkunftsbezogene Chancenungleichheit auszugleichen und Kinder, Jugendliche und Heranwachsende ihren individuellen psychischen Eigenschaften gemäß zu fördern.

Obwohl dieses Kompendium im formalen Aufbau flüchtig collagiert wirkt und auch hinsichtlich der inneren Vernetzung und des bisweilen arg bemühten Schreibstils ein besseres Lektorat verdient hätte, ist es empfehlenswert, weil es faktenreich und wissenschaftlich fundiert zu einem ‚heißen Eisen‘ Stellung nimmt und kruden Untergangsszenarien ein Begräbnis erster Klasse bereitet. (wh) ■

---

Prof. Dr. Dr. h.c. Winfried Henke (wh) war bis 2010 Akadem. Direktor am Institut für Anthropologie, Fachbereich 10 (Biologie), der Johannes Gutenberg-Universität Mainz. Er ist Mitglied der Leopoldina – Nationale Akademie der Wissenschaften und der Leibniz-Sozietät der Wissenschaften zu Berlin. [henkew@uni-mainz.de](mailto:henkew@uni-mainz.de)

# Indien | Südostasien

Dr. phil. Thomas Kohl

**Corinna Forberg: Die Rezeption indischer Miniaturen in der europäischen Kunst des 17. und 18. Jahrhundert. 216 S., zahlr. sw Abb. (Studien zur internationalen Architektur- und Kunstgeschichte 121). Petersberg: Imhof 2015. Geb € 39,95**

Unweit des Städtchens Mol, an der belgischen Grenze zu den Niederlanden, liegt die kleine Ortschaft Postel mit der Prämonstratenserabtei, die durch ihr Bier und ihren Käse einen gewissen Namen erlangt hat. Weniger bekannt ist, dass in den Beständen des Klostermuseums ein Bücherschatz aufbewahrt wird, auf dessen verwickelte Vorgeschichte die Autorin der vorliegenden kunstgeschichtlichen Abhandlung näher eingeht: die „zehn Avatare Vishnus“ aus dem Jahr 1658.

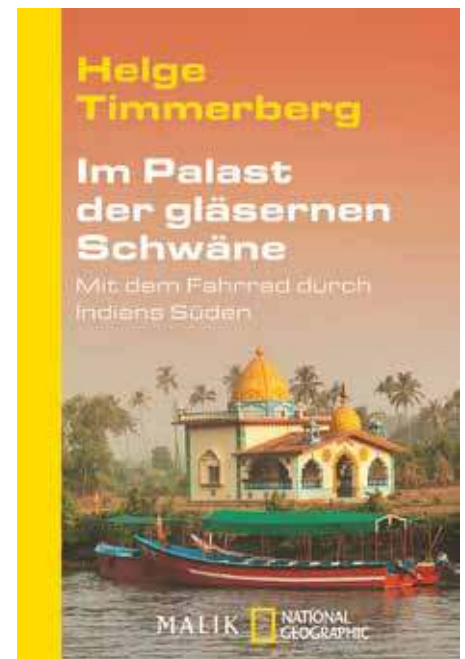
Die ausdrucksvollen indischen Miniaturen zeigen den Hindu-gott in seinen verschiedenen Erscheinungsformen als Fisch, Schildkröte, Eber, Mensch usw. in den jeweiligen Augenblicken, in denen die Welt unter den Anschlägen der Widergötter, der Asuras, unterzugehen droht und nur das Eingreifen Vishnus in letzter Sekunde die Wende herbeiführt.

Während die Illustrationen heute wegen eines eigensinnigen Bibliothekars ihren Platz in der versiegelten Klostervitrine nicht verlassen dürfen, dienten sie zur Zeit ihrer Entstehung in den Niederlanden als Vorlage für zahlreiche Kupferstiche; zum ersten Mal öffnete sich der erstaunten Öffentlichkeit der Blick auf eine religiöse Vorstellungswelt, wie sie fremder nicht sein könnte.

Erst wenige Jahre zuvor hatte die niederländische Ostindienkompanie die Portugiesen aus ihren Besitzungen in Süd- und Südostasien vertrieben; in Sri Lanka, an der Koromandelküste

Indiens und in Batavia regierten nun die Generalgouverneure der mächtigen Handelsgesellschaft, und mit ihnen kam auch der eine oder andere Prediger ins Land. Einer davon war Philippus Baldaeus, der in Südindien und auf Ceylon sowohl die katholisch gewordenen Einheimischen umtaufte als auch deren Hindu-Landsleute missionierte; in seinem dickleibigen Werk über die „Abgötterey der ost-indischen Heyden“, das er nach seiner Rückkehr in die Niederlande verfasste, finden sich auch die besagten Miniaturen, umgewandelt in die grafische Darstellungsweise des Kupferstichs, was zu dramatischer Vereinfachung und Reduzierung der Darstellungen führte. Baldaeus' reich illustriertes Werk ist noch heute eine wichtige Quelle für die Religions- und Landesgeschichte des Subkontinents. Wie wirkten nun diese Illustrationen – die ja ein religiöses Thema behandelten – auf die Kunstszene in den Niederlanden? Und wie stand es um den Einfluss der weltlichen Miniaturmalerei, die am Moghul-Hof in Delhi gepflegt wurde, auf europäische Künstler?

Corinna Forberg geht akribisch und mit großer Kenntnis von Literatur und Quellen diesen Fragen nach, immer gut les- und nachvollziehbar formulierend. Dabei stößt der erstaunte Leser immer wieder auf wenig bekannte Details. So griff etwa Rembrandt auf Anregungen seiner jüdischen Nachbarschaft zurück; die von der spanischen Inquisition auch aus Portugal vertriebenen sephardischen Juden Amsterdams besaßen Geschäftskontakte zu ihren Glaubensbrüdern im portugiesischen Goa und eröffneten Rembrandt wahrscheinlich Zutritt zu ihren Miniaturensammlungen. Forberg belegt ihre These mit überzeugenden Fakten.



Insgesamt zieht die Verfasserin jedoch ein ernüchterndes Fazit: außer bei dem Ausnahmekünstler Rembrandt, der begierig alles Fremde aufsaugte, kam in der europäischen Kunstlandschaft nicht viel von dem Einfluss des südasiatischen Kontinents an. Anders als beim Chinahype, den die Berichte der Jesuiten vom Kaiserhof zu Peking zu Beginn des 18. Jahrhunderts in Gang setzten oder bei der Japanbesessenheit zu Ende des 19. Jahrhunderts blieb der indische Einfluss in der Kunstgeschichte relativ folgenlos. Über die Gründe dafür gibt der Band keine Auskunft – das hätte wohl auch den Rahmen der als Dissertation angelegten Studie gesprengt. Auf uns Heutige wirkt der dramatische Stil der Avatar-Kupferstiche jedoch geradezu atemberaubend, und die Intimität der Moghul-Porträt Darstellungen berührt den modernen Betrachter auf besondere Weise. Der im Michael Imhof Verlag erschienene großformatige Band ist gut aufgemacht und übersichtlich; der Anhang enthält die Anmerkungen und Literatur in Auswahl. Ein Register wurde leider nicht mitgegeben – immer schade bei einem Werk dieser Art, das zum Nachschlagen einlädt. (tk)

**Christian Wagner: Das politische System Indiens. Eine Einführung. 295 S., zahlr. z.T. farb. Abb., Karten und Tabellen. Wiesbaden: Springer 2. Aufl. 2016. Kt. € 34,99**

Wer bei der soeben erschienenen Neuauflage des Standardwerks von Christian Wagner nur auf den Titel schaut, wird schon nach kurzem Hineinschauen angenehm enttäuscht sein – genauso stark wie das politische Hier und Jetzt werden in dem ausgezeichnet gegliederten Band nämlich die geschichtlichen Herleitungen und sozialen Hintergründe beleuchtet. Mehr ein Handbuch als eine Einführung, lässt das handliche Büchlein an Materialfülle wenig zu wünschen übrig: die politischen Gewalten, die Verwaltungs- und Staatsstruktur – Parteien, Interessengruppen und Nichtregierungsorganisationen – nationale Integration, soziale und wirtschaftliche Entwick-

lung sowie auswärtige Beziehungen werden in gebotener Breite bzw. Kürze abgehandelt und (stets vorsichtig und ausgewogen) bewertet.

Der Autor ist nun nicht irgendjemand: Christian Wagner, der eine eindrucksvolle Publikationsliste vorweisen kann, ist Mitglied im Think-Tank der Bundesregierung, der wenig bekannten, aber umso einflussreicheren Stiftung Wissenschaft und Politik (SWP) zu Berlin, die nicht nur die deutschen Parlamentarier und Regierungsmitglieder, sondern auch EU-Politiker, -Gremien und -Beamte berät.

Der Band, der 2006 zum ersten Mal erschien, erfuhr im Hinblick auf die Wahl von Premierminister Modi im Jahr 2014 und dem damit verbundenen Politikwechsel zwar eine Aktualisierung, die grundlegende Unterteilung in „Institutionen und ihre Funktionsweise“, „die wichtigsten Akteure und Prozesse“ sowie „ausgewählte Politikfelder“ blieb aber erhalten, und das hat dem Band gutgetan. Wie der Autor in Kenntnis seiner Kollegen, Studenten und Leser formuliert, werden nämlich „Einführungen eher selektiv gelesen“, so dass die Informationen rasch und zielführend und kaum in voller Breite und Tiefe gesucht und aufgenommen werden. Dies ist in der Tat aufgrund der übersichtlichen Anordnung der Kapitel ohne weiteres möglich – hier entspricht der Band ganz der Tradition angelsächsischer Politikberatung und ist sozusagen ein „Last-Minute-Notfallhandbuch für politische Akteure“. Man glaubt geradezu den Druck des Beratungsgeschäfts zu verspüren – so kompakt werden die einzelnen Kapitel und Themenkreise abgehandelt, so dicht folgt Thema auf Thema.

Wer in die Tiefe der einzelnen Kapitel vordringt, gerät dagegen leicht in Gefahr, erschlagen zu werden von der Fülle des verarbeiteten Materials; das liegt weniger am Autor als an der „komplexe(n) Welt der Institutionen, Akteure, Strukturen und Konflikte der Indischen Union“ – ein Umstand, der Außenstehenden nicht leicht zu vermitteln ist und der jeden, der kompetenten Rat geben muss, an seine Grenzen führt. Über die Lösung dieses schwierigen Problems hinaus gelingt dem er-

fahrenen Dozenten und Politikberater zum Schluss auch noch eine vorsichtige, verantwortungsvolle Prognose der Perspektiven, Chancen und Risiken dieses südasiatischen Giganten. Für Studenten, Interessierte und Schnelleinsteiger ebenso wie für Kenner und Liebhaber des Landes ist der Band ein Must-have. Schade nur, dass ein Register fehlt. Dem Leser steht damit wieder ein aktuelles Nachschlagewerk zur Verfügung. (tk)

**Helge Timmerberg: Im Palast der gläsernen Schwäne. Mit dem Fahrrad durch Indiens Süden. Zahlr. farb. Fotos. 218 S., Taschenbuch. München: Piper 2016. ISBN 978-3-492-30891-5. € 9,99**

Das Buch ist nicht ganz neu, im Gegenteil: die Erstauflage erschien vor mehr als dreißig Jahren, und auch als Taschenbuch liegt nun schon die zweite Version vor. Dennoch – oder gerade deshalb – lohnt es sich, noch einmal einen Blick auf dieses Kultbuch der 1980er Jahre zu werfen, als der ehemalige Twen-, Stern- und Bunte-Redakteur Helge Timmerberg im Alter von 32 Jahren sich mit seiner Freundin Mirta zu einer monatelangen Tour mit zwei stabilen, indischen Fahrrädern Marke „Hero“ aufmacht und die Bundesstraße von Goa nach Karnataka abfährt – eine Unternehmung, die heute wegen des enorm angewachsenen Verkehrs kaum mehr denkbar ist. Der alte National Highway 17 ist längst umnummeriert (Nr. 66) und führt ab Karwar als vier-, ja teils sechsspurige Autobahn mit abgeteiltem Mittelstreifen gen Süden.

Es ist eine Wiederbegegnung mit einem Land, das sich drastisch verändert hat: nicht nur, dass die Rupie heute nur noch ein Zehntel ihres damaligen Wertes besitzt und die Bevölkerung von seinerzeit 730 Millionen auf heute 1,2 Milliarden angewachsen ist. Timmerberg erlebte das Land ja noch vor 1991, dem „Jahr Null“ der indischen Wirtschaft, als der Staatssozialismus Nehruscher Prägung von einer vorsichtigen Öffnung des Landes unter Rajiv Gandhi abgelöst und damit eine Dynamik in Gang gesetzt wurde, die im Grunde bis heute anhält.

Ach, wenn es nur der äußere Wandel wäre! Der Autor selbst muss eingestehen, heute nicht mehr so zu schreiben, wie er es damals tat – es ist eine streckenweise wehmütige Begegnung mit dem eigenen Ich von vor dreißig Jahren. Dass es dabei nicht melancholisch oder gar betrüblich zugeht, dafür sorgt die schriftstellerische Qualität des Autors. Man muss wissen, dass Timmerberg aus einem kleinen Dorf im entlegensten Teil Nordhessens stammt – darin seinem Alter Ego, dem bayerischen Journalistenkollegen Andreas Altmann (Jahrgang 1949) ähnlich, der sich von Altötting aus aufmachte, die Welt zu entdecken. Vielleicht ist dies der Schlüssel für den geradezu unbändigen Drang hinaus, den Wunsch nach Unabhängigkeit, Rausch und Exotik.

Die Ichform des Tagebuchs suggeriert persönliche Nähe, und Timmerberg versteht es geschickt, die Geschichte seiner Radreise in den Süden mit seiner *Amour fou*, der bis zum Schluss etwas rätselhaften Halb-Argentinierin Mirta, zu verflechten. Der Gleichklang zwischen dem äußeren Ablauf der aberwitzigen Radtour und der inneren Entwicklung der Beziehung der beiden macht den besonderen Reiz dieses Büchleins aus.



Die Reise führt schließlich in die Bergwelt der West-Ghats mit ihren traumhaften Waldlandschaften, die so großartig sind, dass Timmerberg nur *Hoax*-Adressen angibt, um diese kleinen Paradiese nicht dem Tourismus auszuliefern.

Dazwischen spielen jede Menge Rausch-, Sex- und Suchtmittel eine Rolle – also nichts für zartbesaitete Gemüter –, und das Panoptikum an Menschen, Typen und Szenen, das sich da vor dem Leser auftut, sucht seinesgleichen. Das muss nicht jedem gefallen, spiegelt aber den ekstatischen Geist dieser Jahre und dieser Szene wider – hier ist das Bändchen schon Dokumentation.

Das überraschende Ende wird nicht verraten.

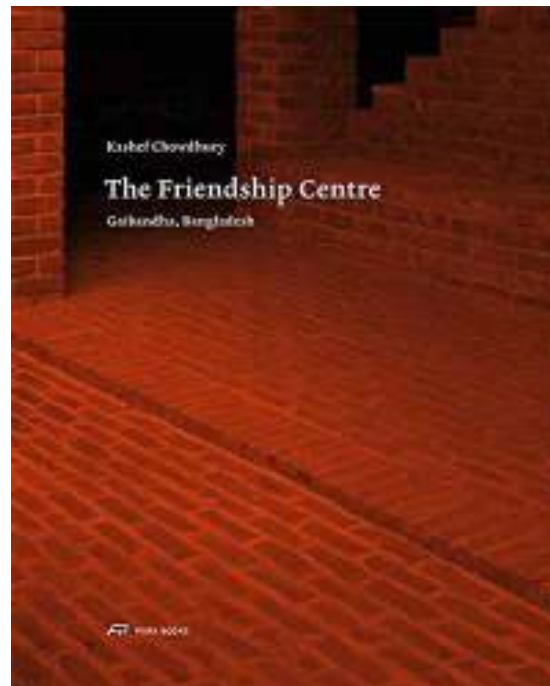
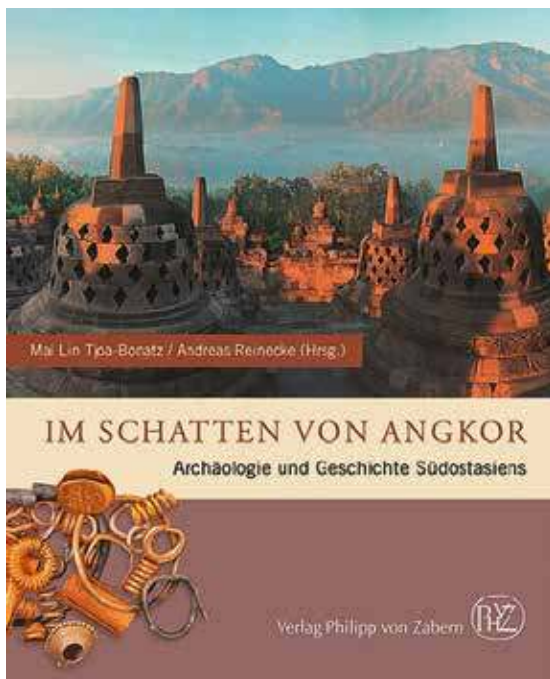
Angereichert wird der kleine, handliche und gut aufgemachte Band durch einige Farbfotos in Olympus-Qualität, die den Charme dieser Reise und darüber hinaus eine gewisse Zeitlosigkeit verströmen. Und merkwürdig – in diesen Bildern erkennt man ohne Weiteres auch noch das Indien von heute. Schön, dass der Verlag dieses kultige Bändchen wieder zugänglich gemacht hat!

P.S. Wer den Geist dieser Jahre nacherleben will, dem sei ein Besuch auf dem alternativen Weihnachtsmarkt in München („Tollwood“) empfohlen, wo eine überraschend lebendige Hippieszene mit einem überwältigenden Angebot an Orientalia aufwartet! (tk)

**„In ihrer rechten Hand hielt sie ein silbernes Messer mit Glöckchen ...“ / „In her right hand she held a silver knife with small bells ...“ Studien zur indischen Kultur und Literatur / Studies in Indian Culture and Literature. Hgb. v. Anna Aurelia Esposito, Heike Oberlin, Viveka Rai und Karin Steiner. Wiesbaden: Harrassowitz 2015. 420 S., 28 Abb., 1 Schema, 5 Tabellen. Leinen. € 88,00**

Was sich wohl hinter dem rätselhaften Titel verbirgt? Eine Märchensammlung aus dem Morgenland? Ein Thriller aus Zentralindien? Weit gefehlt – es handelt sich um eine veritable





Festschrift, eine Gattung, bei der, wie Prof. Laubinger seufzend feststellte, der Titel meist „unschädlich, aber überflüssig“ ist.<sup>1</sup> So auch hier: Buchrücken oder Titelei im Inneren verraten auch nicht mehr über das Geheimnis des Inhalts als der mysteriöse Titel. In der Tat handelt es sich um die Festschrift für die Würzburger Kulturwissenschaftlerin und Indologin Heidrun Brückner, und hinter dem einigermaßen missglückten Titel verbirgt sich, wie man bald bemerkt, eine Sammlung höchst interessanter Feldstudien.

Überhaupt: „über Sinn und Unsinn von Festschriften ist schon viel gestritten worden“.<sup>2</sup> Die Finanzierung dieser typisch deutschen Gattung Fachliteratur, ihr erraticer Aufbau, die große thematische Bandbreite, oft an das Oeuvre des Geehrten anknüpfend, „notfalls unter Anwendung von Gewalt“, zogen von jeher Häme und Spott auf sich, haben doch nicht selten vereinzelte „Beiträge länger in der Schublade des Autors geschlummert ... oder [sind] aus einer früheren Publikation des Verfassers in aller Eile recycelt worden“.<sup>3</sup> Trotz allem Spott über die Gattung führt ein Beitrag der besprochenen Festschrift die bisher erschienenen indologischen Festschriften in großer Vollständigkeit auf – und führt schon alleine durch diese nützliche bibliographische Zusammenstellung die Festschrift-Kritik gewissermaßen ad absurdum.

Die „traditionsreiche, eigenständige Literaturgattung“ teilt das Schicksal des „aus der Zeit Gefallenen“ mit den Sonderdrucken, die inzwischen zu einer aussterbenden Art gehören. Gerade darin liegt aber zum Teil ihre besondere Attraktivität, und manche wegweisende Arbeit befindet sich in einem dieser entlegenen, oft schwer aufzufindenden Sammelbände.<sup>4</sup>

Die Beiträge umfassen – den Interessengebieten der Geehrten entsprechend – ein weites Spektrum an sprachwissenschaftlichen, kulturellen, geschichtlichen und ethnologischen Arbeiten zum Thema Südasien, vor allem zu Süd-, Zentral- und Südwestindien. Klassischer Tanz und Theater, Gesang und Sagengut spielen eine große Rolle, aber auch Studien zur Wissenschaftsgeschichte des Fachs. So erscheint der Streit zwischen den Indologen Böhlingk und Monier-Williams über die Priorität ihrer jeweiligen Sanskritwörterbücher durch den Briefwechsel mit Max Mueller in neuem Licht, und wer bisher den englischen „Monier-Williams“ wegen seiner praktischen Eigenschaften hochnäsiger dem umständlicheren „Böhlingk“ vorzog, wird in Zukunft der Leistung des deutschen Sanskritforschers wohl etwas achtungsvoller begegnen. Auch die biographische Skizze des politischen Feuerkopfs, evangelischen Missionars, engagierten Sprachforschers und Lehrstuhlinhabers in München, Ernst Trumpp, lässt den Erstübersetzer des Sikh-Bibel, des Guru Granth Sahib ins Englische, in anderer Perspektive erscheinen und zeigt die harten Auseinandersetzungen, die innerhalb der Indologie um „sprachliche Kompetenz“ und „Wissenschaftlichkeit“ geführt wurden – nicht immer zum Vorteil des Fachs.

Ein Aufsatz widmet sich dem Schlangemotiv in den rituellen Kunstformen Südwestindiens, wo die Schlangengebisseheiler (*vaidyas*) immer noch gefragte Leute sind. Überhaupt Rituale! Wer mehr über die Bedeutung, das Erlernen und die Wirkungskraft von festen Wort- und Bewegungsformen, also Ritualen, erfahren möchte (bei uns in Schule, Kirche und Alltag völlig *démodé*, ja geradezu verpönt), der lese den Beitrag über die Tradierung der Sanskritakzente in den Vedaschulen, wo durch einfache, aber wirkungsvolle mnemotechnische Methoden über die Jahrhunderte hinweg die Unveränderlichkeit der heiligen Schriften bewahrt wird. Der große Wert, den man auf die Beherrschung fest eingeübter Texte oder Tanzbewegungen legt, geht aus weiteren Aufsätzen hervor; die indische Westküste und Kerala bieten sich durch ihre traditionelle

1 fbj 3/2014, S. 42

2 Laubinger in fbj 4/2013, S. 21

3 Laubinger und Hettinger in fbj 1 und 3/2016, S. 57 ff. – bequem nachzulesen im Internet-Archiv des fachbuchjournals.

4 So war lange Zeit die einzige Arbeit zu dem heute wieder aktuellen französischen Renaissanceautor und Homer-Übersetzer Jean de Sponde ein Betrag von 1972 in der Festschrift für Walter Pabst.

Tanz- und Theaterfreude dafür besonders an. Handlungen, Gesten, Worte und Musik bilden ein sich ständig erneuerndes Ganzes, das sowohl Dynamik und Spontaneität als auch strenge Tradition in sich vereint. Dass und inwieweit dabei auch die Ergriffenheit durch einen Geist, eine mythische Person oder eine Gottheit (bis heute) eine Rolle spielt, zeigt ein weiterer Beitrag.

Die Studie zu den Hungergeistern – im Sanskrit *pretas* genannt, armen Seelen, die im Jenseits ihrer Verfehlungen wegen nicht zur Ruhe kommen – in Indien und im deutschen Mittelalter zeigt überraschend deutlich, wie religiöses Gedankengut kulturüberschreitend ähnliche Ergebnisse zeitigen und ähnliche Formen aufweisen kann. Die Verbindung des alten Indien zur antiken Mittelmeerwelt tritt auch in den beiden Beiträgen hervor, die sich mit dem altindischen Theatervorhang sowie dem *vidushaka*, dem *jester* oder Spaßmacher des indischen Theaters, befassen. Handelt es sich dabei um eine Anleihe bei den alten Griechen bzw. um eine Gestalt in der Nachfolge des römischen *mimus*? Spannend in der Argumentation und nicht ohne Widersprüche beantworten die Autoren diese Frage.

Die Festschrift beeindruckt durch ihre Beiträge aus den Grenzregionen des Fachs. Wer sich auf den Stand der Debatte bringen will, ist mit den anregenden, flüssig geschriebenen Artikeln gut bedient. Leider fehlen überall Landkarten – auch dem Eingeweihten ist nicht jeder Winkel Süd- und Zentralindiens gegenwärtig! Für diesen Mangel entschädigt auch das ausführliche Register im Anhang nur zum Teil.

Und die Probleme des heutigen Indien? Die grassierende Korruption, der Kommunalismus, der Hindu-Nationalismus, die Zunahme der religiösen Unduldsamkeit, das schwache Wirtschaftswachstum, die allgegenwärtige Kasten- und Genderdiskriminierung? Sie kommen in den Beiträgen nicht vor, und mit einem „silbernen Messerchen“ kann man einen solch kolossalen Kuchen auch gar nicht anschneiden. Nichtsdestotrotz trägt die Festschrift auf ihre Weise mehr zum Verständnis des heutigen Indien bei als manch aktuelle Abhandlung, verschafft sie doch einen Einblick in die geistige und kulturelle Heimat der bevölkerungsreichsten Nation der Erde. Das ist nicht wenig für ein Buch, das man auf den ersten Blick für einen Märchenband oder Krimi halten könnte. (tk)

**Mai Lin Tjoa-Bonatz, Andreas Reinecke (Hgb.): Im Schatten von Angkor. Archäologie und Geschichte Südasiens. 144 S., zahlr. sw u. farb. Abb. u. Karten. Darmstadt: Zabern 2015. (Zaberns Bildbände zur Archäologie. Sonderbände der „Antiken Welt“). Geb. € 29,95**

Als die alliierten Streitkräfte 1943 ihre militärischen Aktivitäten gegen Japan im „Oberkommando Südostasien“ bündelten, schufen sie zusammen mit der neuen Befehlsstruktur zugleich auch einen Sammelbegriff für jenes Land- und Seekonglomerat zwischen China, Indien und Australien, das man bisher verlegenheitshalber mit Begriffen wie „Hinterindien“, „Greater India“ oder „Indochina“ nur unvollständig und missverständlich bezeichnet hatte; nun erhielt diese Region, die immerhin die

Ausdehnung des heutigen Europa aufweist, zum ersten Mal eigene Konturen. Mit Südostasien war zu jener Zeit das britische Gebiet von Myanmar und Malaya mit Singapur und dem Sultanat Brunei gemeint, ferner das unabhängige Thailand – das damals noch Siam hieß –, die französischen Kolonien Kambodscha, Laos und Annam (Vietnam), dann die niederländisch dominierte Inselwelt Indonesiens sowie die zuerst spanischen, dann amerikanischen Philippinen. Um den Flickenteppich vollständig zu machen, trat schließlich Osttimor hinzu, das fast 500 Jahre lang portugiesische Kolonie war und erst nach einem indonesischen Zwischenspiel 2002 unabhängig wurde.

Kein Wunder, dass eine solche Land-, Menschen- und Meeresmasse jedem Kulturwissenschaftler den Angstschweiß auf die Stirn treibt, wenn es darum geht, übergreifende Entwicklungen darzustellen. Als sei es mit der kolonialen Vielfalt noch nicht genug, spottet auch noch die Existenz dutzender lokaler und regionaler Sprachen, zahlreicher Schriftsysteme und religiöser Überlieferungen und Gebräuche ob ihrer Vielzahl und Vitalität jeder Beschreibung. In der Tat konnte sich der Engländer Reginald LeMay 1955 rühmen, die erste zusammenfassende Studie über die Kultur dieses Raumes überhaupt verfasst zu haben, und John Villiers bezeichnet seine Übersicht aus dem Jahr 1965 noch als einen „Versuch“. Dass dies kein typisch britisches Understatement war, zeigt die Tatsache, dass auch der vorliegende Band heute, fünfzig Jahre später, zum ersten Mal in deutscher Sprache einen Überblick zu aktuellen Themen der Archäologie und Kulturgeschichte Südasiens bietet.

Welch gewaltige Probleme sich dem Ethnologen, Archäologen und Historiker bis heute stellen, geht aus dem vorliegenden, sorgfältig ausgestatteten Band in der gewohnten Zabern-Qualität deutlich hervor. Der Bildband mit seinen farbigen Fotos, Illustrationen und Übersichtskarten führt mitten hinein in den aktuellen Forschungsstand der zahlreichen Projekte, die von Deutschland aus in den verschiedenen Regionen dieses Weltteils gefördert werden. Ob es sich dabei um die Untersuchung vorzeitlicher Höhlen auf Borneo handelt, um ein vietnamesisches Bootsgrab, um Siedlungsspuren im Hochland von Sumatra oder um die klassischen Ruinenstätten von Borobudur auf Java, Pagan in Myanmar oder Angkor Wat in Kambodscha – bei der Lektüre der zwölf gut aufgemachten, regional angeordneten Kapitel wird bald klar, wie ungemein vielfältig, aber auch wie schutzbedürftig die materiellen Überreste der Vergangenheit sind, die es in dieser tropischen Welt noch gibt. Es sind nicht nur die ungünstigen natürlichen Bedingungen wie das feucht-heiße Monsunklima, die zahlreichen Vulkanausbrüche, See- und Erdbeben und die Unzulänglichkeiten der verwendeten Materialien, die das kulturelle Erbe Südasiens bedrohen; menschliche Begehrlichkeiten und Vorstellungen gefährden die Artefakte im gleichen Maß. Das mag in Singapur die Überbauung durch Hochhäuser sein, in Ostjava schlichter Vandalismus und religiöse Bilderstürmerei oder in Bali der unersättliche Kunsthandel mit seinen Raubgrabungen und Diebstählen. Der uns Heutigen noch selbstverständlich erscheinende Reichtum an Kunst- und Kulturzeugnissen in diesem ansonsten meist schriftlosen Raum ist bedroht, und gerade so massiv erscheinende Bauten wie der Borobudur oder die Tempelberge von Angkor und Pagan erweisen sich bei näherem

Hinsehen als erstaunlich gebrechlich und fragil. Die prachtvollen, zum Teil sehr detailreichen Fotos des Buchs zeigen, wie das, was für Jahrhunderte, ja für die Ewigkeit gebaut schien, vor unseren Augen förmlich zerfällt, sich zersetzt oder erodiert, sofern keine geeigneten Gegenmaßnahmen ergriffen werden. Abgesehen von dem konservatorischen Aspekt macht der Band aber auch mit neuen Funden, Entdeckungen und Deutungen bekannt, so mit jenem malaiischen Leitfaden der Staatskunst aus dem 14. Jahrhundert, der seine Abkunft vom indischen Lehrbuch des Kautilya nicht verleugnen kann. Was man über die maritime Seidenstraße an der Westküste Sumatras, die Megalithkultur auf der Insel Nias und den Passagenhandel über den Isthmus von Kra in Südthailand erfährt, regt zu weiterer Beschäftigung mit dem Thema an. Zwar ist das kulturelle Erbe Indiens überall unverkennbar, aber deutlich treten mehr und mehr auch die regionalen und lokalen Wurzeln zum Vorschein, die bis heute – zusammen mit den chinesischen, arabischen und europäischen Einflüssen – den ganz besonderen Reiz Südostasiens ausmachen.

Ein Anhang mit Literaturhinweisen schließt den informativen Bildband ab, der durch die Fülle und Verschiedenartigkeit seiner Objekte und die Sorgfalt, mit der die einzelnen Themen behandelt werden, einen eindrucksvollen Beleg für das kulturelle Engagement Deutschlands in dieser Weltgegend darstellt. (tk)

**Kashef Chowdhury: The Friendship Centre Gaibandha, Bangladesh. Essay by Kenneth Frampton and a conversation with Kashef Chowdhury by Rob Wilson. Photographs by Hélène Binet. Zürich: Park Books 2016. 116 pages, 29 color, 54 b/w illustrations and plans. Hardback, geb., ISBN 978-3038600213. € 38,00**

Aus dem Himalaya kommend, mäandert der Brahmaputra im Norden von Bangladesch durch breite Schwemmlandebenen seiner Vereinigung mit dem Ganges entgegen; der kilometerbreite Strom bildet hier immer von neuem Landstreifen, Inseln und Inselchen (*chars*), die oft jahrelang, manchmal aber auch nur für wenige Monate Lebensraum für eine zahlreiche Anwohnerschaft bilden: Fischer, Bauern, Schiffer – alles durchweg arme Leute, die kaum auf dem Landweg zu erreichen sind und auf der Hut sein müssen vor den Launen des gewaltigen Flusses. Hier, mitten im Nirgendwo, hat die Aga Khan-Stiftung, eine der größten privaten Entwicklungsorganisationen der Welt, von dem einheimischen Stararchitekten Kashef Mahboob Chowdhury ein Schulungszentrum errichten lassen, das in seiner nüchternen Ästhetik, Erdverbundenheit und strengen Funktionalität einen eigenwilligen Kontrapunkt zur Allmacht des Stromes setzt. Der vorliegende Band stellt dieses Projekt in eindrucksvollen Bildern vor.

Zu den vielen Problemen von Bangladesch, das gerade mal ein Viertel der Fläche von Frankreich bedeckt, in dem sich aber über 160 Mio. Einwohner drängen und dessen Territorium durch steigende Meeresspiegel und Erosionskraft der Gewässer gefährdet ist, gesellt sich der leidige Umstand, dass es fast zur Gänze vom Nachbarland Indien eingeschlossen ist, mit dem es nicht die herzlichsten Beziehungen unterhält: die

Wasserverteilung des Ganges, Grenzfragen, illegale Migration und Energiefragen bilden Reibungspunkte, die ein schieflich-friedliches Miteinander erschweren und die dem wirtschaftlichen Aufschwung des Landes im Wege stehen. Dabei könnte Bangladesch, obwohl weltweit zweitgrößter Textilexporteur (nach China und vor Indien), jeden Prozentpunkt Wachstum dringend brauchen, zählt doch das Pro-Kopf-Einkommen zu den niedrigsten auf diesem Planeten.

Angesichts der schwierigen Verhältnisse im Lande wirkt der puristisch aufgemachte Bildband mit den Fotos der Architekturfotografin Hélène Binet in bester Schweizer Druckqualität etwas befremdlich, zeigt er doch das Dilemma der NGOs (Non-Governmental Organizations, d.h. Nichtregierungsorganisationen), die oft viel Geld in die Hand nehmen, um in den ärmsten Ländern der dritten und vierten Welt tätig zu werden. Gewiss, der Bauherr hat mit der kargen, an der Ruinenarchitektur des Landes orientierten Lehmziegelbauweise die Impulse der Umgebung aufgenommen, die unkonventionelle Einbettung des schmucklosen, kellerlosen Ziegelsteinkomplexes mit seinen Büros und Schulungsräumen hinter einen Damm hat das Budget geschont und wirkt als Hochwasserschutz. Wenn auf einigen Fotos jedoch die eigentlich Betroffenen, die Bewohner der umgebenden *chars*, in ihren farbenfreudigen Saris und auf den landestypischen Sandalen wie Geister durch die asketisch ausgestatteten Räumlichkeiten und Hallen zu wandeln scheinen, dann beschleicht den Leser die bange Ahnung, dass in diesem Gebäude zwei sehr unterschiedliche Welten aufeinandertreffen. Dass die Backsteinarchitektur so auch in Boston, Frankfurt oder Eindhoven stehen könnte, spricht für die Weltläufigkeit des mehrfach ausgezeichneten Architekten, dürfte aber für die betroffenen Einheimischen weniger interessant sein.

Wer die bilderreichen hinduistischen Tempelbauten Westbengalens mit ihren reichen Terrakottaverzierungen kennt, den wird die bilder- und verzierungslose Strenge nicht begeistern; aber auch in einem muslimischen Umfeld mögen Bilder zwar tabu sein, Ornamentik, Formen und Farbenfreude sind jedoch keineswegs verboten. Hier wurde vielleicht mit einem Auge etwas zu arg auf die internationale Architektengemeinde und den Geldgeber Aga Khan geschielt, der mit seinem Geschmack dem globalen Mainstream frönt.

Alles in allem ein anregender Bildband, der ein anspruchsvolles Projekt in einem problematischen Umfeld vorstellt. Der Preis ist angemessen, die Ausstattung tadellos. (tk) ■

Dr. Thomas Kohl (tk) war bis 2016 im Universitäts- und Fachbuchhandel tätig und bereist Südasiens seit vielen Jahren regelmäßig.

thomas.kohl@debitel.net

Dr. Dr. h.c. Ilse Tödt

**Thomas Brose / Philipp W. Hildmann (Hrsg.):  
Umstrittene Religionsfreiheit. Zur Diskussion um ein  
Menschenrecht (Berliner Bibliothek. Religion – Kultur –  
Wissenschaft, Band 2). Frankfurt am Main: Peter Lang,  
2016. 250 Seiten. Gebunden (Hardcover).  
ISBN 978-3-631-66834-4. € 44,95**

Die Grundlagen der Entdeckung der Religionsfreiheit als Menschenrecht „waren dem Christentum von Anfang an in die Wiege gelegt. Dort blieben sie aber für lange Zeit ungestört liegen“, stellen die Herausgeber in der Einleitung trocken fest (14).

Noch um 1500 hieß der Oberbegriff für das, was später Religion hieß, *lex*, also Gesetz: *lex Iudaica*, *Christiana*, *Mahometana* (Ernst Feil, *RELIGIO*, Göttingen 1986, 162, 275).

Im 1. Jahrhundert, als innerhalb des Judentums das Christentum begann, war die gleiche Bindung an das Lebensgesetz des Bundesvolks doch ein anderes Hören, Glauben und Tun des Wortes Gottes geworden. Im 7. Jahrhundert erschien unter Bezug auf Jüdisches und Christliches im arabischen Raum eine Weise der Hingabe an den gleichen einen Gott in doch entschieden anderer Gestalt. Im 16. Jahrhundert drängte Christen innerhalb des Römischen Katholizismus ihr Gewissen, sich zum selben Gott doch anders zu bekennen.

Zur „Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte“ durch die Vereinten Nationen am 10. Dezember 1948 motivierte die kürzlich miterlebte „Barbarei“ gegen andersartige Menschen; solche Rechte „durch die Herrschaft des Rechts zu schützen“ sei „wesentlich“ (Präambel). Als Artikel 18 wurde das Men-

schenrecht „auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit“ formuliert. Der Ökumenische Rat der Kirchen (World Council of Churches), hervorgegangen aus nationenübergreifender Zusammenarbeit evangelischer Christen seit 1910, nahm in Amsterdam während seiner ersten Vollversammlung vom 22. August bis 4. September 1948 eine „Erklärung über die religiöse Freiheit“ an. Die Anerkennung des Rechts auf religiöse Freiheit erfolgte auf katholischer Seite 1965 in der letzten Sitzung des Zweiten Vatikanischen Konzils mit der Erklärung *Dignitatis Humanae* (14).

Diese Erklärungen ließen hoffen. Aber ein vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz und dem Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland 2013 herausgegebener „Ökumenischer Bericht“ legt dar: Drei Viertel der Weltbevölkerung (von der rund ein Drittel Christen, rund ein Viertel Muslime sind) lebt in Ländern, wo freie Religionsausübung strittig ist. Dazu gehören europäische Demokratien. (16-18)

„Leben der Religionen, das heißt im 21. Jahrhundert zunächst und vor allem: *Zusammenleben der Religionen*“, zitiert Thomas Brose (aus dem von ihm 2014 herausgegebenen ersten Band der von ihm herausgegebenen Reihe „Berliner Bibliothek“) den Politikwissenschaftler und Politiker Hans Maier (19). Der 2016 vorgelegte zweite Band der Reihe ist Hans Maier zum 85. Geburtstag gewidmet. Die 17 Beiträge entstanden zu und nach einer Tagung an der Katholischen Akademie Berlin im Frühjahr 2013 und erörtern das Thema Religionsfreiheit interdisziplinär. (18, 5, 9)

Hanna-Barbara Gerl-Falkovitz spürt dieser Freiheit in drei *philosophischen* Begründungen aus dem 20. und 21. Jahr-

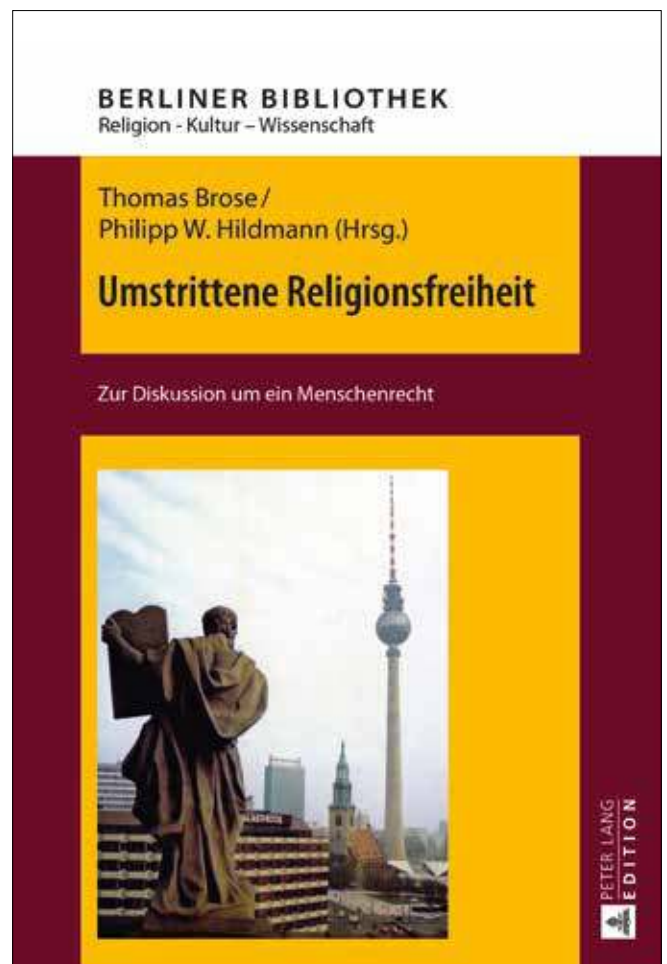


hundert nach, die *theologische* Vorgaben aus Christentum und Judentum einbeziehen (99–110). Die drei Denker bedienen sich der Methode der „Phänomenologie, flankiert durch Hermeneutik“, um freizulegen, was sich zeigt und einleuchtend ergreift. Giorgio Agamben (geboren 1942) sieht Paulus im Christus-Ereignis vor Damaskus frei geworden von festgeschriebenen Prägungen durch „die Selbst-Gabe eines Unbegreiflichen“. Emmanuel Lévinas (1906–1995) sieht in Abrahams gehorsamem Aufbruch ins schlechthin Unbekannte das Subjekt frei werden von seiner Selbstherrlichkeit dazu, „einem anderen zu gehören“. Edith Stein (1891–1942) wusste, dass es Freiheit im menschlichen Personsein nicht als Habe, sondern als Gabe gibt, die frei macht „zum Geben und Sich-Nehmen-Lassen von anderer Lebendigkeit“, so sehr, dass „sie sich zur Geisel ‚für ihr Volk‘ bestimmen ließ (für das jüdische? für das deutsche?); es ist fast unerhört zu sagen, dass in Auschwitz jemand auch ‚für Deutschland‘ starb“ (Gerl-Falkovitz zitiert Edith Steins „Testament vom 9. Juni 1939“). Freiheit besteht in „Imperativen ‚von anderswo““. Freiheit kommt dem Menschen aus dem Grund für Religion zu.

Falls es diese Religions-Freiheit sein sollte, die der Staat jedem als ein Menschenrecht gewährleisten müsste, dann gehörte in der Tat der Gott Abrahams und Vater Jesu Christi in die Staatsverfassung einbezogen. Der Beitrag Hans Maiers in diesem Band behandelt „Gott als Grund von Verfassungen“ (63–68). Das Wort Religionsfreiheit kommt nur einmal vor: Eine in Italien lebende Finnin klagte vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte dagegen, dass in den Klassenräumen der staatlichen Schulen, die ihre Kinder besuchten, Kreuze hingen. Sie sah darin „einen mangelnden Schutz ihrer – negativen – Religionsfreiheit“ (65).

Wiederholt wird in Beiträgen versichert, im Recht *auf* Religionsfreiheit sei selbstredend das Recht auf Freiheit *von* Religion mitgesetzt (24, 165, 169, 214). Aber ist das Frei-Sein von Religion (und Glauben und Gewissen?) ein Menschenrecht? Zu dieser Frage äußert sich im Buch niemand außer indirekt Gunter Wenz unter Hinweis auf Luther: Einen solchen Anspruch zu erheben macht anfällig für Selbstvergottung (46). Artikel 18 der Erklärung von 1948 formuliert als Recht jedes Menschen den „Anspruch auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit“ einschließlich der „Freiheit, seine Religion oder seine Überzeugung zu wechseln“ sowie „zu bekunden“. Artikel 4 Absatz 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland seit dem 23. Mai 1949 erklärt die „Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses“ für „unverletzlich“. Gemäß Artikel 18 im Internationalen Pakt über staatsbürgerliche und politische Rechte der Menschenrechtskonventionen der Vereinten Nationen vom 16. Dezember 1966 gehört zum Menschenrecht „die Freiheit, eine Religion oder Weltanschauung eigener Wahl zu haben oder anzunehmen“ sowie sie „zu bekunden“.

Was ein Staat durch Aufnahme ins Grundgesetz zu schützen gewährleistet, ist das Recht auf die öffentliche Bekundung von Religion oder Weltanschauung. Wenn Staaten allerdings „ihr Selbstverständnis aus einer absolut geltenden Religion [beziehungsweise Weltanschauung] ableiten“ (88), ist es mit dem



staatlichen Schutz für Andersüberzeugte nicht weit her. Brose (Jahrgang 1962) schildert in der Perspektive seiner Erfahrungen mit Studentengemeinden in der DDR – er studierte Katholische Theologie und Philosophie in Erfurt – „Christenverfolgung contra Glaubensfreiheit“ (149–159). Auf Verfolgung von Gläubigen wird im Buch oft und ausführlich hingewiesen. „Mehr als zwei Drittel der Weltbevölkerung leben in Staaten, in denen der Glaube nicht frei gelebt werden kann“ (164). Gerade in europäischen „demokratischen Kernländern“ nehmen „social hostilities toward religion“ zu (Hildmann 96, 18).

Die verstörende Frage, ob das Menschenrecht auf freie Religionsausübung auch für Gewaltausübung gelten müsste – mir kam das Gebot, den Bann zu vollstrecken (1. Samuel 15) in den Sinn –, schwingt unterschwellig mit, wenn Jan-Heiner Türk klarstellen will, „Warum Selbstmordattentäter keine Märtyrer sind“ (183–194): Dass „Martyrium und Gewalt, das Sterben für Gott und das Töten für Gott‘ zusammengehören“ (eine These von Jan Assmann), mag zutreffen, wenn ein Staat „Islamischer Staat“ ist; doch in der Nachfolge Jesu leiden Märtyrer gewaltlos.

Annette Schavan (im Jahr 2014 überreichte sie Papst Franziskus ihr Beglaubigungsschreiben als deutsche Botschafterin beim Heiligen Stuhl) hat in einer Rede am 26. Februar 2015 in Hannover klar dargelegt, wie „Religionsfreiheit und die Ordnung des Staates“ zusammenstimmen können (211–217). Der moderne Staat wurde durch die gewaltsam ausgetragenen Konflikte der Konfessionen in Europa provoziert. Um des äußeren Friedens willen waren Staat und Kirche genötigt, sich von einander zu emanzipieren. „Der Staat versteht sich nicht mehr als Urteilsinstanz über die rechte Ausübung der Religion. Religion bestimmt nicht staatliches Recht.“ Der Staat hat keine religiösen, sondern politische Aufgaben, zu denen gehört, im Gemeinwesen für Recht und Frieden zu sorgen. Dazu besitzt er das Gewaltmonopol. „Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland ist die Verfassung eines Staates, der sich zu religiös-weltanschaulicher Neutralität bekennt.“ Als solcher gewährleistet er Religionsfreiheit und Religionsfrieden. „Der säkulare Staat ist ein Segen – gerade auch für die Religion“ (Wolfgang Huber in einer an anderer Stelle gedruckten Rede in Hannover am 12. Mai 2015). Um das einzusehen und zu entsprechendem Verhalten angeleitet zu werden, tut religiöse Bildung not (Schavan).

Einblicke in „Die Wechselwirkungen von Recht und Religion im internationalen Kontext“ über den europäisch-vorderasiatischen Kontext hinaus – Indien, China, Japan – bietet der Jurist und Katholische Theologe Lutz Simon (69–88).

Die drei Abbildungen im Buch aus dem Archiv Thomas Brose stehen nicht dort, wo sie auf der Seite 2 angekündigt sind. Das Foto eines in Stein gehauenen Kopfes steht auf Seite 21 (nicht 4) und ist unterschrieben: „Was mit Konstantin begann: Umstrittene Religionsfreiheit“. Während der Herrschaft des römischen Kaisers Konstantin (306–337) wurde das Christentum im Edikt von Mailand (313) als anderen Götterverehrungen gleichberechtigt anerkannt. Das zweite Foto, auf Seite 131 (nicht 104), illustriert „Christenverfolgung in Syrien“. Das dritte Foto steht auf Seite 219 (nicht 176) vor dem Literaturverzeichnis und dem anschließenden Autorenverzeichnis, das die

17 Verfasser der Beiträge und ihre Veröffentlichungen vorstellt (239–249), hat die Unterschrift „Publizisten sprachlos vor dem Phänomen der Religion“ und zeigt das Deckblatt eines Programmhefts 22. Januar bis 4. Februar 2015, das verlautbart: „Gott ist doof. Islamisten, Pegida, Eiferer: Warum Berlin gar keine Religion braucht.“ (it)

**Nadine Hamilton: Dietrich Bonhoeffers Hermeneutik der Responsivität. Ein Kapitel Schriftlehre im Anschluss an „Schöpfung und Fall“ (Forschungen zur systematischen und ökumenischen Theologie Band 155). Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, 2016. 447 Seiten. Gebunden (Hardcover). ISBN 978-3-525-56450-9. € 85,00**

Dietrich Bonhoeffer, geboren 1906, im Sommer 1930 habilitiert, Privatdozent der Systematischen Theologie an der Berliner Universität, hielt im Wintersemester 1932/33 ein Kolleg „Schöpfung und Sünde. Theologische Auslegung von Genesis 1–3“, Beginn am 8. November. Der Student Erich Klapproth stenografierte in der ersten Vorlesungsstunde: „Das Wort Gottes weder Roman noch Märchen noch Mythos, sondern man muss wie ein Kind buchstabieren und ganz umdenken lernen als uns die historisch-kritischen Kommentare lehren. Man kann es nie hören, wenn man es nicht zugleich lebt – und hierzu gehört im besonderen exercitium“, meditative Übung. Klapproth und auch der Ungar Ferenc Lehel notierten: „Im altkirchlichen Katechumenat durfte die Schöpfungsgeschichte erst am Ende des Unterrichts besprochen werden.“ Hilde Pfeiffer schrieb mit: „In diesen 3 Kapiteln redet Gott selbst zu uns als den Verurteilten, als den mit und in Christus Getöteten, als Kinder und Erben des vertriebenen Adam, als solche, die von der Kirche wissen. Wir nehmen hier die Bibel in die Hand als die Kirche Christi.“ Dann folgte Bonhoeffers Auslegung der ersten Verse der Bibel: „Am Anfang schuf Gott Himmel und Erde“ – aus Nichts. „Es ist das Evangelium, es ist Christus, der Aufgestandene selbst, von dem hier gesagt wird.“ Dritte Stunde, 22. November: „Und Gott sprach: es werde Licht und es ward Licht.“ In der letzten Stunde vor Weihnachten 1932 führte Bonhoeffer zum „Garten in Eden gen Morgen“ aus: „Wie sollte man von der ersten, der jungen Erde anders reden als in der Sprache der Märchen? Gott bereitet dem Menschen, den er mit eigener Hand geschaffen hat, einen überaus herrlichen Garten.“ Vermerk Udo Köhlers: „(Phantasie des Morgenländers!)“ Bonhoeffer weiter: „Und woran denkt der Mensch der Wüstenlandschaft hier eher als an ein Land mit herrlichen Strömen und Bäumen voller Früchte...“ Ab 10. Januar 1933: „Und die Schlange war listiger als alle Tiere auf dem Felde, die Jahwe Gott gemacht hatte, und sie sprach zu dem Weibe: Ja, sollte Gott gesagt haben: Ihr sollt nicht essen von allerlei Bäumen im Garten?“ Bonhoeffer: Mit Evas Entgegnung, nur den einen Baum mitten im Garten sollten sie nicht anrühren, damit sie nicht stürben, begann „das erste Gespräch über Gott, das erste religiöse, theologische Gespräch“. 31. Januar: „Da sprach die Schlange zum Weibe: ihr werdet mitnichten des Todes sterben, sondern Gott weiß, dass welches Tages ihr davon esset,

# DAS BUCH ZUM REFORMATIONSJUBILÄUM: DIE LUTHERBIBEL 2017

AB 19. OKTOBER 2016 IM BUCHHANDEL

UNSER GESCHENK FÜR SIE

**DIE LUTHERBIBEL 2017 ALS APP**



500 Jahre Reformation – ein Grund zu feiern. Die Evangelische Kirche in Deutschland schenkt Ihnen die Lutherbibel 2017 als App für Ihr Smartphone!

Infos unter [www.die-bibel.de](http://www.die-bibel.de)



**DIE BEBILDERTE JUBILÄUMSAUSGABE**

**DIE TRAUBIBEL MIT GOLDENEM RÜCKEN**

**DIE VERSCHIEDENEN STANDARD AUSGABEN**

Ein besonderes Geschenk für viele Anlässe.

**DIE BIBEL. DAS BUCH.**  
*Mein Buch.*

**Luther 2017**  
[www.die-bibel.de](http://www.die-bibel.de)

Bekannte Persönlichkeiten wurden eingeladen, individuelle Buchschuber für die überarbeitete Bibel zu entwickeln. Die Reihe ist zeitlich limitiert zum Reformationsjubiläum 2017.

Mitmachen und gewinnen:  
**DIE BIBEL. DAS BUCH. MEIN BUCH.**  
Was ist die Bibel für Sie?  
[die-bibel.de/gewinnspiel](http://die-bibel.de/gewinnspiel)



Foto: © Marc Theis

Foto: © Ruth Kappus

**EDITION JOE HENNIG**

**EDITION KLAUS MEINE**

**EDITION ANGELIKA UND DIETER FALK**

**EDITION PETER GAYMANN**

**EDITION JÜRGEN KLOPP**

**EDITION WOLFGANG DAUNER / RANDI BUBAT**

**EDITION USCHI GLAS**

**EDITION JANOSCH**



**DEUTSCHE BIBEL GESELLSCHAFT**

Wir danken dem *Creatura-Team* für die Unterstützung bei der Druckveredelung

*Creatura*  
[www.creatura.de](http://www.creatura.de)



so werden eure Augen aufgetan und werdet sein wie Gott und wissen, was gut und böse ist.“ Und Eva schaute und sah, „dass es ein lustiger Baum wäre, weil er klug mache, und nahm von der Frucht und aß und gab ihrem Manne auch davon, und er aß“. So wurden sie wie Gott, sicut deus, und waren aus dem Leben als Gottes Geschöpfe herausgefallen. – Am Tag zuvor, dem 30. Januar 1933, hatte Adolf Hitler die Macht über Deutschland ergriffen.

Das Kolleg endete mit der vierzehnten Stunde am 21. Februar. Die Studierenden, die spürten, mit welcher Intensität Bonhoeffer das Hören auf Gottes Wort übte, erbaten die Veröffentlichung des Manuskripts. Es wurde noch im Jahr 1933 unter dem Titel „Schöpfung und Fall“ bei Chr. Kaiser in München gedruckt. Nur diese eine Vorlesung ist in Bonhoeffers eigener Formulierung erhalten, alle anderen Kollegs sind nur in Höreraufzeichnungen überliefert.

Die „Schöpfung und Fall“-Ausgabe als Band 3 der Dietrich Bonhoeffer Werke im Chr. Kaiser Verlag 1998 ist mitsamt Registern und Herausgeberapparat von Martin Rüter und Ilse Tödt keine zweihundert Seiten dick. An diesen Band anschließend hat Nadine Hamilton geborene Sauber für ihre systematisch-theologische Dissertation (Erlangen-Nürnberg 2014) Bonhoeffers Verstehen der Schrift lang und breit untersucht: in die Länge der zehntausend Seiten Dietrich Bonhoeffer Werke und in die Breite philosophisch-theologischer Hermeneutik-Literatur, von deren Autoren sie sich anregen ließ, vielerlei Aspekte in vielerlei Hinsichten zu betrachten, immer wieder zurückkommend auf „Schöpfung und Fall“.

In der Vorschau und in der Rückschau im Buch (ab Seite 27 und Seite 400) rekapituliert Nadine Hamilton ihre Erkundungszüge. Was hielt Bonhoeffer von der textkritischen und historischen Auslegung (32–69: „Das Problem mit der historisch-kritischen Methode“) und der pietistischen und orthodoxen dogmatischen These, die Schrift sei verbalinspiriert (69–140: „Eine Art frommer Biblizismus“)? Wie nah oder fern war Bonhoeffer Rudolf Bultmanns existentialer Theologie (141–278)? Nach diesen Negativ-Vergleichen habe sie Bonhoeffers Verstehen in positiven Umrissen nachzuzeichnen versucht (279–399: „Die bleibende Provokation: Zur Sakramentalität des Ausgelegtwerdens“). So ‚eigentümlich‘, wie Bonhoeffer 1932/33 Wort Gottes verstanden hat, verstand er es lebenslang: Es *schafft* die es recht Hörenden. Das ist erlebtes Geschehen. Der Logos, das Wort, das im Anfang war, durch das alles gemacht ist (Johannesevangelium 1,1–3), erniedrigt sich ins Menschenwort so, dass der Mensch empfindet, persönlich angesprochen zu sein, wodurch getötet wird, was verdarb, und Neues entsteht. Im „Verstandenwerden durch das Wort“ wird ‚sakramental‘ „eine neue Wirklichkeit wahr“ (414). Bonhoeffers Schriftauslegung „als eine solche, die den Menschen nicht nur zum Teil dieser Interpretation werden lässt, sondern die denselben als Ausgelegten ganz mit hineinnimmt in das sakramentale, alle Wirklichkeit verändernde, dynamische Geschehen des Wortes Gottes“ ist „Hermeneutik der Responsivität als existentielles Sprachgeschehen, das den Menschen in seinem ganzen Leben zur Antwort als Teilhabe am Reich Gottes aufruft“ (27).

Die Handhabung deutscher Sprache durch die Autorin, muss ich gestehen, machte mir manches Mal das Lesen schwer, zum Beispiel wo ich verstehen sollte, subjektive Wahrheiten könnten Allgemeinheit „nur beanstanden“, wenn... (249). An die Abkürzungen der DBW-Bände gewöhnte ich mich, so befremdlich zunächst etwa „KuH“ wirkte (416f Abkürzungsverzeichnis: Konspiration und Haft, DBW 16). Das „Werkregister“ (435f, Auswahl zitierter Schriften Bonhoeffers) und das Namenregister (446f) sind sehr knapp ausgefallen; das Sachregister (437–445) bietet zu einzelnen Stichwörtern reichlich viele Fundstellen.

Nadine Hamiltons Dissertation ist 2015 sowohl mit dem Staedtler-Promotionspreis als auch mit dem Bonhoeffer-Forschungspreis ausgezeichnet worden.

Frau Hamilton, nunmehr Kollegin des jungen akademischen Theologen Bonhoeffer, sollte bei ihrer Lehrtätigkeit die in diesem Buch deponierten Zitate lieber nicht unbesehen verwenden. Beispielsweise lautet auf den Seiten 246 und 267 eine Passage aus Bultmanns Schrift „Jesus Christus und die Mythologie“: „Nur so ist es das verbum externum nur dann, wenn es mich immer wieder trifft nicht ein ein für allemal besseres Wissen ist.“ Im Vierten Band von Bultmanns Gesammelten Aufsätzen „Glauben und Verstehen“ steht (185): „Nur so ist es das verbum externum, das Wort von außen. Es ist in der Tat das verbum externum nur dann, wenn es mich immer wieder trifft und nicht ein ein für allemal besessenes Wissen ist.“ Bonhoeffer formulierte zum sicut-deus-Menschen (DBW 3, 108): „Nur Gott selbst“ könnte ihn „auf seine nie aufzuehebende Geschöpflichkeit anreden, und er tut das in Jesus Christus, im Kreuz, in der Kirche.“ Daraus wurde im Buch auf Seite 288 „seine aufzugebende Geschöpflichkeit“. (it)

**Robert Spaemann: Meditationen eines Christen. Eine Auswahl aus den Psalmen 52–150. Stuttgart: Klett-Cotta, 2016. 295 Seiten. Gebunden, Leinen mit Goldprägung, transparenter Schutzhülle, zwei Lesebändchen, zweifarbig Druck. ISBN 978-3-608-94909-4. € 49,95**

Auf dem tiefblauen Leinen des Buchdeckels trennt den Ober- vom Untertitel ein Paar goldener geschwungener Linien. Diese Linien sind dunkelblau den Überschriften („Psalm 52“ und folgende) unterlegt, klein umgeben sie die Seitenzahlen am unteren Rand. Der Text der Psalmen ist hellblau in so großer Type gesetzt, dass im Kontrast die mit einem übergroßen dunkelblauen Buchstaben beginnenden schwarz gedruckten Meditationstexte klein anmuten; am Rand ist hellblau angegeben, welcher Psalmvers gerade meditiert wird. Das Buch ist einfach schön gestaltet – so wie Meditation die innere Schönheit des Bibelwortes „aufspürt und zum Vorschein bringen will“ (Seite 9).

Robert Spaemann, 1927 geboren, war Ordinarius für Philosophie ab 1952 in Stuttgart, ab 1968 in Heidelberg und von 1972 bis zur Emeritierung 1992 in München. In der „Stuttgart, an Mariä Lichtmess 2016“ datierten Vorrede (7–11) berichtet er, mit dem Psalmenmeditieren habe er „vor Jahrzehnten“ begonnen, eine Veröffentlichung aber erst ins Auge fassen wollen



nach Beendigung seiner Lehrtätigkeit. Der Psalter, „das klassische Gebetbuch von Synagoge und Kirche“, wurde um 100 v. Chr. mit der gesamten hebräischen Bibel „von, wie man sagt, siebenzig gelehrten Diaspora-Juden“ – daher der Name *Septuaginta* – ins Griechische und Jahrhunderte später ins Lateinische der *Vulgata* übersetzt. Die Textwiedergabe der ausgewählten 32 Psalmen im Buch folgt der Einheitsübersetzung.

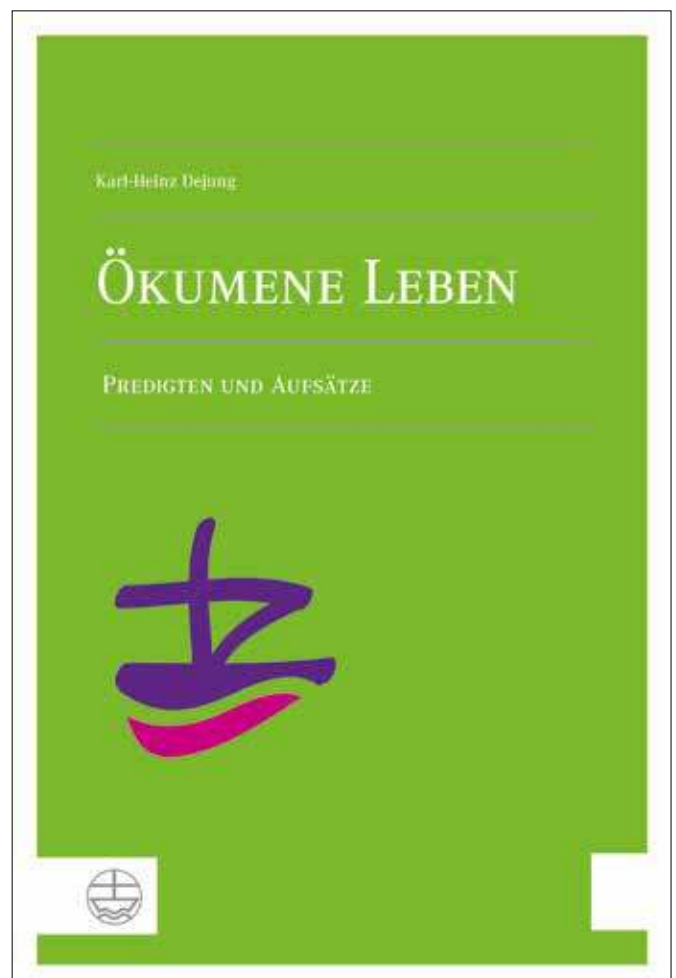
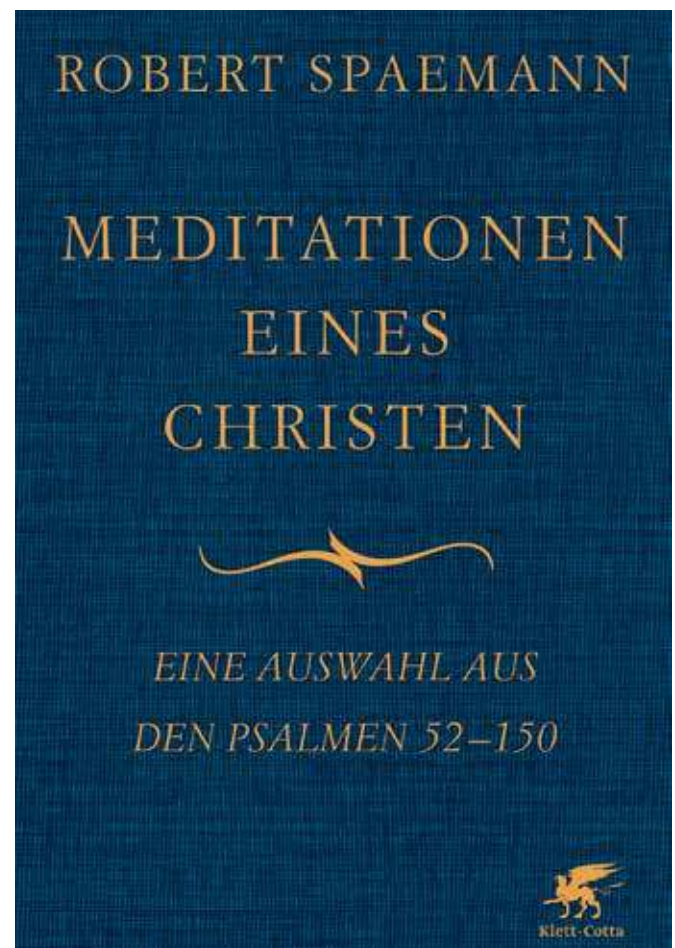
Zwischen 1962 und 1978 entstand eine einheitliche Bibelübersetzung für alle deutschsprachigen katholischen Bischöfe. Das Neue Testament und die Psalmen übersetzten katholische zusammen mit evangelischen Theologen. Die Endausgabe erfuhr amtliche Autorisierung sowohl durch die Deutsche Bischofskonferenz als auch durch die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD). Anfang des 21. Jahrhunderts wurde beschlossen, die Einheitsübersetzung zu revidieren. Die vatikanische Instruktion „*Liturgiam authenticam*“ vom 28. März 2001 bestimmte, dass die *Nova Vulgata* von 1979 vor allem in der lateinischen Liturgie, aber auch bei der Bibelübersetzung geltend zu machen sei. 2005 zog sich die EKD aus dem Revisionsprojekt zurück. (Informationen aus Christoph Böttigheimer, *Die eine Bibel und die vielen Kirchen*, Freiburg im Breisgau: Herder, 2016, 145f.)

Spaemann zitiert oft Psalmenverse *Vulgata*-lateinisch und fügt seine deutsche Übersetzung an. Immer wieder erwähnt er den liturgischen Gebrauch von Psalmen in seiner katholischen Kirche, besonders bei dem in der *Vulgata* zusammenhängenden Psalm, den die Einheitsübersetzung als Psalm 114 und Psalm 115 zählt („der letzte der Psalmen der Sonntagsvesper“, für den der *tonus peregrinus*, der „Pilgerton“, reserviert ist, Seite 140 und 150 – zu diesem und zu drei weiteren Psalmen gibt es zwei Meditationen). Psalmen sind „liturgische Gebete“ (285) der zum Gotteslob berufenen Gläubigen als priesterliches Bundesvolk (124, 160, 273). Es ist schön, Gott zu loben (Psalm 147 Vers 1). „Das Schöne ist der *splendor veri*, der Glanz des Wahren. Gott loben ist ‚Tun der Wahrheit‘. Darum ist es auch die vornehmste Aufgabe der Liturgie, schön zu sein.“ (279)

Die meisten der von Spaemann ausgewählten Psalmen sind weniger als ein Dutzend Verse lang. Betrachtet wird aber auch Psalm 119, der in 176 Versen die Weg-Weisungen Gottes preist; die ersten acht Verse beginnen mit Alef, die nächsten acht mit Bet, die dritten mit Gimel und so weiter entlang an den 22 Buchstaben des hebräischen Alphabets (Seite 162–242). Spaemann meditiert die Strophen.

Dietrich Bonhoeffer hat 1939/40 als theologischer Lehrer angehender Prediger der Bekennenden Kirche nach Überschriften für die 22 Strophen gesucht („1. Lobpreis 2. Unsträflich 3. Geöffnete Augen“...) und begonnen, Vers für Vers zu meditieren (Dietrich Bonhoeffer Werke Band 15, 499–537). Zu Vers 21 „Du drohst den Stolzen. Verflucht sei, wer abirrt von deinen Geboten“ schrieb er: „Können wir dieses Wort aussprechen ohne uns selbst von ihm getroffen zu wissen? Sollte es nur den andern und nicht auch uns gelten? Der Fluch über die Übertreter des Gesetzes Gottes ist Gottes Recht und“ – damit bricht Bonhoeffers Aufzeichnung ab.

In vielen Psalmen wird Gott angefleht um Vernichtung der Feinde. Zu Psalm 58 hatte Bonhoeffer, unter Protest seiner



Predigerseminaristen, am 11. Juli 1937 gepredigt. Vers 9: Die Gottlosen „vergehen, wie eine Schnecke zerfließt“. Vers 11: „Der Gerechte wird sich freuen, wenn er solche Rache sieht, und wird seine Füße baden in des Gottlosen Blut.“ Bonhoeffer: Wer vor dieser Freude zurückschreckt, „der weiß noch nicht, was am Kreuz Christi geschah“. Der Rache psalm ist in Jesus Christus erfüllt. Er allein darf so beten. (DBW 14, 986) Spaemann hat Psalm 58 nicht in seine Auswahl aufgenommen. Aber zu Psalm 91 Vers 8 „Ja, du wirst es sehen mit eigenen Augen, wirst zuschauen, wie den Frevlern vergolten wird“ meditiert er: Wir sehen es in „Ihm, dem Gekreuzigten“; Er „hat die Vergeltung auf sich genommen“. (100) Und Psalm 119 Vers 53 „Zorn packt mich wegen der Frevler, weil sie deine Weisung missachten“ trifft, so Spaemann, dann zu, „wenn der ‚Gottlose‘ im eigenen Herzen sitzt (197). Zum Schlussvers 9 von Psalm 137 „Wohl dem, der deine Kinder packt und sie am Felsen zerschmettert“ hält er sich an Augustins Auslegung: Die Kinder des peinigenen Babylon sind die „schlechten Begierden, die in uns entstehen“. Sie sterben zerschmettert am Felsen, der Christus ist (258f).

Unter den 62 Personen – Philosophen, Theologen, Dichtern von der Antike bis in Gegenwartsnähe –, die Spaemann in seinen Meditationen mitreden lässt, hat Augustin am häufigsten das Wort. Ich habe mir ein Namenverzeichnis angelegt – von Anaximander bis Philipp von Zesen – und für Augustin 26 Stellen gezählt. Das Buch hat, wie es seiner Gattung entspricht, keine Register. Es soll nicht studiert, sondern meditierend gelesen werden.

Psalmverse bestehen aus zwei Gliedern, die mit je eigenen Worten wesentlich Gleiches ausdrücken. Dieses Versmaß lädt zum Miteinander-Beten ein. Ist eine Aussage „nicht mein eigenes Gebet, so ist es doch das Gebet eines der anderen in der Gemeinschaft, so ist es ganz gewiss das Gebet des wahren Menschen Jesus Christus und seines Leibes auf Erden“, schrieb Bonhoeffer 1938 im Rückblick auf das „Gemeinsame Leben“ junger Theologen im Predigerseminar (DBW 5, 40). „Wo immer ein Christ Psalmen betet, ist Christus und sein ‚Leib‘, die Kirche, der eigentliche Beter“, weiß Spaemann ebenso (26, zu Psalm 54 Vers 9 „Der Herr hat mich herausgerissen aus all meiner Not und mein Auge kann auf meine Feinde herabsehen“) und erinnert daran in vielen seiner Meditationen.

Spaemanns Texte sind eine Fundgrube anregender Einsichten und Mitteilungen. Man bedenkt mit, dass Ent-Fernung doch auch Nähe meinen könnte (47, 56, 112). Man wundert sich über den Kreis, „dessen Umfang unendlich ist und infolgedessen sein Mittelpunkt überall“, mit dem Nicolaus Cusanus das Erkenntwerden des Einzelnen durch Gott vergleicht (268, 47). Man staunt, wie treffend die chinesische Übersetzung für das griechische Wort „Logos“ im Johannesevangelium ist: „Tao“, vor aller Zeit gewiesener Weg (209, 226, 263).

Zum letzten Vers des letzten Psalms im Psalter, Psalm 150 Vers 9 „Alles, was atmet, lobe den Herrn! Halleluja!“ überlegt Spaemann: „Das hat natürlich Folgen für unseren Umgang mit allem Lebendigen. Eine Mönchsgemeinde kann nicht ihre Hühner zum Gotteslob auffordern ... wenn die Hühner in Legebatterien gehalten werden.“ (it)

**Karl-Heinz Dejung: Ökumene leben. Predigten und Aufsätze. Herausgegeben von Wolfgang Gern und Detlev Knoche. Leipzig: Evangelische Verlagsanstalt, 2015. 292 Seiten. Broschur. ISBN 978-3-374-04186-2. € 24,00**

Karl-Heinz Dejung, am 4. März 1941 in einem Dorf im Rheinhessischen Hügelland geboren, sah am 27. Februar 1945 den Himmel blutrot: Mainz, von dem Alliierten bombardiert, brannte. Diese Erinnerung, und dass sein Vater vier Wochen vor Kriegsende in russischer Gefangenschaft verhungerte, liest man in Dejungs Predigt am 27. Februar 2005 im Gottesdienst der Evangelischen Kirchengemeinde Mainz-Marienborn. (48f) In Dejungs Heimatdorf führen vor dem Zweiten Weltkrieg „die Katholiken am Karfreitag Mist durch die Straßen und an Fronleichnam die Protestanten Gülle“ (Predigt 30. Oktober 2011, 83f).

Spannungen. Dejung wuchs in einer erschreckenden Ernsthaftigkeit auf, die sich aber, Gott sei Dank, früh genug entspannte (Predigt 14. Juli 2013, 113f).

Während Dejungs theologischer Ausbildung lenkte ein Ereignis die Aufmerksamkeit auf die Ökumene: die Weltkonferenz Kirche und Gesellschaft beim Ökumenischen Rat der Kirchen (ÖRK) in Genf 1966. Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau (EKHN) beurlaubte Dejung zum Praktikum an der Forschungsstätte der Evangelischen Studiengemeinschaft (FEST) in Heidelberg. Das interdisziplinäre FEST-Kollegium hatte (durch den Physiker Günter Howe und den Theologen Heinz Eduard Tödt) zu Genf 1966 eine Schrift „Frieden im wissenschaftlich-technischen Zeitalter. Ökumenische Theologie und Zivilisation“ beigesteuert, die als vervielfältigte „graue Literatur“ während der Konferenz vorlag. Der knapp gefasste Text bezog sich auch auf die vom Zweiten Vatikanischen Konzil 1962–1965 beschlossene Pastoralkonstitution über die Kirche in der Welt von heute. Aus diesem Anfang erwuchs das groß angelegte FEST-Projekt „Der Beitrag von Theologie und Kirche zum Frieden“. Bis 1972 wurde ein Hypothesenkonzept entwickelt, das annahm, dem Prozess des Friede-Werdens auf Erden diene der Abbau von Not, Gewalt und Freiheitsbehinderungen. In einem der Freundesworte im Buch (15–32) bescheinigt Martin Stöhr Dejung „ein hohes Sensorium“ für Menschen, die auf solche Verminderung hoffen (32).

Ab 1969 beteiligten sich Dejung und weitere landeskirchliche Praktikanten an Arbeitsgruppen der FEST. Man half einander. Der Verfasser einer 1970 fertig gestellten Heidelberger Ökumene-Dissertation führte Dejung in den Umgang mit „grauer Literatur“ im Dschungel der Genfer Archive ein. Dejungs Studien begeisterten den ein Jahr jüngeren Wolfgang Huber, der für das theologische Friedensprojekt 1968 an die FEST gekommen war. Das erzählt Huber, von 2003 bis 2009 Ratsvorsitzender der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD), in seinem Freundeswort (15f).

Dejungs Dissertation „Die Ökumenische Bewegung im Entwicklungskonflikt 1910–1968“ erschien 1973 in der FEST-Reihe „Studien zur Friedensforschung“. Der fast fünfhundert Seiten starke Band bereitete Konrad Raiser auf die Aufgaben vor, die er ab 1973 im ÖRK wahrnahm; von 1992 bis Ende 2003 war er dessen Generalsekretär (23f). An Raiser als Professor für

Systematische Theologie an der Ruhr-Universität Bochum ab 1983 wandte sich Margot Käbmann, die gerade Mitglied im Zentralausschuss des ÖRK geworden war und im Umfeld des Rates forschen wollte. Raiser gab ihr Dejungs Buch. In ihrer Dissertation führte sie Dejungs Untersuchung weiter bis zur ÖRK-Vollversammlung in Canberra 1991. (17f)

Ist denn, wie es nach diesen Ökumene-Studien und -Aktivitäten scheint, der „Erdkreis bewohnt“ – oikouméne – nur von Protestanten? Die vom ÖRK und dem Vatikan gemeinsam getragene Arbeit von SOPEPAX hielt nur von 1970 bis 1980 (228, 244). An der Arbeit dieser Mini-Super-Ökumene für Gesellschaft, Entwicklung und Frieden wurde die FEST ein klein wenig (durch Ilse Tödt) beteiligt.

Dejung ging 1973 als Pfarrer und Referent nach Rotterdam. Auf der ehemaligen Innenstadt, die deutsche Bomber am 14. Mai 1940 dem Erdboden gleichgemacht hatten (49), war in einem Nachkriegsbau ERE untergebracht, der Ökumenische Forschungsaustausch. Dort arbeiteten wie selbstverständlich auch katholische Kleriker mit. Einer der Chefs Dejungs war Paul Kraemer. Über seinen berühmten Vater Hendrik schwieg der Sohn sich aus. Aber von anderen hörte Dejung Genaueres über Hendrik Kraemer (1888-1965). Dieser schrieb in den 1920er Jahren, als er auf Java im damaligen Niederländisch-Indien als Sprachwissenschaftler Missionsgesellschaften beriet: „Der Bürger der fremden Welt ... verlangt von uns ... den Verzicht auf alles Höherstehenwollen. Und gerade das ist für uns Europäer, die wir tief verborgen oder auch sehr sichtbar das Gefühl der Überlegenheit in uns tragen, das Schwerste, was von uns verlangt werden kann. Solange ich im Osten lebe, ist dies mein täglicher Kampf und wird es bis zum Tode bleiben. ...von allen Missionsproblemen ist und bleibt der Missionar selber das größte Problem.“ (196f) Dejung gibt zu bedenken: Unsere Eltern und Großeltern wurden in der Überzeugung erzogen, dass die „christlich bestimmte Kultur“ weit höher steht als andere Kulturen und Religionen; hängt uns das noch an? (162)

Die Weltmissionskonferenz Edinburgh 1910 war Höhepunkt des 19.-Jahrhundert-Unternehmens Heidenmission – und läutete dessen Ende ein (161). Sie brachte aber die Ökumenische Bewegung in Gang (225), die zur Gründung des ÖRK 1948 in Amsterdam führte. Der Lernprozess der Ökumene verlangte von den christlichen Gemeinschaften eine „Kopernikanische Wende“ (Dejung zitiert den Heidelberger Systematiker Edmund Schlink, der ein offizieller Beobachter des Zweiten Vaticanum war): Nicht die eigene Glaubensgemeinschaft ist die Sonne, die Licht in die Finsternis bringt, sondern wir alle sind um Jesus Christus kreisende Planeten (251f).

In der Tat wurde und wird an Glaubenszeugen auch in Asien, Afrika und Lateinamerika erkannt, wer in Jesus Christus gekommen ist, und Gemeinde gebildet, die ihrerseits als sie selbst Rede und Antwort steht von der „Hoffnung, die in uns lebt“, 1. Petrusbrief 3,15 (187); diese Bibelstelle, Leitmotiv des 2001 errichteten Zentrums Ökumene der EKHN, dem Dejung vorstand, ist Motto des Geleitworts des Kirchenpräsidenten Volker Jung (11).

In Lateinamerika wurde Anfang des 21. Jahrhunderts beobachtet: „Die Theologen der Befreiung formulierten Gottes

Option für die Armen. Die Armen aber optierten für Gemeinschaften der Pfingstbewegung.“ (137, 156, 241) Eine Hochrechnung ergibt, 2025 würde die weltweite Christenheit zu 44 Prozent pfingstlerisch, zu 33 Prozent römisch-katholisch, zu 15 Prozent orthodox und zu etwa 8 Prozent protestantisch sein (121f, 184). Das Christentum insgesamt ist Welt-Streugut, Diaspora.

Ist „Ökumene der Religionen“ möglich? Die Bibel rät: Seid gastfrei; es könnte sein, dass Ihr Engel beherbergt (Hebräerbrief 13,2). Abraham bat drei Fremde zu Gast, und er wurde gesegnet vom Herrn der bewohnten Erde (1. Mose 18 und 19). Dejungs Denkanstöße (43f, 56, 105, 230-232) brachten mich zum astronomischen Überlegen: Auf was sind die Sonnen der Milchstraße alle bezogen? Bezieht sich Religion auf Größeres als unser Herz (1. Johannesbrief 3,20)?

Dieses Buch versammelt Predigten (35-117) und Aufsätze (121-292) Dejungs aus den zehn Jahren, seit er 2004 in den Ruhestand trat. Sich auf seine Ausführungen einzulassen tut wohl. Ganz ohne „moralischen Zeigefinger“ (113) kann er, statt Rat-Schläge zu versetzen (143), lächelnd Erinnerungsparolen wiederholen wie: Sich begnügen mit „Genug!“ macht verg(e)nügt (99). Dejung verweist auf die Speisungswunder Jesu, von denen das Neue Testament fünfmal berichtet (140); das stiftete mich an zum Wortspiel: Wenn, was da ist, geteilt wird, reicht es – macht reich! Dejung weiß auch: Gott richtet auf, nicht zugrunde (86, 156f, 192). Auf dem Buchrücken steht: „Und was mir am wichtigsten geworden ist: Ein Gott, der unsere Verwundbarkeit nicht missbraucht.“ (it) ■

*Karl-Heinz Dejung starb am 18. Juli 2016.*

---

*Ilse Tödt (it), Dr. phil., Dr. theol. h.c., seit 1961 nebenamtlich Kollegiumsmitglied im Institut für interdisziplinäre Forschung / Forschungsstätte der Evangelischen Studiengemeinschaft (FEST) in Heidelberg.*  
itoedt@t-online.de



# Lesen, Schreiben und das ABC

Antje Ehmann

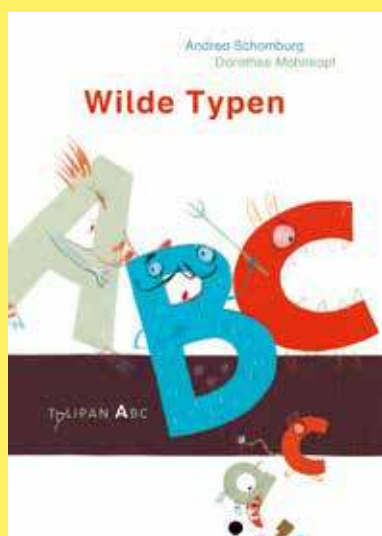
Jeder Erstklässler kann ein Lied davon singen – Lesen und Schreiben lernen ist spannend und mühsam zugleich. Alle 26 Buchstaben wollen gelernt sein, b und d kann man leicht verwechseln und für Schwungübungen braucht man jede Menge Geduld. Wie gut, dass es Erstlesebücher gibt, die Spaß am ABC vermitteln und mit pfiffigen Reimen punkten. „Wilde Typen“, erschienen in der Tulipan Erstlesereihe „Tulipan ABC“, ist eines davon. Da ist etwa zu lesen: „Das G rollt sich gemütlich ein und schläft acht Stunden wie ein Stein“, „Frau L muss sich jetzt erstmal setzen, statt ohne Pause rumzuhetzen“ oder „Das V das singt aus voller Brust, denn dazu hat es immer Lust.“ Der Illustratorin Dorothee Mahnkopf gelingt es, jedem einzelnen Buchstaben einen Charakter zu verleihen. „Sie rückt die Buchstaben auf weißem Grund klar ins Zentrum und stellt nur durch ganz wenige, minimalistisch gestaltete Details den persönli-

chen Charakter her“, so Autorin Andrea Schomburg. Die beiden haben schon mehrere gemeinsame Projekte verwirklicht. „Wir besprechen alles, inspirieren uns gegenseitig, beziehen uns in den jeweils anderen Schaffensprozess mit ein und können jederzeit Vorschläge und Anregungen austauschen.“

Ylva Karlsson berichtet ähnliches von der Zusammenarbeit mit Katarina Kuick für „Schreib! Schreib! Schreib! Die kreative Textwerkstatt“. Für die preisgekrönte schwedische Autorin, die ihre Texte sonst nie jemand anderem zeigt, ein Novum. Ihr vielseitiges, hilfreiches und grafisch ansprechend gestaltetes Sachbuch richtet sich an alle, die gerne selber schreiben möchten und auf der Suche nach professionellen Tipps und Tricks sind. „Wir wollten, dass unser Buch auf viele verschiedene Weisen genutzt werden kann und das scheint zu funktionieren“, so Ylva Karlsson.

Sehr interessant sind die Werkstattberichte von Autorinnen wie Frida Nilsson, Barbro Lindgren oder Antje Wagner und die zusätzlichen Buchtipps für angehende AutorInnen. Ein Buch, das auch perfekt im Deutschunterricht an Schulen aufgehoben wäre. Denn die Kurzinterviews mit den Jugendlichen sind lesenswert und machen Teenagern Lust, auch selbst zu schreiben. „Hast Du einen Text geschrieben, der von einem Lektor in einem Verlag gelesen werden – und sogar als Buch erscheinen sollte?“, ist da auf der letzten Seite noch zu lesen.

Und genau davon handelt das neue Sachbilderbuch von Daniel Napp. Denn nach der Idee ist es noch ein langer Weg vom Verlag bis zur Buchhandlung und zum Buchkäufer. „Das schlaue Buch vom Büchermachen“ nimmt die Betrachter mit auf den Weg zu den einzelnen Entwicklungsstadien eines



Andrea Schomburg/Dorothee Mahnkopf: *Wilde Typen*, Tulipan Verlag 2016. Ab 6 Jahren



Katarina Kuick/Ylva Karlsson: *Schreib! Schreib! Schreib! – Die kreative Textwerkstatt*, aus dem Schwedischen von Gesa Kunter, Beltz & Gelberg 2016. Ab 11 Jahren



Daniel Napp: *Das schlaue Buch vom Büchermachen*, Gerstenberg Verlag 2016. Ab 4 Jahren



Buches. An der Seite von Konrad Maus lernt man jede Menge Fachbegriffe, die jeweils in den Sprechblasen oder im Fließtext zu lesen sind – Vorsatzpapier, Impressum, Storyboard oder Druckbogen. Bis der Verlagsvertreter die Neuheiten in der Buchhandlung vorstellt, vergeht einige Zeit. Dank der anschaulichen und humorvollen Illustrationen ist man nach der Lektüre dieses Bilderbuch tatsächlich schlauer und hat eine umfassende Vorstellung davon, wieviel Arbeit in jedem einzeltem Buch steckt und vor allem wie viele unterschiedliche Berufe es in der Buchbranche gibt. „Die Reaktionen bei Lesungen war bisher überraschend positiv“, so Daniel Napp, „da sich die meisten Kinder noch nie mit der Frage auseinandergesetzt haben, wie so ein Buch eigentlich entsteht, was das Thema für sie mindestens genauso spannend macht wie Polizei oder Feuerwehr.“

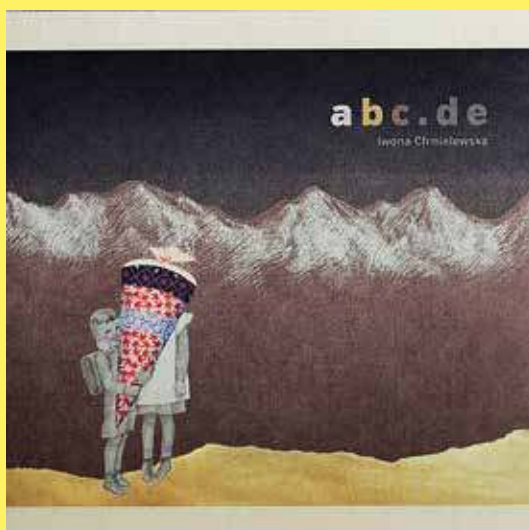
Die folgenden beiden illustrierten und hochwertig ausgestatteten Bücher werden sowohl Kinder als auch erwachsene Bilderbuchsammler begeistern. Iwona Chmielewska hat schon etliche herausragende Bücher illustriert. Vor allem für den südkoreanischen Buchmarkt arbeitet die polnische Künstlerin seit Anfang 2000 und hat dort mehr als 20

Bilderbücher veröffentlicht. Sie unterrichtet Buchgestaltung an der Universität Thorn und war bereits zweimal für den Deutschen Jugendliteraturpreis nominiert: 2012 mit „Blumkas Tagebuch – Vom Leben in Janusz Korczaks Waisenhaus“ und in diesem Jahr mit „abc.de“ – ein ABC Buch der besonderen Art, sehr anspruchsvoll, klug und überraschend komponiert. Sie versammelt je vier Begriffe, die mit ein- und demselben Buchstaben beginnen und eröffnet so einen künstlerischen Reigen. Auf ihren Illustrationen, einer Kombination von Collagen und Aquarellzeichnungen in gedeckten Farben, versteckt sie zudem Begriffe mit demselben Anfangsbuchstaben und präsentiert das jeweilige Wort in drei Sprachen. „Viele der Informationen sind raffiniert miteinander verwoben und nicht auf den ersten Blick zugänglich, aber gerade der assoziative Zugang weckt die Neugier und den Forscherdrang von Kindern“, so ist es in der diesjährigen Jurybegründung zu lesen.

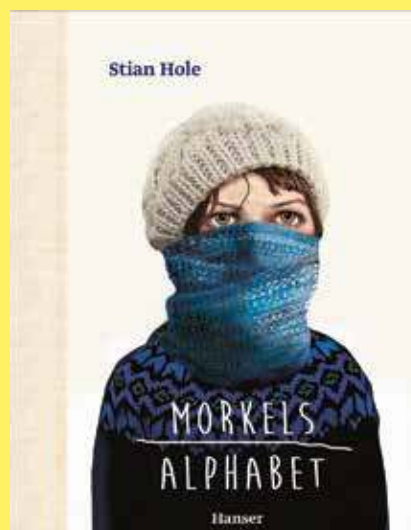
Ebenfalls herausragend und preiswürdig ist „Morkels Alphabet“, das neue Bilderbuch des norwegischen Künstlers Stian Hole. Ein Junge namens Morkel legt geheimnisvolle Notizzettel auf dem Acker aus. Mit Anna teilt er die Begeisterung

für Worte und ritzt in die Rinde seines Baumhauses „Wörter, Buchstaben und kleine Zeichnungen“. Die beiden freunden sich langsam miteinander an. Als er eines Tages verschwunden ist, schreibt das Mädchen mit ihren Fußspuren sehnsuchtsvoll „KOMM“ in den Schnee. Eine eindrucksvolle, doppelseitige Szene vor dem tiefverschneiten, norwegischen Wald, die ganz ohne Worte auskommt. Hole findet faszinierende, magische Bilder und erschafft digitale Collagen, die man nicht so schnell vergisst. „Für mich ist Lesen sich weit weg träumen und zugleich das Leben stark spüren. Lesen lässt die Welt wachsen und holt sie doch näher heran. Lesen bietet Wiedererkennung und Selbsterkenntnis. Lesen ist ein Ort, an dem man sich sein eigenes Alphabet basteln kann“, so Stian Hole bei seiner Dankesrede im Frankfurter Römer. Dort hat er gerade den Illustrationspreis für Kinder- und Jugendbücher des Gemeinschaftswerkes der evangelischen Publizistik (GEP) verliehen bekommen.

Antje Ehmann ist freie Journalistin, Referentin und Jurorin im Bereich Kinder- und Jugendliteratur. [antje.ehmann@gmx.de](mailto:antje.ehmann@gmx.de)



Iwona Chmielewska: abc.de,  
Gimpel Verlag 2016.  
Ab 8 Jahren



Stian Hole: Morkels Alphabet, aus dem  
Norwegischen von Ina Kronenberger,  
Hanser Verlag 2016. Ab 9 Jahren

**E**s wird immer wieder mutige Menschen geben, die mit neuen Ideen die Verlagsbranche aufmischen und verändern werden.

## Unser Fragebogen

Antworten von Anne Buechi und Judith Henzmann, Versus Verlag, Zürich

Was ist Ihre Erinnerung an Ihr erstes Buch? Um welches Buch handelt es sich?

«Guet Nacht-Gschichte», die uns unsere Eltern oder Großeltern vorgelesen haben.

Ihre drei Lieblingsbücher sind ...

Nur drei Lieblingsbücher? Viel zu wenig! Das ändert sich je nach Lebensphase. Aber auf jeden Fall dabei sind Luise Kreuter: Der Biogarten, Umberto Eco – nur schon wegen des Piemonts – oder jedes Mal unsere gerade aktuelle Neuerscheinung.

Würden Sie Ihre Lieblingsbücher auch als eBook lesen?

Nein!!!

Entspannen Sie beim Lesen oder was sind Ihre Mittel gegen Stress?

Neben dem Lesen stehen Gartenarbeit, Freunde treffen und bekochen oder Reisen ganz weit oben.

Was war das spannendste Ereignis in Ihrem Berufsleben?

Es gibt immer spannendste Ereignisse. Aber ganz wichtig war natürlich die Gründung des eigenen Verlages.

Traumjob Verlegerin? Beruf oder Berufung?

Einen unabhängigen Verlag zu führen, davon (über)leben zu können und einigen weiteren Mitarbeiterinnen eine interessante Arbeit zu bieten, ist sicher ein Privileg und nicht selbstverständlich.

Wie kam es zu dieser Entscheidung?

Wir sind Quereinsteigerinnen – wie so viele. Eine Fügung von verschiedenen glücklichen Umständen zur richtigen Zeit am richtigen Ort führte zur Gründung des Versus Verlags vor bald fünfundzwanzig Jahren.

Gibt es für Sie ein Vorbild aus der Welt der Verlegerinnen?

Im Rückblick bestimmt Aldus Manutius, der einen sehr großen Einfluss auf die Entwicklung von Buchdruck und Verlagswesen hatte. Heute sind es alle Kolleginnen und Kollegen, die in ihrer Tätigkeit durch ihren hohen Anspruch an Qualität und



© Versus Verlag

Kreativität sowie mit ihrem Durchhaltevermögen Maßstäbe setzen.

Wie beginnt ein guter Tag als Verlegerin?

Gute Verkaufszahlen, eine Superrezension in einer renommierten Zeitschrift, eine Einladung für eine spezielle Buchpräsentation, der Besuch einer Autorin ...

Und wie sieht ein schlechter Tag aus?

Dringende Lieferungen, die am Zoll hängen bleiben, Remissionen aus heiterem Himmel, Rezensionen, bei denen wir uns fragen, ob der Verfasser das Buch überhaupt gelesen hat.

In einem FAZ-Interview stellte Felicitas von Lovenberg Verlegern diese Frage: Wenn Sie eine einzige Veränderung am Buchmarkt bestimmen könnten – welche wäre es?

Bücher – und damit alle, die im Buchmarkt tätig sind – sollten wieder die Wertschätzung erhalten, die ihnen gebührt und ihre Bedeutung für Gesellschaft und Bildung widerspiegelt. Das heißt auch, dass Bücher einen angemessenen Preis haben dürfen, sollen, müssen.

Wie viel Prozent seines Umsatzes wird Ihr Verlag im Jahr 2020 durch elektronische Informationen erwirtschaften?

Alle rufen nach elektronischen Medien. Doch wer kauft sie und zu welchem Preis? Wollen wir wirklich unsere Inhalte durch Werbung finanzieren lassen? Können wir so unsere Unabhängigkeit bewahren? Nach unserer Erfahrung ist das Interesse, gemessen an der Zahlungsbereitschaft, eher flau.

Und die große Frage am Schluss: Wie wird sich die Verlagslandschaft in den nächsten zehn Jahren verändern?

Es wird immer wieder mutige Menschen geben, die mit neuen Ideen die Verlagsbranche aufmischen und verändern werden. Die Grenzen werden fließender zwischen den verschiedenen Akteuren. Fachverlage werden neue Dienstleistungen für Autoren und Leser anbieten. Es stellt sich die grundsätzliche Frage, wie Informationen in Zukunft vermittelt werden und wie Verlage die Chance nutzen, ihr Know-how einzubringen.

# Brennpunkte der Steuerberatung

In Kooperation mit kösdi veröffentlicht Stollfuß Medien die Buchreihe „Brennpunkte der Steuerberatung“. Die Autoren aus der Kanzlei c · k · s · s Carlé · Korn · Stahl · Strahl sind bekannt für beratungskompetente Veröffentlichungen. In dieser Reihe werden regelmäßig bedeutsame Themen für die Steuer- und Rechtsberatung praxisbezogen aufbereitet. Dem Berater wird spezielles, in der Praxis gewonnenes

Know-how vermittelt. Geboten werden fundierte und konzentrierte Darstellungen mit Hinweisen auf konkrete Gestaltungsmöglichkeiten, Wechselwirkungen zu anderen Steuer- und Rechtsgebieten, besondere Gefahren und Haftungspotenziale des behandelten Themas. In der Praxis bewährte Arbeitshilfen und Musterformulierungen helfen dem Berater bei der Umsetzung der Beratungsaufgabe.

## Unternehmens- und Anteilskauf

Beratungswissen - Beratungshinweise - Beratungspraxis

Der Unternehmens- und Anteilskauf bei mittelständischen Unternehmen ist ein wichtiges Feld der steuerlichen Beratungspraxis. Die Autoren vermitteln ihre in jahrelanger Beratungspraxis gewonnenen Kompetenzen im sechsten Band der Reihe anhand von Formulierungsvorschlägen, Grafiken und zahlreichen Beispielen. Sie zeigen die steuer- und zivilrechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten für alle beteiligten Parteien insbesondere für folgende Bereiche auf:

### Aus dem Inhalt

- Vorbereitende Maßnahmen
- Asset Deal / Share Deal
- Verwertung von Verlustvorträgen
- Abziehbarkeit von Finanzierungskosten
- Grunderwerbsteuer
- Sperr- und Behaltfristen
- Besonderheiten bei Mitunternehmenschaften

### Spezielles Know-how

- Veräußerungsvorbereitende Umstrukturierungen
- Musterformulierungen
- Hinweise zur Vertragsgestaltung

## Unternehmens- und Anteilskauf

von Rechtsanwalt Fachanwalt für Steuerrecht *Thomas Carlé*, Steuerberater *Dr. Martin Strahl*, Rechtsanwalt Fachanwalt für Steuerrecht Steuerberater *Dr. Mirko Wolfgang Brill* und Rechtsanwalt Fachanwalt für Steuerrecht Steuerberater *Dr. Guido Bodden* aus der Kanzlei c · k · s · s Carlé · Korn · Stahl · Strahl in Köln.

1. Auflage 2016, ca. 250 Seiten, ISBN 978-3-08-450006-2



**Fax-Bestellung:** 0228 724-91181

**E-Mail:** [bestellung@stollfuss.de](mailto:bestellung@stollfuss.de)

**Web-Shop:** [www.stollfuss.de](http://www.stollfuss.de)

\_\_\_\_\_ Expl. **Unternehmens- und Anteilskauf**

ISBN 978-3-08-450006-2, Preis ca. € 49,-,

inkl. USt., zzgl. Versandkosten

In Vorbereitung für Oktober 2016

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname

\_\_\_\_\_  
Straße/Nr.

\_\_\_\_\_  
PLZ/Ort

\_\_\_\_\_  
Telefon/Telefax

\_\_\_\_\_  
Kunden-Nr.

\_\_\_\_\_  
E-Mail

\_\_\_\_\_  
Datum/Unterschrift

Bestellen Sie jetzt bei Stollfuß Medien GmbH & Co. KG, Dechenstr. 7, 53115 Bonn,  
Fax 0228 724-91181, Kundenservice Tel. 0800 5225575 (gebührenfrei),

**Web-Shop:** [www.stollfuss.de](http://www.stollfuss.de), **E-Mail:** [bestellung@stollfuss.de](mailto:bestellung@stollfuss.de)

Stollfuß

 kösdi



T. Werner

## Praktische Lohnabrechnung 2016

Der seit vielen Jahren bewährte Ratgeber hilft sowohl Fachleuten als auch Laien mit zahlreichen Beispielen bei der Lösung von Lohnabrechnungsfragen.

402 S., 54,90 €, Januar 2016  
ISBN 978-3-937015-52-1

[www.weissverlag.de](http://www.weissverlag.de)



T. Werner

## Handbuch für Lohnsteuer und Sozialversicherung 2016

Der Kommentar zur praktischen Lohnabrechnung

Die konsequente Ergänzung zur Praktischen Lohnabrechnung mit aktueller Information zu Einzelfragen der Besteuerung des Lohns und der Sozialversicherungsbeiträge.

433 S., 56,- €, Januar 2016  
ISBN 978-3-937015-53-8

[www.weissverlag.de](http://www.weissverlag.de)



G. Krüger

## Baulohn 2016

Praktische Lohnabrechnung im Baugewerbe

Dieser Ratgeber zeigt die bauspezifischen Besonderheiten für die Lohnabrechnung auf, insbesondere für die gewerblichen Arbeitnehmer. Anhand einer Muster-Lohnabrechnung werden die wesentlichen Verfahrensschritte erläutert.

ca. 268 S., 49,- €, Februar 2016  
ISBN 978-3-937015-55-2

[www.weissverlag.de](http://www.weissverlag.de)



H.P. Viethen, A. Wascher

## Arbeitsrecht 2015/16

in der betrieblichen Praxis

Die Themen reichen von der Einstellung bis zu den Rechten und Pflichten im Arbeitsverhältnis und zur Kündigung unter Berücksichtigung der arbeitsrechtlichen Gesetzgebung und Rechtsprechung bis Oktober 2015.

448 S., 58,- €, November 2015  
ISBN 978-3-937015-51-4

[www.weissverlag.de](http://www.weissverlag.de)



Hold, Kleinsorge, Müller

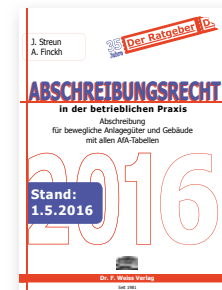
## Betriebsvereinbarungen

Eine Sammlung von Muster-Betriebsvereinbarungen mit Erläuterungen für Arbeitgeber und Betriebsräte

Dieser Ratgeber wendet sich an Arbeitgeber und Betriebsräte. Thema sind die rechtlichen Grundlagen und eine Handlungsanleitung für das Erstellen von Betriebsvereinbarungen.

448 S., 50,- €, Mai 2011  
ISBN 978-3-937015-36-1

[www.weissverlag.de](http://www.weissverlag.de)



J. Streun, A. Finckh

## Abschreibungsrecht

in der betrieblichen Praxis

Der Ratgeber liefert einen praxisgerechten und umfassenden Überblick über die Rechtsgrundsätze der steuerlichen Abschreibungen beweglicher und unbeweglicher Wirtschaftsgüter sowie sämtliche AfA-Tabellen.

ca. 400 S., 57,50€, geplant für Mai 2016  
ISBN 978-3-937015-54-5

[www.weissverlag.de](http://www.weissverlag.de)